

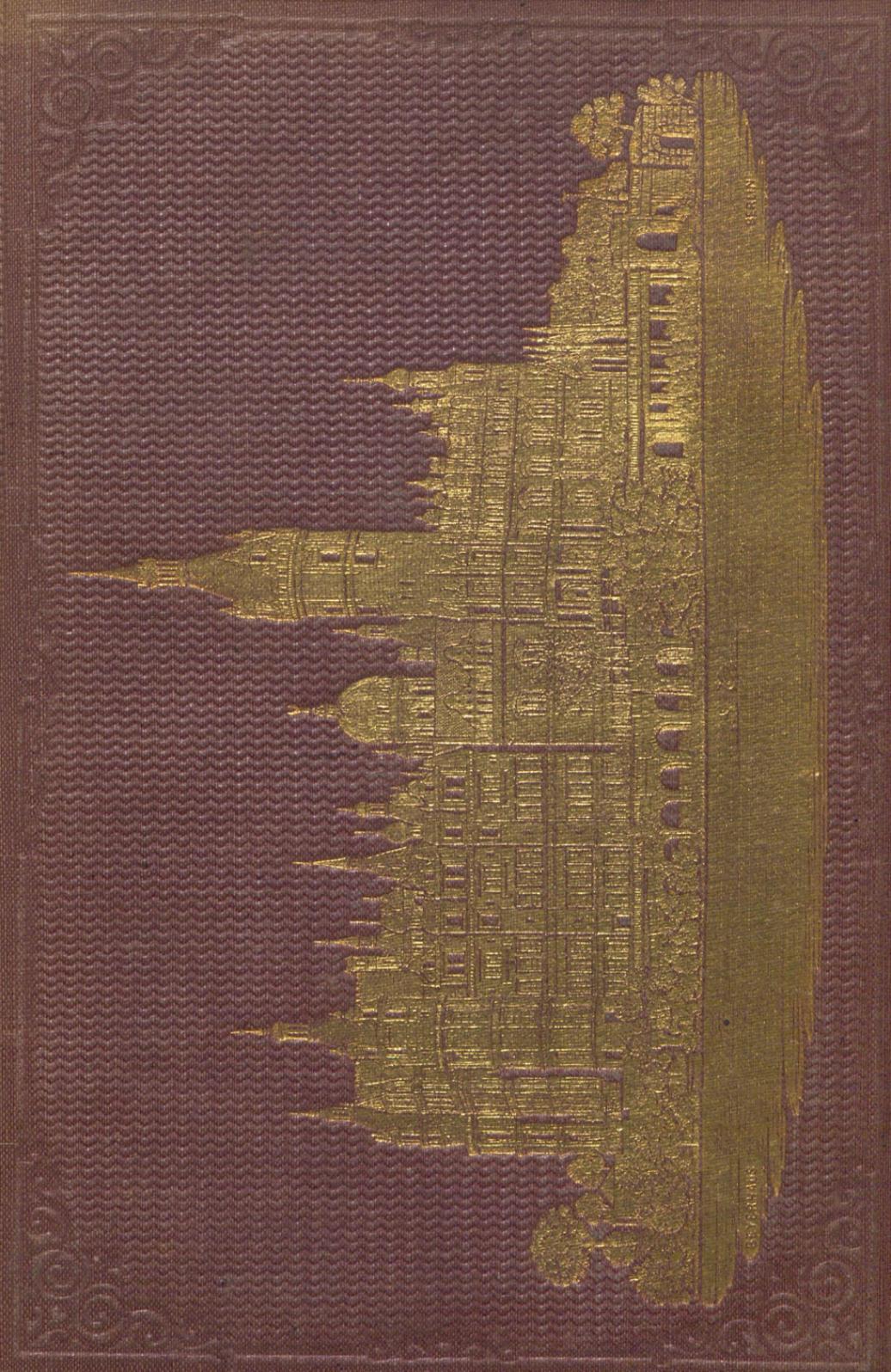
Fest-Gabe zur Feier der ... Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe

22 (1861) : Fest-Gabe zur Feier der XXII. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe

Schwerin, 1861

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663552959>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext



G. S. GARDNER

G. S. GARDNER



W

51

W

00

W. v. d. Busche.
The.

~~VolksOrchester
Gießen i. M.~~

Ra - 122

1881

12

~~1881 - 1882~~
~~M. J. ...~~

1881 - 1882

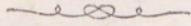
Geprüft
Keine Beschränkungen
Königs für
zur Zerkunft der Bibliothek
Fest-Gabe
Oh, Datum
Uf...

zur Feier

der XXII. Versammlung

deutscher

Land- und Forstwirth.



Schwerin 1861.

G e p r ü f t
Keine Beanstandungen
Kommission
zur Säuberung der Bücheristen

St. 12. 11. 46.

Ort, Datum

J. W. Schmidt
Unterschrift



Willkommen!

herzliches Willkommen sei unser erster Gruß an die XXII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, und gebe der allgemeinen Freude, mit der sie hier empfangen wird, ihren vollen Ausdruck.

Schon ist unsere Versammlung in das 25. Jahr ihres Bestehens eingetreten, und die immer gleich rege Theilnahme für sie bezeugt es, wie der erste Gedanke zu ihrer Gründung ein fruchtbares Samenkorn war, auf dem der Segen immer reicherer Ernten ruht.

Se klarer sich nun der fördernde Einfluß herausstellt, den die Allgemeine Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe besonders auf die Gegenden übt, in welchen sie gehalten wird, um so dankbarer sind wir Mecklenburger, daß unser Land schon zum zweiten Male erwählt worden ist, das Feld zu sein, auf dem sie stattfinden soll; möchte sich's erweisen, daß es in der Zwischenzeit nicht brach gelegen hat, sondern wir darauf fortgearbeitet haben mit eifriger Benutzung der 1841 in Doberan gepflogenen Berathungen, und diese auf keinen dürren Boden gefallen sind.

Der Wunsch, unseren Gästen ein Bild unseres Landes zu entwerfen, ihnen darzulegen, auf welche Weise sich die hiesigen land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse entwickelt haben und

zugleich einen Anhaltspunkt für nachsichtige Beurtheilung dessen zu bieten, was sie bei uns finden werden, hat der vorliegenden Schrift ihre Entstehung gegeben; möchte sie zugleich ein bleibendes Erinnerungszeichen frohverlebter Tage werden.

Schwerin, den 10. September 1861.

Das Präsidium der XXII. Versammlung deutscher Land-
und Forstwirthe.

Graf v. Schlieffen=Schlieffenberg. Hillmann=Scharstorf.

A.

Landwirthschaftlicher Theil.



I.

Geographische und physikalische Beschreibung des Landes.

1. Lage, Grenzen, Größe und Einwohnerzahl.

Das Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin liegt zwischen dem 53. Grad 4 Minuten und 54. Grad 22 Minuten nördlicher Breite und zwischen dem 28. Grad 16 Minuten und 31. Grad 31 Minuten östlicher Länge von Ferro.

Die östliche Länge der Hauptstadt Schwerin beträgt $29^{\circ} 5'$, die nördliche Breite vom Schloßthurm $53^{\circ} 37' 28''$ die Länge auf dem Parallellreise des Schweriner Domthurms beläuft sich auf 17,563 rheinländische Ruthen.

In Berlin auf der Sternwarte geht die Uhr 7 Minuten 54 Secunden früher als in Schwerin, in Altona auf der Sternwarte geht sie 5 Minuten 54 Secunden später. Die größten Zeitunterschiede im Lande sind zwischen dem östlich gelegenen Penzlin und dem westlich gelegenen Boitzenburg bemerkt. Die Differenz beträgt 9 Minuten 29 Secunden.

Das Land liegt ungefähr in der Mitte des Küstenstriches des nördlichen Deutschlands, umgeben von der Ostsee, dem Königreiche Preußen, dem Großherzogthume Mecklenburg = Strelitz, dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Lauenburg, dem Fürstenthume Rakeburg und dem Gebiete der freien Stadt Lübeck.

Die Größe beträgt nach der neueren trigonometrischen Landesvermessung $244,12$ Quadratmeilen, von denen auf die Ge-

wässer $10\frac{1}{4}$ Quadratmeilen kommen. Die größte Ausdehnung von Norden nach Süden beläuft sich auf $20,5$ Meilen und von Westen nach Osten auf $27,75$ Meilen.

Das Land bildet ein wohl arrondirtes und geschlossenes Ganze, denn nur einige kleine Enclaven liegen in der Priegnitz vom Hauptlande getrennt, und ebenso nur wenige kleine Besitztheile von Preußen und Mecklenburg-Strelitz im Umfange des mecklenburg-schwerinschen Gebietes.

Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 546,639 Seelen, mithin kommen im Durchschnitt auf jede Quadratmeile 2240 Einwohner.

2. Die Eintheilung des Landes.

Das Land wird in sechs Kreise oder Districte eingetheilt, und zwar:

- 1) in den mecklenburgischen Kreis oder das Herzogthum Mecklenburg,
- 2) in den wendischen Kreis oder das Herzogthum Güstrow,
- 3) in das Fürstenthum (Bisthum) Schwerin,
- 4) in den rostocker District,
- 5) in die Herrschaft Wismar,
- 6) in die drei Landesklöster.

Diese Eintheilung hat einen historischen Grund und weist, wie der Großherzogliche Titel und das Wappen, auf die frühere Zerstückelung des Landes zurück. Erst 1701 wurden alle diese einzelnen Landestheile in der jetzigen Gestalt vereinigt.

Die genannten sechs Kreise werden wieder in Aemter getheilt. Diese haben sich aus den früheren Vogteien entwickelt, welche noch aus der alten Wendenzeit stammen, als jedem Gau ein fürstlicher Beamter, „Vogt“, vorstand.

Der mecklenburgische Kreis ist in 21 Domaniel- und 12 ritterschaftliche Ämter, der wendische Kreis in 15 Domaniel- und 10 ritterschaftliche, das Fürstenthum Schwerin in 6 Domaniel- und die Herrschaft Wismar in 2 Domaniel-Ämter getheilt. Die Güter des rostocker Districts sind anderen Ämtern (Schwaan und Ribnitz) zugewiesen und die Klöster stehen unter einer besonderen Verwaltung.

3. Die Vertheilung des Grundbesitzes.

Nach dem Grundbesitz zerfällt das Land:

1) in das Domanium, von welchem die zum Großherzoglichen Haushalte gehörigen Güter besonders verwaltet werden	105,67	D.=M.
2) in ritterschaftliche Besizungen	103,43	" "
3) in städtische Besizungen	27,08	" "
4) in klösterliche Besizungen	7,94	" "
Zusammen	244,12	D.=M.

Gegenwärtig giebt es in Mecklenburg-Schwerin 1006 Hauptgüter mit 663 Gutsbesizern, unter welchen die Güter sich in folgender Weise vertheilen:

1 Landesherrschaft mit	67	Hauptgütern.
2 fürstliche Familien	9	" "
31 gräfliche Familien mit	75	" "
271 adelige Familien "	359	" "
323 bürgerliche Familien mit	364	" "
12 geistliche Stiftungen "	84	" "
17 weltliche Commünen "	42	" "
6 Bauerschaften mit	6	" "
663 Gutsbesizer.	1006	Hauptgüter.

Darunter sind: $620\frac{1}{2}$ Lehngüter und $385\frac{1}{2}$ Allodien.

In den landesherrlichen Domainen sind zur Zeit 252 Pachthöfe, 1283 Erbpachtstellen, 4152 Hauswirths- oder Bauerstellen, 7217 Büdnerstellen, 2288 Häuslerstellen.

In den ritterschaftlichen Besitzungen giebt es etwa 13- bis 1400 Bauerstellen.

Das ganze Land zählt circa 2697 Ortschaften, darunter 40 Städte, nämlich 2 Seestädte, Rostock und Wismar, und 38 Landstädte, von welchen Schwerin die größte und schönste ist.

4. Die Bodengestaltung.

Mecklenburg gehört der großen norddeutschen Ebene an, welche sich von den Küsten der Ostsee bis zu den mitteldeutschen Gebirgszügen, dem Thüringer Walde, dem Erzgebirge, Riesengebirge zc. erstreckt, und welche zugleich einen Theil des nord-europäischen Tieflandes bildet, dessen äußerste Grenzen in Holland und Rußland zu suchen sind.

Dennoch ist Mecklenburg so wenig wie die angrenzenden Länder völlig flach, vielmehr durchzieht ein breiter Landrücken von Südost nach Nordwest das Land und bildet die Wasserscheide zwischen dem Ostsee- und dem Elbgebiete. Bei seinem Eintritt an der udermärkischen Grenze ist dieser Landrücken durchschnittlich 200 Fuß hoch, senkt sich aber auf seinem nord-westlichen Laufe bis auf 100 Fuß. Auf dieser Hochebene, wie man den Landrücken nennen könnte, befinden sich bei weitem die größten und meisten Seen in Mecklenburg, s. u. a. auch Schwerin mit seinen vielen Gewässern.

Dieser Landrücken hat meistens eine Breite von mehreren Meilen und fällt nach beiden Seiten hin sanft ab, nur einzelne Ausläufer zeigen an der Ostseeküste schroffe Erhebungen, namentlich ist dies im klüger Ort und bei Doberan der Fall. Aber

auch auf dem Rücken dieses Höhenzuges bemerkt man sowohl einzelne Erhebungen, als ganze Hügelreihen.

Nördlich, in der Gegend des großen Schweriner See's, zweigt sich ein Zug mit mehreren Seitenarmen ab, welche in der Hohen-Burg bei Schlemmin und im Diedrichshäger-Berg bei Kröpelin am höchsten aufsteigen. Auf einem südlichen Zuge, welcher nahe an Parchim vorüberstreicht, erheben sich die Ruhner-Berge.

Im übrigen ist das Land bis auf einige kleine Erhebungen flach und eben.

Da die Angaben über die einzelnen Erhebungen sehr schwankend sind, so benutzen wir gerne die uns bereitwilligst zur Disposition gestellten Höhen-Bestimmungen, wie sie bei der trigonometrischen Vermessung Mecklenburgs ausgeführt wurden. Dieselben haben zur Basis den Nullpunkt des Pegels im Hafen zu Wismar. Dieser liegt nach zehnjährigen, täglich einmal angestellten Beobachtungen $0,3648$ pariser Fuß unter dem mittleren Spiegel der Ostsee.

Bei den Höhen-Bestimmungen ist nur die trigonometrische Methode angewandt worden, indem zunächst durch gegenseitige und gleichzeitige Zenithdistanz-Messungen die Höhen von 46 Fundamentalpunkten festgelegt wurden.

Von diesen Fundamentalpunkten aus, resp. mit Benutzung derselben, sind etwa 1800 bis 2000 Höhen-Bestimmungen ausgeführt worden, von denen wir die wichtigsten folgen lassen.

Höhen zwischen

1) Helpterberg (Strelitz)	} 555' und 544'
2) Ruhnerberg	
3) Hohe-Burg	} 454' „ 423'
4) Feldberg (südwestlich von der Mühle)	
5) Reulenberg	

Höhen zwischen

6) Diedrichshagen	}	400' und 380'
7) Güningsdorf, Schmocksberg		
8) Kraase, Tannenbergl		
9) Marzhagen, Wahrsberg	}	380' " 364'
10) Bohnstorf, Hartberg		
11) Wolzegarten		
12) Gneusdorf, Buchenberg	}	345' " 322'
13) Karbow		
14) Glienitz, Elbberge		
15) Fürstenberg, Zehdenicker Berg	}	322' " 310'
16) Rekow u. Viezen, Sproßberg, nicht d. Gipfel		
17) Rothspalk		
18) Wesenberg, Marksche Berg	}	300' " 264'
19) Lübz		
20) Poppentin, Kalkberg		
21) Schmackentin	}	
22) Granzin, Heideberg (Amt Boizenburg)		
23) Hamberge, Fierberg		
24) Homberg	}	
25) Friederichsruh		
26) Gottmannsförde, Hüttenberg		
27) Roggendorf, Hellberg	}	
28) Sparow		
29) Hohen Schönberg		
30) Teterow, nördlich von der Stadt, nicht d. Gipfel	}	
31) Breeße (Hannover)		
32) Hansdorf		
33) Kirch=Mulsow	}	
34) Schwerin, Weinberg		

Höhen zwischen

35) Rosbade	}	260' und 230'
36) Wedendorf		
37) Barnin		
38) Dambeck (Amt Schwerin)		
39) Selmstorf (Ragzburg)		
40) Stralendorf (Amt Schwerin)		
41) Wendorf (Ragzburg)	}	225' " 202'
42) Hobeck (Hannover)		
43) Al. Potrems		
44) Karenz		
45) Schwerin, Exercierplatz, Monument nicht dominirend		
46) Lauenburg, Hasenberg		
47) Bicher		
48) Kösterbeck		
49) Sternberg		
50) Steinbeck, nicht dominirend		
51) Krensdorf (Amt Boizenburg)	}	200' " 170'
52) Stierow		
53) Thellow		
54) Kaninchenwerder, im schweriner See, nicht dominirend	}	170' " 150'
55) Marlow Hagelsberg		
56) Rastow		
57) Samow		
58) Rucksdorf	}	112' " 88'
59) Mittel Wendorf, nicht dominirend		

5. Die Bodenbestandtheile.

Die im Voraufgehenden beschriebene Bodengestaltung Mecklenburgs hat seine hydrographischen Verhältnisse bestimmt und zugleich auf die geognostische Beschaffenheit des Bodens eingewirkt.

Als ein Theil des vorhin geschilderten Tieflandes, war auch Mecklenburg unzweifelhaft lange Zeit von einer Fluth bedeckt, deren zerstörender Wirkung die Formationen aus früheren Bildungsperioden fast überall erlegen sind, und die uns statt nackten Gesteins die Lehm-, Sand- und Thonlager zurückgelassen hat, welche den Boden schichtenweise, und zwar fast durchgängig in einer Höhe von etwa 100 Fuß, bedecken.

Diesem Diluvium ist es auch zuzuschreiben, daß die hügeligen Erhebungen unseres Bodens überall eine sanfte, wellenförmige Abplattung und die Flüsse breit ausgewaschene Betten zeigen, die sich erst nach und nach wieder verengt haben, als Pflanzen und Moose den Boden bedeckten und in zahlreichen Generationen entstanden und vergingen, um den Humus auf der Oberfläche zu bilden.

Offenbar waren aus dieser Periode in Niederungen viele Teiche und Seen zurückgeblieben, die weder bedeutende Zu- noch Abflüsse hatten, und in denen sich eine kräftige Vegetation zu entwickeln begann, welche durch allmätige Verdunstung des Wassers und Ansammlung der verschiedenartigsten Producte begünstigt wurde.

Auf diese Weise entstanden zahlreiche, schöne Wiesen in den Flußthälern und Niederungen und Torfmoore, in welchen wir häufig den Ueberbleibseln einer früheren, üppigen Vegetation begegnen. In diesen finden wir oft Kalk in großen Lagern und die ihn begleitenden Postarten (Charen), welche ebenso wie

die Moder=(Modde)=Lager sehr häufig zur Düngung benutzt werden.

Nicht so dient ein anderes Product unseres angeschwemmten Bodens ackerwirthschaftlichen Zwecken: der Raseneisenstein in den Haideebenen des Südwestens, von Ludwigslust bis Dömitz. Dieses Sumpfs- und Moorergz bildet sich unter Einwirkung von Kohlensäure und Wasser aus dem eisenschüssigen Sande (Ur- oder Fuchserde) dicht unter der Oberfläche und hängt je nach seiner vorgeschrittenen Entwicklung mehr oder weniger fest zusammen; man benutzt dasselbe nur gelegentlich zu Bauten, da sich frühere Schmelzversuche nicht einträglich erwiesen, obschon es an 30 Procent reines Eisen enthält. Im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert hat es viele Schmelzhütten gegeben, alten Urkunden zufolge sind sie jedoch aus Holzmangel eingegangen; nicht unwahrscheinlich ist es, daß sie zum Theil auswärtiger Concurrenz erlagen.

Die Geröllsteine, erratischen Blöcke, hier zu Lande Felsen und Feldsteine genannt, welche bekanntlich einer viel früherern Bildungsperiode unseres Planeten angehören, fanden sich ehemals so häufig, daß sie der Landwirthschaft große Hindernisse in den Weg legten, und deshalb vielfach versenkt wurden. Obgleich sie jetzt durch Chaussee- und andere Bauten sehr abgenommen haben und in einigen Gegenden bereits zum Handelsartikel geworden sind, so finden sie sich doch noch an verschiedenen Stellen in ganzen Lagern, die $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile breit und oft mehrere Meilen lang sind. Sie liegen hauptsächlich in nordwestl. Richtung und fällt diese also mit der Linie zusammen, welche die norddeutschen Flözgebirge nehmen.

Fast allgemein wird angenommen, daß die Gerölle auf Eisblöcken weit von auswärts, vorzüglich von Scandinavien zu uns gekommen sind, ihre abgerundeten Ecken und Kanten spre-

hen dafür, daß sie viel und lange umhergespült wurden. Einige dagegen glauben, daß diese Trümmer unseren eigenen, tiefer liegenden Formationen angehören, in denen wir dieselben Bestandtheile finden, namentlich Granit, Gneiß, Syenit, Grünstein (Diorit) und Porphyr, etwas Basalt und Serpentinsteine, welche die Stoffe zu unserer Dammerde geliefert haben. Die früher häufigen Kalksteingerölle haben sehr abgenommen und die sog. Feuersteine kommen nur in kleinen Stücken vor.

Unter den Petrefacten, welche in Mecklenburg am häufigsten vorkommen, sind die Belemniten, Donnerkeile genannt, und die sog. sternberger Kuchen am bemerkenswerthesten. Diese letzteren führen in braunem Sandstein oft sehr schön erhaltene Schnecken und sonstige Conchylien. Sie liegen in meilenweitem Umkreise um die Stadt Sternberg, von der sie auch den Namen führen.

Die Kreidelager sind namentlich im N. des Landes bis zum Schweriner See sehr bedeutend und haben an mehreren Stellen die Alluvialschichten durchbrochen. Man findet darunter einzelne Lager, die sich zu Schlemmkreide eignen, wie die am Flesen- und Kalpinsee, im Ganzen aber hat die Kreide eine graue Farbe und wird als Kalk benutzt.

Bei Lübtheen und Probst-Jesar finden sich bedeutende Gypslager, welche 1825 entdeckt wurden, und von denen das erstere 266 Fuß mächtig sein soll. Dieser Gyps enthält 74 bis 75 Procent schwefelsaure Kalkerde und wird häufig zur Kopfdüngung bei Blattfrüchten benutzt. Schwache Salzquellen an verschiedenen Orten der Umgegend lassen auf eine weitere Verbreitung dieser Gypslager schließen. Vielleicht erstrecken sich dieselben auf der einen Seite bis Lüneburg, auf der andern bis Sülz, wo eine mecklenburgische Saline ist.

Starke Lage von Maunerde finden sich in der Gegend bei

Dömitz, Bokup und Mallitz; an letzterem Ort bestand im vorigen Jahrhundert eine Alaunsiederei.

Betrachtet man die Vertheilung der Alluvialmassen an der Oberfläche, so zeigen sich in der nördlichen Hälfte des Landes und südlich von dem Schweriner See und der Müritz die fruchtbaren Lehm- und Thonlager. Zwischen beiden und an der südlichen Grenze sind Sandstrecken von grobkörnigem, gelbem Sande. In der südwestlichen Heideebene mit ihrem sauren Humusboden findet sich feinerer, gelbbrauner Sand, Ur- oder Fuchserde, stellenweise auch weißer Flugsand.

Man rechnet, daß ein Drittheil der ganzen Oberfläche mit Lehm- und Thonlagern bedeckt ist, und zwar finden sie sich im flüger Ort, an der Ostsee, bei Rehna, Gadebusch, Kröpelin, Lage, Teterow, Stavenhagen u. s. w., am dichtesten und fettsten.

Uebergangsstufen, wo der Lehm mehr mit Sand gemischt ist, und wo man von Mittel- oder Roggenboden spricht, liegen bei Schwerin, Büzow, Güstrow, Rostock, Ribnitz, Waren, Köbel, Plau, Lübz, Parchim u. s. w.

Unweit Boizenburg an der Elbe, in der Teldau, giebt es Marschgegenden und südlich von Schwerin liegt die 2 Quadratmeilen große, die Lewitz genannte Wiese. Im Ganzen mögen die Wiesenflächen des Landes wohl 20 Quadratmeilen ausmachen. Die Mächtigkeit unserer Lehm- und Thonlager variirt zwischen 15 und 20 Fuß; die vorgedachte Sandstrecke, die sich von Waren über Goldberg, Crivitz und Bruel nach Neukloster erstreckt, bedeckt die unten lagernde Lehmschicht nur um einige, an den meisten Stellen von 3 bis 4 Fuß. Die Sandlager der Heideebene sind dagegen viel tiefer und übersanden bei Stürmen häufig die dünne Schicht Dammerde, wogegen man sich durch Anpflanzung von Tannen zu schützen sucht.

6. Hydrographic.

Der Landrückten, welcher Mecklenburg von Südost nach Nordwest durchstreicht, bildet, wie wir schon gesagt haben, eine scharfe Wasserscheide. Die Flüsse und Bäche des nördlichen Abhanges gehören in das Ostseegebiet, die Gewässer des südlichen fließen der Nordsee zu. Nur von einem kleinen südöstlichen und höchsten Theile des Landrückens verzweigt sich das Wasser nach allen Richtungen hin.

Unser nächstes Interesse beansprucht die Ostsee. Ob ihr Name „baltisches Meer“ von einer, in frühen Zeiten nördlich von Germanien gesuchten großen Insel „Baltia“, oder von dem Bernsteinlande Baltia, dessen Plinius schon erwähnt, oder vielleicht von der Bezeichnung Belt, d. h. Meereseinbruch, herrührt, ist unentschieden. Gewisser ist, daß die Dänen unser Meer von Alters her die „Ostsee“ nannten.

Die Ostsee bespült Mecklenburg in einer Küstenlänge von 25 Meilen, obschon sie in gerader Richtung von O. nach W. nur etwa 15 Meilen beträgt; zu den tieferen Einschnitten der Küste gehört vor Allem der düssower Binnensee, ein mehrere Meilen tiefer Busen, der treffliche wismarsche Hafen und die Halbinsel Wustrow mit dem Salzhaff zwischen ihr und dem Festlande. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die in der Ostsee beobachtete nordöstliche Strömung, welche auf den wismarschen Busen zuführt, zu seiner Bildung mitgewirkt und das weiche Erdreich fortgeschwemmt hat, während festere Massen widerstanden, und so die Inseln Pöl, Wallfisch, Rieps u. A. bildeten. — Noch heute schwemmt die Ostsee an einzelnen Stellen Land ab, wie bei Rethwisch, und setzt es an andern wieder an. Am Heiligen Damm bei Doberan spült sie ununterbrochen ein Geröll-

lager aus. Bei Alt-Gaarz, das in der Nähe von Wustrow liegt, werden die Ufer regelmässiger und bilden sanfte Krümmungen bis zur preussischen Halbinsel Darz.

Nur an einigen Stellen sind die Ufer hoch und steil, wie bei Rethwisch, Wohlenberg und westlich vom Heiligen Damm; fruchtbare Marschgegenden fehlen, man findet nur Sand, Gerölle, Muscheln und Seetange. Stellenweis beginnt die Vegetation schon in ganz geringer Entfernung vom Gestade.

Durchschnittlich ist die Ostsee nur flach und seicht, es ziehen sich große Sandbänke an der Küste hin, wodurch die Schifffahrt gefährlich wird. Die größte Tiefe, welche man gefunden hat, war 1002' und ihr Salzgehalt ist geringer als bei anderen Meeren, weshalb die Schiffe hier tiefer gehen; trotzdem aber frieren größere Strecken doch nur selten zu.

Ebbe und Fluth sind gering: im wismarschen Hafen beträgt ihre mittlere Höhe nur 3,43 rheinländische Zoll.

Mecklenburg ist, wie alle Küstenländer der Ostsee, außerdem sehr reich an Wasserbecken oder Landseen, und wird daher mit zur nördlichen Seezone gerechnet, im Gegensatz zu der südlichen, welche bekanntlich auf den Abhängen der Alpen liegt. Man zählt hier mehr als 320 Landseen, welche nicht unter 200 D.-R. halten; von den Kleineren sind viele zugewachsen oder abgelassen worden, um ihren Boden dem Ackerbaue zu gewinnen.

Manche Seen haben gar kein oder doch nur wenig Vorland und scheinen durch Erdsturz entstanden zu sein, wie bei Probst-Jesar, wo bei niederem Wasserstande noch Eichen-Kronen aus dem Teiche ragen.

Die Richtung der meisten Seen ist von S. nach N. oder von SW. nach NO. Ihre Tiefe ist nicht bedeutend und dürfte schwerlich irgendwo 200' erreichen.

Die größeren und bei weitem zahlreichsten Seen liegen auf dem mehr erwähnten Landrücken; die bemerkenswerthesten von ihnen sind:

a) Der große schweriner See, welcher sich durch seine schönen landschaftlichen Umgebungen auszeichnet, 3 Meilen lang und 1,11 D. = M. groß ist. Vor Allem reizend ist das hohe östliche Ufer, von dem man die Residenz und viele liebliche Inseln erblickt. Sein Grund ist reich an kohlensaurem Kalk.

b) Die Müritz, der größte See Norddeutschlands, der einen Flächeninhalt von $2\frac{1}{2}$ D. = M. umfaßt. Mit ihr steht eine Kette von Seen in Verbindung, nämlich der Kalpin = Flesen = Malchow = Petersdorfer = und Plauersee, sämmtlich von der schiffbar gemachten Elbe durchflossen.

Das Flußgebiet der Ostsee. Die Ostsee nimmt von W. her folgende Flüsse auf:

1) Die Trave mit der Wadnitz, welche den dassower Binnensee durchfließt und sich bei Travemünde in die Ostsee ergießt.

2) Die Stepenitz mit der Radegast und Maurin, welche gleichfalls durch den dassower See geht.

3) Die Warnow; sie nähert sich Anfangs in ihrem gegen Westen gekrümmten Laufe dem schweriner See auf $\frac{3}{4}$ Meilen, fließt dann nordwestlich und berührt die Städte Bügow, Schwaan und Rostock, wo sie für Seeschiffe fahrbar wird. Kurz vor ihrer Mündung bei dem Badeorte Warnemünde erweitert sie sich zu einem See, Breitling genannt. Die Rinne, welche von Warnemünde bis Rostock durch Baggerarbeit der leichten Versandung wegen erhalten werden muß, hat nur eine Tiefe von circa 11 Fuß. Die ganze Länge des Flusses beträgt 22 Meilen; ihre Nebenflüsse sind die Mildenitz und Nebel.

4) Die Stednitz entspringt ohnweit Güstrow und ergießt sich bei Ribnitz in den dortigen Binnensee.

5) Die Peene verläßt Mecklenburg im Cumerower See, indem sie sich nordöstlich wendet und bei der Insel Usedom in das Meer fällt. Einer ihrer Nebenflüsse, die Trebel, bildet mehrere Meilen weit die östliche Landesgrenze.

Alle diese Flüsse sind meist mit Prahmen zu befahren und werden von herrlichen Wiesen eingefast.

Das Flußgebiet der Nordsee. Streng genommen kann hier nur von einem Gebiet der Elbe die Rede sein, weil die Gewässer des südlichen Abhanges nur Nebenflüsse dieses deutschen Hauptstroms sind.

1) Die Elbe bildet die mecklenburgische Landesgrenze von Dömitz bis Boizenburg, etwa 3 Meilen weit, und fließt selbst eine kurze Strecke durch unser Gebiet, welches stellenweise, wie bei Dömitz, durch Deiche vor Ueberschwemmungen geschützt werden muß, welche alljährlich einen großen Theil des Elbzolles verschlingen. Der Strom führt vielen Sand mit sich, daher sein Wasser gelblich und trübe ist; bei gewöhnlichem Wasserstande ist sein Lauf in dieser Gegend langsam und träge, da sein Niveau bei Dömitz nur etwa 25 Fuß über dem Meerespiegel liegt.

Von der westlichen Grenze her nimmt die Elbe die Flüßchen Stecknitz, Boize und Sude auf. Wichtiger als es diese Bäche sind, ist

2) die Elbe. Dieser Fluß verbindet die oben genannte Seefette der Müritz u. s. w. mit einander, indem er durch sie hinfließt und berührt die südlich gelegenen Städte Lübz, Parchim, Neustadt, Grabow und Dömitz. Durch einen Nebenfluß der Elbe, die Stör genannt, welcher nur ein Abfluß des schweriner See's ist, wird im Süden des Landes eine sehr wichtige Wasser-Verbindung hergestellt: es sind dadurch nicht nur die Städte Waren, Köbel, Plau, Malchow, Lübz, Parchim, Neustadt, Grabow,

Dömitz und Schwerin unter sich verbunden, sondern sie stehen sämmtlich in directer Verbindung mit Hamburg.

Die Schiffbarmachung dieser Gewässer begann 1568. 1576 fuhr das erste Schiff aus der Elbe in den Schweriner See. Ein weiteres Project, diese Wasserverbindung bis zur Ostsee auszudehnen, ist zwar in Angriff genommen, doch hat man die Sache ruhen lassen müssen, weil der sogenannte Schiffsgraben, welcher von der Nordspitze des Schweriner See's bei Wiecheln nach Wismar führt, so starkes Gefälle hat, daß man auf dieser $\frac{7}{4}$ M. betragenden Strecke mindestens 12 Schleusen hätte bauen müssen.

An dieser Stelle dürfen wir unserer Mineralquellen nicht vergessen. Unsere Quellen kommen von keinen Gebirgsstöcken herunter, sondern bilden sich im Flachlande, wo das Regenwasser beim Durchdringen des Erdreichs die in ihm vorhandenen Mineralien mehr oder weniger auflöst und mit sich führt; daher kommt es, daß das Wasser weniger rein ist. In einigen Fällen ist diese Beimischung so geringe, daß sie nur auf chemischem Wege zu ermitteln ist, in andern dagegen ist sie ziemlich bedeutend und durch Geruch und Geschmack wahrnehmbar.

Vorzugsweise finden wir in unseren Quellen Eisen, Kalk, Salz und Schwefel aufgelöst, wovon in der Regel das eine oder das andere Mineral vorherrscht. Wir unterscheiden deshalb

1) Eisen- oder Stahlquellen; sie haben einen säuerlichen Geschmack, setzen braungelben Eisenoxyd ab und finden sich bei Doberan, Goldberg und Parchim. Alle diese Quellen sind zu arm an Kohlensäure, um zur Trinkkur benutzt zu werden, dagegen enthalten sie viel Eisen und werden mit großem Erfolge als Bäder gegen chronischen Rheumatismus, bei Lähmungen, mangelhafter Blutbereitung, Bleichsucht und dergl.

Leiden benutzt. Besonders ist es die goldberger Quelle, welche den größten Zuspruch findet. Der Boden in jener Gegend enthält überhaupt viel Titaneisensand.

2) Kalkquellen, welche in dieselben gelegte Gegenstände mit Kalksünder überziehen, finden sich bei Teterow, Burgschütz und a. a. D., indeß dienen sie nicht medicinischen Zwecken.

3) Salzquellen, finden sich vorzugsweise bei der Stadt Sülz. Die Soole hat zwischen 5 und 6 Procent Salz und muß zur Salzgewinnung über Gradirwerke laufen, wobei so viel Wassertheile verdunsten, daß sie auf 26 bis 27 Procent steigt. Auch bei Bokup, Konow, in der Nähe des Gypslagers bei Lüthten, bei Büzow u. a. Orten finden sich schwache Salzquellen von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Procent, die unbeachtet geblieben sind. Das sülzer Soolbad wird gegen Scropheln und Ausschläge mit überraschendem Erfolge angewandt.

4) Schwefelquellen. Unter ihnen ist nur die am Heiligen Damm bemerkenswerth und im Gebrauch gegen Gicht, Hautkrankheiten und dergl.; ihr Schwefelgehalt und daher auch der Geruch nach faulen Eiern ist sehr bedeutend, so daß sie zum Trinken nicht benutzt wird. Neben dem Schwefel enthält sie Kochsalz und Jod.

7. Das Klima.

Da Mecklenburg einer Breite angehört, wo die Luftströmung zwischen dem Nordpol und Aequator sich zu erwärmen und aufzusteigen anfängt, während umgekehrt der südliche, heiße Strom sich abkühlt und in niedere Regionen sinkt, so ist es erklärlich, daß ein Strom oft den andern verschiebt und bei uns eine sehr veränderliche Temperatur herrschen muß.

Borzugsweise behauptet sich aber doch der südliche Strom, ungefähr zwei Drittheile des Jahres, tritt aber meistens als Westwind auf, weil die Peripherie der Breitengrade hier schon bedeutend abnimmt und mit ihr auch die Drehungsgeschwindigkeit der Erde, so daß der südliche Strom, der noch die größere Geschwindigkeit der tropischen Zone beibehalten hat, rascher gegen Osten abfließt, als die Erde sich dreht, — folglich als West- oder Südwest-Wind auftreten muß. Umgekehrt hinwiederum haben wir während der Herrschaft des nördlichen Stromes, weil dieser sich nicht an die immer zunehmende, raschere Bewegung der Erdoberfläche gewöhnen kann, je weiter er gegen Süden kommt, häufig Nordost-, Ost- und Südost-Wind.

Selbstverständlich bringt uns der Polarstrom kaltes, trockenes Wetter, der südliche heiße und mit verdunstetem Wasser geschwängerte Aequatorialstrom aber im Allgemeinen warmes, feuchtes Wetter.

Außer diesen allgemeinen Naturgesetzen wirken noch die nahen Meere, Ost- und Nordsee, auf unser Klima ein, und da wir auf der einen Seite ungeheure Länderstrecken und auf der andern eine Wasserwüste, das atlantische Meer haben, so werden die oben erwähnten Erscheinungen nur noch verstärkt.

Die Nähe der Meere und die stete Feuchtigkeit der Luft mildern indeß unser Klima auch wieder erheblich. Weder Hitze noch Kälte sind in unserem Küstenlande so groß, wie an Orten, die mit uns auf gleicher Breite, aber inmitten großer Länderstrecken liegen, wozu noch der Umstand kommt, daß wir viele und große Laubwäldungen besitzen, welche die besten Vermittler und Leiter zwischen der Erde und ihrer Atmosphäre sind.

Trotz der vorherrschend feuchten Luft gehört doch Mecklenburg keineswegs zu den regenreichen Ländern, es fallen viel-

mehr durchschnittlich nur etwa 20 Zoll Wasser im Jahr. Nach den meteorologischen Beobachtungen des statistischen Bureaus fielen in den Jahren

1854	in Schwerin	220, ₈₂	par. Linien Regen,	20, ₈₄	par. Linien Schnee.
1855	— —	221, ₃₅	— — —	30, ₂₂	— — —
1856	— —	249, ₁₉	— — —	27, ₃₅	— — —
1857	— —	153, ₃₈	— —	Regen und Schnee zusammen,	

woher denn in dem letzteren Jahre bei der durch die starke Hitze des Sommers noch gesteigerten Verdunstung sehr bald ein großer Wassermangel eintrat.

Die Niederschläge von Regen und Schnee sind im Lande selbst stets ungleich, so zum Beispiel fielen in Schwerin 1857 wie gesagt 153,₃₈ par. L., dagegen in Schönberg 170,₈₈ p. L., auf Poel 89,₁₆ p. L., in Rostock 133,₆₀ p. L., in Wustrow 110,₃₈ p. L., in Hagenow 190,₈₃ p. L., in Goldberg 143,₉₀ p. L., in Sülz 165,₃₈ p. L.

Die mittlere Temperatur (R.) betrug nach zweistündlichen Beobachtungen an der Pulvermagazin-Wache bei Schwerin im Jahre 1856 + 6,₁₅. Im Jahre 1857 aber + 7,₂₄, mithin war ein sehr erheblicher Unterschied zwischen den Wärme-Verhältnissen beider Jahre. Die Temperatur des Jahres 1856 darf so ziemlich als die normale für Mecklenburg angenommen werden. Die mittlere Temperatur des Winters mag — 0,₂; die des Frühlings + 5,₅; die des Sommers + 13; die des Herbstes + 6,₇ betragen.

Nach einer zwölfjährigen Beobachtung und Berechnung, welche Professor Dove in Berlin — von 1848—1859 incl. — uns mitgetheilt hat, betragen die monatlichen Wärmemittel (R.) in:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Wustrow	-1,10	-0,01	1,34	4,44	8,55	12,28	13,75	13,85	11,11	7,84	2,67	0,97
Sülz	-1,23	-0,01	1,57	5,03	8,81	12,45	13,37	13,33	10,57	7,25	1,99	0,64
Goldberg	-1,20	-0,21	1,55	5,33	9,60	13,17	14,22	14,01	10,54	7,30	1,59	0,62
Rostock	-0,81	0,40	2,11	5,41	9,55	13,10	14,26	14,14	11,17	7,62	2,50	1,08
Poel	-0,96	0,13	1,77	5,15	8,94	12,20	13,53	13,63	10,94	7,67	2,44	0,82
Schwerin	-0,92	0,18	1,95	5,46	9,69	13,29	14,25	14,10	10,97	7,69	2,34	0,86
Schönberg	-0,78	0,29	2,08	5,37	9,32	12,73	13,76	13,54	10,51	7,48	2,32	1,06
Hinrichshagen	-1,98	-0,63	0,78	4,70	8,75	12,37	13,26	13,15	10,05	6,92	1,39	-0,36
Neu-Brandenburg	-1,43	-0,06	1,53	5,29	10,05	13,92	14,04	13,76	10,65	8,05	2,21	1,10

Daraus ergeben sich die nachfolgenden meteorologischen Jahreszeiten und das Jahr.

	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Jahr
Wustrow	-0,05	4,78	13,29	7,21	6,41
Sülz	-0,20	5,10	13,05	6,60	6,15
Goldberg	-0,22	5,49	13,80	6,48	6,37
Rostock	0,22	5,69	13,83	7,10	6,71
Poel	0,00	5,29	13,12	7,02	6,36
Schwerin	0,04	5,70	13,88	6,94	6,64
Schönberg	0,19	5,59	13,34	6,77	6,47
Hinrichshagen	-0,99	4,74	12,93	6,12	5,95
Neu-Brandenburg	-0,13	5,62	13,91	6,97	6,59

Die abwechselnd heiteren und bewölkten Tage sind in Mecklenburg am häufigsten und betragen ungefähr 200. Regentage giebt es 140, worunter etwa 20 Tage mit Schneefall inbegriffen sind. Die Anzahl der völlig heitern Tage ist nur eine sehr geringe und beläuft sich auf 20 höchstens 30.

Ähnlich verhielt es sich mit den angrenzenden Ländern.

Die angenehmste Zeit ist der Herbst, da die Witterung dann in der Regel gleichmäßig und milde ist, während die übrigen Jahreszeiten durchschnittlich sehr veränderlich sind.

Ueber die mittlere Bodenwärme liegen uns vierjährige Beobachtungen aus den Jahren 1854 bis 1857 incl. vor. Dieselbe betrug nach ihnen:

In Schwerin bei zweimaliger Beobachtung am Tage und zwar um 8 Uhr früh und 4 Uhr Nachmittags auf nicht beschattetem Boden:

		1854.	1855.	1856.	1857.	Vierjäh- riges Mittel.
In 0 Fuß Tiefe:	Januar	-0,45	-0,66	-0,60	0,12	-0,40
	Februar	0,36	-4,38	0,96	-0,10	-0,79
	März	2,93	0,25	1,64	2,38	1,80
	April	6,65	4,36	7,04	5,83	5,97
	Mai	11,33	8,85	9,30	11,17	10,16
	Juni	13,44	14,08	14,21	16,32	14,51
	Juli	16,52	15,48	13,60	16,20	15,45
	August	14,56	14,44	14,08	17,52	15,15
	September	11,61	11,49	10,76	13,39	11,81
	October	6,99	8,46	8,23	9,12	8,20
	November	1,47	2,28	2,08	2,86	2,17
	December	1,44	-2,02	1,87	3,27	1,14
In 1 Fuß Tiefe:	Januar	-0,60	0,17	-0,91	0,36	-0,25
	Februar	-0,13	-3,81	0,12	-0,47	-1,07
	März	2,15	-0,21	1,11	1,96	1,25
	April	5,76	3,02	5,60	5,42	4,95
	Mai	10,10	7,76	8,37	10,00	9,06
	Juni	12,76	12,71	13,27	15,02	13,44
	Juli	15,60	14,60	12,85	15,58	14,66
	August	14,34	13,88	13,89	16,98	14,77
	September	11,60	11,25	10,68	13,59	11,78
	October	7,33	8,48	8,35	9,36	8,38
	November	2,18	3,25	2,68	3,32	2,86
	December	1,46	-1,20	1,87	3,20	1,33
In 2 Fuß Tiefe:	Januar	-0,51	0,85	-0,63	0,82	0,13
	Februar	-0,11	-1,98	-0,09	-0,06	-0,56
	März	1,70	-0,54	1,06	1,69	0,98
	April	5,10	1,93	4,72	4,83	4,15
	Mai	9,04	6,86	7,62	8,70	8,06
	Juni	11,86	11,65	12,24	13,81	12,39
	Juli	14,77	13,90	12,33	15,18	14,05
	August	14,40	13,56	13,67	16,36	14,50
	September	11,94	11,54	10,86	13,90	12,06
	October	8,04	8,82	8,71	9,91	8,87
	November	3,28	4,38	3,77	4,50	3,98
	December	1,84	0,07	2,22	3,57	1,93
In 3 Fuß Tiefe:	Januar	0,06	1,40	-0,10	1,35	0,68
	Februar	0,25	-0,77	0,29	0,45	0,06
	März	1,66	-0,60	1,23	1,72	1,00
	April	4,66	1,59	4,13	4,38	3,69
	Mai	8,23	6,10	7,04	7,74	7,28
	Juni	11,15	10,75	11,28	12,74	11,48
	Juli	13,92	13,07	11,80	14,58	13,34
	August	14,13	13,15	13,31	15,76	14,09

		1854.	1855.	1856.	1857.	Bierjäh- riges Mittel.
In 4 Fuß Tiefe:	September	12,05	11,58	10,94	14,02	12,15
	October	8,58	9,10	8,95	10,48	9,28
	November	4,18	5,27	4,62	5,49	4,89
	December	2,29	1,04	2,73	3,99	2,51
	Januar	—	—	0,82	2,10	—
	Februar	—	—	0,86	1,16	—
	März	—	—	1,46	1,97	—
	April	—	—	3,78	4,29	—
	Mai	—	—	6,55	7,07	—
	Juni	—	—	10,31	11,63	—
	Juli	—	12,24	11,21	13,74	—
	August	—	12,55	12,73	14,85	—
	September	—	11,48	10,94	13,84	—
October	—	9,41	9,19	10,71	—	
November	—	6,17	5,54	6,51	—	
December	—	2,20	3,42	4,60	—	

In Schönberg wurden zwar gleichfalls vier Jahre lang Beobachtungen angestellt, allein sie erstreckten sich nur auf 3 Fuß Tiefe und waren außerdem stellenweise lückenhaft; da sie aber im Schatten und ohne Schatten angestellt wurden, so wollen wir wenigstens die 1857 gewonnenen Resultate mittheilen:

Schönberg 1857.

	In 0 Fuß Tiefe.		In 1 Fuß Tiefe.		In 2 Fuß Tiefe.	
	Im Schatten.	Dhne Schatten.	Im Schatten.	Dhne Schatten.	Im Schatten.	Dhne Schatten.
Januar	—0,09	0,00	1,03	0,61	2,12	1,35
Februar	0,43	0,83	0,74	0,18	1,39	0,68
März	2,39	2,99	2,18	2,07	2,36	1,91
April	5,47	6,56	4,70	4,80	4,43	4,32
Mai	10,09	13,48	7,18	8,89	6,54	7,51
Juni	14,02	18,88	10,71	13,89	10,02	12,17
Juli	13,94	17,04	12,46	13,84	11,89	13,07
August	15,11	18,26	13,47	14,90	12,97	13,92
September	12,07	14,17	11,47	12,15	11,85	12,47
October	8,50	9,28	8,85	8,54	9,53	9,46
November	2,39	2,58	4,04	3,09	5,63	5,16
December	3,34	3,52	4,10	3,53	4,70	4,26

Die Ostsee am Heiligen Damm bei Doberan hatte in den Jahren 1856 und 1857 folgende mittlere Temperaturen:

1856.		1857.	
Januar	0,72	Januar	2,75
Februar	0,92	Februar	0,22
März	1,44	März	1,12
April	4,48	April	5,34
Mai	7,08	Mai	8,67
Juni	11,54	Juni	13,78
Juli	13,59	Juli	15,79
August	14,33	August	15,92
September	12,55	September	14,83
October	10,82	October	12,14
November	6,26	November	8,65
December	4,35	December	6,35
Winter	1,00	Winter	2,52
Frühling	4,33	Frühling	5,00
Sommer	13,17	Sommer	15,18
Herbst	9,89	Herbst	11,88
Jahr	7,39	Jahr	8,85

8. Die Produkte.

a. Anorganische Produkte und die daraus genommenen Fabrikate.

Die anorganischen Produkte Mecklenburgs sind zum Theil schon in einem früheren Capitel, nämlich unter „Bestandtheile des Bodens“ namhaft gemacht, deshalb können wir uns hier auf eine Auswahl, und vorzugsweise auf solche Produkte beschränken, die zu industriellen und gewerblichen Zwecken benutzt werden.

Der Kalk nimmt unter diesen eine hervorragende Stellung ein, theils weil er in großen Lagern in der Erde, als Erdkalk, und in verschiedenen Gewässern, als Wasser- oder Wiesenkalk gefunden wird, theils wegen seiner vorzüglichen Güte. Er eignet sich zu jeder Art von Mauerwerk und liefert einen besonders tüchtigen hydraulischen Mörtel. Wegen dieser letzten Eigenschaft wird der brodhäger Kalk bei Doberan vorzugsweise

gerühmt. Zum Weißen (Anstrich von Wänden und Decken) eignet er sich nicht, weil er seines Eisenoxydul = Dryd = Gehaltes wegen bald eine gelbliche Farbe annimmt, man pflegt hierzu den rüdersdorfer und gothländischen Kalk zu verwenden. An Kalkbrennereien giebt es

in den ritterschaftlichen Besizungen . . . 15
(darunter 2 in den klösterlichen Besizungen)

im Domanium mit den Haushaltsgütern . . 10
in Summa 25

Der Thon wird in vorzüglicher Güte zu Töpfer = Arbeiten aller Art gefunden.

Der Lehm liefert das beste Material für allerhand Ziegelwaaren. Ziegeleien finden sich

in den ritterschaftlichen Besizungen . . . 111
(darunter 6 im Klösterlichen)

im Domanium mit den Haushaltsgütern . 45
in Summa 156

Bei der Fabrikation feiner Ziegelwaaren, besonders Drains, hat das Land = Arbeitshaus zu Güstrow seit vielen Jahren eine hervorragende Stellung eingenommen, wie denn auch die schweriner Kunstziegelei treffliche Arbeiten zu der Seeseite des Großherzoglichen Schlosses geliefert hat.

Selbst zur Cementfabrikation liefert der Boden uns das benöthigte Material in reichlichem Maße und von vorzüglicher Güte. Seit 1858 besteht die Albrecht'sche Fabrik in Schwerin, welche ihr Material vorzugsweise aus dem großen schweriner See nimmt und die Eröffnung anderer ähnlicher Anlagen steht bevor.

Die Glashütten, von denen uns die Hütte des Herrn Mühlport in Alt = Schwerin bei Plau als die umfangreichste bekannt ist, verwenden Mergel, Sand und Salz aus der Sülzer Saline zu ihrem Betriebe.

Der Lübbeener Gyps wird außer zu landwirthschaftlichen, auch zu vielen technischen Zwecken verwendet.

Der Torf, welcher in mächtigen Lagern, wie bereits bemerkt, vorhanden ist, wird seit vorigem Herbst von dem Glashütten-Besitzer Mühlport in Alt-Schwerin nach dem hannoverschen Principe mittelst Dampfkraft gepreßt und auf diese Weise von ihm zu seinem Hüttenbetriebe gebraucht, dann aber auch in den Handel gebracht. Auf dem Wasserwege per Elbe und Stör gelangt der Preßtorf nach Schwerin und kostet frei auf dem Lagerraume 17 β ($8\frac{1}{2}$ Gr.) per Zoll-Centner; durch das Pressen ist sein Wassergehalt auf etwa 5–6 Procent reducirt.

Der Torf ist schon seit dem Jahre 1300 im Gebrauch; anfangs freilich wurde er nur in geringem Maßstabe verwandt, weil man glaubte, daß die Waldungen kein Ende nehmen und Art und Feuer nach Belieben in denselben wüthen könnten. Seit aber Holzangel fühlbar wird und eine geordnete Forstwirthschaft Platz gegriffen hat, werden die Torfmoore als eine schätzbare Gabe der Natur betrachtet.

Die Braunkohle bei Mallitz, Parchim und an den mar-niger Bergen liefert ein recht gutes Brennmaterial, wird aber nur bei Mallitz unweit Dömitz in geringen Quantitäten gewonnen und hat deshalb nur für die umliegenden Ortschaften ein Interesse. Der Bergbau-Verein hofft jetzt durch bessere Communications-Mittel, namentlich durch eine Chaussee, welche die Grube mit der Berlin-Hamburger Chaussee und Eisenbahn in Verbindung setzt, den Betrieb erhöhen und die Kohle weiter verbreiten zu können. Zum Theil hat diese eine etwas erdige Beschaffenheit angenommen, zum Theil erkennt man in ihr noch deutlich die Holzstructur. Die Kohle steht in zwei Lagern übereinander, das obere in einer Mächtigkeit von 60 bis 70 Fuß, das untere und größere 30 Fuß unter der Sohle des oberen.

Angenommen wird, daß der Brennwerth unserer Braunkohle 50—60 Procent von dem einer Steinkohle mittlerer Güte beträgt.

Der Bernstein, der sowohl an der Ostsee, als auch an den Ufern der Landseen, in Sand- und Mergelgruben gefunden wird, dient in der Regel nur zur Bereitung des Bernsteinfirnisses, der Bernsteinsäure, des Kolophoniums, und als Räucherpulver=Ingredienz, weil er selten in so großen und reinen Stücken gefunden wird, daß ihn die Drechsler verarbeiten könnten. Häufig findet man darin Insecten, Blätter und Pflanzentheile, welche die, auch ohnehin außer Zweifel gestellte Annahme bekräftigen, daß der Bernstein das Harz einer zu Grunde gegangenen Fichtenart ist.

b. Organische Producte.

Das Pflanzenreich. Wie sehr die Productionskraft des Bodens in den letzten Decennien gesteigert ist, sieht der aufmerksame Beobachter nicht allein aus den Massen, die producirt werden, sondern auch aus der Pflanzendecke, die den Boden überzieht; denn selbstverständlich charakterisirt die Vegetation nicht nur die Bodenbeschaffenheit, sondern mehr noch die Bodencultur. Daß in einem Lande, wie Mecklenburg, dessen geognostische Beschaffenheit so verschieden ist, scharffe Gegensätze in dieser Hinsicht herrschen, darf nicht befremden.

Von unsern Cerealien, so wie manchen neuen Culturpflanzen wird später noch die Rede sein. Durch Anbau der letzteren sind alte Pflanzenfamilien verdrängt worden, aber auch neue Unkräuter bei uns heimisch geworden.

An wildwachsenden Pflanzen giebt es in Mecklenburg mehr als 2600 Arten, unter ihnen etwa 1500 Kryptogamen und 1100 Phanerogamen, indeß sind alle Gebiete noch nicht völlig durchforcht. Pilzarten mögen 500 Sorten vorhanden sein, von

denen Morcheln, mehr aber noch Champignons gegessen werden. So groß auch ihr Gehalt an Fungin, also an Nahrungswerth ist, so werden sie von sog. kleinen Leuten doch gänzlich übersehen, oder gar aus Unkenntniß für ungenießbar erachtet.

Wenn wir in der Kürze eine Pflanzengeographie unseres Landes aufstellen wollten, so würden zu beachten und zu unterscheiden sein:

Die Flora der Lehmgegenden, welche vorzugsweise den nördlichen Theil des Landes einnimmt. Die Waldungen bestehen dort aus Buchen, die Eiche kommt verhältnißmäßig weniger vor. Unterhölzer sind besonders Brombeer- und Himbeerstaude, Dorn, Haselbüsche, Hainbuche, Ebereschen, Spillbaum, Wachholder, Weiden u. A. An den Stämmen der Eichen und Buchen rankt der Epheu empor und der Boden der Wälder ist mit den mannichfaltigsten Pflanzen bedeckt, namentlich mit Anemone, Viola, Primula, Convallaria zc. Asperula, Waldmeister, hier Möhsch genannt, giebt dem Maitränk seinen aromatischen Geschmack, und Gonopteridas, Filicinae, Muscifrondisi und verschiedene Gräser sind reichlich vorhanden.

Auf den Wiesen dieses Gebietes finden wir die schönen Orchideen, *Gymnadenia conopsea*, ferner *Dianthus superbus*, *Pinguicula*, *Saxifraga Hirculus*, *Swertia*, und auf den östlichen Wiesen auch die Mehl-Primel mit ihren rosenrothen Blumen, *Orchis* u. A.

Auf den Getreidefeldern wachsen *Matricaria*, *Centaurea Cyanus*, *Delphinium*, *Papaver Rhoeas*, *Ranunculus arvensis*, *Bromus secalinus*, *Lolium temulentum* u. A.

Die Flora des Sandgebietes, welche vorzugsweise den südlichen Theil des Landes füllt:

Die Waldungen bestehen dort aus Tannen von vorzüglicher Güte; der Boden ist dicht mit *Musci frondosi*, und verschiedenen

Arten des *Lycopodium clavatum* bedeckt, aus welchen das Hexenmehl bereitet wird. Statt des Unterholzes, welches hier fehlt, findet man häufig den *Sarothamnus*, *Pteris aquilina*, *Epilobium angustifolium*, *Senecio viscosus*, *Euphorbia Cyparissias*. Dazu gesellen sich zahllose Pilze, selbst Trüffel sind an einigen Stellen gefunden worden. Der Reichthum an *Vaccinium Myrtillus* ist so groß, daß die Bewohner sie in großen Massen pflücken und unter dem Namen Birkbeere zu Markte bringen.

Die Wiesen sind meist sehr grasreich, im Uebrigen aber arm an Blumen, und die wenigen, die sich etwa finden, wie *Ophioglossum vulgatum*, *Saxifraga granulata*, einige Orchideae u., treten an Ueppigkeit gegen die Flora des Lehmbodens zurück.

Auf den Getreidefeldern sieht man hier *Draba verna*, *Agrostemma Githago*, *Convolvulus arvensis* und dergl.

Daß die Delfrüchte und der Weizen hier zurücktreten und dem Roggen und Buchweizen den ersten Platz einräumen, bedarf einer weiteren Erörterung nicht.

Die Flora der Haidegegenden im südwestlichen Theile des Landes:

Die Hölzungen, denn Waldungen kann man kaum sagen, bestehen hier aus verkümmerten Tannen und Birken, unter denen man höchstens die Stechpalme, *Ilex aquifolium*, findet. In den ziemlich ausgedehnten Brüchen ist *Alnus glutinosa* fast die einzige Baumart. Den Boden bedecken zwar dieselben Pflanzen, wie im Sandgebiete, allein sie sind kümmerlicher und ganze Flächen sind von Moosen und Flechten überzogen.

Die nicht bewachsenen und unbebauten Flächen sind mit *Erica vulgaris* bedeckt, zwischen denen man *Genista*, *Nardus* und auch die rothblühende *Erica Tetralix*, ferner *Pulsatilla vulgaris et pratensis*, *Viola tricolor*, *Gentiana verna*, *Polycne-*

mum avense u. dergl. antrifft. Der Unterschied zwischen den feuchten und trockener gelegenen Stellen macht sich in der Flora gleich bemerkbar.

Die Getreidfelder tragen meistens Buchweizen, doch auch Roggen, Gerste und Hafer, worunter man häufig *Chrysanthemum segetum* findet, eine Blume, die freilich auch unsere besten Felder heimjucht.

Die Wiesenflora unterscheidet sich, wie die Waldflora, nicht wesentlich von jener der Sandgegend, nur der Graswuchs tritt hier noch mehr, wie dort, zurück; dafür findet sich die vielgeschätzte Preisel-, Krohns- oder Kranichsbeere, *Vaccinium vitis idaea* in zahlloser Menge.

Die Seestrandflora an der Meeresküste und auf Salzwiesen ist nur klein und beläuft sich kaum auf 40 Arten, die den Familien der Primulaceen, Mäntneen, Chenopodeen, Doldengewächsen 2c. angehören.

Der Hopfenbau wurde in früherer Zeit lebhaft betrieben; jetzt liegt er aber ganz darnieder und nur hie und da findet man noch wilde Hopfenpflanzen in den Brüchen.

Das Thierreich. Von den Hausthieren, insbesondere von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen wird später eingehender die Rede sein, wir lassen hier nur die Uebersicht ihrer approximativen Anzahl folgen, wie sie aus den Ermittlungen des statistischen Bureaus ersichtlich ist:

Land.	Pferde.			Mindervieh.			Schafe.			Schweine.			Ziegen.			
	Ueberhaupt.	p. Q.-Meile.	p. 1000 Einwohner.	Ueberhaupt.	p. Q.-Meile.	p. 1000 Einwohner.	Ueberhaupt.	p. Q.-Meile.	p. 1000 Einwohner.	Ueberhaupt.	p. Q.-Meile.	p. 1000 Einwohner.	Ueberhaupt.	p. Q.-Meile.	p. 1000 Einwohner.	
Großherzogth. Mecklenburg Schwerin.	1851	77,623	318	143	269,975	1106	497	1,181,083	4840	2174	128,373	526	236	9,393	38	17
	1854	81,719	335	151	273,901	1123	508	1,181,901	4844	2193	147,236	603	273	11,249	46	21
Königreich Preußen.	1857	84,528	346	157	266,837	1094	495	1,198,450	4912	2223	157,522	646	292	12,094	50	22
	Mittel	81,290	333	150	270,238	1108	500	1,187,145	4865	2197	144,377	592	267	10,912	45	20
Königreich Sachsen.	1855	193,531	264	86	618,605	843	275	2,343,969	3193	1041	285,255	389	127	10,644	151	49
	1855	150,241	260	116	450,637	781	350	2,651,030	4597	2041	182,992	317	142	27,263	47	21
Königreich Hannover.	1853	208,381	297 ₇	113 ₄	820,011	1171 ₄	450 ₄	1,905,983	2722 ₈	1052 ₆	90,017	128 ₆	49 ₅	117,026	167 ₂	64 ₃
	1853	94,870	336 ₂	45 ₉₄	610,836	2246 ₁	307 ₈₂	485,147	1784 ₆	244 ₀₈	124,158	456 ₆	62 ₄₇	74,726	274 ₅	37 ₆

*) Ohne die Schlachttäbter, welche in den Viehställen nicht mitgezählt werden.

**) Es sind unter dieser Zahl nur die Zuchtschweine — Zaren und Ober — begriffen.

Sämmtliches Vieh vertheilte sich 1857 in Mecklenburg-Schwerin auf den Grundbesitz in folgender Weise:

	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.
1. Domanium . .	35,990	123,551	336,608	70,308	6,724
2. Ritterschaft . .	35,851	109,838	768,115	70,062	1,402
3. Klostergüter . .	1,840	5,079	36,153	2,607	62
4. Rostocker Distr.= Güter, Kämme- rei- u. Decono- mie-Güter, wis- marsche Land- güter	2,580	8,725	31,955	4,213	215
5. Städte und zu Stadtrecht lie- gende Güter . .	7,480	19,633	25,618	10,309	3,679
6. Marzfall, Sens- d'armerie u. Di- vision	787	11	1	23	12

Darunter waren:

	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.
Unter 1 Jahr	4,796 Stück	Bullen 4,714 Stück	Berebelste Land= 1,045,179 Stück
Einjährige	5,097 =	Ochsen 8,580 =	153,271 =
Zweijährige	4,690 =	Kühe 197,622 =	
Dreijährige	4,049 =	Tragende	
Bierjährige		Starke 21,648 =	
u. darüber	65,896 =	Jungvieh 34,273 =	

Kurz vor dem Beginne des Druckes gehen uns noch die Resultate der Viehzählung von 1860 zu. Nach dieser waren vorhanden:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen.
überhaupt . . .	84,467.	255,661.	1,237,014.	182,404.	14,166.
Darnach be- trug das Mittel aus den Zähl- ungen v. 1851, 54, 57 und 60:	82,084.	266,593.	1,199,612.	153,884.	11,725.

In Mecklenburg leben jetzt noch circa 40 Arten Säugethiere, nachdem schon frühzeitig Auerochsen (Ur) und Elen,

deren Geweihe sich noch oft in Mooren und Brüchen finden und später Bären, Wölfe, Luchse und Biber verschwunden waren. 1758 wurde der letzte Luchs bei Gotthun an der Müritz und 1770 noch ein Biber bei Gnoien auf der Trebel geschossen.

Die Jagdverordnungen von 1693 — 1706 bestimmten das Schieß- und Fanggeld für Wölfe, Luchse (2 Rthlr.), Biber (2 Mark), wilde Katzen (6 β) und Wiesel (1 β). In den jüngsten Jagdverordnungen von 1842 und 1850 ist nur von Füchsen, Mardern, Iltissen und Wieseln die Rede. Dachse, Ottern und wilde Kaninchen, von denen die Jagdverordnung von 1841 spricht, sind, wenn auch nicht geradezu ausgerottet, doch sehr selten.

Das Hochwild ist im Interesse der Land- und Forstwirthschaft etwas vermindert. Am zahlreichsten findet man Hirsche, Rehe und Schwarzwild noch in der großen Lewitz und westlich davon, also im südwestlichen Theil des Landes. Die Schonzeit für Hirsche (Edel- und Dammwild) und Rehe läuft von Fastnacht bis Jacobi.

Unter den größeren Säugethieren bleibt hier noch der Seehund in der Ostsee zu erwähnen, der nur selten an die Küste kommt; von kleineren Arten sind besonders die Mäuse äußerst zahlreich.

Unsre Fauna zählt an 200 Arten, von denen etwa 40 das ganze Jahr über Stand halten. Im Herbst verläßt uns der Storch, die Schwalbe u. A. um in wärmeren Gegenden den Winter zuzubringen. Dagegen aber ziehen zur Winterzeit Schwäne, einige Enten- und Gänsearten und Finken als Gäste bei uns ein; Krammetsvögel und Schnepfen streifen jährlich zweimal quer durchs Land.

Die Fasanen, zuerst aus Böhmen eingeführt und ausgesetzt, breiten sich immer weiter über das Land aus, hin und wieder

finden sich Trappen, doch selten; nicht anders ist es mit Birchhühnern, Haselhühnern und Rohrdommeln; die Muerhähne sind verschwunden. Zur Vertilgung der Adler, Falken und Weihen sind Fanggelder ausgesetzt. Daß übrigens die Fauna abgenommen hat, erklärt sich leicht durch die starke Lichtung unserer Wälder und die Trockenlegung kleiner Gewässer, Brüchen und Sümpfe.

Hühner- und Gänsezucht wird auf den Höfen stark getrieben.

Unsere Gewässer sind durchweg sehr reich an Fischen und finden sich ihrer im Ganzen etwa 50 verschiedene Arten vor, von denen die meisten dem süßen Wasser angehören.

Von Seefischen sind die Heringe, Dorsche und Butten die bekanntesten und von denen, welche nur zur Laichzeit in die Flüsse, namentlich in die Elbe gehen, sind es Lachse und Störe, von den Süßwasserfischen dagegen Hechte, Brachsen (Bleie), Aale, Schleie, Barsche, Karautschen, Muränen u. A. Neunaugen, Forellen und Karpfen finden sich nur an wenigen Stellen.

Die Amphibien und Reptilien spielen nur eine untergeordnete Rolle. Von den drei Schlangenarten, die wir haben, ist nur eine, die Kreuzotter, giftig, in einigen Sümpfen soll noch die kleine Landschildkröte leben, die früher häufig war. Von den Fröschen werden die Schenkel des kleinen Wasserfrosches, des sog. grünen Jägers, jedoch nur selten gegessen.

Aus der Zahl der Insecten ist außer der Seidenraupe noch die Biene zu bemerken, deren Zucht fleißig betrieben wird. Wilde Schwärme haben sich fast gänzlich verloren.

Unter den Krustenthieren sind zwei Arten sehr geschätzt, nämlich die Ostsee-Krabben, welche vorzüglich in dem wismarschen Busen gefangen und weit verschickt werden und die Flußkrebse in fast allen süßen Gewässern.

9. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Bei der, im Ganzen nur schwachen Bevölkerung des Landes von 2240 Seelen durchschnittlich auf die Q.-Meile und bei der großen Productionskraft des Bodens ist die Ausfuhr an Vieh und Getreide sehr bedeutend. Die Consumtion im Lande selbst ist verhältnißmäßig ebenfalls bedeutend, läßt sich aber statistisch noch nicht nachweisen, weil die Ernte-Erträge bisher zu annähernd bestimmt wurden.

Die tabellarischen Uebersichten über den Handel des Landes können aus mehrfachen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen und sind die statistischen Ermittlungen noch zu jung und erst successive vervollkommnet, so daß wir eine Durchschnittsrechnung aus einer Reihe von Jahren nicht aufstellen können, uns vielmehr mit den Angaben aus dem neuesten Jahrgange begnügen müssen.

Die drei Wege, welche die mecklenburgische Ein- und Ausfuhr einschlägt sind:

- 1) seewärts über die Häfen Rostock und Wismar,
- 2) flußwärts per Elbe und Elde,
- 3) landwärts per Eisenbahn oder gewöhnliche Fuhr.

Das neueste Heft des statistischen Bureaus von 1860 giebt Auskunft über den Handel des Großherzogthums im Jahre 1858, und wir entnehmen demselben die nachstehenden Angaben in alphabetischer Ordnung:

A. Einfuhr.

1) Verzehrungs-Gegenstände.

Caffee	29,782 ₇	Zoll-Ctr.
Caffeesurrogate	162 ₅	„
Eichorienwurzeln	11,581 ₈	„
Fische, Seringe	15,081 ¹ / ₂ Tonnen = 45,245 ₅	„

Getreide: Buchweizen	123	Scheffel	=	65	3oll-Ctr.
Gerste .	34,174	"	=	18,112 _{,1}	"
Hafer .	33,085	"	=	13,233 _{,9}	"
Mais .	272 ¹ / ₂	"	=	174 _{,5}	"
Malz .	218 ¹ / ₂	"	=	87 _{,4}	"
Roggen .	50,476 ¹ / ₂	"	=	30,285 _{,9}	"
Weizen .	34,287	"	=	21,943 _{,7}	"
Hülsenfrüchte: Bohnen	2730	"	=	1,747 _{,3}	"
Erbfen	6169	"	=	4,071 _{,6}	"
Linfen	21	"	=	14 _{,2}	"
Lupinen	4736	"	=	3,031 _{,5}	"
Wicken	5884	"	=	3,883 _{,8}	"
Reis und Reismehl				21,484 _{,7}	"
Salz: Koch=				58,243 _{,8}	"
Stein=				2,288 _{,5}	"
Sirup				34,381 _{,2}	"
Spirituosen: Arrak	215	Drh. 4 Anf.	=	1,165	"
Cognac	36	" 3 "	=	197 _{,2}	"
Franzbrannt=					
wein	36	" 2 "	=	196 _{,3}	"
Genever	4	" 5 "	=	26 _{,4}	"
Kirschschafft u.					
Branntw.	95	" 5 "	=	517 _{,4}	"
Korn= und					
Kartoffel=					
branntw.	130	" — "	=	702 _{,2}	"
Liqueur				132 _{,5}	"
Limonade				127 _{,5}	"
Punsch und Extracte				43 _{,4}	"
Spirituosen: Rum	1205	Drh. 5 Anf.	=	6,511 _{,7}	"
Spiritus	705	" 5 "	=	3,811 _{,9}	"

Taback: Blätter	13,121,5	Zoll=Ctr.
Stengel	4,960,5	"
Grus	531,7	"
fabricirter	3,012,9	"
Kautaback	276,4	"
Schnupstaback	96,4	"
Cigarren 30,160 ¹ / ₂ Kisten =	4,825,5	"
Thee	121,3	"
Wein: in Gebinden 3,953 Drh. 2 Anf. =	21,347,3	"
in Flaschen	8,682,1	"
Apfelwein	124,9	"
Champagner	714,1	"
Zucker	43,880	"
Candis	5,950,7	"

Die Summe aller Verzehrungs=Ge=genstände, wovon hier, wie schon ge=sagt, nur einige namhaft gemacht sind, beläuft sich auf

482,282,9 "

2) Rohstoffe.

Baumaterialien: Asphalt	772,0	"
Asphaltfilz	309,6	"
Cement	16,569,4	"
Dachpappe	243,7	"
Dachpfannen	27,166,3	"
Dachrohr	3,357,4	"
Dachschiefer	7,908,3	"
Dachspäne	672,7	"
Fliesen	3,124	"
Kalk	42,998,1	"
Kalksteine	70,668,4	"
Mauersteine	9,842	"

Baumaterialien: Feuerfeste Steine	4,022,3	Zoll=Ctr.
Feuerfester Lehm	128	"
Brennmaterialien: Brennholz	12,128,4	"
Steinkohlen	786,496,8	"
Drogen: Soda	11,018	"
Vitriol	1,678,3	"
Vitriolöl	1,578,2	"
Dünger: Guano	42,603,1	"
Kalkdünger	117,1	"
Eisen: altes	120,5	"
Roheisen	9,715	"
(1857: 20,657,5 Ctr.)		
Gyps und Gypssteine	15,989,1	"
Häute: Rinds=, Roß= zc.	78,9	"
Wild=, amerikanische	1,884,5	"
Hanf	11,888,4	"
Holz: Bau= und Nutz=	8,466,2	"
Balken, Balken, Sparren	79,274	"
Bretter, Planen	100,417,7	"
Schiffsbau=	1,240	"
Schwellen	31,263	"
Mahagoni	1,282,7	"
Samen und Sämereien:		
Grassamen	3,689,2	"
Hanf= " 11,174 Schffl.	4,358,1	"
Holz= " — "	43,5	"
Klee= " 17,096 ¹ / ₂ "	10,941,5	"
Leinsamen 3,855 Schffl.	1,927,4	"
Rüb= " 3,138 ¹ / ₂ "	1,632,2	"
Die Gesamtsumme aller eingeführten Rohstoffe beläuft sich auf	1,443,235,8	"

3) Halbfabrikate.

An Messing, Eisen, Kupfer, Zink und
Zinn in Stangen, Platten und Draht,
Garn, Leder, Watten zc. sind einge-
führt 63,087,₉ Zoll=Ctr.

4) Manufacturwaaren.

An wollenen, seidenen, leinenen zc. Waa-
ren sind eingeführt 37,404,₁ "

5) Industrie- und Kunsterzeugnisse.

An Industrie- und Kunsterzeugnissen
aller Art sind eingeführt 97,697,₃ "

Zusammen wurden von den unter 1,
2, 3, 4 und 5 vereinigten Waaren-Gat-
tungen im Jahre 1858 eingeführt . . . 2'123,708 "

B. Ausfuhr.

In diesem Capitel figuriren mit wenigen Ausnahmen alle jene Gegenstände, welche bereits in dem vorigen als importirte Waaren genannt sind. Es kann dies mit Ausnahme der mecklenburgischen Producte nur darin seinen Grund haben, daß die betreffenden Waaren entweder retour gegangen oder abermals verkauft sind. Um so viel, als die Ausfuhr aufzuweisen hat, mindert sich natürlich der Consum im eigenen Lande ab, indefs ist diese Differenz doch nicht von erheblicher Bedeutung, denn es wurden z. B. 1858 an Caffee 29,782,₇ Zoll=Ctr. eingeführt und im selben Jahre 1,495,₄ Zoll=Ctr. ausgeführt. Wir können uns also bei diesem Capitel vorzugsweise auf mecklenburgische Producte und Erzeugnisse beschränken.

1) Verzehrungs-Gegenstände.

Getreide: Buchweizen	2,591	Scheffel	=	1,373, ₄	Zoll=Ctr.
Gerste	67,632	"	=	35,845	"

Getreide: Hafer	126,411	"	=	50,564, ₄	3oll=Ctr.
Malz	27,709	"	=	11,083, ₇	"
Roggen	432,234	"	=	259,340, ₅	"
Weizen	1,765,461 ¹ / ₂	"	=	1,129,895, ₅	"
Hülsenfrüchte:					
Bohnen	440 ¹ / ₂	"	=	281, ₉	"
Erbfen	54,318	"	=	35,849, ₉	"
Linfen	63	"	=	41, ₅	"
Lupinen	668	"	=	427, ₄	"
Wicken	10,294 ¹ / ₂	"	=	6,794	"
Mehl: Roggen	1,620	"	=	810	"
Weizen	37,071	"	=	19,277, ₁	"
Die Ausfuhr aller Verzehrungs=Gegegenstände beläuft sich auf					
				1,673,747, ₉	"
2) Rohstoffe.					
Felle: Hasen= und Kaninchen=				6, ₉	"
Hirsch= und Reh=				9, ₉	"
Kalb=, Schaf= und Ziegen=				5,657, ₃	"
ohne nähere Bezeichnung				90, ₈	"
rohes Pelzwerk				95	"
Flachs				79, ₂	"
Heede				3,486, ₇	"
Gyps und Gypssteine				28,087, ₂	"
Häute: Rinds=				1,558, ₇	"
Roß=				363, ₂	"
Wild=				13, ₃	"
ohne nähere Bezeichnung				329, ₉	"
Holz: Bau= und Nutz=				8,744, ₁	"
Büchen=				5,692, ₆	"
Eichen=				1,957, ₃	"
Tannen= und Ellern				4,330, ₃	"

Holz: Balken, Balkunen und Sparren	1,765,5	Zoll=Ctr.
Bandstöcke und Speichen	10,247,2	"
Bretter und Bohlen	9,422,4	"
Lumpen	33,134,5	"
Del: Rüb=	10,330,6	"
Lein=	61,1	"
Delfuchen und Mehl	8,932,9	"
Samen: Klee=	763	Scheffel = 488,2 "
Lein=	29,060	" = 14,529,9 "
Rüb=	259,048 $\frac{1}{2}$	" = 134,705,1 "
Schafwolle	30,666,4	"
Thierabfälle: Knochen	14,061,1	"
Die Ausfuhr aller Rohstoffe beläuft sich auf	433,057,3	"

3) Halbfabrikate.

Die ganze Ausfuhr beträgt 2,674,4 Zoll=Ctr.

4) Manufacturwaaren.

Die ganze Ausfuhr beträgt 5,022,2 Zoll=Ctr.

5) Industrie- und Kunstzeugnisse.

Darunter ist der Export der Glaswaaren aus der Glas-
hütte zu Alt-Schwerin bei Plau besonders nennenswerth. Im
Jahre 1858 betrug der Export

an Demi-johns 6,387,5 Zoll=Ctr.
und an Flaschen 7,449,8 "

Der ganze Export aber an Industrie-
und Kunstzeugnissen betrug 34,923,7 "

Zusammen wurden an den unter 1,
2, 3, 4 und 5 vereinigten Waaren=
Gattungen im Jahre 1858 ausgeführt. 2,149,425,5 "

Es betrug die Einfuhr 2,123,708 "

Mithin sind mehr ausgeführt. 25,717,5 Zoll=Ctr.

C. Durchfuhr.

Die Durchfuhr betrug

1) über die Seestädte Rostock und Wismar	71,454, ₁	Zoll=Ctr.
2) per Elbe und Elde		
a) von Mecklenburg-Strelitz	36,162, ₁	„
b) nach Mecklenburg-Strelitz	21,132, ₄	„
	<hr/>	
Zusammen	128,748, ₆	Zoll=Ctr.

D. Vieh-Einfuhr und =Ausfuhr.

1) Die Einfuhr betrug an

Pferden	1,724	Stück.
Rindvieh	200	„
Kälbern	24	„
Schafen	785	„
Schweinen	1,793	„
Ziegen	148	„
Gänsen	173	„

2) Die Ausfuhr betrug an

Pferden	2,145	„
Rindvieh	3,128	„
Kälbern	1,340	„
Schafen	59,021	„
Schweinen	44,956	„
Gänsen und Enten	906	„

10. Der steigende Werth des größeren ländlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin.

Aus den beglaubigten Acten der Lehenkammer hat das statistische Bureau die Verkäufe der ritterschaftlichen Landgüter

von 1770—1855 mit jedesmaliger Angabe des Verkaufspreises verfolgt und diesen nach Hufen und fünfjährigem Durchschnitt angegeben. Die Größe einer Hufe schwankt zwar etwas, beträgt aber durchschnittlich 85,483,37 mecklenburgische Quadratruthen oder 130,646,25 D.=R. preussisch Maß, die gleich sind 725,81 preussischen Morgen; die bonitirte Hufe ist zu 600 Scheffel berechnet.

Die Lehengüter sind durchweg etwas niedriger im Preise gewesen, als die Allodialgüter, weil sie gewissen, beschränkenden Bestimmungen unterliegen; diesen zufolge kann der Besitzer eines Lehensgutes dasselbe zwar veräußern und verschulden, doch hört die Berechtigung dazu auf, wenn das Lehen zum Heimfall steht, d. h. wenn außer dem Besitzer nur ein mitinvestirter Agnat vorhanden ist.

Die Veräußerung des Gutes verursacht einen Kostenaufwand von 3 Procent des Kaufgeldes, doch fällt dieser fort, wenn der Käufer Sohn oder mitbelehnter Bruder des Käufers ist; ist der Käufer jedoch ein anderer mit in der Investitur begriffener Agnat, so betragen die Kosten $\frac{1}{4}$ Procent des Kaufpreises. Den mitinvestirten Agnaten steht allemal das Verkaufsrecht zu.

Der Käufer eines Lehensgutes kann seine Agnaten beim Kauf bis zum vierten Grade civilrechtlicher Computation einschließlich mit investiren lassen; bei letztwilligen Dispositionen gilt das gemeine Lehenrecht.

Auch eine Frau kann ein Lehen erwerben, wenn es der Lehensherr gestattet, sie zahlt jedoch stets die volle Gebühr von 3 Procent des Kaufgeldes und hat außerdem einen Lehensträger zu bestellen. Die Allodialerben der Frau erben das Lehen, bestellen keinen Lehensträger, haben aber einen Lehensmann zu präsentiren, dem das Lehen gegen Erlegung eines

laudemium von $2\frac{1}{2}$ Procent des letzten Kaufgeldes verliehen wird.

Auf einigen wenigen Gütern ruht die Verpflichtung, daß im Veränderungsfall, sowohl des Lehensherrn, als des Vasallen ein erneuerter Lehenbrief erwirkt und mit $\frac{1}{4}$ Procent des letzten Kaufpreises bezahlt werden muß.

Beim Verkauf von größeren Partien Eichen- und Buchenholz als der L.=G.=G.=B. jährlich zu veräußern gestattet, muß der Besitzer eines Lehengutes für den dieserhalb zu erwirkenden Consens $\frac{1}{2}$ Procent vom Taxwerthe des zu verkaufenden Holzes erlegen, während der Besitzer eines Allodialgutes nur 5 Thlr. für den Consens zu berichtigen hat.

Obwohl diese beschränkenden Bestimmungen viel geringer sind, als in manchen andern Ländern, so haben sie doch im Laufe der 85 Jahre, von denen hier die Rede ist, stets die Preise der Lehengüter gegen die der Allodialgüter um etwas herabgedrückt, es hat die Wertherhöhung bei Lehen, von vorübergehenden Schwankungen abgesehen, durchschnittlich jährlich um 258 Thlr. pro Hufe und bei Allodialgütern um 282 Thlr. pro Hufe in den 85 Jahren, von 1770—1855, zugenommen.

In demselben Maße sind auch die Aufkünfte aus den Domonial-Pachtungen gestiegen, und darf man mit Sicherheit daraus folgern, daß sich der Werth des größeren ländlichen Grundbesitzes in Mecklenburg ganz allgemein gesteigert hat.

Die gezahlten Güter- und Pachtpreise sind nach fünfjährigem Durchschnitt in der beigegebenen Zeichnung graphisch dargestellt: und ist der ausgeglichene Gang durch eine punktirte grade Linie, welche sich der ersteren auf ihrem ganzen Laufe am besten anschließt, veranschaulicht worden.

Bemerkenswerth ist, wie glücklich es gelang, bei Errichtung des ritterschaftlichen Creditvereins im Jahre 1818 den

Werth der Güter zu bestimmen. Nach fünfjährigem Durchschnitt wurde nämlich die Hufe damals nur mit etwa 14,000 Thlr. bezahlt, wie die volle Linie zeigt. Der ritterschaftliche Creditverein setzte den Werth der Hufe aber auf 19,000 Thlr. fest und traf damit, wie an der ausgleichenden (punktirten) Linie zu sehen ist, ganz genau den Durchschnittswerth derselben von 1770—1855.

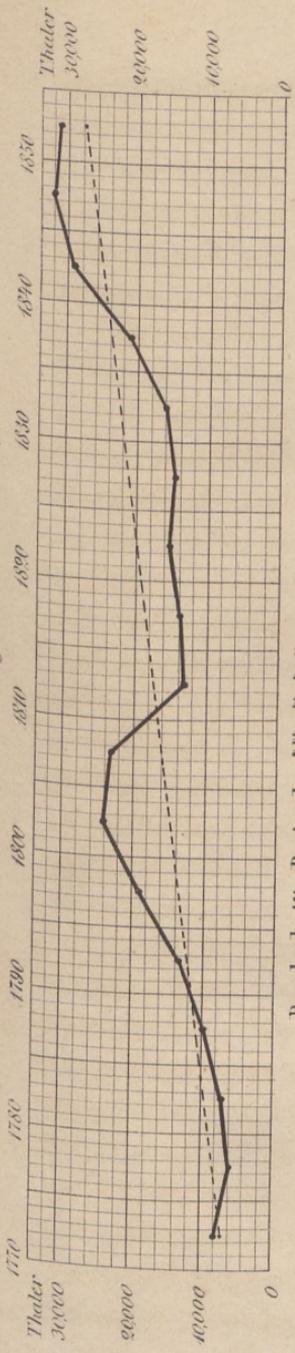
11. Die See- und Flußschiffahrt.

a) Die Seeschiffahrt. Die mecklenburgische Handelsflotte ist weit größer, als sie der commercielle Verkehr des Landes erfordert; sie genießt aber durch die treffliche Bauart ihrer Schiffe und die Tüchtigkeit ihrer Besatzung so großes Vertrauen bei fremden Nationen, daß sie ihr vorzugsweise gern ihre Waaren übergeben, und oft erst nach langen Jahren kehrt der Schiffer heim, um bald wieder in den Ocean hinauszusteuern.

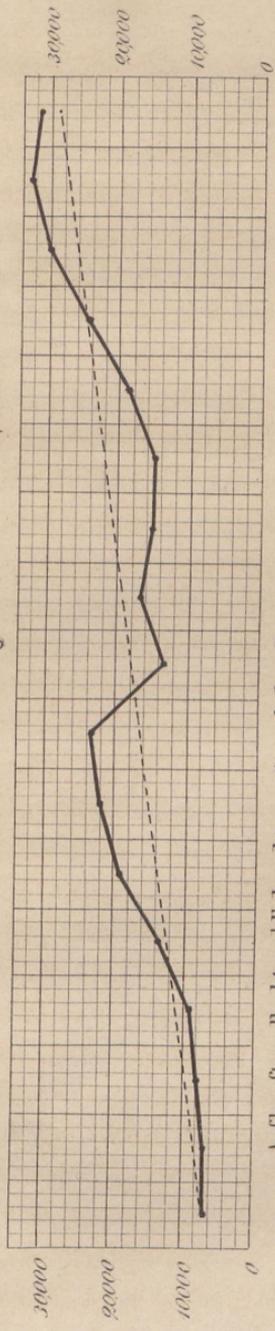
Zu Anfang dieses Jahres befanden sich 20 mecklenburgische Schiffe auf transatlantischen Fahrten begriffen, 1860 hatten 11 Nordamerika, 3 die Ostküste, 1 die Westküste von Südamerika, 2 Ostindien, 1 Australien besucht, besonders lebhaft löschen sie in den preussischen Ostseehäfen; so waren ihrer u. A. im vorigen Jahre 66 in Memel angekommen. Nach Alexandrien brachten im vorigen Jahre 9 mecklenburgische Schiffe englische Steinkohlen und segelten mit Weizen, Bohnen, Baumwolle und Leinsamen befrachtet, wieder fort. Nach Konstantinopel kamen 157 unserer Schiffe und 151 liefen wieder davon aus.

Bei der Einfuhr im Jahre 1858 war die Schiffahrt mit mehr als 50 Procent betheilig, es kamen nämlich von den 2,123,708 Zoll-Ctr. per See nach Rostock und Wismar 1,308,705,⁶ Zoll-Ctr. An der Ausfuhr nahm die Schiffahrt dagegen nur

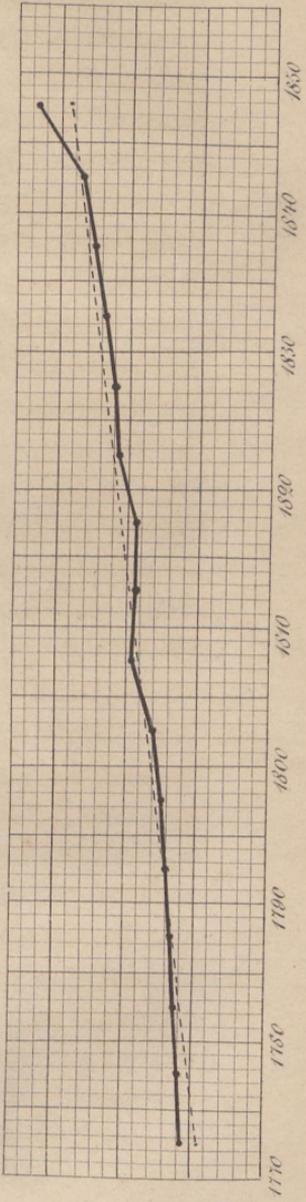
Durchschnitts-Preise der Lehengüter pr. Hufe in medel. (pr) Thalern.



Durchschnitts-Preise der Allodialgüter pr. Hufe in medel. (pr) Thalern.



Aufkauf an Pacht und Erbpacht aus sämtlichen Pacht- und Erbpacht - Höfen im Domanium.



mit 28—29 Procent Theil: von 2,149,425_{,5} Zoll-Ctrn. gingen 616,200_{,1} Zoll-Ctr. per See über Rostock und Wismar aus. Bei der Waaren-Durchfuhr nahmen 71,454_{,1} Zoll-Ctr. ihren Weg über die Seestädte und 57,294_{,5} Zoll-Ctr. wurden per Elbe und Elde weiter befördert. An der Ein- und Ausfuhr zur See nehmen jedoch auch fremde Flaggen Theil.

Nach Ausweis des diesjährigen Staatskalenders hatte Rostock im December 1860: 335 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 42,012 rostocker Roggenlasten und 40 Nachprahmer und Leichter. Von den 335 Schiffen fahren 216 unter mecklenburgischer und 119 unter rostocker Flagge; der letzteren wurden zur Zeit des Sundzolles einige Begünstigungen von Dänemark zu Theil.

Wismar hatte im December 1860: 46 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 5,644 rostocker Roggenlasten und 2 Nachprahmer und Leichter. Den Postdienst zwischen Kopenhagen und Wismar versah ein schwedisches Dampfschiff, welches 28 Mal ein- und ausging.

Im vergangenen Jahr liefen zu Warnemünde, der rostocker Rade, im Ganzen 605 Schiffe ein und 624 aus, zu Wismar 230 Schiffe ein und 232 aus.

Zu Gunsten der Schifffahrt sind in Friedenszeiten die jungen Seeleute vom Loosungspflicht entfreiet, welche zur Zeit ihrer Militairpflicht schon drei Jahre auf mecklenburgischen Schiffen gefahren haben, auch wird von den Capitainen verlangt, daß stets einige mecklenburgische Schiffsjungen an Bord sind.

Navigationsschulen sind in Rostock, Wismar und Wustrow auf dem Fischlande, und für die letztere hat man noch Vorbereitungschulen auf den umliegenden Dörfern errichtet.

b) Die Flußschifffahrt ergreift die oben erörterten Wasserverbindungen im Süden des Großherzogthums, sowie die

Elbe und Stör. Nördlich von der Müritz setzt ein Canal die Wasserstraße bis in die Havel fort.

Bei Eröffnung der Elbe-Schiffahrt 1836 besuhren diese Gewässer 80 mecklenburgische Schiffe (sogenannte große Elbkähne). Ende des vorigen Jahres betrug ihre Zahl 284 und davon hatten eine Tragfähigkeit von 800 bis 1000 Etrn. zwei Kähne, von 600 bis 799 Etrn. zwanzig Kähne, von 400 bis 599 Etrn. 133 Kähne, von 200 bis 399 Etrn. 96 Kähne und von 1 bis 199 Etrn. 33 Fahrzeuge.

Die Wasserwerke auf der Elbe kosten zwar schon bedeutende Summen, bedürfen aber noch der Vertiefung, weil die Schiffe bei niedrigem Wasserstande erleichtert werden müssen, bis sie über die seichten Stellen hinüber sind.

In der Elbe haben bei Plau, Parchim, am Friedrich-Franz-Canal, bei Grabow und Dömitz und in der Stör bei dem Dorfe Banzkow Fangschleusen angelegt werden müssen.

Während die Einfuhr die Ausfuhr bei der Seeschiffahrt wegen des Imports der nordischen Producte, als Eisen, Kohlen, Holz, Hanf, Talg &c. von England, Schweden und Rußland bedeutend übertrifft, so gleicht sie sich bei der Flußschiffahrt so ziemlich aus, es wurden nämlich 1858 per Elbe und Elbe eingeführt: 220,253 Zoll-Centner und 231,816,3 Zoll-Centner ausgeführt. Unter den Ausfuhr-Artikeln nimmt dabei das Getreide die hervorragendste Stelle ein.

12. Geschichtliche Mittheilungen über die Bewohner des Landes.

Indem wir auf eine geschichtliche Zusammenstellung von Daten verzichten, begnügen wir uns, einzelne historische Begebenheiten von hervorragendem Interesse kurz anzuführen.

Die ältesten Nachrichten über die Bewohner Mecklenburgs geben uns zahlreiche Grabstätten und ihr mannigfacher Inhalt, namentlich sind es die Geräthe aus Knochen, Stein, Bronze und Eisen, welche die Reihenfolge der Völker und ihrer Culturstufen bekunden.

Die ältesten Bewohner scheinen ein nomadisirendes Volk gewesen zu sein und, obwohl vielfach angezweifelt, zu dem Stamme der Lappen gehört zu haben. Ihre Geräthe waren roh aus Knochen gearbeitet und ihr ganzer Culturzustand, wenn von einem solchen überhaupt schon die Rede sein kann, muß ein sehr niedriger gewesen sein. Die Todten begruben sie in hockender Stellung, und ihre Schädelbildung, verglichen mit der der heutigen Lappen, sowie das sporadische Vorkommen von Renntbieregeweihen und Gebeinen, geben Anhalt für unsere Vermuthung. Diesem Geschlechte folgte ein anderes von starkem Gliederbau und unter dem Namen der „Hünen,“ Riesen, bekannt, das sich weit an den nordeuropäischen Küstenländern und an den Ufern der großen Flüsse verbreitet haben muß, da wir ihre Gräber so weit verbreitet finden. Diese Hünengräber bestehen aus einem mit großen Steinblöcken eingefassten Erdhügel von länglicher Gestalt, in welchem man Ueberreste menschlicher Gebeine in thönernen Urnen findet; Waffen und sonstige Geräthschaften dieses Volkes waren aus Stein geschliffen, weshalb man die Hünen auch das Volk der „Steinperiode“ benannt hat.

Zuverlässig hat dies Hünengeschlecht durch einen eingebrunnen Volksstamm germanischer Abkunft seinen Untergang gefunden und wir stoßen bei diesem zuerst auf die Stammväter des jetzigen Geschlechtes. Sie haben uns zahlreiche, sog. „Regelgräber“ hinterlassen, die sich zu einer Höhe von 25 bis 30 Fuß erheben. In diesen finden wir schon Leichen in Särgen, doch meistens wurden sie noch verbrannt, um die Asche in Urnen auf-

zubewahren. Die Schmucksachen und Waffen waren größtentheils aus Bronze (Zinn und Kupfer) gefertigt, wenige aus Gold, weshalb man auch ihre Zeit die „Bronzeperiode“ genannt hat. Die kurzen, zweischneidigen Schwerter, die Spangen und Ringe in Spiralwindungen um Finger und Arme, die Sichel, Messer, Pfriemen u. dergl. alles in edlem Geschmaçk gefertigt, bekunden, daß dies Geschlecht schon auf einer sehr vorgeschrittenen Culturstufe stand.

Von Tempeln und Bildern der damals verehrten Gottheiten findet sich keine Spur; der Priester brachte seine Gaben und seine Verehrung der Gottheit an mächtigen Opfersteinen in heiligen Hainen dar.

Wahrscheinlich haben unsere germanischen Vorfahren zum Stamme der Teutonen gehört und standen, wie die Cimbern, an der westlichen Seite mit den Römern im Verkehr — darauf deuten wenigstens die in ihren Gräbern gefundenen römischen Münzen und Geräthe.

Zur Zeit der großen Völkerwanderung wurden die Germanen einige Jahrhundert hindurch von den aus Asien kommenden Slaven verdrängt, bis sie wieder Besitz von ihren früheren Wohnplätzen nahmen und entweder die Slaven vertrieben oder germanisirten.

Aus der Slaven-(Wenden-)Zeit stammen die sog. „Wendenkirchhöfe,“ die kaum bemerkbar sind, weil über den Graburnen keine Erdhügel aufgeworfen wurden; in großer Anzahl stellte man diese nebeneinander auf und bedeckte sie nur flach mit Erde. Die slavischen Waffen der Wenden bestanden aus weichem, nicht gehärteten Eisen, Stahl kannten sie nicht; sie hatten zahlreiche Tempel für ihre Gottheiten, auch finden wir noch die Stätten ihrer Burgen, welche im Gegensatz zu den Deutschen, welche hochgelegene Derter dazu wählten, in Nie-

derungen, an Flüssen und Seen lagen und mit Wällen umgeben waren. Solche Wendenburgen standen zu Mecklenburg, Wismar, zu Werle, Bülow, und an vielen andern Orten; die Erstgenannte gab dem Lande seinen Namen.

Es war im sechsten Jahrhundert n. Chr., als die Slaven vollständig Besitz von Mecklenburg genommen hatten und mögen sie ungefähr 600 Jahre darin geblieben sein. Von ihnen stammen noch viele Orts- und Personennamen her. Außer unserem Fürstenhause können jedoch nur wenige Familien ihren Ursprung auf den wendischen Stamm zurückführen. Die vorzüglichsten Zweige, in die sich der Slavenstamm bei uns theilte, waren die Dbotriten und Wilzen oder Leutizier.

Nachdem die Sachsen, besiegt von den Franken, das Christenthum angenommen hatten, suchten sie um die Mitte des neunten Jahrhunderts die heidnischen Wenden zu bekehren, und es entspannen sich daraus die blutigsten Kämpfe, welche erst in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mit der gänzlichen Niederlage der Wenden durch den Sachsenherzog Heinrich den Löwen, endeten. Der erste christliche Fürst der Dbotriten war Pribislaw († 1178).

Durch die verheerenden Kriegszüge war das ganze Land im höchsten Grade entvölkert und verödet, so daß Fürsten und Geistliche auf jede Weise deutsche Ansiedler hereinzuziehen suchten.

Mit diesen sächsisch-germanischen Colonisten blüthete auch wieder Ackerbau und Cultur auf, Städte und Dörfer entstanden, Kirchen und Klöster wurden gestiftet. Die Colonisten wählten zum Wohnplatz die fruchtbaren Gegenden und so konnten sich in den Sand- und Haidegegenden bei Dömitz, in der sog. Jabelhaide, an der Müritz und bei Rostock noch längere Zeit einzelne Ueberreste des alten Volkes unvermischt erhalten, doch

schon im dreizehnten Jahrhundert war Mecklenburg wieder vollständig von Deutschen bewohnt.

Die Einwanderung der deutschen Colonisten hatte besonders aus dem nordwestlichen Deutschland her stattgefunden, daher kommt es denn auch, daß unsere ländliche Bevölkerung in so mancher Weise, in Charakter, Sprache, Sitte und Tracht den holländischen, flandrischen und westphälischen Bauern in allgemeinen Grundzügen gleicht.

Bis zum Jahre 1701 bestanden die beiden Herzogthümer Schwerin und Güstrow nebeneinander; im gedachten Jahre fiel Güstrow zum größten Theile an Schwerin und der kleinere, der stargardtsche Kreis, in Folge des hamburgers Vergleichs an das Herzogthum Strelitz; 1815 erhielten beide Staaten den Rang eines Großherzogthums.

Die Urbewohner unseres Landes zogen Krieg, Jagd und Fischfang jeder andern Beschäftigung vor. In den heimathlichen Wäldern jagten sie den mächtigen Urstier, den starken Elch, Bären, Wölfe, und an den Flüssen stellten sie dem Biber nach. Als aber durch die deutsche Colonisirung die Wälder gelichtet, die Raubthiere verjagt wurden, als Christenthum, Gesittung und Cultur heimische Stätte und Pflege auch in unsren Grenzen fanden, da griff das Volk zu der Beschäftigung, welche ihm in diesem fruchtbaren Erdstriche vor allen Andern angewiesen war, zum Ackerbau.

II.

Beitrag zur Geschichte der mecklenburgischen Landwirthschaft.

Vergleichen wir die Fortschritte, welche in den letzten Jahrzehnten bei uns in der Landwirthschaft gemacht wurden, mit denen des gleichen Zeitraums früherer Jahre, so ergiebt sich ein großer Abstand. Die Erfolge, die wir auf diesem Gebiete menschlicher Thätigkeit, besonders in den beiden letzten Decennien gewonnen haben, erscheinen in der That, dem Entwicklungsgange der Landwirthschaft früherer Zeiten gegenüber, so großartig, daß sie dem, mit der Geschichte unseres Landes nicht näher Bekannten und bei nur oberflächlicher Anschauung fast räthselhaft erscheinen müssen. Sehen wir aber auf die Geschichte unseres Landes, mit welcher die Geschichte unserer Landwirthschaft in so innigem Zusammenhange steht, berücksichtigen wir dann einerseits die Schwierigkeiten und trüben Zeitereignisse, mit welchen unsere Vorfahren zu kämpfen hatten, und welche der Entwicklung unserer Landwirthschaft so störend entgegentraten, andererseits die günstigen Momente und Einflüsse, welche derselben in neuerer Zeit so förderlich wurden, so finden wir nicht allein das Räthsel gelöst, sondern wir werden auch unseren Vorfahren die ihnen schuldige Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wir müssen ferner mit Dank und Verehrung zu den Männern aufblicken, die schon vor Jahrhunderten, trotz aller der Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatten, und oft verkannt und

verleumdete, durch Wort und That unausgesetzt an der Fortbildung und Verbesserung der Landwirthschaft arbeiteten, und vor mehr als anderthalb Jahrhunderten schon Grundsätze und Lehren entwickelten, welche wir erst in der allerneuesten Zeit als vollkommen gültige anzuerkennen lernten und seitdem befolgen.

Stellen wir hier diejenigen Ereignisse und Momente voran, welche einerseits der Entwicklung unserer Landwirthschaft besonders störend entgegengetreten, andererseits sich derselben als besonders förderlich erwiesen haben.

Zunächst der 30jährige Krieg (1618—48); die Schilderungen, welche wir in vielen Schriften aus jener Zeit besitzen, geben uns ein grauerregendes Bild des damaligen Nothstandes und der Verarmung des Landes. Nicht allein, daß der Krieg an sich eine Menge Menschen hinraffte und das Land verwüstete und verwilderte, es tauchten auch in seiner Folge verheerende Seuchen unter Menschen und Hausthieren, vor Allem beim Rindvieh auf, welche Mecklenburg dermaßen entvölkerten, daß ein großer Theil des Landes, weil der Acker aus Mangel an Arbeitskraft unbestellt blieb, mit Holz und Gestrüpp bewuchs, dessen Entfernung in späterer Zeit große Schwierigkeit verursachte und nur durch Aufwand von großer Mühe und vielem Gelde erreicht werden konnte.

Ein neuerer Schriftsteller behauptet, daß wenn man die Bevölkerung unseres Vaterlandes vor dem 30jährigen Kriege auf 300,000 Einwohner annehmen dürfe, der Verlust während des Krieges wohl 250,000 betragen möchte.

Was den Anbau des Landes betrifft, so waren vor dem 30jährigen Kriege u. A. zu Rölpin (im stargardschen Kreise) 59 Landhufen unter dem Pfluge gewesen; nach demselben wurden dort im Jahre 1661 erst wieder 28 $\frac{1}{2}$ Hufen beackert, und 1694 hatte man sich so weit erholt, um 48 Hufen bestellen zu können.

In P a s e n o w gab es vor dem Kriege 58 Hüfen unterm Pflug, im Jahre 1665 zählte man deren nur 22. — In K a b e l i c h vor dem Kriege 56 Hüfen, 1665 nur 16. — In K o s a = B r o m a vor dem Kriege 51 Hüfen, 1665 nur 19. Zur damaligen Zeit wird die Landhufe ohngefähr dreißig magdeburger Morgen enthalten haben.

Zu der Abnahme des urbaren Landes mag übrigens auch der Umstand beigetragen haben, daß an mehreren Orten, an welchen sich Bauerstellen befanden, diese, weil sie größtentheils während des Krieges von den Bauern verlassen waren, gelegt oder möglichst verkleinert wurden; das dadurch gewonnene Areal wurde meistens den schon bestehenden größeren Höfen zugelegt, oder man bildete daraus ganz neue Güter.

Ein zweites großes Hemmiß brachte der 7jährige Krieg (1757—63), der unser Land des größten Theils seiner jungen Mannschaft beraubte, und durch Kriegskontributionen u. dgl. vielfach brandschatzte. Wir erinnern hier beiläufig der Worte Friedrichs des Großen: „Mecklenburg ist ein Mehlsack; je mehr man ihn klopft, je mehr stäubt er,“ eines Ausspruchs, den er nicht vergaß und in rücksichtslofester Weise zur Anwendung gebracht hat. Schlimmer aber noch als der Krieg selbst, wirkte der während desselben eingeführte leichte Münzfuß; der Verkehr mittelst desselben hatte sich zwar während des Krieges noch so einigermaßen im Geleise erhalten, aber nach demselben und in Folge der Wiedereinführung des schweren Münzfußes, durch welchen der Werth des leichten Geldes bis auf den 4. Theil seines Prägwerthes reducirt wurde, trat aus Geldmangel eine gänzliche Stockung des Geschäftsverkehrs ein, welche beim Zutritt anderer ungünstiger Ereignisse das Uebel verschlimmern half, und den Ruin vieler Gutsbesitzer zur Folge hatte.

Um noch größeres Unglück zu verhindern, wurde auf dem

Landtage 1768 ein allgemeiner Indult beschlossen und eingeführt, wodurch man den beabsichtigten Zweck indessen nicht nur nicht erreichte, sondern den Kredit nur noch mehr untergrub, so daß man schon auf dem Landtage des Jahres 1775 die Aufhebung dieser Maßregel beantragte, worauf sie im Jahre 1776 erfolgte. — In den Jahren 1775 und 1776 waren mehr als der 8. Theil der gesammten Landgüter Mecklenburgs in Conkurs versallen.

Dieser Calamität folgte bald der französische Krieg, der dem Wohlstande des Landes, wie bei den früheren Kriegen, durch Truppendurchzüge, Einquartirungen, Lieferungen und dergleichen viele nachhaltige Wunden geschlagen hat und der dem Gutsbesitzer ganz besonders dadurch verderblich war, weil die Preise der Landgüter in Folge mancherlei Einflüsse — gerade wie zur Zeit des siebenjährigen Krieges — auf einer Höhe standen, welche zu ihrem wirklichen Ertragswerthe außer allem Verhältnisse war. — Schon seit Beginn der französischen Revolution waren u. A. viele fremde Kapitalien aus dem Auslande uns zugeführt und hier disponibel gemacht worden; dazu brachten einige reiche Ernten, besonders die des Jahres 1795, denen hohe Preise folgten, den Landwirthen Wohlstand und Reichthum. Diese Verhältnisse und die Leichtigkeit, mit welcher die erforderlichen Kapitalien zu haben waren, veranlaßten, daß sich viele Leute auf den Güterhandel legten, die sich sonst kaum um Landwirthschaft gekümmert hatten; so entstand durch die Speculation ein ebenso häufiger als nachtheiliger Wechsel der Besitzer. Die Preise der Güter stiegen bis zu einer Höhe, welche im Vergleich der Erträge von damals und jetzt abnorm waren.*) — Schon der häufige Besitzwechsel und

*) So u. A. erlangte das im ritterschaftl. Amte Gnoien belegene Gut Zheldow, welches 1789 für 55,350 Rthlr. verkauft war, im Laufe der nächsten Jahre einen Preis von 215,200 Rthlr.

die gleichfalls sehr häufigen Abstände der Pachtungen mußten an und für sich sehr nachtheilig auf die Fortbildung des landwirthschaftlichen Betriebes einwirken; ungleich schlimmer indessen gestalteten sich die Verhältnisse für die Gutsbesitzer selbst, als auch Mecklenburg mit in den Krieg verwickelt wurde, und die Kapitalisten, namentlich in Folge einzelner schon vorgekommener Concurse ihre Gelder wieder an sich zu ziehen suchten. — Zu alledem kam noch die von Napoleon im Jahre 1806 verfügte Continental-Sperre, welche es bewirkte, daß die Vortheile der meist sehr reichen Ernten der Jahre 1808 und 1810 für unsere Landwirthe ganz verloren gingen. — So vernothwendigte sich denn aufs Neue die Einführung des Indults, der von Seiten der schweriner Regierung bereits am 13. Decbr. 1806, von Seiten der strelitzer am 6. Januar 1807 verfügt wurde. Derselbe bestand bis zum letzten December 1808, wurde dann aber von Seiten der strelitzer Regierung am 7. August 1811 und von der unsrigen am 10. Januar 1812 erneuert und behauptete sich bis zum Jahre 1828. Im Sommer 1811 befanden sich bereits über 60 ritterschaftliche Güter im Concurse und so ging es trotz des Indults auch in den folgenden Jahren weiter*).

Die in den zwanziger Jahren, in Folge des Zusammenfallens mehrerer sehr guter Ernten herrschenden, außerordentlich niedrigen Getreidepreise, welche mit nur wenigen Unterbrechungen bis in die dreißiger Jahre hinein fortbestanden, mußten das Uebel nur noch verschlimmern, und besonders auch lähmend auf die Entwicklung und Vervollkommnung der Landwirth-

*) Diese, wie auch die früher erlassenen Indulte erstreckten sich allerdings nur auf die Kapitalien, und nicht auch auf die Zinsen; es war dem Schuldner vielmehr ausdrücklich zur Pflicht gemacht, dieselben rechtzeitig zu zahlen, so zwar, daß er bei etwaigem Restiren der Wohlthat des Indults verlustig gehen sollte.

schaft einwirken. — Den niedrigsten Stand erlangten die Getreidepreise im Mai des Jahres 1822 — nach den guten Ernten der Jahre 1819, 1820 und 1821, um welche Zeit in Rostock u. A. der Scheffel Gerste für 8 Schill. und der Scheffel Hafer für 4 Schill. verkauft wurde, was für den berliner Scheffel resp. 6 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{1}{2}$ Sgr. ausmachte.

Ein weiteres Hemmniß für das Erblühen unsrer Wirthschaften waren die Viehseuchen, insbesondere die Rindviehseuchen.

Die Kinderpest, vor der unser Land seit dem Jahre 1814 gnädig beschützt geblieben ist, hat, wie wir aus alten Acten ersehen, im Laufe des vorigen Jahrhunderts furchtbare Verheerungen angerichtet. Sie nahm ihren Weg im Jahre 1731 aus Polen nach der Mark, und trat in der Umgegend von Boitzenburg sehr heftig auf. Zu Anfang des Jahres 1745, nachdem sie 2 Jahre lang fast alle Theile Niedersachsens durchzogen hatte, erschien sie im Amte Buckow, später auch in anderen westlichen Landestheilen, 1747 in Malchin und Umgegend. Bedeutenderes Terrain gewann die Löserdürre im Jahre 1750, wo zu Prizier die ganze Holländerei stürzte. Große Viehsterben waren 1751—55, 1759, 1760 und 1762, aus welchen Jahren wir verschiedene auf sie bezügliche Edicte und Verordnungen haben; 1763 brach die Krankheit jenseits der Sude aus und inficirte bald das angrenzende Amt Wittenburg, wo die Krankheit in 9 Orten herrschte, und sich von ihnen aus in die Aemter Neubuckow und Grevesmühlen verschleppte; von Pommern aus scheint sie zu derselben Zeit in das Amt Stavenhagen gekommen zu sein. Als die Krankheit 1768 in den brandenburgischen Grenzorten, so wie im Holsteinischen auftrat, wurde Mecklenburg durch zeitige Sperre glücklich vor ihrem Eindringen behütet. Ende December 1769 griff sie jedoch in den gräfl. Bothmerschen Besitzungen und im Jahre darauf

an verschiedenen Orten des Landes um sich, scheint aber dann ganz erloschen zu sein, bis sie im Jahre 1813 aus dem Havel-lande durch ein schwedisches Corps in die Aemter Wittenburg und Boizenburg gebracht, dort in 29 Ortschaften derselben so heftig wüthete, daß von 1909 erkrankten Thieren 1611 dahingerafft wurden. Im April 1814 konnte sie als beseitigt erachtet werden.

Die Lungenseuche scheint zu Anfang des 18. Jahrhunderts wiederholt im Lande gewesen zu sein, und finden wir sie 1731 in etlichen Amtsdörfern bei Grabow und in den Aemtern Dömitz und Stavenhagen, 1776 in der Gegend von Wismar, sowie längs der Peene und Trebel; von Kröpelin aus verbreitete sie sich in erstaunlicher Schnelle über die Aemter Buckow, Schwaan und Güstrow. 1780 war sie gelinder wie in den Jahren zuvor, 1781 scheint sie wenig oder gar nicht gewesen zu sein, trat 1782 noch einmal im Amte Ribniz auf und 1783 sehen wir sie überall erloschen. Von 1798—1800 finden wir sie an mehreren Orten im Mittelpunkt des Landes, 1811 nur an einem einzigen, häufiger dagegen wieder von 1812—1814, wo u. A. in den Aemtern Grabow und Dömitz 700 Haupt von ihr ergriffen wurden. 1816, 1817 und 1819 treffen wir nur vereinzelte Fälle, und sind deren seit 1820 nur 4 aus den Jahren 1855—57 bekannt geworden.

Die Leibeigenschaft wurde im vorigen Jahrhundert die Veranlassung zu einer massenhaften Auswanderung der ländlichen Arbeiter nach Rußland, und wenn früher die kleinen, bäuerlichen Wirthschaften bei dem angestregten Hofdienste hatten leiden müssen, indem die Leute zeitweilig nicht im Stande waren, ihre eigenen Aecker gehörig zu bestellen, so wurden jetzt die größeren Güter durch den fühlbaren Mangel an Arbeitskräften sehr beeinträchtigt.

Der gänzliche Mangel gut geordneter Kredit=Justi=

tute und Verhältnisse, in Folge dessen, besonders in den früheren wechselvollen und schweren Zeiten die größten Verlegenheiten unter unseren Gutsbesitzern entstanden, welche sie den Wucherern in die Arme warfen, hatte ebenso wie das Nichtvorhandensein solcher Institute, wie Feuer- und Hagelasscuranz-Anstalten u. dgl., einen großen Antheil daran, daß die Wirthschaft unserer Väter nicht aufblühen konnte. Ein Gleiches wäre über das Fehlen geeigneter Communicationsmittel und Abzagswege für die im Innern des Landes und in den den Seestädten entlegenen Gegenden erzeugten landwirthschaftlichen Producte zu sagen, in Folge dessen oft ein großer Theil des Ertrags durch den Transport verzehrt wurde. Weiter lasteten die bis um die Mitte der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts bestehenden sehr niedrigen Preise von Fettvieh, Fleisch und Butter, welche bedeutende und kostspielige Futterverwendungen nicht bezahlt machten, insofern auf dem Ackerbau, als ja ohne eine gute, reiche Fütterung des Viehstandes an kein Emporblühen desselben zu denken ist. Auch der gänzliche Mangel an guten landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, an landwirthschaftlichen Schriften, welche anregend und belehrend hätten wirken können, sind wesentliche Entschuldigungsgründe für die lange Lethargie, aus der sich unsre Wirthschaften so spät erst aufgerafft haben.

Unter den Momenten, welche besonders günstig auf die Entwicklung unserer Landwirthschaft einwirkten, nennen wir zunächst die Gründung der „Mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft,“ der wir weiter unten ein besonderes Kapitel gewidmet haben.

Zu einem zweiten mächtigen Hebel wurde ihr der Kreditverein unsrer Ritterschaft, dessen Statuten unterm 28. Juli 1818 landesherrlich bestätigt wurden und auf den wir später zurückkommen werden.

Als drittes Moment müssen wir die Aufhebung der Leibeigenschaft betrachten. Auf dem rostocker Convocationstage im September 1808 war sie von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. proponirt worden, und erhielt im Jahre 1819 die ständische Zustimmung; das betreffende Gesetz ist datirt vom 18. Januar 1820 und trat zu Ostern desselben Jahres in Kraft; factisch war die Leibeigenschaft schon vor dem Beginn dieses Jahrhunderts an sehr vielen Orten aufgehoben worden.

Auch hob sich die Landwirthschaft bedeutend durch die Verbesserung und Mehrung der Communicationsmittel, welche immer größere Dimensionen annahm. Die Chausséebauten begannen 1826, und kamen namentlich in den dreißiger Jahren sehr in Aufnahme. Gegenwärtig besitzen wir im Schwerinschen $148\frac{3}{8}$ Meilen Steinbahn. Im Jahre 1836 erfolgte die Eröffnung der Elbschiffahrt und endlich die Erbauung der Eisenbahnen, von denen die berlin=hamburger, soweit sie Mecklenburg berührt, 1846, die schwerin=hagenower 1847, die schwerin=wismarsche 1848, und die ganze mecklenburgische Bahn, wie sie jetzt besteht, im Mai 1850 dem Verkehr übergeben wurde. Eine Anzahl anderer Einrichtungen übte gleichfalls wesentlichen Einfluß auf die freiere landwirthschaftliche Entwicklung, und erwähnen wir sie hier mit wenigen Worten: Im Jahre 1766 wurden im strelitzschen und 1781 im schwerinschen ritterschaftliche Brandsocietäten errichtet. Diese ersten Gesellschaften hatten nur Immobilien zum Gegenstand ihrer Versicherung; aber schon im Jahre 1801 wurden in Neubrandenburg und 1831 in Güstrow sog. Mobilien-Brand-Assicuranz, ausschließlich für Landbewohner bestimmt, errichtet; die erstgenannte war das erste derartige Institut in Deutschland. — Ein ähnliches, für Stadt und Land bestimmt, besteht in Rostock seit 1827. 1797 wurde zu Neubrandenburg die erste deutsche Hagel-

Affecuranz errichtet, eine ähnliche 1831 zu Güstrow und, als diese im Jahre 1849 wieder aufhörte, im Jahre 1854 die „Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Mecklenburg-Schwerin“ in Grevismühlen. Alle drei Gesellschaften gründeten sich auf Gegenseitigkeit. Als Hauptgründer der erstgenannten Hagel-Affecuranz wird der Amtsrath Schröder zu Neetzka in Mecklenburg-Strelitz genannt.

Im Jahre 1845 erfolgte die Freiebung der Einfuhr von Vieh, Speck, gesalzenem Fleisch zc. in England, in Folge deren die Preise dieser Artikel eine bedeutende, ja fast durchweg eine dreifache Erhöhung erfuhren, wodurch aber auch die Conjunctur dieser Artikel minder schwankend wurde. — Von günstigstem Einflusse auf den Preisstand unseres Getreides wurde die im Jahre 1849 erfolgte Herabsetzung des englischen Eingangszolls auf Weizen bis zu 1 s. per Quarter. Die Errichtung der Wollmärkte zu Neubrandenburg (1819), zu Güstrow (1823), zu Rostock (1836), zu Wismar (1848) darf nicht unberücksichtigt bleiben, ebensowenig wie die allgemeinere Einführung von Maschinen zc., um welche sich u. A. Dr. Ernst Alban zu Plan ein großes Verdienst erworben hat.

Was endlich die bäuerlichen Wirthschaften betrifft, so hat auf ihre Entwicklung neben der Aufhebung der Leibeigenschaft, besonders die Separation den entscheidendsten Einfluß geübt. Letztere war durch eine Großherzogliche Verordnung vom 4. April 1822 in Mecklenburg-Schwerin und fast auch um dieselbe Zeit im Strelitzschen zum Grundsatz erhoben, und zugleich verfügt, daß jede, zur freien Disposition gekommene separirte Bauerhufe womöglich vererbpachtet werden solle.

Fast überall fand die Separirung unter den Bauern selbst den heftigsten Widerspruch, ja sie suchten dieselbe auf jede Weise wenigstens möglichst weit hinauszuschieben und so giebt es denn

auch noch jetzt einzelne Dörfer, in welchen dieselbe noch keinen Eingang finden konnte. Im Allgemeinen kümmerte man sich um die erhobene Einsprache eben nicht sehr, sondern schritt unausgesetzt in der Sache vorwärts. Kaum aber war sie zur Ausführung gebracht, so befreundeten sich die Bauern mit ihr, und man hörte fast nirgends mehr, daß sie sich in die alten Verhältnisse der sog. Communion=Wirthschaft zurückwünschten.

So weit uns bekannt, giebt es aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege keine zuverlässigen Nachrichten über die damalige Art, in welcher die Landwirthschaft hier zu Lande betrieben wurde; nur so viel steht fest, daß die Mecklenburger schon früh bedeutenden Ackerbau trieben; auch lehrt die Geschichte, wie einzelne Männer schon damals den Werth der Landwirthschaft erkannten und auf deren Vervollkommnung hinzuwirken suchten. Unter ihnen ragt ganz besonders Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg (1547—1576) hervor, dessen die Geschichte voll größter Verehrung gedenkt. Diesem trefflichen, hochgebildeten Fürsten schreiben die Geschichtsforscher nicht nur das Verdienst zu, die altberühmte Pferderace in unserem Lande geschaffen zu haben, sondern es heißt auch von ihm, daß er bald nach seinem Regierungs=Antritte, nachdem der Glaube gesichert und Kirche und Schule reformirt waren, unablässig dahin strebte, sein Land durch die Segnungen des Friedens, durch Verbreitung von Wissenschaft und Kunst, und durch Hebung von Landwirthschaft und Gewerbe zu beglücken.

Was den Ackerbau selbst anbetrifft, so war die allgemein übliche die Dreifelderwirthschaft. Sie bestand unangefochten noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts und erhielt sich theilweise selbst bis zu seinem Ende. Bei manchen Bauerndörfern

beobachtete man gar keine eigentliche Schlageintheilung, sondern die Leute bestellten und besäeten einzelne Feldstücke, wie es ihnen gerade paßte. — Bei der gedachten Wirthschaftsart wurde ein Schlag mit Roggen und der zweite mit Sommerkorn besäet, während der dritte brach lag. In einigen Fällen säete man, weil man die große Brache nur theilweise zu düngen im Stande war, in ihren unbedüngten Theil Erbsen oder dergl., und düngte dann nach vollbrachtem sechsjährigen Umlauf erst wieder diese Fläche. Auf Gütern mit besserem Boden fand man hier und da wohl die vierschlägige Feldeintheilung, wobei dann 3 Schläge Korn tragen mußten.

Auf großen Gütern war der leichtere und entfernter vom Hofe liegende Acker von dem besseren und ihm näher gelegenen getrennt, und jeder Feldtheil besonders in Schläge eingetheilt. Die ersteren Feldstücke nannte man „Außenschläge“ und letztere „Binnenschläge“, eine Bezeichnung, die noch üblich ist. Diese wurden thunlichst mit Stallmist, jene vorzugsweise durch die sog. Hürdenställe der Schafe bedüngt.

Da es bei der Dreifelderwirthschaft auf den eigentlichen Schlägen an Weide fehlte, so ließ man meist einen entfernter liegenden Theil als immerwährende Weide liegen. Die Ernährung der Rühe und Pferde, die den Sommer über auch geweidet wurden, war sehr kärglich, denn es wurden keine Futterkräuter gebaut und die Wiesenkultur war nur gering. — Indessen kam der Ertrag aus dem Nutzvieh kaum in Anschlag und es wurde hauptsächlich nur zu dem Zweck gehalten, um das Raufutter in Dung zu verwandeln. Ein Schriftsteller aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts giebt den jährlichen Ertrag einer Milchkuh auf 2, ein späterer auf 4 Thaler an und bezeichnet die Rühe als klein, mager und milcharm.

Solcher Ernährungs- und Haltungsweise entsprechend, waren

auch die gewöhnlichen Ackerpferde klein, rauh und senkrückig. Wie rücksichtslos der Bauer bei der Züchtung seiner Pferde verfahren ist, erhellt aus einer alten Mittheilung, daß er z. B. zweijährige Hengst- und Stutfüllen, welche letztere „Wilde“ genannt wurden, eine Benennung, welche sich dafür in manchen Dorfschaften noch jetzt erhält, zusammen auf die Weide trieb, und nach Gefallen sich paaren ließ. Ebenso früh spannte er dann auch das Füllen an. Der Werth und die Leistungsfähigkeit solcher Thiere konnte natürlich auch nur ein sehr geringer sein; noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts finden wir den Geldwerth eines gewöhnlichen Bauerpferdes auf 10 Thaler, eines ausgezeichneten dagegen zu 24 Thaler angegeben, während dasselbe etwas früher nur auf 8 Thaler geschätzt wurde.

Das Weiden der Pferde während des ganzen Sommerhalbjahres war zu Ende der 20er Jahre dieses Jahrhunderts, oder vielmehr so lange, als die Separation nicht allgemeiner eingeführt war, wohl in allen Dorfschaften Gebrauch, und geschah zu Zeiten, wo die Pferde angestrongter arbeiten mußten, meist zur Nachtzeit, wo Felder und Wiesen der Nachbarn erhalten mußten. In gewisser Weise trug das Weiden der Pferde dazu bei, sie gesunder, kräftiger und dauerhafter zu machen, und deshalb pflegte man noch bis in die Mitte der 20er Jahre dieses Jahrhunderts auf vielen, selbst auf größeren Gütern, sämtliche Ackerpferde, gewöhnlich nach beschaffter Einsaat im Frühjahr für kurze Zeit auf die Weide zu treiben. Ehe man dies aber that, schlug man ihnen gern die Ader.

Wie mit den Kühen, hielt man es auf den großen Gütern auch mit den Schafen, welche allgemein den größeren Theil des Nutzviehes ausmachten. Meistens waren beide Vieharten verpachtet: die Schafe gehörten in den meisten Fällen dem Pächter, dem Schäfer, die Kühe aber dem Herrn. Die Kuhpächter nannte

man, wie noch heutzutage „Holländer“ und kommt dieser Name daher, weil die erste Einrichtung unserer Milchwirthschaft nach dem Muster derjenigen gemacht wurde, welche holländische Colonisten ums Jahr 1516 in Dänemark anlegten. — Das Pachtverhältniß der Schäfer war ein verschiedenes, je nachdem ihnen alle Schafe oder nur ein Theil derselben gehörten. Erstere nannte man schlechtweg „Pachtschäfer“, letztere „Sezschäfer“. — Die jährliche Pacht der gewöhnlichen Pachtschäfer überschritt selten 30 Thlr. per Hundert, wobei der Schäfer aber außer Wohnung und Garten noch so viele Emolumente erhielt, daß die von ihm gezahlte Pacht hierdurch fast aufgewogen wurde. Hauptsächlich war es bei dieser Haltung nur auf das sog. Abhürden (Bedüngen) eines Theils der Brache abgesehen, weshalb denn auch streng darauf gesehen wurde, daß die einmal festgestellte Zahl der Schafe erhalten blieb und die Thiere die bedungene Zeit über in den Hürden liegen blieben. — Diese Zustände haben sich, freilich unter verschiedenartigster Form, lange auf vielen Gütern selbst bis in dies Jahrhundert hinein erhalten. Eines der größten Uebel, welches die Dreifelderwirthschaft in ihrem Gefolge hatte, war, daß die Wucherblume (*Chrysanthemum segetum*) Ueberhand nahm. Dies schädliche Unkraut überwuchs alle Getreidearten derart, daß es ihren Ertrag ganz bedeutend schmälerte, ja oft illusorisch machte. — Mit der Einführung der sog. Koppelwirthschaft nach dem Vorbilde Holsteins fand man im Beginn des 18. Jahrhunderts das sicherste Mittel wider den bösen Feind; Oberlanddrost v. d. Lühe auf Panzow, ein Mann, der sich auch noch andere Verdienste um unsere Landwirthschaft erworben hat, führte bei uns die neue Wirthschaftsart ein. Die Felder wurden meist in 11 Schläge gelegt, und durch einen Regelgraben von einander getrennt, dessen Aufwurf man mit allerlei Gehölz und Strauchwerk bepflanzte. Die Fruchtfolge

der Koppeln bestimmte man folgender Weise: 1) Brache (gedüngt), 2) Winterkorn, 3) Sommerkorn, 4) Winterkorn, 5) Sommerkorn, 6) Winterkorn (gedüngt), 7—11) Weide.

Wie schon unsere Vorfahren im Allgemeinen allen Neuerungen auf dem landwirthschaftlichen Gebiete abhold waren, so fand auch diese radicale Umgestaltung des Feldbaues allgemeinste Mißbilligung.

Erst nach dem Jahre 1730 fand die Koppelwirthschaft Verbreitung, und aus ihr entwickelte sich später die 9schlägige, besonders aber die 7schlägige Wirthschaft, letztere, welche die specifisch mecklenburgische genannt werden kann, hat die Fruchtfolge: 1) Brache, 2) Winterkorn, 3) Sommerkorn (besonders Gerste, Erbsen), 4) Hafer und 5, 6, 7) Weide. Ihre Blüthezeit fällt in das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Demohnerachtet blieb die Dreifelderwirthschaft noch vereinzelt von Bestand.

Mit den Hecken, welche die einzelnen Feldstücke schieden, war mancher Uebelstand verbunden und dieselben wurden deshalb im Laufe der Jahre entfernt; man warf um 1780 die Gräben zu und trennte die einzelnen Feldstücke durch eine Furche (die Schlagfurche); die Bezeichnung Koppel verschwand und man sprach nur noch von „Schlägen“.

Wie jede noch so gute und vortheilhafte Neuerung, wenn sie beim Uebergang nicht mit gehöriger Sachkenntniß und Umsicht behandelt wird, leicht Schaden bringen und verderblich wirken kann, so war es auch der Fall, als man zur Koppelwirthschaft überging. Der größte Nachtheil entsprang besonders daraus, daß man die verringerte Aussaat an Winterkorn durch Vergrößerung des Viehstapels auszugleichen suchte. Man ließ sich dabei von der allgemein herrschenden Ansicht irre leiten, daß man, um möglichst vielen Dung zu produciren, auch mög-

lichst viel Vieh halten müsse, eine Ansicht, die sich bis auf unsere Tage noch vielfach erhalten hat.

Bei der Wechselwirkung, in welcher Ackerbau und Viehzucht zu einander stehen, konnten diese Mißstände nicht ohne den nachtheiligsten Einfluß auf den ersteren bleiben, und es bedurfte langer Zeit, bevor man die Verhältnisse richtig durchschaute; im Uebrigen ließ es der Mecklenburger aber keineswegs an Fleiß bei der Bearbeitung des Ackers fehlen.

Soweit unsere Nachrichten reichen, scheint die Behandlung der Wiesen von jeher eine sehr stiefmütterliche gewesen zu sein, man dachte kaum daran, daß sie einer Aufhülfe bedurften. Erst das jetzige Jahrhundert schenkte diesem Wirthschaftszweige größere Aufmerksamkeit, man richtete dieselben zum Ueberrieseln ein und düngte sie abwechselnd wie Ackerschläge.

Der weiße und rothe Klee, die wir als Weide und zur Heuwerbung bauen, sind beide bei uns heimisch, es unterliegt also keinem Zweifel, daß man sie schon in der frühesten Zeit als Weidegräser kannte, ihren wirklichen Werth, als Futtergräser, hat man aber später erst erkannt und sträubte sich auch dann noch dieselben künstlich anzubauen, weil man ihnen die Eigenschaft zuschrieb, den Boden auszusaugen. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts fing der Pächter Kliefoth zu Wandrum an, eine kleine Fläche mit diesen Kleearten zu besäen; allgemeiner wurde ihr Anbau erst in den 70er und 80er Jahren. Anfangs streute man den Klee ohne Oberfrucht aus, später — zu Ende des Jahrhunderts — wurde es Gebrauch, ihn in den abtragenden Schlag hineinzusäen, der damals meist mit Hafer bestellt zu werden pflegte. Das mit Klee besäete Feldstück, dem man, nachdem die Oberfrucht geerntet worden, den Namen „Frischer Schlag“ beilegte, gab im nächsten Jahre gewöhnlich zwei Schnitte, die geheut wurden, die

beiden älteren Kleeschläge dienten dagegen zur Kuh- und Schafweide.

Mit dem Anbau der Esparsette und Luzerne hatte man schon vor 150 Jahren Versuche gemacht, indessen fanden diese Futterkräuter damals keine Verbreitung.

Die Stallfütterung der Kühe, welche schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts vielfach empfohlen worden war, beginnt erst jetzt, nach manchem mißglückten Versuche festen Fuß zu fassen. Eingewurzelte Vorurtheile verschiedener Art, ungeschickte Berechnung der Bedürfnisse des Viehes in Bezug auf Futtermenge und für den Fall, daß Klee u. dergl. mißrathen sollten, Beibehaltung eines unter den neuen Verhältnissen für die Größe der Feldmark zu großen Viehstapels — das sind die Klippen, an denen Mancher scheitert und noch scheitern wird, bis eine richtige Würdigung dieses neuen Stadiums in der Geschichte unseres Ackerbaues festeren Fuß gewonnen haben wird.

Etwa im Jahre 1715 war das Mergeln von einem vielverdienten Mann, L. v. Wulffen, in den Domainen zur Anwendung gebracht, und seinen Pächtern der wedendorfer Güter von dem großen Staatsmann und Minister Andreas von Bernstorff zur Pflicht gemacht worden, dennoch aber kam es erst zu Anfang dieses Jahrhunderts mehr und mehr in Aufnahme.

So weit bekannt ist, hat in neuerer Zeit der Pächter Schröder zu Karbow (1803) das Mergeln in größerem Maßstabe betrieben, und 1820 finden wir es bereits so allgemein, daß bald fast kein Gut mehr im Lande war, wo es nicht von dem handgreiflichsten Erfolge gekrönt, angewandt worden ist.

Haben wir des Mergelns gedacht, mit dessen Anwendung in der mecklenburgischen Landwirthschaft eine so wichtige Epoche beginnt, so mag hier zunächst noch des Gypses Erwähnung geschehen, dessen Einfluß auf die pflanzliche Entwicklung auch

schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hier bekannt war. Mit der Auffindung des Gypslagers bei Lübtheen 1825 wurde dies werthvolle Düngmittel dem Landmann leichter zugänglich, und nahm sein Consum bald große Dimensionen an. In neuester Zeit ist die directe Anwendung des Gypses zur Befruchtung der Feldgewächse (das Gypsen auf das Blatt) wieder etwas in Abnahme gekommen, weil man behaupten will, daß der Gyps wohl die Masse des Futters, nicht aber dessen Nährkraft erhöhe, und bei Erbsen, bei denen er längere Zeit angewendet würde, mehr Blüthen, aber weniger Schoten erzeuge. Dagegen hat die Verwendung des Gypses zur Conservirung des Düngers, zum Bestreuen bemoddeter Felder zc., sowie zu baulichen Zwecken größere Verbreitung gefunden, so daß sich unser Gypslager eines immer größeren Absatzes sogar nach dem Auslande hin erfreut.

Die Anwendung sonstiger Hülfsdüngemittel, wie des Guano, Knochenmehls und Chilisalpeters, hat sich erst in neuerer Zeit Eingang verschafft, und kommen wir auf sie später noch zurück.

Von den fremdländischen Feldfrüchten, welche in älteren Zeiten bei uns eingeführt sind und eine mehr oder weniger große Bedeutung erlangt haben, müssen wir zunächst die Kartoffel erwähnen. Wer sie nach Mecklenburg brachte und zu welcher Zeit, darüber fehlen bestimmte Angaben; bereits 1708 soll sie hier angebaut worden sein, wiewohl Manche die Richtigkeit dieser Angabe in Zweifel ziehen, und ihre allgemeinere Verbreitung dreißig Jahre später setzen.

Anfangs wurde die Kartoffel nur als Nahrungsmittel für Menschen gebaut; um 1770 finden wir sie aber schon zu Viehfutter verwandt, wiewohl man sie damals noch nicht zur Feldfrucht zählte; dies geschah erst im Anfange

dieses Jahrhunderts, wo man sie fast allgemein in der Brache und als Vorfrucht für Winterkorn, besonders Weizen, baute.

In entsprechender Würdigung des Strohdüngers hatten unsere alten Praktiker fast durchweg eine Abneigung gegen ausgedehnten Anbau solcher Feldfrüchte, die ihnen Stroh in ungenügender Menge und gar keins brachten, deshalb trieb man denn auch erst den Kartoffelbau im Großen, als man seinen Werth für Brennerei und Viehfütterung und als Zwischenfrucht erkannte. Im Jahr 1845 griff die Kartoffelkrankheit störend in den bis dahin so ergiebigen Wirthschaftsbetrieb ein, der sich seitdem merklich verringert hat.

Außer der genannten Hackfrucht wurde — wenn auch vereinzelt — doch schon längst die Kunkelrübe gebaut; um sie im Großen anzubauen, fehlt es an Händen, weil das Land nur schwach bevölkert ist.

Eine der ersten Stellen in unserer Wirthschaft nimmt der Rapsbau ein, dessen 1721 zuerst Erwähnung geschieht. Da er eine starke Düngung verlangt und eine die Bodenkraft absorbirende Frucht ist, konnte seine Verbreitung erst Wurzel fassen, als die Cultur des Bodens stieg. In manchen Theilen des Landes wird mit Erfolg nur Avel gebaut; Sommerraps und Rübsen, sowie Dotter findet man fast durchgängig nur da gesäet, wo die Raps- oder Rübsampflanze ausgewintert ist. Seit einigen Jahren ist Biewiß bekannt und giebt einen guten Ertrag.

Wiewohl die Cichorie als Feldfrucht nur einen untergeordneten Rang einnimmt, so verdient sie doch der Erwähnung; in Parchim besteht seit 1805 eine nicht unbedeutende Fabrik, in welcher dies Gewächs zu Kaffeesurrogat verarbeitet wird; zwei ähnliche sind in Rostock und Wismar, die vor resp. 30 und

15 Jahren errichtet wurden; an einer vierten wird in Penzlin gebaut.

Von sogenannten Handelsgewächsen hat man versuchsweise Karde und Krapp, namentlich auf dem stavenhägener Stadtfelde gebaut, das letztere aber wieder aufgegeben.

Zu den Gewächsen, welche in früherer Zeit bei uns eine mehr oder minder große Bedeutung in landwirthschaftlicher Beziehung hatten, sie später aber fast ganz verloren, gehören zunächst die Erdäpfel oder Topinamburs (*Helianthus tuberosus*), ein Gewächs, das um das Jahr 1617 aus Brasilien nach England und von dort zu uns gekommen, durch die Kartoffel aber verdrängt worden ist, so daß sie hin und wieder nur zum Schweinefutter genommen wird.

Der Taback war schon 1568 durch die französischen Emigranten in die Ufermark gekommen und von da aus in das strelitzsche Gebiet; Herzog Gustav Adolph von Güstrow begünstigte ihn sehr ums Jahr 1690, und sein höchster Flor fällt in die Jahre 1777 bis 1782. In der Brache soll er eine gute Vorfrucht abgegeben haben; jetzt wird er nur noch an wenigen Orten gepflanzt.

Im Laufe des vorigen Jahrhunderts wurde viel Flachs gebaut und in großer Menge roh und verarbeitet ins Ausland verschickt, während der Hanfbau nur dem eigenen Bedarfe diente. Beide Pflanzen hat man aus wirthschaftlichen Gründen in letzterer Zeit so zurückgestellt, daß die aus ihnen gefertigten Waaren jetzt einen bedeutenden Einfuhr-Artikel bilden.

Hopfenbau war schon lange vor dem 30jährigen Kriege sehr im Flor, und mit ihm die Bierbereitung, die von Rostock aus nach England großen Absatz hatte. Als der Wein das Bier verdrängte, nahm der Hopfenbau sehr ab.

Bis zum Aufhören der Dreifelderwirthschaft wurde mehr

Buchweizen gebaut, wie jetzt, wo man denselben nur noch in einzelnen Gegenden mit leichtem Boden findet.

Fast verschwunden sind Spelz, Hirse und Linsen, trotzdem die letzteren aus der sternberger Gegend einst weit und breit berühmt waren.

Der Obstbau wurde bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts — vorzugsweise von den bäuerlichen Wirthen — stark betrieben. So u. A. wurde St. Petersburg vom Jahre 1730 an und während 40 Jahren ausschließlich von hier aus mit Obst versorgt. Wenn Stettin, Lübeck und das Holsteinsche in diesem Artikel auch bald schon mit uns concurrirten, so gingen doch noch in dem Zeitraume von 1783 bis 1790 allein von Rostock aus 144 Schiffsladungen damit nach Kronstadt in See. Außerdem wurde besonders Dänemark, Norwegen, Schweden, ja selbst Berlin mit rohem und gebacknen Obst versorgt. Gewisse Zeit vernachlässigt, findet der Obstbau jetzt wieder größere Aufmerksamkeit.

Auf die Betrachtung unserer Viehzucht gehen wir später näher ein, hier wollen wir nur der Federvieh-, Bienen- und Seidenzucht kurz gedenken. Die erstere umfaßt so ziemlich alle Geflügel-Gattungen, und wird von einzelnen Hausfrauen unseres Landes eifrig gepflegt, doch will es uns scheinen, als ob man noch zu viel hin und her mit Kreuzungen Versuche anstellt, zu wenig Werth auf passende Stallungen legt und die Mästung — mit Ausnahme der Kuhnen (Truthühner) — nicht rationell genug betreibt.

Der Bienenzucht legte man schon früh große Bedeutung bei; 1572 wurde ein Gesetz zu ihrem Schutz erlassen, doch ist sie niemals sehr emporgekommen, und hat in der letzten Zeit sogar merklich abgenommen.

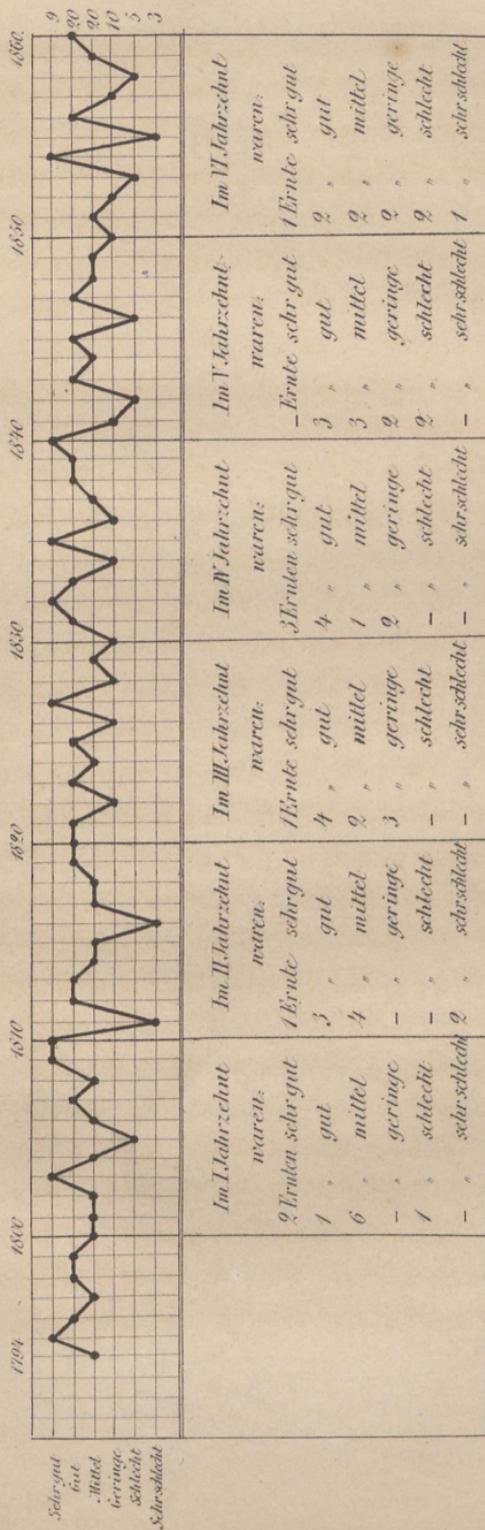
Unsere Seidenzucht hat ohnstreitig noch eine Zukunft,

für jetzt läßt sich über sie eben nicht mehr sagen, als daß sie in unserem Klima möglich ist und einen dauerhaften Faden liefert.

Schließen können wir diesen Abschnitt nicht, ohne die uns freundlichst von dem Herrn Redacteur R. Stein dargebotene, von ihm selbst mit großem Fleiß zusammengestellte Uebersicht über den Ausfall der mecklenburgischen Ernten seit 1794 aufzunehmen.

Graphische Darstellung der Ernten Mecklenburgs in den letzten 67 Jahren

(von 1794 bis 1860 incl.)



Anmerkung.

Die Punkte auf den Linien weisen die Güte der einzelnen Jahre nach. So z. B. war die Ernte des Jahres 1794 mittel, des Jahres 1795 sehr gut, 1796 gut u. s. w. Die Zahlen rechts weisen nach, wie viele sehr gut, gut, mittel, geringe, schlecht, sehr schlecht Ernten in den letzten 67 Jahren vorkamen.

III.

Der gegenwärtige Stand der mecklenburgischen Landwirthschaft.

Nachdem im Voraufgehenden der großen Veränderungen gedacht wurde, welche unsere Landwirthschaft in der Neuzeit erfahren hat, wollen wir nun sehen, zu welchen Resultaten die zeitherigen Bestrebungen und Erfahrungen geführt haben.

Was zunächst die Feldwirthschaft anlangt, so ist die 7schlägige immer noch die vorherrschende geblieben, wobei man auf dem bessern und dem kleefähigen Boden, bei zweimaliger Düngung, außer dem Klee, je nach der Beschaffenheit des Ackers und der Menge und Güte der Wiesen, 4 und 5 Saaten nimmt, während man sich auf dem leichteren meistens mit 3, 3 $\frac{1}{2}$ oder 4 begnügt. Dabei geht auf dem ersteren mit nur seltenen Ausnahmen überall eine Delfruchtsaat, Raps oder Rüben, voraus und dieser folgt das Winterkorn. Es ist vor Allem Princip, soviel als möglich zu vermeiden, daß nicht 2 Halmfruchtsaaten unmittelbar aufeinander folgen. Da dieses aber oft schwer zu erreichen ist, und die Erbsen besonders in den letzten Jahren ein sehr zweifelhaftes Resultat in Aussicht stellen, ein umfangreicher Hackfruchtbau aber aus den schon in einem früheren Abschnitt angeführten Gründen häufig unausführbar ist, so hat man sich, und zwar mit mehr oder minder günstigem

Erfolge in vielen Fällen dadurch zu helfen gewußt, daß man zwischen die Kornsaaten eine Kleesaat einschob, während man dem Klee sonst nur am Ende derselben und in dem sog. abtragenden Schläge seinen Platz anwies.

Neben dieser 7schlägigen Eintheilung giebt es aber noch viele andere, so die in 5, 6, 8 und mehr Schläge, wobei indessen immer, rücksichtlich der Fruchtfolge, das obgedachte Princip leitend ist.

Für leichtere Felder, bei denen auf keinen besondern Erbsen- oder Wickenbau zu rechnen ist, bot die Lupine, seit ihr Werth als Feldfrucht erkannt wurde, als Zwischenfrucht zu jenem Zwecke ein herrliches Auskunftsmittel.

Die Brache, d. h. die reine volle Brache, deren Nutzen und Nothwendigkeit, um dauernd den höchsten Reinertrag aus dem Acker zu ziehen, in neuerer Zeit vielfach angezweifelt wurde, ist in jüngster Zeit wieder mehr und mehr in Aufnahme gekommen; nachdem man — ob mit Recht, lassen wir dahin gestellt — gefunden haben will, daß sie bei unserm Klima und auf unserm nicht kalten Boden für die Dauer nicht entbehrt werden kann.

Was die Art der Bestellung des Ackers anbetrifft und die Geräthe, deren man sich dabei bedient, so spielt unser dem Lande eigenthümlicher Haken die Hauptrolle. Derselbe war vor etlichen Jahren zwar etwas in Mißcredit gerathen und durch mancherlei Arten Pflüge theilweise verdrängt worden, ist aber in neuester Zeit wieder mehr und mehr zu Ehren gekommen, so daß jetzt als die unbedingt vorherrschende die Ansicht zu bezeichnen ist, daß, wenn auch der Pflug in einzelnen Fällen den Vorzug verdient, und beide Geräthe vereint sehr wohl nebeneinander anzuwenden sind, man doch diesen eher, als jenen entbehren könne. Als Grund führt man an, daß der Haken, eben weil er den Acker rauh und uneben hinlegt, die atmo-

sphärische Einwirkung auf denselben erleichtert und also deren Wirksamkeit vergrößert, was besonders bei schwerem und kalten Boden erwünscht ist. Weiter zerstört der Haken auch das Unkraut besser, indem er durch das Zerbrechen des Ackers vielen Wurzeln den Halt raubt.

Die Construction dieses Geräthes hat in neuester Zeit mancherlei wesentliche Veränderungen erfahren. Durchweg giebt man dem Haken mit eisernem Krümmel und eben solchem Borstell den Vorzug vor dem fast überall verschwundenen Bauch- oder Jochhaken. Von Pflügen dürfte wohl der schottische Schwingpflug der verbreitetste sein. — Ziemlich allgemein verbreitet sind in neuerer Zeit der fünfschaarige Saatdecker und der Reißer, wogegen der Untergrundpflug wieder mehr in den Hintergrund tritt. — Von den Eggen hat neben der gewöhnlichen hölzernen Egge die eiserne sog. schottische in den letzten 3 Jahrzehnten allgemeine Verbreitung gefunden, so daß dieselbe überall im Gebrauche ist. Die ohnlängst aufgekommene rotirende Egge hat den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Für besondere Zwecke kommen außerdem vereinzelt auch noch andere Eggen zur Anwendung, von denen die Wiesenegge mehr und mehr Eingang zu finden scheint. Von den mancherlei Walzen erfreut sich für schwereren Boden die sog. eiserne Stangenwalze, welche aus Schweden stammt, einer ganz besonderen Vorliebe und auf leichteren Feldern empfiehlt sich vor anderen die Ringwalze; der Croskillische Schollenbrecher fährt zu schwer.

Wir benutzen unsere Walzen vorzugsweise nur zum Zerkleinern der hartgetrockneten Erdstücke (Kluten), sowie um durch Eindrücken der auf der Oberfläche liegenden Steine das Mähen der Erbsen, des Kleeß 2c. zu erleichtern, während man im Uebrigen durch gemachte Erfahrungen der Ansicht geworden ist, daß die Saat, wenn der Acker mit der Walze eben und

glatt gewalzt wird und in dieser Bearbeitung liegen bleibt, minder gut gedeiht, als ohne diese Behandlung.

Was die Verbesserung, Vermehrung, Conservirung und Anwendung des Düngers betrifft, so ist dies einer der Hauptpunkte, bei dem sich in neuerer Zeit ein wohlthätiger Wandel in unserer Landwirthschaft bemerkbar macht. Dies zeigt sich nicht allein darin, daß man durch bessere Fütterung des Nutzviehes auf die Erhöhung des Werthes des Stallmistes hinzuwirken sucht, sondern auch dadurch, daß man ihn vor den atmosphärischen Einflüssen auf der Dungstätte möglichst schützt und endlich seine pflanzennährende Wirkung dem Boden dadurch zu erhalten bestrebt ist, daß man ihn möglichst rasch dem Felde zuführt. Welchen Werth man in neuester Zeit bei uns auf die möglichste Conservirung des Stallmistes legt, geht u. A. auch daraus hervor, daß man sich nicht allein in großen Massen verschiedener Mittel zur Bindung seiner flüchtigen Stoffe bedient, sondern auch mit nicht unbedeutenden Opfern die Kuhställe derartig einrichtet, daß man den Dung längere Zeit in ihnen belassen kann. In diesen Ställen geht das Vieh theils fortwährend, theils außer der Futterzeit lose umher und sind die Besitzer durch die Erfolge solcher Einrichtung im Allgemeinen, sowohl in Bezug auf ihre Thiere, besonders aber mit Rücksicht auf bessere Conservirung des Mistes sehr befriedigt. Derartige Stalleinrichtungen bestehen unter vielen anderen auf den Gütern Klein-Miendorf bei Wismar und Kirchstück bei Schwerin. — Weiter hat man auch hier und da den Anfang damit gemacht, die Dungstätten zu überdachen; indessen sind derartige Einrichtungen bisher vereinzelt geblieben; häufiger trifft man dicht mit Erde bedeckte Dungmiethen auf den Feldern, in denen sich der Mist ohne sich zu verflüchtigen oder zu schimmeln condensirt. — Das sog. Obenaufliegenlassen des Dinges, wie es in den letzten

Jahren von manchen Seiten her empfohlen worden, ist zwar auch hier von Einzelnen versucht, hat aber keine allgemeinere Anwendung gefunden.

Das sog. Hürden oder Pserchen der Schafe, um mittelst desselben den Acker zu bedüngen, wie es noch vor wenigen Jahrzehnten allgemein bei uns Brauch war, ist seit der Einführung edler Schafe fast gänzlich abgekommen, und hat sich nur noch auf Bauerndörfern und den Stadtgebieten erhalten.

Mit der Wiederholung oder zweiten Mergelung der Felder sind in letzter Zeit hin und wieder Versuche angestellt, die auch in vielen Fällen, namentlich auf den kürzlich bemoddeten Feldern günstige Resultate hatten; oft beging man aber den Fehler, daß man Felder nochmals überkarnte, die es nicht bedurften, und so kam es, daß Viele nicht den erwarteten Nutzen von ihrer Arbeit geerntet haben. Das Modden des dafür geeigneten Bodens hat besonders in den letzten trockenen Jahren, welche der Gewinnung dieses unter Umständen werthvollen Stoffes aus früher unzugänglichen Wasserlöchern sehr günstig waren, im größten Umfang Anwendung gefunden, und hat in den meisten Fällen die Fruchtbarkeit der Felder bedeutend erhöht.

Unter den künstlichen Düngemitteln spielt der Guano bei uns die erste Rolle und sein Verbrauch ist seit etwa 5 bis 7 Jahren ein massenhafter zu nennen, der immer noch im Zunehmen begriffen ist. Besondere und fast ausschließliche Anwendung findet derselbe beim Winterkorn, namentlich bei Weizen und Delfrüchten. Mitunter wird er in Verbindung mit Knochenmehl gebraucht. Knochenmehl-Fabriken haben wir in Lütheen und Rostock; eine andere in Waren ist wieder eingegangen. Chilisalpeter und phosphorsaurer Kalk kommen bei uns nur vereinzelt zur Anwendung, und ebenso scheint es auch mit den Producten aus den Fabriken künstlicher Düngemittel in

Rostock und Schwerin zu gehen. — Der Anwendung des Gypses haben wir schon früher gedacht.

Eins der wichtigsten und erfolgreichsten Ereignisse der Neuzeit, in Bezug auf die Verbesserung des Feldbaues, ist unstreitig die Drainirung der Felder, d. h. die Trockenlegung derselben mittelst Thonröhren. Es ist eine Eigenthümlichkeit unserer Zeit, daß jede wirkliche Verbesserung, und sei deren Einführung auch mit noch so großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, jetzt eine ungleich raschere Verbreitung findet, als früher; und so hat sich denn auch die Drainirung unglaublich schnell über unser Land verbreitet. Die Gutsbesitzer von Behr auf Renzow und Baron von Biel auf Zierow brachten sie aus dem Auslande zu uns, und um die Fabrikation der Röhren hat sich der Oberinspector des Landarbeitshauses zu Güstrow, A. v. Sprewitz, ein namhaftes Verdienst erworben. — Vor Einführung der Drains war es schon Gebrauch, den Boden durch sog. Fontanellen zu entwässern, wozu man sich der Feldsteine vielfach bediente, oder auch der Dachpfannen, mit denen man flachgelegte Mauersteine überdeckte.

Ueber unsere Feldgewächse haben wir schon früher das Hauptsächlichste gesagt, hier nur noch ein Wort über die Art und Weise, wie sie gestreut werden. Von dem Säen mit der Hand ist man schon längst ganz abgekommen, da man auf diese Weise mehr Saatkorn verbraucht, als nöthig ist und die Arbeit rascher und gleichmäßiger durch Maschinen bewerkstelligt wird, was vorzüglich bei der Delfaat so besonders wichtig ist.

Unter den Futtergewächsen hat man dem großen Pferdezaunmais im Ganzen nur eine kurze Zeit allgemeinere Beachtung geschenkt, weil es zu seinem Anbau im Großen an Händen fehlt, und man seinen wirklichen Futterwerth, gegenüber seinen Anforderungen an Boden- und Düngkraft vielfach in Zweifel ziehet; in manchen Fällen mag der Pflanze wohl

Unrecht geschehen sein, weil man ihr nicht den richtigen Boden gab, der einem Schilfgewächs gebührt.

Von den übrigen in neuester Zeit aufgetauchten Feld- und Futtergewächsen scheint eben jetzt die Seradella, mit der man schon früher hin und wieder einige vereinzelt, aber meist mißlungene Versuche angestellt hat, in Aufnahme zu kommen. Weiter werden Zuckermoorhirse, schwedischer Bastardklee, Incarnatklee, Kümmel, verschiedene Raygräser, Schafschwingel und Rnaulgras, so wie noch einige andere Weide- und Futtergräser angebaut. Der rothe Kopfklee, der weiße Klee, der gelbe Steinklee, Timothee und Luzerne bleiben aber doch noch immer die hauptsächlichsten und im Ertrage sichersten Futterkräuter; man säet dieselben gewöhnlich im Gemenge, indem man bei besserem Boden den Rothklee, der sich bekanntlich für den leichtern nicht eignet, vorherrschen läßt. — Der Saatkleebau hat in den letzten Jahren zugenommen, deckt aber nicht unsere Bedürfnisse, weshalb viel Saat aus Schlesien eingeführt wird.

Der Anbau von Handelsgewächsen ist, wie schon früher gesagt, auf unsern größern Gütern sozusagen Null.

Die bis vor etwa 4 Jahrzehnten im Allgemeinen vernachlässigte Wiesenkultur hat im Laufe der letzten Jahre immer größere Beachtung gefunden. Man richtete — wo dies irgend thunlich war — die Wiesen zum Nieseln ein, oder legte dieselben trocken, um sie demnächst mit Compost zu bedüngen, auch andere Meliorationen: durch Uebersandung, Umackerung u. s. w. sind vielfach zur Ausführung gekommen. — Als man den Werth der Wiesen besser erkannte, nahm das frühere Verfahren, jedes nur irgend dazu geeignete Wiesenstück unter allen Umständen in Acker zu verwandeln, immer mehr ab, und es kann dreist behauptet werden, daß wir aus ihnen gegen früher mindestens den dreifachen Ertrag nehmen.

Von den neu erfundenen, oder wesentlich verbesserten Maschinen, haben außer der Alban'schen Säemaschine, die Butter-, Dresch- und Häckselmaschine die allgemeinste Verbreitung gefunden, außerdem findet man viele Schrootmühlen und Kornquetschen, die Rübensneider, Rapskuchendreher und manche andere derartige in unsern Wirthschaften. Auch die Mähmaschine, mit welcher man im Jahre 1832 in unserem Lande die ersten Versuche machte, ist je nach ihrer verschiedenen Construction mit mehr oder minder günstigen Erfolgen zur Anwendung gebracht worden. — In den Städten sowohl, als auch, besonders seit etwa 12 oder 15 Jahren, auf dem Lande sind eine Menge Maschinenbauanstalten und Werkstätten entstanden, welche sich fast ausschließlich mit der Anfertigung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe beschäftigen und fast alle gute Geschäfte machen. — Wenn auch noch nicht allen Anforderungen entsprechend, zieht man allen anderen doch jetzt die amerikanischen Maschinen vor, die am leichtesten fahren.

Locomobilen, die zum Ausdreschen der Miethen (Fiemen) namentlich zur schnellen Gewinnung des Saatkorns dem Landmanne die wesentlichsten Dienste leisten, sind seit 1852 mit jedem Jahre mehr in Anwendung gekommen; auf mehreren Gütern werden sie zum Betriebe von allerhand Maschinen auf dem Hofe selbst verwandt, anderwärts treibt man damit Entwässerungsmaschinen und auf einem Gute eine zehnschläuchige Schafspritze, welche circa 50 Schafe in der Stunde schneeweiß wäscht, ohne die Thiere nur im Mindesten anzugreifen.

Auch der gußeisernen Pumpen müssen wir gedenken, durch welche allmählig alle offenen Ziehbrunnen verdrängt sein werden.

Gehen wir nun zu der Betrachtung über, wie sich unsere Viehzucht in ihrem Einflusse auf unseren wirthschaftlichen Be-

trieb gestaltet hat, so müssen wir vor Allem die veränderte Fütterung und sonstige Haltung unsres Nutzviehes ins Auge fassen: gerade dieser Punkt ist es, in welchem wir in Theorie und Praxis um einen großen Schritt vorwärts gekommen sind. Wie man bei uns über diesen Theil der Landwirthschaft sonst dachte, und welches Verfahren man bei der Haltung und Fütterung des Nutzviehes noch vor 20 Jahren ziemlich allgemein zur Anwendung gebracht hat, ist früher schon bemerkt und zu sehr bekannt, um nochmals davon zu sprechen. Zwar schon lange fanden sich unter unsern Landwirthen solche, die jener thörichten Ansicht nicht huldigten, daß das Nutzvieh nur ein nothwendiges Uebel sei, und nahmen einen Futteraufwand über das vorhandene Rauhfutter hinaus als Regel an, wobei sie die erforderliche Rücksicht nahmen, nicht bloß auf die directen Erträge aus dem Vieh, sondern auch auf die Verbesserung des Düngers, also mittelbar auf die Erhöhung der Bodenkraft. Ihr Beispiel fand indessen wenig Nachahmung. Erst allmählig und namentlich erst in den letzten 10 Jahren trat endlich in dieser Beziehung ein vollständiger Umschwung ein, so daß selbst alte Praktiker, welche noch jüngst die Ernährung ihrer Kühe und Schafe nur auf Rauhfutter beschränkt wissen wollten, jetzt die Reichung von Kraftfutter für vollkommen wirthschaftlich gerechtfertigt halten. — Die jetzige Praxis läßt auch die Schafe gut, aber nicht mastig füttern, wogegen sie bei Kühen den größten Futteraufwand zuläßt, so daß an manchen Orten tägliche Beigaben von 4 bis 6 Pfund und darüber an Kornschroot, Delfuchen u. dgl. pro Kopf gegeben werden und sich bezahlt machen. Bei einer solchen Fütterung rechnet man für jede Kuh auf einen Jahresertrag von 2000 bis 2500 Pott (à $\frac{4}{5}$ preuß. Quart) Milch, was — 15 Pott auf 1 Pfund Butter gerechnet — circa 130 bis 170 Pfund Butter ausmacht; die rückständige

Milch verwerthet man dann durch Verfütterung mit Schweinen, bis zu 10 bis 20 Thlr. pro Kuh, so daß sich dadurch der Milchwert h à Pott um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Schilling vermehrt.

Die Sommerstallfütterung der Kühe hat besonders im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr Eingang gefunden, und in Mecklenburg erstreckt man sie auf vielen Gütern auch auf das güste Schafvieh.

Indem wir an dieser Stelle die Pferdehaltung übergehen, wollen wir nur bemerken, daß der Aufzucht guter Arbeitspferde die größte Aufmerksamkeit zugewandt wird.

Als Hauptcharakter unserer Landwirthschaft, manchen andern Ländern gegenüber, dürfte wohl das sich überall zeigende Bestreben der hiesigen Landwirthe zu bezeichnen sein, die einzelnen Zweige derselben gleichzeitig entsprechend auszubenten, also nicht den einen auf Kosten des andern besonders zu heben. Es ist unseren Landleuten vor Allem darum zu thun, andauernd einen möglichst großen Reinertrag aus ihrem Grund und Boden zu ziehen, und daß dieses im Allgemeinen gelingt, beweisen die auch im Vergleich zu denen der meisten andern deutschen Staaten außerordentlich gestiegenen Güterpreise, trotzdem, daß die Wirthschaftskosten, namentlich wegen der bedeutenden Steigerung des Leute- und Arbeitslohns, einen weit größern Aufwand als früher erfordern.

Ueberblicken wir die lange Reihe der Männer, welche sich in neuester Zeit um unsere Landwirthschaft, sei es in einzelnen Zweigen derselben, sei es in ihrer Gesamtheit hochverdient gemacht haben, so erkennen wir damit auch die Schwierigkeit, einzelne Namen hervorzuheben. Es bedarf aber auch dessen nicht, denn jeder Mecklenburger kennt sie und ehrt ihr Andenken. Mögen sie den Dank für ihre Arbeit und Bestrebung, außer in der Anerkennung ihrer Landsleute, in reichem Maße, in dem segens-

reichen Ertrage ihrer Felder für sich und ihre Kinder und Kindesfinder finden.

Es erscheint uns passend, nachdem wir in Obigem den jetzigen Culturstand der mecklenburgischen Landwirtschaft dargestellt, welcher hauptsächlich durch die ritterschaftlichen Güter getragen wird, nunmehr noch kurz die Verhältnisse derjenigen ländlichen Arbeiter zu schildern, durch deren Thätigkeit, Geschicklichkeit und ausdauernden Fleiß der Gutsherr in der Lage ist, die verschiedenen Arbeiten, welche seine so mannigfaltige Bewirthschaftung des Grund und Bodens mit sich bringt, mit Sicherheit und in möglichster Vollkommenheit herstellen zu lassen.

Die Verhältnisse der mecklenburgischen Tagelöhner auf den ritterschaftlichen Gütern sind trotz aller irrigen Ansicht, die man sich namentlich im Auslande über sie gebildet hat, wohl mit Recht die glücklichsten und sorgenfreiesten des Arbeiterstandes überhaupt zu nennen. Während anderwärts bei demselben häufig Armuth und Mangel herrscht, hat hier mit seltener Ausnahme jede Familie ihr Auskommen, und in vielen findet sich sogar Wohlhabenheit, wie dies die zeitweise starke Auswanderung der Tagelöhner nach Amerika mit eigenen Mitteln zur Genüge bewiesen hat. Der Arbeitsmann in vielen, selbst deutschen Ländern wird dem Proletariate zugezählt — bei uns gehört er zu den Dienstleuten des Gutsherrn, und somit gleichsam zur Familie desselben. Mehr oder weniger hat sich das alte patriarchalische Verhältniß fortgepflanzt, und wo es nicht so ist, da liegt die Schuld nicht in den Verhältnissen, sondern an dem Einzelnen, der seine Pflicht nach oben oder unten hin vergißt.

Der mecklenburgische Tagelöhner ist durchweg kräftig und zäh, läßt sich im Allgemeinen etwas treiben, ist aber unverdrossen thätig, wenn es Noth thut. Kann seine geistige Ausbildung

in vielen Fällen auch nur mangelhaft genannt werden, so herrscht doch fast durchgehends ein gesunder Sinn vor. Rathungsjorgen kennt er nicht bei irgend guter Wirthschaft, denn Tag aus Tag ein, weiß er sein Brot gesichert. Liegt es zwar in den Verhältnissen, daß er verbunden ist, keine andere Arbeit, als die seines Grundherrn zu verrichten, so ist er darum doch vollkommen frei, und kann seinen Wohnort wechseln. Wenn er sein altes Dienstverhältniß zu Ostern kündigt, zieht er mit den Seinen zu St. Gallen (24. October) ab. Viel unfreier dagegen ist sein Brotherr: dieser kann den Tagelöhner, den er entfernen will, zwar zu Ostern kündigen, wenn jener aber bis St. Gallen kein anderes Unterkommen findet, muß er ihn behalten, obschon unter anderen Bedingungen wie früher, die indessen immer noch zu Gunsten des Letzteren ausschlagen. Ein Umstand allerdings scheint auf den ersten Blick unerhörte Härte einzuschließen, daß der Hintersasse nicht ohne Consens seines Grundherrn freien darf, doch aber ist diese Schranke für das Wohl des Ganzen eine Lebensfrage. Ruhet doch auf dem Grundherrn so schwere Verpflichtungen in Rücksicht auf seine Leute, daß er über dieselben zu Grunde gehen müßte, wenn ihm das Recht genommen wäre, seine Tagelöhnerfamilien auf die Zahl zu beschränken, welche seinem Bedürfnisse an Arbeitskraft entspricht.

Auf den ritterschaftlichen Gütern giebt es, so weit uns bekannt, außer bäuerlichen Gehöften, die meist vererbpachtet sind, keine andere Grundeigenthümer neben dem Gutsherrn, und folglich gehört Haus und Garten des Tagelöhners, so wie alles, was er an Grund und Boden besitzt, dem Gutsbesitzer, dem er also außer seinem Verhältnisse als Dienstmann, auch noch als Miethsmann gegenüber steht. Miethe giebt er, altem Herkommen gemäß, der Regel nach nicht in Geld, sondern läßt sie

durch Frau, Kind oder Dienstboten abarbeiten. Diese Leistung wird „Hofetage“ genannt und ist auf Sommer- und Winterzeit vertheilt, um mit Rücksicht auf den Herrn größere Gleichmäßigkeit in der Arbeitsleistung, dem Arbeiter aber größere Bequemlichkeit in der Vertheilung der von ihm geforderten Arbeit zu gewähren. Jeder Tagelöhner ist verbunden, einen männlichen oder weiblichen Dienstboten zu halten, der „Hofegänger“ genannt wird, und für den er gleichfalls Tagelohn empfängt, während er bei ihm in Kost und festem Lohne steht. Für diese Leute gilt ebenso, wie für Knechte und Mägde auf den Höfen, dieselbe Kündigungs- und Abgangszeit, wie bei den Tagelöhnern.

Im Allgemeinen gleichen sich die ritterschaftlichen Tagelöhner-Verhältnisse, nur mit geringen Unterschieden, im ganzen Lande. Wir lassen deshalb hier nur eine Aufzählung von dem folgen, was dem einzelnen Tagelöhner in einer Begüterung geleistet wird, die in der Mitte unseres Landes liegt. Er empfängt dort:

- 1) Eine Wohnung, je nach der Größe seiner Familie, von höchstens Diele (Vorplatz), Küche, 2 Stuben, 2 Kammern, Boden, Keller, Stallraum für 2 Schweine, so wie für Gänse und Hühner; die Kuh wird Jahr aus Jahr ein vom Herrn in dessen Stall gefüttert.

Für Alles dies leistet der Tagelöhner im Sommer und im Winter je 42 Frauentage.

- 2) An Emolumenten erhält jeder Hausstand an Haus- oder Meistkorn 12 Schffl. rostocker Maß,
davon sind 6 „ Roggen,
4 „ Gerste und
2 „ Hafer.

- 3) An Acker 100 Quadrat-Ruthen Garten- und Kartoffelland und 30 Quadrat-Ruthen Leinland ($\frac{1}{2}$ Schffl. Ausfaat).

- 4) An Feuerung 10,000 Soden Torf und 2 Fuder Buchholz gegen Erstattung des verlegten Stech- und Haulohns.
- 5) An Wollgeld als Entschädigung für frühere Schafhaltung 4 Thlr.
- 6) Erlaubniß, zwei Zuchtgänse auf der Brache zu hüten, wofür je nach der Zahl der jungen Aufzucht eine oder zwei von diesen als „Stoppelgans“ an den Hof gegeben wird.
- 7) Freien Arzt und freie Medicin.
- 8) Freie Schule.
- 9) Korn zu abgeminderten Marktpreisen (d. h. während der Zeit, wenn nicht gedroschen wird), so zwar, daß die eine Woche ein rostocker Scheffel Roggen zu 1 Thlr., die folgende ein Scheffel Gerste zu 40 s. u. s. w. verabfolgt wird.
- 10) Beim Handdrusch wird um den 17., beim Maschinendrusch um den 25. Scheffel gearbeitet.
- 11) Das Tagelohn der Männer beträgt im Sommer 10 s., im Winter 8 s., das der Frauen und Hofegänger im Sommer 6 s., im Winter 5 s.
- 12) Jeder Hofegänger erhält ein Maß Leinsaat ($\frac{1}{4}$ Schffl.) ausgesäet, wofür 32 s. vom Tagelöhner wahrgenommen werden.

Daß Alten und Kranken, Wittwen und Waisen auf mannigfache Weise außerdem geholfen wird, geht daraus hervor, daß jeder ehrenhafte mecklenburgische Gutsherr es für eine Schande halten würde, wenn auch nur Einer seines Dorfes betteln ginge.

Da, wo das richtige Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und seinen Leuten besteht, ist er nicht nur ihr Versorger, sondern auch ihr Rathgeber, an den sie sich in allen ihren Verhältnissen vertrauensvoll wenden, bei dem sie ihre Ersparnisse

zur Verzinsung hinterlegen und dessen Mahnungen sie Gehör geben.

Die Abgaben, welche der Tagelöhner zu leisten hat, sind kaum der Rede werth: die sog. außerordentliche Contribution beträgt pro Jahr pro Simplum 8 s. und der Diensthote zahlt nur 4 s.

Sämmtliche Gutsinassen stehen unter dem Patrimonialgerichte, doch steht ihnen in administrativen und Polizei-Angelegenheiten der Recurs an das Ministerium des Innern, in Justizsachen die Appellation an die Landesgerichte zu. Gegen ihren Gutsherrn bringen sie ihre Klagen bei der Justiz-Canzlei an; auf den Landtagen werden ihre Interessen von der Ritterschaft vertreten.

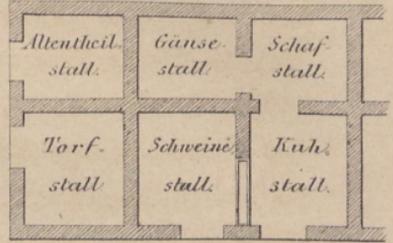
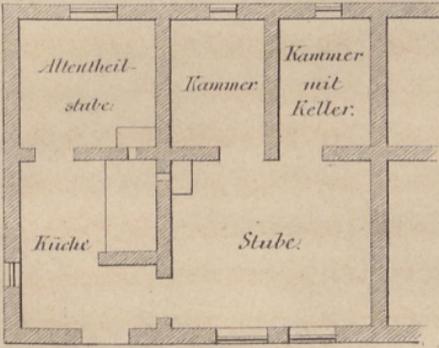
Als einen Ausfluß des alten patriarchalischen Verhältnisses kann man die gesetzliche Bestimmung betrachten, daß kein Hinterfasse ohne Genehmigung seines Gutsherrn verklagt werden kann, jedoch ist Letzterer verbunden, die Einwilligung dazu ohne besondere Gründe nicht länger als 14 Tage hinauszuschieben. So eigenthümlich diese Bestimmung auf den ersten Blick erscheinen mag, so hat sie doch in vielen Fällen zur Vermeidung weitläufiger und überflüssiger Prozesse geführt, wie es denn auch meistens im Interesse des Gutsherrn, als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit, liegt, die durch Prozesse unvermeidlich entstehenden Kosten für sich und die Leute zu vermeiden.

Die Wohnungen der Tagelöhner, Katen genannt, waren ehemals oftmals eng und finster, der Schornstein fehlte meistens, und die Schweinefoben waren stets mit ihnen unter einem Dache. In demselben Maße, wie die Herrenhäuser verbessert wurden, baute man auch die Katen lichter und geräumiger; die Lehmwohnungen verschwanden immermehr, und schon tritt jetzt das spätere Fachwerk mit Mauersteinen wieder in den Hintergrund zurück gegen Kalkgrand und massiven Backsteinbau, — die bretterverschäaltten Gruben in der Außenkammer der alten Wohnungen

sind gewölbten Kellern gewichen und die Ställe sind jetzt durchweg vom Katen abgelegt.

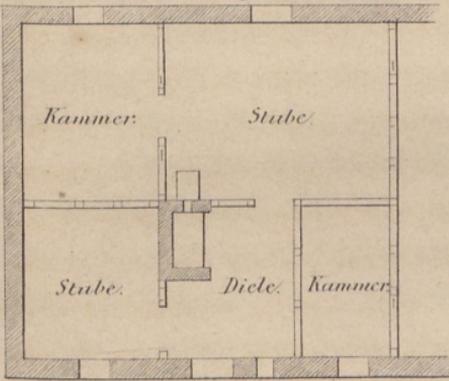
Um ein anschauliches Bild von der Räumlichkeit zu geben, welche man den Leuten jetzt herzurichten pflegt, lassen wir hier zum Schlusse einige Grundrisse von Kateneinrichtungen folgen, wie sie sich in den letzten Jahren an verschiedenen Orten bewährt haben, und wobei wir noch bemerken, daß man 2, 3 und 4, selten mehr solcher Wohnungen unter einem Dache an einander reiht, um sie sowohl wärmer, als auch die Herstellung minder kostspielig zu machen.

Kathen und Stall
im Klosteramte Dobbertin.



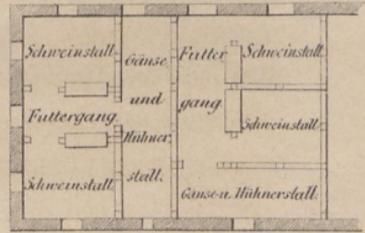
Kathen

auf dem Rittergute Roggow.

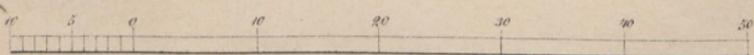
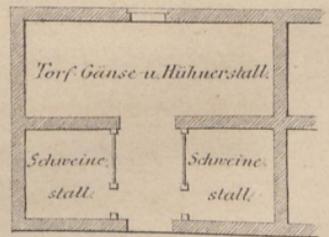
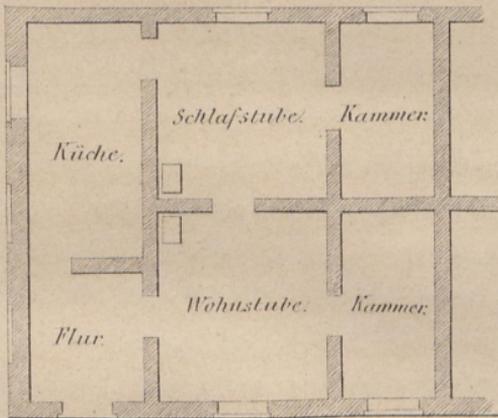


Ställe

in Sierhagen



Kathen und Stall
auf dem Rittergute Raden.



IV.

Die Viehzucht in Mecklenburg.

1. Die Pferdezucht.

In jedem Lande pflegt sich die Thätigkeit der Menschen einem oder dem anderen Gegenstande ganz besonders zuzuwenden und hierin die möglichste Vollkommenheit zu erzielen; in Mecklenburg war es vor Zeiten die Pferdezucht, die mit großer Vorliebe und Sorgfalt betrieben wurde, und welche durch die glücklichen Verhältnisse des Landes und seine Bodenbeschaffenheit begünstigt, bald einen europäischen Ruf erlangte. Leider ist derselbe in neuerer Zeit nicht vollständig bewahrt worden; im In- und Auslande hören wir die Behauptung, daß die Producte der jetzigen Zucht keinen Vergleich mit denen der früheren auszuhalten vermögen. In wieweit dieser Vorwurf gerechtfertigt ist, bleibt dahin gestellt. Jedensfalls hat auch im Auslande die Pferdezucht einen bedeutenden Fortschritt gemacht, durch welchen der Unterschied in Güte und Werth der Pferde des In- und Auslandes mehr ausgeglichen worden ist, dennoch aber steht es fest, daß das mecklenburgische Pferd von dem Auslande noch immer sehr gesucht, und in großer Zahl von ihm sowohl zum Luxus und Gebrauch, als auch zur Verbesserung und Veredlung der eignen Pferderace ausgeführt wird.

Den Ursprung und die Constanz unserer so viel gepriesenen mecklenburgischen Race können wir mit Sicherheit nicht

nachweisen, sondern dürfen wohl annehmen, daß eine entschieden reine, constante Race hier niemals bestanden hat. Im Jahre 1200 n. Chr. G. soll eine kleine, leichte, einheimische Race vorhanden gewesen sein. Im Anfange des 14. Jahrhunderts gab es in Mecklenburg Gestüte, um Pferde für den Ritterdienst zu züchten, von welcher Race, wissen wir nicht; dagegen geht aus allen uns bekannten Nachrichten hervor, daß zur Zeit des Herzogs Johann Albrecht I. (1547 bis 1576) die damals bestehende Pferderace den Anforderungen nicht entsprach, und daß dieser Fürst, in richtiger Würdigung der Wichtigkeit dieses Uebelstandes, durch Einrichtung von großen Gestüten eine bessere Race zu schaffen suchte (1560). So entstanden die Gestüte zu Settin, Dömitz, Jvenack, Doberan, Medow, Cobande und anderen Orten; die Stämme dafür wurden großen Theils im Auslande angekauft und gehörten der türkischen, ungarischen, neapolitanischen, spanischen, friesischen, dänischen und anderer Race an. Durch Erweiterung dieser Gestüte und durch neue Einrichtungen, welche ein sicheres und gesundes Aufziehen der Füllen bezweckten, verbreitete sich nach und nach die Pferdezucht und das allgemeine Interesse an ihr wuchs.

Während des dreißigjährigen Krieges litt sie unter dem Drucke der allgemeinen Verhältnisse, nach demselben kam sie aber durch die freigebige Fürsorge des Herzogs Gustav Adolph (1654) wieder empor. Er scheute zu einer Zeit, wo alle Mittel ziemlich erschöpft waren, nicht das Opfer, für die Gestüte neue Hengste im Auslande ankaufen zu lassen und von diesen sind es vorzugsweise die dänischen, in welchen viel orientalisches Blut war, die einen sehr merklichen Einfluß auf die Verbesserung unserer Pferdezucht gehabt haben. — Die Nachkommen dieser Hengste scheinen der Stamm zu unserer alten Pferderace geworden zu sein, da späterhin, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, fast

nur mit den im Lande selbst aufgezogenen Pferden fortgezüchtet worden ist; wir haben wenigstens von größeren Ankäufen von Hengsten im Auslande keine Nachricht.

Zu jener Zeit finden wir auch die ersten, den jetzigen Landgestüten ähnlichen Einrichtungen, d. h. Stationen, auf welche sowohl Beschäler, als auch Stuten von Seiten des Staates gesandt wurden, um durch ihre Verwendung zur Zucht eine Verbesserung der Pferderace zu bewirken, und zugleich den kleineren und unbemittelten Züchter in den Stand zu setzen, gegen geringe Kosten an dieser Verbesserung Theil zu nehmen.

Während der Regierung des Herzogs Gustav Adolph wurde Mecklenburg schon verschiedentlich von fremden Pferdehändlern besucht, die jedoch zu dieser Zeit hauptsächlich nur Pferde für den Kriegsdienst ausführten. Auch sein Nachfolger Herzog Friedrich Wilhelm (1697) richtete sein Augenmerk eifrig auf die Pferdezücht. Neue Gestüte scheinen jedoch während seiner Regierung nicht entstanden, ebenso wenig größere Ankäufe von Hengsten für die Herzoglichen Gestüte gemacht worden zu sein.

Wenn nun unter der Regierung der späteren Herzöge Mecklenburgs weniger für die Pferdezücht gethan worden ist, und das eifrige Interesse für dieselbe mehr geschwunden zu sein scheint, so kann dies lediglich nur den vielen Feindseligkeiten, die theilweise im Lande selbst ausgebrochen, theilweise aber durch den siebenjährigen Krieg herbeigeführt waren, zugeschrieben werden. Weder der Regierung, noch dem Privatmanne standen in dieser Zeit Mittel zu Gebote, welche für die Verbesserung der Gestüte verwandt werden durften. Trotz dieser so drückenden und unruhigen Zeit erhielt sich aber doch ein guter Pferdestamm im Lande.

Schon einige Jahre nach dem Frieden nahmen sich vorzugsweise die Gutsbesitzer der Pferdezücht an, und gaben derselben

durch Gründung neuer Gestüte auf ihren Gütern, durch sorgfältige Pflege und glückliche Leitung neuen Aufschwung. Von diesem Zeitpunkte an trat die Landeszucht mehr in den Hintergrund. Unter den Privatgestüten zeichneten sich im Laufe der Zeit aus:

Zvenack, Prebberede, Redefin, Gr. Markow, Basedom, Zierow und Weitendorf, Roggow, Zierstorff, Schlieffenberg, Klenz, Galenbeck, Lübbestorf, Milkow, Zhlenfeld, Vogelsang und Brohm. Außer den eben genannten bestanden noch viele andere Gestüte von größerer und geringerer Bedeutung, deren Ruf indessen von kürzerer Dauer war.

Von allen war zu dieser Zeit jedenfalls das Zvenacker bei weitem der Glanzpunkt und wir sagen wohl nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß durch seine Pferde vorzugsweise der Ruf der mecklenburgischen Pferdezucht im Auslande begründet und verbreitet ward. Die beschwerlichen und langwierigen Freiheitskriege gegen Frankreich gaben vielfach diesen Pferden Gelegenheit, sich in ihrer ganzen Ausdauer und Stärke zu zeigen. Mancher Veteran aus dieser Zeit rühmt noch heute seinen alten Zvenacker, der ihn mit Ausdauer in alle Schlachten trug. Noch bis zur Stunde steht das Zvenacker Pferd selbst im Auslande im besten Andenken.

Das Zvenacker Gestüt wurde von dem Stifter des gräfllich v. Plessen'schen Majorats gegründet*). — Dieser war dänischer Gesandte, und brachte einige Stuten und einen Hengst von der sogenannten schwarzen Race, ebenso einige Stuten und einen Hengst von der Schimmel-Race, die er von dem Könige von Dänemark zum Geschenke erhalten hatte, nach Zvenack. Sämmt-

*) Das in früheren Zeiten in Zvenack vorhandene Gestüt gehörte den Herzögen von Güstrow und stand mit dem, hier so eben erwähnten Gräfllich von Plessen'schen Gestüte niemals in Verbindung.

liche Pferde waren aus dem Königl. dänischen Hauptgestüt und von orientalischer Abkunft. (Es ist dies bereits der dritte Fall, von welchem wir wissen, daß dänische Pferde zur Verbesserung und Veredelung unserer Race verwandt worden sind.)

Mit jenen Pferden hat man lange fortgezüchtet; später, am Ende des 18. Jahrhunderts, wurde das Gestüt durch Ankäufe, theils national=englischer Vollbluthengste und eines türkischen Hengstes, theils mehrerer national=englischer Vollblutstuten vergrößert, so daß jährlich 40 bis 50 Füllen gezogen wurden. Als der zuletzt verstorbene Graf Plessen im Jahre 1797 das Majorat übernahm, setzte er sogleich fest, daß alljährlich 130 Stuten im Hauptgestüte gedeckt werden sollten, und ließ zu dem Ende eine lange Reihe von Jahren hindurch jährlich eine große Anzahl Stuten vom besten Blute aus England kommen. Unter den für dies Gestüt zuerst angekauften englischen Vollbluthengsten führen wir an: den Taylor, Allblack, Matchem, Regulus, Morwick Ball, Parrot, Spark (ein Sohn des Eclipse), Jupiter und Young Dick-Andrews, von denen Morwick Ball, ein Schimmelhengst, die erste Stelle einnimmt.

Dieser Hengst hat vor allen andern auf den hohen Ruf der mecklenburgischen Pferdezucht den größten Einfluß gehabt, er war weit und breit geschätzt, seine Nachkommenschaft zeichnete sich in jeder Beziehung aus und hat dadurch dieses eine Pferd einen nicht zu berechnenden Nutzen gebracht.

Außer diesem Hauptgestüt zu Zvenack existirte auch noch eine Art von Landgestüt daselbst. In den zum Majorat gehörigen Bauerndörfern wurden etwa 120 Stuten unentgeltlich von den Beschälern des Hauptgestüts belegt. Die davon gezogenen Füllen, welche der Bauer nicht ohne Consens verkaufen durfte, wurden besichtigt und mit einem P an der linken Lende gebrannt, die Hengstfüllen sämmtlich gelegt und von den Stuten

die tauglichsten für die Bauern zur Nachzucht ausgewählt. Die Bauern erhielten auf diese Weise einen ausgezeichneten Mutterstutenstamm. — Obgleich sich alle diese Verhältnisse in neuerer Zeit geändert haben, und das Hauptgestüt schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr besteht, so sind doch die Folgen jener weisen Maßregeln noch jetzt unverkennbar und die dortigen Bauern bewahren noch heute einen guten Pferdestamm.

Von denjenigen Vollbluthengsten, welche vor dem Ausbruch des Krieges auf den andern Privat-Gestüten für unsere Pferdezucht von großer Bedeutung waren, erwähnen wir den Escape, vom Highflyer, dem Herrn Pogge auf Roggow gehörend, und den Capricorn, im Gestüt des Herrn von der Lüche zu Redefin. Diese beiden Hengste und des Herrn Grafen Plessen Herodot (Sohn des Morwick Ball und der aus England eingeführten Vollblutstute Herodias, einer Tochter des King Harold) wurden von den Franzosen fortgeführt. Der Herodot, vom Grafen Plessen 1814 reclamirt, kam nach Jvenack zurück, wo er durch seine Nachkommenschaft dem Gestüte noch sehr genützt hat. Die beiden andern Hengste wurden nicht wieder ausgeliefert; es war aber von beiden dem Lande eine gute Nachzucht geblieben.

Wenn auch schon durch die Verwendung der erwähnten Vollbluthengste der Werth des englischen Vollbluts in Bezug auf die Veredlung unserer Pferderace hinreichend erkannt worden war, so konnte doch in Folge des Krieges dasselbe nicht gehörig gepflegt und verbreitet werden. Der Graf von Plessen jedoch, welcher sich schon durch die Einführung des Vollbluts um unser Land so sehr verdient gemacht hatte, wußte auch den schwierigen Verhältnissen, welche während der Kriegsjahre fast alle Gestüte Mecklenburgs auflösten oder doch niederdrückten, glücklich zu widerstehen und erhielt seinen vortrefflichen Pferdestamm zum unermeßlichen Vortheil für das ganze Land.

Bald nach Beendigung des Krieges wurde mit allem Eifer wiederum daran gearbeitet, die Pferdezuucht zu heben, und es gelang der Regierung, von den Gutsbesitzern kräftig unterstützt, bedeutende Erfolge zu erreichen. Gestüte, welche während des Krieges aufgelöst waren, wurden wieder hergestellt und viele neue gegründet. In denselben verwandte man das in Jvenack erhaltene Vollblut und bezog außerdem auch aus England werthvolle Hengste und Stuten.

Die Vollblutzucht verbreitete sich nun immer mehr und mehr, und um ihr noch größeren Aufschwung zu geben, wurden in den Jahren 1822 und 1823 Pferde Rennen zu Güstrow und Doberan eingeführt, wobei wir rühmend anerkennen müssen, daß die beiden Barone von Biel auf Zierow und Weitendorf hieran den größten Antheil gehabt haben. — Auch der patriotische Verein richtete sein Augenmerk auf die Verbesserung der Pferdezuucht, indem er gleichfalls in Güstrow neben anderen Ausstellungen auch eine jährlich wiederkehrende Pferde Schau begründete.

Die Anzahl der Gestüte war inzwischen bis auf circa 70 herangewachsen, unter denen allerdings auch mehrere von geringem Umfange waren.

Die bedeutendsten, welche sich durch ihre Vollblutzucht hervorthaten, waren, außer dem Jvenacker, das Großherzogliche Land- und Hauptgestüt zu Redefin, das Gestüt der Barone Biel zu Zierow-Weitendorf, des Grafen Hahn-Basedow und des Grafen Bassowitz-Prebberede. Die um diese Zeit in den genannten Gestüten verwandten Vollblutbeschäler waren vorzugsweise:

In Jvenack:

Aly, Adrast, Delpini, Young Dik-Andrews, Jupiter, Lycanor, Young-Orville, Herold, Herodes, Parrot, Herodot,

King William, Roland, Rubello, Torador, Tankred, Troubadour, Imperator.

In Medefin:

Oracel, Wildfire, Euryalus, Morisco, Sylvio, Young Muley, Telamon, Andronicus, Helicanus, Young Partisan.

In Basjedow:

Plumper, Godolphin, Rapid, Figaro, Gulliver.

In Zierow=Weitendorf:

Young Pericles, Robinhood, Shuffler, Young Tyresias, the General, Chancy, Chapman, Bruder des Interpretor, Phantom, Roundwaist.

In Prebberede:

Chancy, Snap, Antoninus, Stratherne.

Im Laufe der Jahre kamen noch viele andere, werthvolle Hengste hinzu.

Bei Gelegenheit der Rennen, der Thierschauen und der größeren Pferdemärkte sah man stets eine sehr große Anzahl Ausländer herbeiströmen, welche für hohe Preise Pferde jeder Art zu erstehen suchten, um sie in die entferntesten Gegenden auszuführen.

Während die Gutsbesitzer so eifrig wirkten und durch öffentliche Einrichtungen von Seiten der Regierung in ihrem Unternehmen unterstützt wurden, war auch gleichzeitig von der letzteren durch Errichtung eines Landgestüts unmittelbar auf die Landeszucht eingewirkt worden. Schon im Jahre 1795 wurden 40—45 Landesbeschäler aufgestellt, welche zur Benutzung der kleinen Pferdezüchter in den landesherrlichen Domainen bestimmt und während der Deckzeit auf verschiedene Stationen im Lande vertheilt waren. Außer der Deckzeit standen sie im Großherzoglichen Marstalle zu Ludwigslust. Es waren große, stark gebaute, übrigens aber gemeine Pferde. — Dies Landgestüt bestand bis

zum Jahre 1807, zu welcher Zeit es in Folge der Invasion der Franzosen einging. Seit dem Jahre 1819 ist dagegen ein neues in Nedefin errichtet worden; es erstreckt sich, ebenso wie früher, nicht über das ganze Land, sondern nur über die Großherzoglichen Domainen; außerdem steht es auch jedem Privatzüchter frei, die Landbeschäler gegen Zahlung eines erhöhten Deckgeldes zu benutzen.

Um in Bezug auf das Gestüt zu Nedefin keine Irrungen hervorzurufen, da solches bereits als Privat-, als Land- und als Haupt-Gestüt genannt worden ist, so muß hier kurz erwähnt werden, daß dort im Jahre 1712 ein herzogliches Gestüt gegründet, gegen Ende des 18. Jahrhunderts indessen Nedefin an den Herrn von der Lühe abgegeben wurde. Dieser unterhielt dort ebenfalls ein Gestüt und war nach dem Grafen Plessen einer der Ersten, welcher das englische Vollblut einführte. Von seinen Beschälern erwähnten wir schon den Capricorn. Etwa um das Jahr 1810 gab der Genannte Nedefin an den Herzog zurück, und es wurde hier wieder ein Herzogliches Gestüt errichtet. Die drei ersten Beschäler, mit denen nun gezüchtet wurde, waren: Hyon, Sohn des Capricorn, Verlumnus und ein Hengst aus dem bröhmer Gestüt. Späterhin wurden hier vorzugsweise verwandt: Morisco, v. Muley u. d. Aquilina, welcher sich durch die vorzüglichen Leistungen seiner Nachkommenschaft auf der Rennbahn in England großen und gerechten Ruhm erwarb, der Wildfire und der Young Muley. Diese letzteren drei Hengste wurden dem Lande durch den Herrn Oberstallmeister von Bülow zugeführt.

Das im Jahre 1819 zu Nedefin gegründete Landgestüt war nur ein Depot von Landbeschälern und bestand gleichzeitig neben dem dortigen Hauptgestüt. Letzteres lieferte theilweise die Landbeschäler; der eigentliche Zweck desselben war

jedoch, die Pferde für den Großherzoglichen Marstall zu züchten. — Das Hauptgestüt wurde im Jahre 1847 aufgelöst, das Landgestüt aber bis auf 120 Hengste vergrößert, wie es noch jetzt besteht. — Nach der Auflösung des Hauptgestütes wurde zu Rabensteinfeld bei Schwerin ein Großherzogliches Vollblut-Gestüt errichtet, jedoch von geringerem Umfange.

Unsere in jeder Beziehung kräftig sich entwickelnde Pferdezucht erlitt aber bald sehr harte Schläge; Männer, die sich ihr mit allen ihren Kräften und Mitteln gewidmet hatten, starben, und es traten mit ihrem Tode Verhältnisse ein, welche die Auflösung ihrer Gestüte zur Folge hatten. So war es in Jvenack, in Markow, Kemplin, Prebberede und andern Orten der Fall.

Zwar entstanden neue Gestüte, doch nicht in derselben Anzahl, wie früher, auch nicht von demselben Umfang und derselben Bedeutung. Der Ackerbau hatte inzwischen einen solchen Aufschwung genommen, daß der Grund und Boden der Güter höher als durch Pferdezucht genutzt werden konnte weshalb viele Gestüte, wenn auch nicht ganz aufgelöst, doch sehr eingeschränkt wurden. — Als größere Vollblut-Gestüte blieben von Bestand das des Grafen Hahn auf Basedow und des Baron Biel auf Zierow.

Heutzutage wird zwar noch eine große Anzahl von Pferden im Lande aufgezogen, jedoch viel vereinzelter, als früher, und dies ist auch ein Hauptgrund, der dem auswärtigen Händler das Auffinden der Pferde in Mecklenburg sehr erschwert. Größere Halbblut-Gestüte haben sich in Mecklenburg-Schwerin nur sehr vereinzelt erhalten, dahingegen findet man in Mecklenburg-Strelitz mehrere auf einen verhältnißmäßig geringen Flächenraum neben einander, von denen wir besonders anführen die der Herren von Michael auf Ihlenfeld, Ganzkow, Bassow, Schönhausen, von Rieben auf Galenbeck, von Derßen auf Lübbestorf und von Dewitz auf Milzkow.

Vorliebe und Passion für das Pferd findet sich noch heute, ebenso wie früher, bei jedem echten Mecklenburger; fast könnte man sagen, sie sind mit seiner Natur verwachsen und daher darf man denn auch sowohl für Erhaltung des bis dahin Geschaffenen, als auch für die Weiterführung und Verbesserung unserer Pferdezucht für die Zukunft ohne alle Sorge sein.

2. Die Rindviehzucht.

Während im Anfang dieses Jahrhunderts die mecklenburgischen Landwirthe in dem Streben nach Veredelung der Schafzucht und den Bemühungen nach Erhöhung des Ertrages aus derselben schon vielfach wetteiferten, lassen sich fast bis zu Ende der ersten beiden Decennien nur sehr vereinzelt Spuren finden, daß die Verbesserung der Rindviehzucht dieselben beschäftigt hat.

Wenn man die damaligen Wirthschaftseinrichtungen in Betracht zieht, wird man in denselben den Grund dafür leicht finden. Die Kühe waren nach Stückzahl verpachtet; die Pacht betrug pro Stück von 4 bis zu höchstens 9 Thlr. R. $\frac{2}{3}$; daneben mußten dem Pächter noch bedeutende Vortheile gewährt werden in einer bestimmten Anzahl von Freikühen, in Weide und Futter für seine Pferde, in Garten, Ackerland, Wohnung u. s. w. — Während die abzügigen Zugochofen schon damals an die Brennereien im preussischen doch überall noch verkauft werden konnten, vermochten die ausgeschossenen Milchkühe die Kosten des Transports dahin nicht zu tragen, und wurden auf den Herbstmärkten im Lande zum Preise der Haut, höchstens zum doppelten Werthe derselben verkauft.

Man sollte denken, daß wenn solche auch im magersten Futterzustande waren, ihr Fleisch doch einen größeren Werth zur Ernährung der Bevölkerung hätte haben müssen. Indessen war eines Theils der Rindviehstand in Mecklenburg im Verhältniß zur Bevölkerung ein übermäßig großer; anderen Theils aber wird Mecklenburg jener Zeit noch als das fischreichste Land Deutschlands genannt, und die Fische, welche immer noch billiger waren, als jedes Fleisch, vertraten bei der Ernährung vielfach die Stelle desselben.

Der Zweck der Kuhhaltung war, das gewonnene Stroh zu Dung zu machen, und durch eine möglichst große Stückzahl den Pächtertrag auf die möglichst große Höhe zu bringen.

In den „Annalen der Landwirthschafts-gesellschaft“ wird in jener Zeit aus dem benachbarten Lauenburg den mecklenburgischen Landwirthen als ein beherzigenswerthes Beispiel mitgetheilt, daß ein Holländer, welcher für 90 Kühe dieselbe Pacht zu geben verheißten habe, welche er sonst für 100 Kühe gegeben, wenn jenen nur das Futter, was diese sonst erhalten, verabreicht werden sollte, — sich dabei sehr gut gestanden habe, und daß man durch Aufsparrung von Heu für den Winter ein viel kräftigeres und vom Anfang der Weide an milchreicheres Vieh in den Sommer gebracht habe. Aus Mecklenburg wird solcher Rath aber sehr entschieden zurückgewiesen: Heu im Winter zu geben, mache sich in der Milch nicht bezahlt, und die Kühe so genährt auf die Weide zu bringen, daß sie gleich einen guten Ertrag geben könnten, erreiche man viel billiger, wenn man etwa 6 Wochen vor dem Weidegang einige Kartoffeln füttere; sonst aber müsse dem Vieh im Winter nur Stroh gegeben werden, und da man dieses genügend habe, in den Monaten Mai und Juni die Kleeweide aber so viel Nahrung gebe, daß man sie durch verringerte Stückzahl nicht würde ausnutzen können, ein Nutzen von Kühen obenein überhaupt nur höchstens 3 Monate im Jahr erreicht würde, so sei es zweckmäßig, diese kurze Zeit mit möglichst vielen Kühen auszunutzen.

Auch die schon damals mitunter gegebene Anregung, zur besseren und gleichmäßigeren Ernährung des Viehes Stallfütterung oder halbe Stallfütterung mit demselben einzuführen, fand keinen Anklang; man glaubte mit derselben bei den hiesigen Verhältnissen unüberwindliche Schwierigkeiten verbunden, hielt die Hülfquellen für dieselbe nicht sicher genug, und ließ

sie höchstens für ganz kleine Wirthschaften gelten, führte sie aber auch in diesen nicht ein.

So blieb die große Stückzahl das einzige Streben des Landwirths im Holländerbetriebe.

Zur Ergänzung derselben kannte man die eigene Aufzucht auf den Gütern durchweg nicht, und kaufte deshalb den nöthigen Einschufß zum größten Theile in den Bauerndörfern.

Die hiesige Landrace früherer Zeit wird als dieselbe bezeichnet, welche bis zur Oder zu finden war; sie hatte eine blindgelbe und rothe Farbe, zuweilen mit weißem Rücken und kleinen Flecken; die Thiere waren feinknöchig, hochbeinig, spiz und mit feinen langen Hörnern. Der Hauptzweck bei der Zucht war, harte Ochsen für den Hafen und den Ackerbau zu erziehen, der Bauer diente mit Ochsen zu Hofe, und fuhr auch mit Ochsen. Die Weiden, in denen dieses Vieh ernährt wurde, waren vor Einführung der Koppelwirthschaft niedrig, moorig, und mit Busch bewachsen; im Winter wurde das beste Futter noch den Ochsen gegeben, die Kühe dagegen, welche keinen Ertrag lieferten, hielt man so schlecht, daß sie klein und kümmerlich blieben. Mit der Einführung der Koppelwirthschaft nahm die Rindviehzucht in Mecklenburg ab; häufig wiederkehrende Viehseuchen und die Kriegsverheerungen hatten außerdem den Bestand sehr verringert. So war man schon mehrfach zur Einführung von Rindvieh aus dem Auslande gezwungen. Aber nur zum Theil trug dieses zur Verbesserung der Landrace bei; denn da es hauptsächlich nur darauf ankam, wohlfeiles Vieh zu erhalten, wurde schlechtes Rindvieh aus den Marken, sogar aus Polen bei uns eingeführt. Manche lenkten aber doch auch ihr Augenmerk auf solche Gegenden, wo die Viehzucht mehr und theilweise alleiniger Zweck der Landwirthschaft war, und wo sie das beste Vieh zu

erhalten glaubten. So wurde auch jütisches, friesisches und Vieh aus den holsteinischen Marschen eingeführt.

Durch die Vermischung mit diesen Racen entstanden in Mecklenburg nun Bastarde der verschiedensten Art. Es scheint aber, als ob bloß gewisse einzelne Merkmale in der äußeren Erscheinung sich zeitweise besonderen Beifalls zu erfreuen gehabt hätten, und daß man, wenn solche vorhanden waren, ohne Rücksicht auf die übrigen Eigenschaften mit dem Erreichten zufrieden war. So sehen wir Schriftsteller aus dem zweiten Decennium dieses Jahrhunderts dagegen eifern, daß in der allbeliebten schwarzheckigen Farbe nicht allein das Ideal der Rindviehzucht zu suchen wäre. Uebereinstimmend aber wird aus jener Zeit gerühmt, daß die eingeführten constanten Racen sich bei der Kreuzung mit mecklenburgischem Landvieh besonders gut und in vielen Merkmalen sicher vererbten. So vererbten die jütischen Thiere eben jene schwarz- oder blauscheckige Farbe, die niederländischen einen kurzen breiten Kopf, hervorstehende Augenknochen und eine eigenthümliche, längliche Form in den Flecken, Maul und Nase wurden schwarz, die Hörner klein und gebogen und um die Augen zeigten sich Ringe.

1816 wurden außerdem zuerst einige Exemplare tyroler und schweizer Vieh eingeführt und nahmen durch ihre äußere Erscheinung und die vorausgesetzte Constanz ihrer Züchtung so für sich ein, daß man hohe Preise für dieselben zahlte. Die große Ruhe im Temperament derselben, das Stämmige und Regelmäßige in der Figur, die kurzen Beine und die tiefen Körper gefielen vielfach und man glaubte dieses Vieh von der Weide der Berge leicht und mit Erfolg nach Mecklenburg versetzen zu können.

In den nächsten Jahren erfuhr dieser Zweig der Landwirthschaft eine wirksame Umgestaltung. 1819 und 1820 wurde

der Anfang damit gemacht, die Pacht-Holländer zu kündigen und die Milchwirthschaft selbst zu übernehmen. Der Zweck, gute Milchkühe zu haben, trat in den Vordergrund; die billigen Kornpreise der zwanziger Jahre brachten manche Wirthe dazu, einen Theils Korn im Winter mit den Kühen zu füttern, anderen Theils aber auch in Verbindung damit größere Schweinezuchten und Schweinemästungen einzurichten, und lieber auf diese Weise das Korn zu verwerthen, als dasselbe für billige Preise große Strecken zu verfahren. Wir finden in Folge dessen aus den zwanziger Jahren nunmehr schon Ertragsberechnungen größerer Holländereien, nach denen man es mehrere Jahre hindurch zu einem durchschnittlichen Ertrage von pro Kuh 1800 bis 2000 Pott Milch, 98 bis 110 Pfd. Butter, und einem guten Ertrage aus den Schweinen brachte. Bei dem nunmehrigen eigenen Interesse der Landwirthe an dem Ertrage der Kühe, sahen manche derselben bald ein, daß es für sie vortheilhafter sei, gutes Vieh theurer, als schlechtes billig zu kaufen; für die Auswahl des anzukaufenden Viehes wurden aber auch andere Gesichtspunkte maßgebend. Da die Landwirthe außer, daß sie die Kühe zu füttern hatten, nun auch selbst das Interesse der größeren oder geringeren Milchergiebigkeit derselben hatten, so entstand neben der Forderung nach den besten Milchkühen diejenige nach solchen, welche das ihnen verabreichte Futter am besten verwertheten.

Inzwischen hatte auch die mecklenburgische Landwirthschaftsgesellschaft angefangen, eine immer regere Thätigkeit zu entfalten, und hielt 1824 die erste und seit jener Zeit regelmäßig jährlich wiederkehrende Thierschau in Güstrow ab.

Der Einfluß derselben auf die Entwicklung der Zucht ist vielfach bestritten und zu allen Zeiten fanden sich Manche, welche ihren Nutzen überhaupt leugneten. Man enthielt sich

principmäßig vielfach sie zu beschicken und kämpfte gegen die bei der Prämierung leitenden Grundsätze. Allerdings mag darin fehlgegriffen sein, daß man im Anfang diejenige Kuh prämirte, welche beim Probemelken die meiste Milch gab, und man mag in neuerer Zeit noch nicht das Rechte getroffen haben in der Aufstellung des Schema's, nach welchem die Prämierung nach Graden erfolgt, weil es namentlich schwer ist, ein solches zu machen, welches auf die verschiedenen Racen paßt; man wollte aber auch hier gezüchtetes Vieh nicht zur Concurrrenz stellen mit auswärts angekauftem und letzteres von der Schau ausgeschlossen wissen; man behauptete, daß die zur Schau gestellten Thiere speciell zu derselben herausgefüttert würden und man leugnete, daß bei solchem Futterungszustande ein gültiger Maßstab gefunden werden könne im Vergleich zu nicht so gut gefüttertem Vieh. Der Erfolg hat alle solche Vorwürfe als mehr oder minder unbegründet herausgestellt. Wo Irrthümer vorkamen, haben guter Wille und ernstes Streben bereits mannigfache Aenderungen zu Stande gebracht, und bürgen auch ferner für einen gedeihlichen Fortschritt. Jedenfalls aber gab die Thierschau die Gelegenheit, schöne Exemplare bekannter und neuer Racen zu sehen, heilte von manchen Vorurtheilen, forderte auf zur Vorführung von Neuem und spornte Andere an, mit diesem in Concurrrenz zu treten; zuletzt aber erkannten auch Viele, wenn sie ihre zur Schau zu stellenden Thiere besonders gut fütterten, bei dieser Gelegenheit den Nutzen davon in jeder Beziehung und wenn die Thierschau so nur zu einer besseren und gleichmäßigeren Haltung des Viehes mitgewirkt hätte, so würde sie überall schon viel geleistet haben.

Die Annalen der Landwirthschaftsgesellschaft wurden außerdem der Kampfplatz über die Streitfrage, welche Rasse für Mecklenburg die besten wären. Je nach der Schärfe der Beobach-

tung, nach den lokalen Verhältnissen und nach den damals auch noch so sehr verschiedenen und wechselnden Futterungsprincipien, wichen nun freilich die Ansichten sehr weit von einander ab, aber die Gesichtspunkte, unter denen man die Wahl getroffen wissen wollte, waren, wie gesagt, schon allgemein klarer gefaßt. Waren in diesem Zeitraume, der bis in die vierziger Jahre als eine zweite Periode in der Entwicklung unserer Rindviehzucht bezeichnet werden kann, auch Manche da, die, wie oben erwähnt, den Nutzen einer guten Fütterung für Vieh und Feld erkannt hatten und dieselbe betrieben, so blieb die Zahl derer, welche den früheren Anschauungen mehr oder minder treu blieben, doch noch eine überwiegend große, bei Allen aber richtete sich die Fütterung des Rindviehes noch ganz nach dem Ausfall der Ernte und den Preisen des Kornes. Der Grundsatz, daß die Kuh zu einem dauernd großen Ertrage dauernd ein gleiches Quantum Futter bedürfe, der Werth des verabreichten Futters in bestimmten Zahlen, und die daraus sich ergebende Sicherheit im Ersatz des einen Futtermittels, wenn es schlechter oder in geringer Quantität erworben war, durch ein anderes und die Nothwendigkeit solchen Ersatzes, das Verhältniß des Futters zur Qualität des Dungs — das sind Dinge, deren Erkenntniß in Mecklenburg erst der letztvergangenen Zeit vorbehalten blieb. Allgemein galt damals noch der Grundsatz, daß ein möglichst großer Viehstand für die Cultur des Gutes und den directen Ertrag nothwendig sei; allgemein bestand noch allein die Weidewirthschaft; der Zeitpunkt dabei für das Hinaustreiben des Viehes auf die Weide blieb wie früher (meistens Anfang Mai) und so kamen nach schlechten Ernten und bei ungünstiger Witterung im Sommer noch immer Zeiten, in denen das Vieh sich zu knapp behelfen mußte. Unter diesen Umständen war man einig in der Forderung nach einer Rindviehrace, welche

sich unter ungünstigen Verhältnissen anspruchslos, für gute Behandlung aber auch dankbar erwies. Man gestand es zu, daß bei dieser oder jener Race die gute Fütterung noch vortheilhafter ausgenützt werden möchte; da man jene aber nicht für alle Zeit sicher geben zu können glaubte, wollte man lieber auf einen höheren Ertrag unter Umständen verzichten.

In Folge dieser Grundsätze hatte der Geschmack unter den in Mecklenburg eingeführten oben bezeichneten Racen eine bewußte Wahl getroffen. Das tyroler Vieh wurde seiner geringen Milchergiebigkeit wegen verworfen; das schweizer, wenn auch anspruchsloser erfunden, als das niederländische, beanspruchte für die hiesigen Verhältnisse doch zu viel Futter, und wurde ebensovienig, wie dieses, weiter eingeführt; aber auch das aus den holsteinischen Märschen bezogene Vieh erschien für die hiesigen Verhältnisse nicht passend. Das jütische Vieh allein behauptete vor den früher eingeführten Racen seinen Rang und wurde dauernd nach Mecklenburg in großer Anzahl gebracht.

Eine andere Race war aber zu Ende der zwanziger Jahre noch neu eingeführt, welche bis auf den heutigen Tag einen sehr wichtigen Platz in unserer Zucht eingenommen hat: das Rindvieh aus Angeln. Etwas größer und stärker, wie die Jüten, zwar etwas weniger abgehärtet gegen schlechte Behandlung, aber auch bei gutem Futter milchreicher, wie diese, konnte bei den damaligen Wirthschaftsverhältnissen Mecklenburgs keine passendere Race eingeführt werden. Sie fand daher auch von Anfang an großen Anklang unter den hiesigen Landwirthen, wird bis auf den heutigen Tag in großer Menge eingeführt und wird sicherlich ihren Platz über die Zeit des Weideganges hinaus behaupten.

Jüten oder Angeln? Das war im Betreff der für uns passendsten Rindviehracen die Frage, welche bis zu Ende der

dreißiger Jahre die Landwirthe bewegte, welche aber, nach der Anzahl des neu eingeführten Viehes zu urtheilen, zu Gunsten der letzteren entschieden wurde.

Mit der zunehmenden eigenen Erfahrung im Gebiete der Milchwirthschaft, mit den steigenden Erträgen aus derselben, die nun auch durch die höheren Preise für alle Producte besonders gehoben wurden, mit der sich Bahn brechenden Erkenntniß von der ganz anderen Wirkung des Dungs von besser gefüttertem Vieh gegen früher, konnte es nicht fehlen, daß die Kuhhaltung statt als nothwendiges Uebel immer mehr und mehr als eine directe Ertragsquelle angesehen wurde und daß man diese dann auch noch nach anderen Richtungen, als den bisherigen auszuheuten trachtete. Die bisherige Weidewirthschaft wurde zwar noch als Grundlage auch für die Zukunft fast allein im Auge behalten, aber eine gleichmäßigere gute Haltung im Winter war immer allgemeiner geworden, und so kam es, daß man sich nach einer Rindviehrace umsah, welche für jene paßte, diese aber durch größere Mastungsfähigkeit zugleich einträglicher machte.

Im benachbarten Pommern waren schon seit einigen Jahren die Ayrshirekühe eingeführt; einzelne Exemplare, namentlich Bullen, waren auch nach Mecklenburg gekommen; erfahrene Züchter empfahlen diese Race ganz besonders, und so wurde im Jahre 1840 ein Verein gebildet, in dessen Auftrag über 100 Ayrshirekühe und Bullen in Schottland angekauft wurden. Im Herbst desselben Jahres versteigerte man dieselben, welche, beiläufig gesagt, durchschnittlich mit $17\frac{1}{2}$ Louisd'or bezahlt wurden. Die drei Leiter des Vereins hatten, da der Ankaufspreis sich auf $19\frac{1}{2}$ Louisd'or gestellt hatte, freilich einen nicht unbedeutenden Schaden, aber auch die Genugthuung, daß die Thiere, welche nun einzeln und in größeren Abtheilungen in alle Gegenden Mecklenburgs vertheilt wurden, einen sehr großen Einfluß auf

die Rindviehzucht äußerten. Der feine Gliederbau, die schöne Hälzung, die kleinen Köpfe, verbunden mit einem verhältnißmäßig ansehnlichen Rumpfe und die feine Haut, nahmen viele intelligente Züchter für die Thiere ein und sie strebten, sich Thiere mit solchen Eigenschaften in Reinzucht fortzupflanzen, und durch Kreuzung mit nicht zu heterogenen Racen zu vervielfältigen. Die angelschen Kühe schienen dem Ayrshirevieh in diesen Eigenschaften am nächsten zu stehen, an edler Abstammung aber und sorgfältiger Züchtung von ihnen übertroffen zu werden. Die Kreuzung dieser beiden Viehracen lag daher nahe und ist in Mecklenburg in sehr großer Ausdehnung betrieben. So ließ beispielsweise ein großer Grundbesitzer in der Gegend von Rehna viele Jahre hindurch jährlich an 200 Starken, die noch nicht gerindert hatten, von guter reiner Abstammung, aus den besten Ortschaften Angeln's aufkaufen, und durch Ayrshirebullen bedecken. Diejenigen dieser Starken, welche er selbst zum Einschufß auf seinen Gütern nicht nöthig hatte, verkaufte er sodann in öffentlicher Auction, die Starkenkälber aber wurden den Bauern seiner Begüterung und der Umgegend für den Preis von 37 Schillingen verkauft. — Da fast in allen Gegenden Mecklenburgs große Züchter bis auf den heutigen Tag in Betreff der Züchtung und des Verkaufs der Kälber ähnlich verfahren, zugleich aber dauernd aus den im Lande bestehenden Reinzuchten eine große Anzahl Bullen nach allen Theilen des Landes abgesetzt werden, so läßt sich ermessen, einen wie großen Antheil an dem jetzigen Standpunkte unserer Rindviehzucht die Einführung des Ayrshireviehes gehabt hat.

Bei so aufrichtigen Bemühungen und bewußten Bestrebungen zur Hebung der inländischen Rindviehzucht blieb man in Mecklenburg noch nicht stehen. Man hatte es inzwischen immer mehr erkannt, daß wohl die Race einen großen Einfluß auf den Er-

trag übt, daß aber die Hauptgrundlage für gute Resultate auf diesem Gebiete der Landwirthschaft eine nach rationellen, nunmehr durch die Wissenschaft und die Praxis immer mehr gefundenen Grundsätzen geordnete Fütterung und Haltung des Viehes bilde.

Im Betreff der Haltung des Rindviehes wollen wir anführen, daß, was früher nur Einzelne aus richtigem, praktischen Gefühl ausnahmsweise geübt hatten, was in den 40er Jahren schon mehr und mehr als das allgemein zu erstrebende Ziel erkannt wurde, und worin Einzelne schon mit gutem Beispiele vorangingen, daß das in dem letzten Decennium eine von Wenigen nur bestrittene, von den Meisten geübte Wahrheit in Mecklenburg geworden ist. Ob der Einzelne mit seinem Rindvieh die Stallfütterung eingeführt hat, welche sich allerdings, wo die Localverhältnisse es zulassen, immer mehr verbreitet, oder ob er die Weidewirthschaft beibehalten hat, ist dabei von geringer Bedeutung, da auch letztere nur noch auf den Grundsätzen rationeller Viehhaltung basirt ist. Die Viehstände sind allgemein in ein richtiges Verhältniß zu der Größe und Beschaffenheit der Güter gesetzt und also durchweg verkleinert. Wo Weidewirthschaft betrieben wird, kommt das Vieh erst zu solcher Zeit auf die Weide, in welcher dieselbe eine genügende Garantie zur ausreichenden Ernährung desselben während der Sommermonate gewährt; im Winter aber wird das Vieh so gleichmäßig und stark genährt, als der Einzelne es nach den erprobten Erfahrungen der neueren Zeit, der Cultur seines Gutes, der Gesundheit des Viehes und für den Ertrag desselben ersprießlich hält. So sind denn auch in den letzten Jahren manche mecklenburgische Holländereien auf einen Standpunkt gebracht, daß ein Milchertrag bis 2500, ja, wie Fälle bekannt geworden, bis zu 3000 Pott durchschnittlich, ein Brutto-

geldertrag bis zu 70, 80 Thaler und darüber pro Haupt aus größeren Heerden erzielt wird.

Da man nun nicht mehr die Race nach der Haltung zu wählen braucht, sondern diese gewährt, wie die einträglichste Race sie beansprucht, so sind die Gesichtspunkte bei der Beurtheilung und Einführung von Racen auch viel freier geworden.

Zuerst sind so die aus Holstein eingeführten breitenburger Kühe von Bedeutung auch für unsere Zucht geworden. In früheren Jahren schon dann und wann bezogen, fanden dieselben noch nicht allgemeinen Anklang und weitere Verbreitung, weil man sie für die hiesigen Wirthschaften zu anspruchsvoll erfand; jetzt aber werden dieselben jährlich in großer Anzahl ins Land gebracht, und werden von Vielen für die einträglichste Race sowohl bei Stallfütterung, als bei guter Weidewirthschaft gehalten.

Weiter sind in den letzten Jahren wieder die schwarzbunten ostfriesischen Kühe an mehreren Orten, wo Stallfütterung gehalten wird, eingeführt; schon die zweijährigen Thiere dieser Race sollen nach dem ersten Kalben von 2000 bis 3400 Pott Milch gegeben haben; die Milch hat sich so fett erwiesen, daß im Sommer nur $12\frac{1}{2}$ Pott Milch zu einem Pfund Butter gebraucht wurden und dabei verspricht die Körperform dieser Thiere eine große Mastungsfähigkeit. Wenn auch diese Race, soweit es sich um Stallfütterung handelt, von Bedeutung für uns zu werden verspricht, so hat sie seit ihrer jetzigen Einführung, auch wegen der Kürze der Zeit, einen Einfluß auf die Rindviehzucht doch nicht üben können.

Ein Gleiches gilt von den 1856 eingeführten algäuer Rühren, an denen ein gleich großer Milchertrag namentlich deshalb gerühmt werden kann, weil sie dieselbe Quantität Milch ungewöhnlich lange Zeit hindurch geben und nur kurze Zeit

trocken stehen. Da sie bei ebenfalls großer Mastungsfähigkeit doch verhältnißmäßig leicht zu erhalten sind, und unter ungünstigen Verhältnissen, wie solche im Jahre 1858 bei dem fast gänzlichen Mangel von Klee kaum ganz auszugleichen waren, sich doch gut halten, so werden sie sicherlich über kurz oder lang in größerer Anzahl uns zugeführt werden. Die Furcht vor ansteckenden Krankheiten, namentlich aus solchen Ländern, welche dieselben bei ihrem Transport zu passiren haben, und die in Folge derselben erlassenen, auch für sie geltenden Einfuhrverbote, haben bis dahin wohl nur eine größere Einfuhr derselben verhindert.

Ein Versuch aus demselben Jahre, voigtländer Rühe einzuführen, mißlang in soweit, als dieselben in Folge der auf den betreffenden Gütern ausgebrochenen Lungenseuche sämmtlich getödtet wurden.

Außerdem sind in den letzten Jahren verschiedentlich einzelne Exemplare der Shorthorn-Race bei uns eingeführt; diese Versuche werden aber so lange vereinzelt bleiben, als die jetzige auf Milch- und Butterproduction doch noch vorherrschend gerichtete Tendenz unserer Hülländereiwirthschaften nicht der Mastung weicht.

Noch ist die Einführung von Alderneyrindvieh aus den letzten Jahren zu erwähnen, von dessen weiterer Verbreitung nichts Näheres bekannt geworden ist.

Aus den, im Vorstehenden gegebenen Bemerkungen wird es bereits ersichtlich sein, daß es in Mecklenburg eine dem Lande eigenthümliche Rindviehrace schon lange nicht mehr giebt. Wenn in früheren Jahren und noch jetzt eine solche häufiger erwähnt wird und vielfach Ansichten laut werden, welche allen neu eingeführten Rindviehracen gegenüber sich für die mecklenburgische Landrace entscheiden, und dieser gegenüber allen Ankauf im

Ausland widerrathen, so beruhen solche in ihrem Ausgangspunkte überall auf einem Irrthume. Nachdem, wie oben gesagt, der Bestand der früher einheimischen Race durch Viehseuchen und Kriegsverheerungen häufig so verringert war, daß man schon lange denselben durch Einführung fremden Rindviehes hatte ergänzen müssen; und als vollends an die Stelle des Zwecks, Zugochsen zu ziehen, die Tendenz trat, Milchkühe zu erzielen, mußten die letzten Reste der alten Race den besseren, von Auswärts eingeführten Racen immer mehr weichen. Es bestand im Uebrigen in früheren Jahren in Betreff der Zucht dasselbe Verhältniß, wie noch jetzt. Auf den Höfen wird die Aufzucht von jungem Rindvieh nur sehr spärlich betrieben; die theueren Preise der Starfen in den letzten Jahren mögen die Anregung zu etwas vermehrter Aufzucht gegeben haben, im Verhältniß zum Bedarf ist sie noch immer sehr geringe; die Bauern haben ihre Wirthschaften aber so eingerichtet, daß sie auf die Aufzucht von Starfen eine Haupteinnahme der Viehhaltung basiren, während die Haltung von Milchkühen und die Butterbereitung bei ihnen den eigenen Bedarf nur wenig übersteigt; auf diese sind wir daher mit dem Ankauf unseres Jungviehes angewiesen. Die Bauern nun, um einen besseren Preis für ihr Vieh zu erzielen, ziehen von den eigenen Kühen nur selten Kälber auf, sondern kaufen diese in den renommirten Holländereien ihrer Gegend, und namentlich solchen, in denen der Einschufß an Jungvieh aus dem Auslande bezogen wird oder zeitweise bezogen ist, und Zuchtbullen von anerkannt guter Art gehalten werden. Die Landwirthe auf den Gütern haben aber, schon aus eigenem Interesse, dies Verfahren meistens dadurch begünstigt, daß sie von den Bauern immer nur niedrige Preise für die Starfenkälber genommen haben. Da nun in Mecklenburg keine Gegend ist, in welcher seit dem Aufschwunge der Holländereiwirthschaften nicht

bedeutende Bezüge an Vieh aus dem Auslande gemacht sind, so ist es klar, daß die Viehrace, welche wir bei den Bauern finden, sich in demselben Verhältnisse dauernd verändert hat und es noch jetzt thut.

Es kann daher, wenn von einer mecklenburgischen Landrace die Rede ist, dies nur in der Bedeutung genommen werden, daß man solches Vieh meint, welches aus den, aus dem Auslande bezogenen Racen, durch Kreuzungen der verschiedensten Art im Lande aufgezogen ist, und dadurch, aber auch je nachdem es in erster oder weiteren Generationen gezüchtet ist, sich hier schon mehr acclimatifirt hat. Eine größere Ausdehnung der eigenen Aufzucht von Jungvieh auf den Höfen scheint auch für die Zukunft nicht zu erwarten zu sein; denn einerseits wird bei dem jetzigen hohen Ertrage der Milchkühe die Aufzucht von Starcken immer theurer zu stehen kommen, als solche bei den kleineren Wirthen zu erstehen sind, andererseits aber haben die Meisten die Erfahrung gemacht, daß die aus guten Holländereien entnommenen Kälber, wenn sie vom Bauern aufgezogen werden, der diesem Zweige seiner Wirthschaft die größte Aufmerksamkeit zuwendet, beim Tränken in der ersten Zeit, welches meistens die Frau selbst übernimmt und dann für ihre Kälber ein ganz besonderes Interesse hat, die Milch nicht spart, später die Thiere beinahe in allen Jahreszeiten etwas hüten läßt, im Stalle aber zu verschiedenen Tageszeiten nach Bedarf sorgsam und zweckmäßig zufuttern — daß diese Kälber sich später besser machen, als wenn solche in größeren Wirthschaften aufgezogen werden, in denen dieselben zwar hier und da besseres Futter erhalten, aber auch einer größeren Verweichlichung fast nicht entgehen können.

Da wir nun unter solchen Umständen in unsern Bauerndörfern durchweg ein sehr brauchbares Milchvieh vorfinden, die

im Auslande gekauften Starcken gegen dieses aber schon die Vertheuerung durch den Transport zu tragen haben, so wird jenes immer zuerst begehrt werden. Wenn dennoch im Auslande dauernd bedeutend Rindvieh gekauft wird, so geschieht es, wenn das Inland den Bedarf nicht decken kann, wenn die Preise dazu auffordern oder wenn man im Allgemeinen oder für besondere Zwecke passenderes und besseres Vieh dort zu erhalten glaubt. So erscheint der Bezug aus dem Auslande für uns dauernd nothwendig und wünschenswerth und ist auch in Zukunft keine Aussicht vorhanden, daß derselbe sich vermindere. Im Gegentheil, so wie die Wirthschaften auf den Gütern von Jahr zu Jahr sich intensiver gestalten, immer mehr und mehr die Stallfütterung eingeführt und ein ausgedehnterer Kornbau der Hauptzweck der Wirthschaften wird, ist es kaum anzunehmen, daß, wenn auf solche Weise eine größere Rente vom Grund und Boden erzielt wird, der Bauer auf die Dauer von solcher Wirthschaft unberührt bleiben sollte. — Er wird dann auch die Aufzucht von Jungvieh einschränken und mehr oder weniger aufgeben, und es bleibt für solchen Fall eine erfreuliche Aussicht, daß wir in unserer Nachbarschaft Länder haben, die, ihren localen Verhältnissen nach immer mehr auf die Viehzucht, als den Hauptzweck ihrer Wirthschaften angewiesen bleiben werden, und somit unsern Bedarf an Rindvieh decken können.

Erreichen wir es für jetzt auch ohne große Mühe, den im Lande befindlichen Rindviehschlag den verschiedenen Zwecken entsprechend zu gestalten, so wird doch, wie bisher, auch in der Zukunft bei den bestehenden Verhältnissen mit der Geschichte der Einführung fremder Rindviehracen ein Bild des Entwicklungsganges der inländischen Rindviehzucht gegeben sein.

Schließlich hängen wir einige statistische Notizen über die Ein- und Ausfuhr von Rindvieh im Jahre 1858 an:

A. Einfuhr.

Per Eisenbahn von Magdeburg	63 Stück.
" " " Lübeck	10 "
Auf Landwegen aus Zollvereinsstaaten	98 "
" " " Mecklenburg-Strelitz	29 "
	<u>Total 200 Stück.</u>

B. Ausfuhr.

Per Eisenbahn nach Berlin	35 "
" " " Magdeburg	1 "
" " " Hamburg	2193 "
" " " Lübeck	1 "
Auf Landwegen nach Zollvereinsstaaten	491 "
" " " Hamburg	70 "
" " " Lübeck	27 "
" " " Lauenburg	220 "
" " " Mecklenburg-Strelitz	90 "
	<u>Total 3128 Stück.</u>

An Kälbern wurden 24 Stück ein- und 362 Stück ausgeführt.
 Nach der neuesten Zählung von 1860 waren an Rindvieh überhaupt im Lande vorhanden 248,602 Stück.

3. Die Schafzucht in Mecklenburg.

In der mecklenburgischen Viehzucht nimmt das Schaf eine hervorragende Stelle ein, sowohl in Hinsicht der Vollkommenheit seiner Eigenschaften, als auch hinsichtlich der vertretenen Zahl. Diese Thatsache ist theilweise begründet in den Verhältnissen unseres Landes, theilweise ist sie das Ergebnis der Intelligenz unserer Schäfereibesitzer.

Die großen Güter, welche den größten Theil von Mecklenburgs Grund und Boden einnehmen, würden ohne Schafhaltung eine bedeutende Einnahmequelle verlieren, denn es fehlen in den meisten Gegenden des Landes diejenigen Wiesen, welche gutes Kuhheu liefern, und da die Kühe auf unsern Kleeweiden nicht so ergiebig an Milch, wie z. B. in Holstein, sind und überdem zu Gunsten des Kornbaues vielfach die Sommerstallfütterung eingeführt ist, so wird der mecklenburgische Landwirth schon von selbst zu einer rationellen Schafzucht hingedrängt.

Zwar sind die Ansichten darüber noch immer getheilt, was besser sei: Rindviehhaltung oder Schäferei, aber im Ganzen neigt man sich doch entschieden mehr der Schafhaltung zu. Wenigstens sollte man dies aus der Thatsache schließen dürfen, daß die Zahl der Schafe sich in den letzten Decennien bedeutend vermehrt hat, das Rindvieh dagegen im Zahlenverhältniß zurückgegangen ist. Am einträglichsten möchte es indeß wohl sein, den Mittelweg einzuschlagen und beide Vieharten in einem, dem Boden und den sonstigen Umständen angepaßten Verhältnisse zu halten.

Obgleich Mecklenburg erst ziemlich spät mit der Veredelung seiner Schafe begonnen (die eigentliche Verbreitung des Edelschafes datirt erst vom Anfange dieses Jahrhunderts), so hat unsere Schafzucht doch bereits in wenigen Jahrzehnten eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht.

Vor Einführung der Merino's besaßen wir das gewöhnliche deutsche Landschaf (Bergschaf), wie es noch jetzt vielfach vorkommt, ein mittelgroßes Thier mit fahlen Beinen, fahlen, mit kurzen Haaren bewachsenen Kopf und Ohren, kurzem, tonnenförmigen Kumpf und mittellanger grober Wolle ohne Kräuse. Dies Thier war sehr genügsam und paßte ausgezeichnet zu der damaligen Hungerwirthschaft. Vereinzelt war auch wohl das Niederungs- oder Marschschaf eingeführt, es fand aber wegen seiner größern Weichlichkeit keine rechte Verbreitung. Die Wolle beider Schafracen war je nach der bessern oder schlechtern Haltung und Züchtung von höherer oder geringerer Güte; im Allgemeinen aber war sowohl die Zucht als Pflege nach unsern jetzigen Begriffen gleich mangelhaft. Man überließ die Sorge hierfür größtentheils der Natur. Zu dieser Vernachlässigung trug besonders der Umstand bei, daß die Schafe ebenso wie die Rühe verpachtet waren. Die Schäferei war gewöhnlich nicht Eigenthum des Landwirthes, sondern im Besitze des Schäfers, der auf kleineren Gütern in der Regel auch die Milchwirthschaft gepachtet hatte. Es war contractlich festgesetzt, wie viel Weide und welches Stroh dem Schäfer zukomme, und der Verpächter bemühte sich gewöhnlich, hiervon so wenig als möglich zu bewilligen.

Das Vieh wurde im Sommer und Winter auf die Weide getrieben; lag im Winter Schnee, so hatte der Schäfer ein schaufelartiges Instrument, mit dem er auf verschiedenen Stellen der Weide die Erde bloß machte, um hierdurch die Schafe zu veranlassen, sich durch Wegkraken des Schnees selbst ihre kümmerliche Nahrung heraus zu suchen. Dazu bekamen sie Morgens und Abends im Winter etwas Winter- und Erbstroh. Letzteres war aber nur wenig vorhanden, da nicht viele Erbsen gesäet wurden. Heu wurde ebenfalls nur ein Minimum gereicht, die meisten Contracte gewährten ein kleines vierspänniges Fuder

auf 100 Schafe; war sehr viel Heu beim Gute, so gab man etwas mehr. Grundsätzlich aber bekam der Schäfer nur Pferdeheu, d. h. mit Duock gemischtes. Das gute Kuhheu und der wenige Klee wurde für die Zugochsen und die Kühe reservirt. Im Frühling, Sommer und Herbst lag das Schafvieh auf dem Felde in Hürden.

Der Pachtpreis für die Schafe betrug pro Haupt circa 1 bis 3 Mark R. $\frac{2}{3}$. Der Pächter erhielt aber vom Verpächter noch Emolumente (gewöhnlich 12 Scheffel Roggen auf 100 Schafe), Garten, Kartoffel- und Säeland. Außer diesen Pachtchäfern hatte man auch die sog. Seßschäfer, d. h. solche, die den Schafen des Herrn einen gewissen Theil Schafe beisezten. Hatte der Herr z. B. 500 Schafe, so brachte der Schäfer noch vielleicht hundert eigene Schafe in gleicher Qualität hinzu und bekam dann den sechsten Theil von dem Erlös der ganzen Schäferei als Lohn. Da aber diese Einrichtung die Betrügereien der Schäfer so sehr begünstigte, so war sie nur selten.

Man schor von diesen Landschafen durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Pfund pro Kopf, und verkaufte den kleinen Stein à 10 Pfd. Hmbg. Gewicht, zu 2 bis 5 Thlr. R. $\frac{2}{3}$. Das Schaf brachte also einen Ertrag von 24 Sch. bis 1 Thlr. 12 Sch. R. $\frac{2}{3}$. Da hierzu noch der Erlös aus dem Hammel- und Milchverkauf kam (die Mutterchafe wurden nämlich gemolken), so verdienten die Pächter ganz gut, während die Verpächter wenig Nutzen von der Heerde hatten.

Mit der Einführung des Edelschafes und überhaupt mit dem Erwachen zu einem wissenschaftlichen Betribe der Landwirthschaft in Mecklenburg wurde nach und nach diesen Pachtverhältnissen ein Ende gemacht und die Landwirthe nahmen nun selbst die Pflege und Züchtung in die Hand.

Der Geheimrath v. Dergzen auf Wolken und v. Bülow auf Prützen schafften zuerst spanische Böcke an. Der Erstere erhielt 1785 durch den Professor Witte zwei Widder aus der

v. Balthesarschen Schäferei in Pommern, die aber schon im ersten Winter krepirten, doch ließen sie Zucht nach. Der Letztere kaufte ebenfalls 1786 einige spanische Böcke.

Die erste Merino=Heerde (Widder und Schafe) kam aus Sachsen nach Mecklenburg, es waren also Electoralschafe. Sie wurden im Jahre 1796 von dem Oberjägermeister, Grafen von Moltke auf Schorffow mit großen Kosten aus Sachsen bezogen und auf seinem Nebengute Bülow aufgestellt. Der erste Transport soll 150 bis 200 Köpfe stark gewesen sein.

Allein er und seine ersten Nachahmer waren mit diesen Thieren nicht besonders glücklich, da weder der Graf noch sonst Jemand in Mecklenburg Erfahrungen über die Haltung der Merino's besaß, und sie ebenso behandelte, als das gewöhnliche Landschaf. An diese Behandlung aber nicht gewöhnt, verkümmerten die Thiere, bekamen die Räude, Klauenseuche zc. und krepirten größtentheils. Mit dem hereinbrechenden Kriege verlor der Graf seine Besitzungen, und das Inventarium sammt den von der Krankheit verschonten Schafen wurde versteigert. Die letzteren kamen zum größten Theil in die Hände der Schlächter und nur wenige davon wurden anderen Heerden einverleibt. In Folge davon fanden die Merino's damals noch keine Verbreitung, weil man sie für unsere Verhältnisse zu weichlich hielt.

Etwas später als Graf Moltke im Jahre 1805 oder 1806 führte der Graf v. Plessen auf Jvenack einen größeren Transport Merino's in Mecklenburg ein, wie man sagt, durch einen directen Ankauf in Spanien. Es sollen drei Stämme gewesen sein aus den Cavagnen von Negretti, Perales und Portago. Sie wurden auf verschiedenen Gütern des Grafen aufgestellt, und es soll im Anfange jeder Stamm für sich weiter gezüchtet sein. Die Peralo's hat man bald eingehen lassen. Aus der Elite der Negretti und Portago aber, die bei der damaligen

Sucht nach hochfeiner Wolle auch nur auf Feinheit gezüchtet waren, wurde die jetzige gräßliche Stammschäferei zu Zolkendorf gegründet, die sich durch Ankauf von Zuchtwidder und Merzen aus Kenzlin in neuerer Zeit zu einiger Bedeutung aufgeschwungen hat.

Nach und nach wurden auch von andern reichen adeligen Grundbesitzern Ankäufe in Sachsen gemacht, doch wollten die Edelschafe noch keinen rechten Eingang finden. Ihre eigentliche Verbreitung begann mit den Jahren 1814 und 1815, also mit dem Ende der Freiheitskriege, und kam 1819 und 1820 in Schwung, besonders durch die Böcke aus der edlen Heerde des Domänenraths Pogge auf Roggow. Derselbe hatte zwei Sprungwidder aus der nachgelassenen Heerde des Königs Jérôme von Westphalen im Jahre 1814 gekauft. Die französischen Schäfereien standen damals bekanntlich in hohem Rufe und die Schafzucht war bei den französischen Großen ein Gegenstand der Mode geworden. Diese beiden Widder wurden bis 1816 nur zur Veredelung der alten Heerde benutzt. In diesem Jahre acquirirte Herr Pogge 10 Mutterschafe aus Mähren, wahrscheinlich von dem Baron v. Geislern auf Hoschtitz. Dieser kleine Stamm wurde jedoch in Jahresfrist wieder zu einem hohen Preise mit seiner Nachzucht an den Doctor Jordan auf Lischow verkauft. Herr Pogge erstand dann mehrere hundert edle Mutterschafe und mehrere Böcke, theils aus den berühmten fürstlich Lychnowskischen Heerden in Schlesien, theils aus Mähren; es war also in seiner Heerde Blut von sächsischen (Electoral-) und auch von österreichischen (Megretti-)Merinoschafen. Durch sorgsame Haltung und Zucht und zweimalige Lammzeit wurde die Heerde bald so sehr vergrößert, daß 1818 die alte Westizheerde verkauft werden konnte. Auch wurde noch einmal ein Ankauf in den Lychnowskischen Heerden gemacht.

Mehr und mehr war jetzt durch die vereinzeltten Besitzer

edler Schafe der Beweis geliefert, daß dieselben auch in Mecklenburg bei sorgfamer Pflege gut gediehen. Man eilte daher, theils durch Ankauf ganzer Heerden, theils durch die Erwerbung von Merino-Widdern zum Veredeln der alten Heerden, sich in den Besitz von Edelschafen zu setzen.

Ueberall war damals bei der Züchtung das Hauptaugenmerk auf die Production einer hochfeinen Wolle gerichtet, weshalb die aus Mähren eingeführten Negrettis bald unter den Electoral-schafen verschwanden.

Zu Anfang der 20er Jahre wurde zu Toddin, einer Domaine, eine Großherzogliche Staats-Stammschäferei gegründet, ebenfalls durch einen Ankauf aus Sachsen, aus einer reinen Electoral-heerde. Dieser Stamm hatte wahrscheinlich schon von vornherein den Keim des Trabers in sich und wurde derselbe hauptsächlich wohl durch die fortwährende Inzucht, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft zu nehmen, in einem solchen Maße ausgebildet, daß die Zucht nicht weiter fortgeführt werden konnte. Viele Heerden, die von dort Böcke gekauft hatten, wurden zu Grunde gerichtet. Die Heerde wurde in Folge davon aufgelöst.

Die reinen Negretti und die reinen Merino-Kammwoll-Schafe kamen ebenfalls mit Beendigung der Freiheitskriege nach Mecklenburg. Der Oekonomierath Maaß zu Kenzlin, der 1814 das Gut Staven in Mecklenburg-Strelitz gepachtet hatte, führte in diesem Jahr im Verein mit dem Pächter Runge von Pleck eine Anzahl Mutterthiere und Böcke aus Mähren ein, und beide Herren begründeten mit diesem Stamme eine Original-Negretti-Heerde auf ihren Pachtungen. Die Thiere waren gekauft von dem Baron Ferdinand v. Geislern auf Hoshitz. Die Schäferei in Hoshitz, welche von jedem fremden Blut rein erhalten ist, stammt bekanntlich aus der ersten Sendung spanischer Schafe, welche die Kaiserin Maria Theresia im Jahr 1775 kommen

ließ, und mit welchen sie die Stammschäferei zu Marcopeil in Ungarn gründete, später vergrößerte der Baron seine Heerde durch Ankäufe aus Bdaunec vom Baron Koschnitz und aus der kaiserlichen Stammschäferei in Mannersdorf. Diese beiden letztern Heerden gingen hervor aus dem zweiten Transport, den Kaiser Joseph II. im Jahre 1784 aus Spanien bezog.

Im Jahre 1820 siedelte der Oekonomierath Maaß auf Veranlassung der preussischen Regierung nach Kenzlin bei Demmin in Vorpommern über, und Mecklenburg verlor dadurch diese ausgezeichnete Heerde.

Im Jahre 1815 wurde die jetzige Merino-Kammwoll-Stammheerde in Boldebeck begründet in Lübsen (später Kemplin) durch einen Transport edler Schafe aus Frankreich.

Allein sowohl die Negrettis, als auch die Kammwollthiere vermochten sich Anfangs keine Geltung zu verschaffen. Besonders in den zwanziger Jahren, wo man in Mecklenburg, wie überall, nur hochfeine Wolle züchten wollte, fanden diese Thiere wenig Liebhaber. Als man aber bei dem einseitigen Streben nach Feinheit der Wolle ein Schaf erzielt hatte, das bei höchst schwächlichem Körper ein enorm geringes Quantum Wolle lieferte, und als zugleich im Anfange der dreißiger Jahre die Con-junctur für hochfeine Wolle fiel, während die feinen und die mittelfeinen Wollen im Preise stiegen, da wandte man sich mit Eifer zur Negretti- und Kammwollschafzucht hin, zumal man sich auch überdies vergewissert hatte, daß diese kräftigen Thiere weit besser befähigt waren, unsern klimatischen Einflüssen zu widerstehen, als die zarten Electoral-schafe, deren Sterblichkeit von Jahr zu Jahr zugenommen hatte.

Von diesem Zeitpunkte an datirt eigentlich erst der große Aufschwung unserer Schafzucht. Damals oder etwas später wurden unsere jetzt so berühmten Original-Negretti-Heerden be-

gründet. Alle sind mehr oder weniger Tochterheerden von den zuerst eingeführten Negretti-Heerden zu Ranzlin und Pleek. Manche sind auch wieder aus deren Tochterheerden hervorgangen. Fast alle aber haben sich außerdem noch Böcke und Schafe direct aus Hochtitz geholt, und somit ist Hochtitz die eigentliche Mutterheerde der mecklenburgischen Negretti-Stammheerden geworden. Auch jetzt noch wird Hochtitz zuweilen als Blutquelle von den letztern benutzt und frisches hochtitziger Blut wird noch immer für sehr werthvoll gehalten.

Wir haben eine große Anzahl Stammheerden im Lande, sowohl solche, die Negrettischafe als auch solche die Kammwolle züchten. Unter diesen Heerden, welche wegen ihres reinen spanischen Blutes und die durch dasselbe gesicherte Constanz einen ausgedehnten Verkauf von Zuchtvieh haben, befinden sich einige von großer Berühmtheit selbst über die Gränzen des deutschen Vaterlandes hinaus. Da sie die ausgezeichnetsten Repräsentanten der mecklenburgischen Schafzucht sind, so finden sie auch billig den Hauptplatz in dieser Abhandlung.

Indem wir die Eintheilung in Negretti- und Kammwollschafe festhalten, beginnen wir mit den ersteren.

Das edle Negretti-Schaf, so wie wir es jetzt in unsern renommirtesten Stammschäfereien besitzen, steht wohl hinsichtlich seiner ausgezeichneten Eigenschaften unerreicht da. Das Princip der Züchter ist, Adel, Ausgeglichenheit und hohe Feinheit zu verbinden mit möglichst großen Wollmassen und kräftigem, nervigen Körperbau. Daß dies vollständig gelungen ist, zeigt wie bei allen Dingen am sichersten eine Prüfung des Products und diese wird ergeben, daß die bedeutendsten mecklenburgischen Negretti-Stammheerden die höchsten Anforderungen in Bezug auf die obigen Eigenschaften erfüllen. Man findet in diesen Heerden Thiere, die bei ihrer ausgezeichneten Wolle von Electo- und

Super = Electo = Feinheit ein ganz enormes Schurgewicht liefern. Es giebt Böcke, die 9 bis 10 Pfund rein gewaschene Electo = Wolle scheeren und ebenso hat man einzelne Mutterthiere, die bei reiner Wäsche über 6 Pfund Electo = und Super = Electo = Wolle ergeben. Das sind zwar Ausnahmefälle, aber im Durchschnitt ist das Schurgewicht dieser Heerden von $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{3}{8}$ Pfund pro Kopf. Dies große Schurgewicht gewinnt noch an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß diese Heerden wegen des Verkaufs von Jährlingswiddern fast nur aus säugenden Müttern und jüngern Mutterthieren bestehen.

Auch an den Extremitäten, am Bauche und auf den Gräten der Koder und Hautfalten ist die Wolle allmählig durch die rationelle Züchtung fast auf dieselbe Höhe des Adels und der Ausgeglichenheit gebracht, wie auf den übrigen Körpertheilen. Man wollte die Koder und Falten und mit ihnen die völlige Bewachsenheit mit Wolle bis auf die Klauen hinunter nicht verlieren, weil es eben durch sie nur möglich war, bei der hohen Feinheit ein so großes Quantum Wolle zu gewinnen, daher suchte man besonders die dort oft vorkommende gröbere und schlichtere Wolle, ja selbst Haare, wegzuschaffen und durch bessere, ausgeglichene und schärfer gewollte Wolle zu ersetzen. Dies könnte natürlich nur durch sorgsame Auswahl solcher Thiere zur Zucht geschehen, welche die beregten Eigenschaften besaßen und dadurch ist es denn auch erreicht, so daß selbst schleiftiche Züchter hier gerne Zuchtböcke kaufen.

Die Statur der Thiere ist von einer Größe, wie man es bei Bewachsenheit und Dichtigkeit der hochedlen Wolle nur irgend verlangen kann; es giebt hier bekanntlich ein Maximum, das nicht überschritten werden darf.

Wie schon oben bemerkt, war außer der jetzigen kenzliner die pleezer Heerde die erste Original = Negretti = Heerde in Meck =

lenburg. Wegen Ende der Pachtjahre und wegen Alters des Besitzers ist diese Heerde vor mehreren Jahren aufgelöst und verkauft worden. Wir besitzen aber mehrere Tochterheerden von derselben.

Im Anfange des dritten Decenniums unsers Jahrhunderts kaufte der Herr Domainenpächter Steffen in Medow aus der pleezker Heerde eine Anzahl Böcke und Mutterschafe und gründete so die zweite Original-Negretti-Heerde im Lande. Nachdem derselbe mehrere Jahre fortgezüchtet hatte, führte er aus Hofschtitz noch mehrere Böcke und Mütter in seine Heerde ein. Diese Heerde, die sich eines bedeutenden Rufes erfreute, wurde im Jahre 1857 in mehreren Abtheilungen verkauft. Mehrere Posten davon gingen ins Ausland. Von den Thieren, die im Lande blieben, kam ein Theil in die Hände des Herrn Eggerß auf Zahren, ein anderer an den Herrn von Schack auf Retchendorf und ein dritter an den Herrn Schalburg auf Herzberg. Wir besitzen somit, statt der frühern medower Heerde, jetzt deren drei Tochterheerden, die sich sämmtlich mit Erfolg bestreben, den alten Ruhm der Mutterheerde aufrecht zu erhalten.

Zugleich mit Herrn Steffen machte Herr Leubert, damals Pächter zu Neuhof bei Goldberg, eine ähnliche Acquisition in Pleez. Die hieraus gebildete Original-Heerde ging von 1841 bis 1852 allmählig fast gänzlich in den Besitz des Herrn Domänenpächter Mengel zu Moidentin über. Schon im Jahre 1849 war von Herrn Leubert ein Transport Mutterschafe aus Hofschtitz geholt und im Jahre 1855 führte Herr Mengel ebenfalls eine Anzahl Original-Negretti-Mütter direct von dort in seine Heerde ein. Diese Heerde hat sich in den Händen des jetzigen Besitzers auf eine außerordentliche Stufe der Vollkommenheit hinaufgeschwungen, so daß sie den besten Heerden des Landes beigezählt werden muß. Es werden jährlich circa 100 Jährlingswidder verkauft zum Preise von 8 bis

50 Louisd'or. Einzelne ausgezeichnete Thiere bedingen noch höhere Preise. Die Merze waren bis 1862 verkauft à Stück zu 4 Friedrichsd'or. Der Verkauf derselben erstreckt sich fast auf alle Theile Deutschlands, so wie auch nach Polen und Rußland. Zweimal ist auch ein Transport Böcke und Mütter nach Brasilien gegangen. Der Preis der Wolle war durchschnittlich 90 bis 100 Rthlr. für den Zoll-Centner. Das Schurgewicht beträgt bei reiner Schwemmwäsche 4 Pfund bis 4 Pfund 11 Loth pro Haupt. Ziel der Züchtung ist die Production eines Thieres, daß bei einem möglichst großen und kräftigen Körper mit den größtmöglichen Massen eine edle lanfte, feine und ausgeglichene Wolle von vorzüglicher Dehnkraft hervorbringt. Die Heerde besteht aus 425 älteren und jüngeren Mutterthieren und 8 bis 10 Sprungwiddern. Von den 230 bis 240 Mutterschafen werden circa 220 Lämmer gezogen.

Im Jahre 1843 gründete der Herr von Behr-Megendank auf Passow bei Lübz eine Original-Negretti-Heerde durch Ankauf von 45 Müttern aus Kenzlin und 1844 und 1845 kaufte er noch 97 Mütter und Widder aus Hofchtitz dazu. Aus diesem Stamme entstand die so berühmte passower Original-Negretti-Heerde. Das Schurgewicht in dieser außerordentlich feinen und edlen Heerde beträgt bei Spritzwäsche — wobei eine Spritze mit vier Pferden in Bewegung gesetzt wird — pro Haupt $3\frac{1}{2}$ Pfund. 250 bis 300 der werthvollsten Thiere werden aber ungewaschen geschoren; diese sind in der obigen Angabe des Durchschnittsgewichtes nicht mitbegriffen; die Wolle derselben wird im Hause an den Productenhändler verkauft. Der Preis der übrigen gewaschenen Wolle ist leider nicht genau anzugeben, da diese mit den Wollen von den andern zum Complexe gehörigen Gütern zusammen verkauft wird. In der Regel ist der Preis derselben in Berlin 90 bis 100 Thaler gewesen pro Centner. Es ist daher

anzunehmen, daß die Wolle der Stammchäferei, allein verkauft, einen wesentlich höheren Preis erreichen würde. Die Preise der Widder gehen von 8 bis 140 Louisd'or für den Jährlingsbock. Die Merzen sind in diesem Jahre verkauft à Stück zu 7 Louisd'or, ohne daß der Käufer ein Thier zurückstellen darf. Die meisten dieser Zuchtthiere beziehen Ost- und Westpreußen, Schlesien, Pommern und die Neumark. Princip der Züchtung ist, den höchsten Adel mit dem möglichsten Wollreichthum zu verbinden, bei großer edler Figur und starkem Knochenbau. Die Heerde besteht aus 1250 Köpfen, nämlich 550 Müttern, 20 Sprungwiddern, 16 Reservewiddern (Jährlinge), der Rest ist Zeitvieh, Jährlinge und Lämmer.

Nach dem Tode des Gründers kam diese ausgezeichnete Heerde an dessen Bruder, den jetzigen Besitzer, Kammerherrn von Behr-Megendanck.

Die Original-Megretti-Heerden des Herrn Baron v. Malzkahn auf Lenschow und des Herrn Hofschläger zu Weisün wurden einige Jahre später gegründet. Leider fehlen uns über diese sehr hoch stehende Heerden alle näheren Angaben.

Kürzlich hat die Zahl unserer Megretti-Heerden im Lande einen erfreulichen Zuwachs erhalten durch die Heerde des Herrn v. Meyen, der früher auf Sarow in Pommern an unserer Gränze wohnte und jetzt nach Gresse bei Boitzenburg mit seiner Heerde gezogen ist.

In den Jahren 1834, 35, 37 und 38 kaufte Herr v. Meyen aus Kenzlin 70 und einige Mütter, so wie eine nicht unbedeutende Anzahl Sprungwidder und züchtete mit diesem edlen Stamme rein fort. Im Jahre 1854 ging derselbe nach Hoschtitz und brachte 2 Widder und 4 Mutterthiere mit. Ein Jahr später erhielt er nochmals 1 Widder und 6 Schafmütter, welche letztere aus den vorzüglichsten der hoschtitzer Heerde ausgesucht waren. 1856 holte Herr v. Meyen abermals 12 Mütter aus Hoschtitz,

die er frei aus der ganzen Heerde auswählen durfte, zugleich kaufte er noch 2 Sprungwidder. Jetzt beträgt die Zahl der ältern Mutterthiere 410 Stück. Die Mütter, die vom November bis December lammen und den Winter hindurch säugen, geben bei sehr sauberer Wäsche pro 100 Köpfe 20 Stein Wolle. Die jüngern Mütter liefern natürlich höheres Schurgewicht. Einzelne von ihnen brachten 5 bis 8 Pfund Wolle pro Kopf. Die Widder scheeren 6 bis 10 Pfund bei reiner Wäsche. Im Jahre 1858 wurde die Wolle mit 90 Thalern pro Centner in Berlin bezahlt, die Lammwolle bedang 110 Thaler. Der Preis der Widder (Jährlinge) geht von 10 bis 100 Friedrichsd'or, die Merzen werden bezahlt mit 8 bis 10 Friedrichsd'or pro Stück. Von den 159 Widdern, die im letzten Jahre verkauft wurden, blieben viele in Mecklenburg, die anderen gingen fast in alle Theile von Deutschland. Auch sind 8 Widder und 8 Mütter nach Buenos-Ayres und 13 Widder nach Esthland verkauft.

Außer den hier genannten renommirten Original-Regretti-Stamm-Heerden giebt es noch eine große Anzahl, die weniger bekannt sind und über welche uns detaillirte Berichte fehlen. Es erschien aber wünschenswerth, wenigstens die ersteren mit den uns gebotenen Details in dieser Abhandlung aufzunehmen, um dadurch die gewonnenen Resultate unserer Schafzucht etwas deutlicher hinzustellen, ohne indeß durch diese Aufnahme oder durch die Reihenfolge, welche lediglich durch das Alter der Gründung gegeben ist, ein Urtheil über die Vorzüglichkeit der Heerden fällen zu wollen.

Indem wir nun das Regretti-Schaf verlassen, gehen wir zu der andern Gruppe der mecklenburgischen Schafe, dem Kammwollschafe, über.

Unsere edlen Kammwollschafe sind größtentheils hervorgegangen aus der Kreuzung von Regretti- mit Boldebucker-Blut. In einzelnen Fällen sind auch wohl von auswärts Heerden

dieser Art eingeführt. Boldebuck selbst stammt aus einer Heerde, die von Schafen aus den Cavagnen des Grafen Negretti und des Herzogs Infantado in Spanien gebildet war. Dies ist also dasselbe Blut, aus dem zum größten Theil auch unsere jetzigen Negrettis, so wie auch die Electoralschafe herkommen. Der jetzige, scharf ausgeprägte Racetypus derselben ist daher mehr das Ergebniß der verschiedenen Zwecke, die man bei der Züchtung verfolgte. Bei diesen Thieren nun ist das Streben auf sehr große Körper und eine lange schlichte Wolle gerichtet gewesen, zugleich hat man die großen Koder und Falten vermieden, die ursprünglich das spanische Schaf besaß. Es scheint, als wenn man in Frankreich schon länger diese Art der Zucht betrieben, in Deutschland ist sie erst in neuerer Zeit mehr zur Geltung gekommen. In Mecklenburg kamen die ersten Schafe dieser Art aus Frankreich. Auch in den letzten Jahren ist noch zweimal ein kleiner Transport hiervon aus Rambouillet bei uns eingeführt. Diese Thiere sollen unsere Rammwollschafe noch an Körpergröße übertreffen.

Gegenwärtig hat die Rammwolle einen guten Preis und da diese Thiere bei gleicher Haltung wohl ein noch größeres Schurgewicht als die Negrettis ergeben, so dürfte der Reinertrag ebenso hoch kommen, zumal da die Hammel einen größern Werth haben wegen ihrer höheren Statur und größeren Mastfähigkeit. Man rechnet bei ordentlicher Fütterung im Durchschnitt ein Schurgewicht von 4 Pfund bis 4½ Pfund pro Kopf in diesen Heerden und der Fetthammel von dieser Race wird gewöhnlich wohl einen Thaler theurer bezahlt, als ein solcher von der Negretti-Race.

Das edle Rammwollschaf, so wie es sich jetzt darstellt, liefert unter den Merinos die größten Figuren. Der Kumpf erscheint mehr viereckig als tonnenförmig. Koder und Hautfalten fehlen

gänzlich. Die guten Thiere sind ebenfalls durchaus mit Wolle bewachsen und tragen am Bauche und an den Extremitäten dieselbe fast von gleicher Güte und Länge, wie an den andern Körpertheilen. Das Bließ besteht aus einer schlicht gewachsenen, (flachbogigen) kräftigen Wolle, welche mit klarem, regelmäßigen Wuchse die höchste Haartreue der Wipfel des Wollhaares vereinigt und ein leicht flüssiges Fett hat. Die Wolle bildet seltener geschlossene Stapel, sie geht in der Regel auf dem Rückgrad auseinander und bildet mäßige gleichartige Flocken, dies ist auch nicht anders möglich bei einer Länge von 3 bis 5 Zoll. Die Wolle gehört in die zweite Prima, öfter noch in die Secunda und Tertia.

Unter den edlen Stammheerden, welche Kammwolle züchten, behauptet den ersten Platz, sowohl hinsichtlich des Alters als auch der Reinheit des Blutes, die Fürstlich hückeburgische Stammschäferei zu Boldebusch bei Güstrow.

Se. Durchlaucht, der verstorbene Fürst Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe kaufte im Jahre 1814 von dem Herrn Tessier, derzeitigen Director der Schäferei zu Rambouillet, aus dessen eigenen, aus Negretti- und Infantado-Heerden in Spanien angekauften Merino-Heerde zu Issy bei Paris 30 Mutterchafe und 3 Böcke. Die Heerde stammt also nicht aus Rambouillet selbst, wie vielfach irrthümlich behauptet wird.

Die Heerde befand sich zuerst in Lübsen bei Güstrow, kam von dort nach Kemplin, und wurde 1847 nach Boldebusch versetzt, mit einem Bestande von 234 Böcken, 1129 Schafen und 308 Lämmern. Es ist bisher immer nur Inzucht getrieben und es darf kein einziges weibliches Thier veräußert werden. In den zwanziger Jahren, wo alle Welt feine Wolle haben wollte, wurde auch hier eine größere Feinheit angestrebt, jetzt wird bei der Züchtung besonders Kraft und Ausgeglichenheit der Wolle,

verbunden mit Dichtigkeit und höchster Länge derselben bei sehr großer Figur zu erreichen gesucht. Der Bockverkauf florirt in dieser Schäferei sehr, besonders seit mehreren Jahren. Es werden nur Zeitböcke abgelassen. In diesem Jahre waren 195 Widder zum Verkauf gestellt, welcher hier vier Tage dauert. Am ersten Verkaufstage kosteten die Böcke 20 Louisd'or, am zweiten 15 Louisd'or, am dritten 10 Louisd'or, am vierten 5 Louisd'or. Am vierten Tage war in diesem Jahre nur noch ein Thier vorhanden, das auch verkauft wurde. Circa 70 Stück davon blieben in Mecklenburg, die übrigen gingen nach Pommern, Ost- und Westpreußen, der Briegnitz und Schlesien.

Das höchste Schurgewicht in dieser Heerde beträgt für einen alten Bock 11 Pfund, Mutterschaf 6 Pfund, Zeitschaf 5,3 Pfund, Jährlingsbock 6 Pfund, Mutterjährling 5,2 Pfund. Das Durchschnittsgewicht: alter Bock 9,5 Pfund, Mutterschaf 4,4 Pfund, Zeitschaf 4,3 Pfund, Jährlingsbock 4,6 Pfund, Mutterjährling 3,3 Pfund.

Das höchste Körpergewicht beträgt bei einem alten Bock 135 Pfund, Mutterschaf 82 Pfund, Zeitschaf 75 Pfund, Jährlingsbock 86 Pfund, Mutterjährling 64 Pfund. Das Durchschnittsgewicht: alter Bock 121 Pfund, Mutterschaf 69 Pfund, Zeitschaf 60 Pfund, Jährlingsbock 67 Pfund, Mutterjährling 47 Pfund.

Auf 100 Pfund Körpergewicht wurde Wolle geschoren durchschnittlich bei einem alten Bock 7,84 Pfund, Mutterschaf 6,37 Pfund, Zeitschaf 7,86 Pfund, Jährlingsbock 6,86 Pfund, Mutterjährling 7,02 Pfund.

Die Wolle wurde verkauft in diesem Jahre der Centner zu 66 Thlr. 30 Sch. Ort. und demgemäß in früheren Jahren nach der Conjectur. Zu bemerken ist noch, daß nicht stark gefüttert wird.

Nach der holdebucker Heerde entstand zunächst im Jahre

1818 die Kammwollstammheerde des Herrn Busch zu Teutenwinkel durch Ankauf aus der früher erwähnten Merinoheerde des Domainenraths Bogge zu Roggow, mit welcher bis 1832 fortgezüchtet wurde. In diesem Jahre wurden in Kemplin Böcke erstanden und diese 3 Jahre zur Zucht benutzt, worauf sie durch Böcke aus der Schäferei des Herrn Runge-Bleek ersetzt wurden. Mit diesen und deren Nachkommen wurde bis 1857 weiter gezüchtet, worauf wieder eine Kreuzung mit Negretti-Böcken vorgenommen wurde. Von da aus wird Inzucht getrieben. Die Wolle ist eine ausgeglichene Kammwolle von Secunda-Feinheit, verbunden mit dichtem, stumpfen Stapel. Sie wurde im vorigen Jahre bezahlt mit 17 Thlr. 28 Sch. pro Stein von 22 Pfund hmbg. Das Schurgewicht betrug in diesem Jahre 4 Pfund bei den Mutterschafen, bei den Zeitschafen $5\frac{5}{8}$ Pfund, bei den Mutterjährlingen $4\frac{5}{8}$ Pfund. Ein zur güstrower Thierschau gut gefüttertes Zeitschaf hatte sogar $8\frac{3}{8}$ Pfund, ein Mutterjährling $7\frac{1}{4}$ Pfund Wolle. Das Körpergewicht eines säugenden Mutterschafes war 85 Pfund, eines Zeitschafes 88 Pfund, Mutterjährling 75 Pfund. Preis der Widder ist 5 Louisd'or, 10 Louisd'or und für die Reserven bis 20 Louisd'or. Circa 100 Jährlingswidder werden in diesem Jahre zum Verkauf gestellt. Sie bleiben entweder in Mecklenburg oder gehen nach Pommern, Schlesien, Ost- und Westpreußen, Baiern und Dänemark.

Die Kammwollstammheerde des Herrn Mühlenbruch auf Gerdeshagen besteht seit 1823. Von 1849 an werden erst Böcke verkauft. Im Jahre 1822 kamen 100 Stück Merzen aus der ersten Negretti-Heerde nach Gerdeshagen. Es wurde damals nach Feinheit gemerzt, die Merzen bestanden also aus den reichwolligsten der Heerde, und es wurde auch gleich von vornherein auf Wollmasse und Körpergröße gezüchtet. Von

1830 bis 1843 wurden Widder aus der Schäferei in Klein-Upal bezogen, die mit Körpergröße Wollmassen verbanden. Von 1842 wurde mit holdebucker Böcken gezüchtet. In letzterer Zeit wird Inzucht getrieben, doch wird zuweilen frisches Blut durch holdebucker Böcke eingeführt. Ziel der Züchtung ist eine edle, kräftige nicht zu feine Kammwolle zu produciren bei möglichster Wollmasse und großem Körper. Zugleich sucht man die Constitution der Thiere zu kräftigen und abzuhärten und hält namentlich an der Frühjahrslammlung fest. Das Schurgewicht beträgt im Durchschnitt stark $4\frac{1}{2}$ Pfund. Aeltere Böcke haben 9 bis 10 Pfund, einzelne Mutterschafe bis 6 Pfund, Zeitschafe bis 7 Pfund gewaschene Wolle. Der Preis der Wolle war in diesem Jahre 73 Rthlr. für den Zollcentner. Das Körpergewicht ist bei fetten Hammeln 120 bis 140 Pfund, fetten Schafen 100 bis 115 Pfund, älteren Böcken 130 bis 160 Pfund Jährlingsböcken 70 bis 90 Pfund, Mutterschafen 75 bis 90 Pfund Preise der Böcke (Jährlinge) von 5 bis 20 Louisd'or, Reserveböcke bis 50 Louisd'or. Die Merze, welche auf mehrere Jahre verkauft ist, kostet 2 bis 4 Louisd'or. Anzahl der Böcke: 120 bis 130 Stück, die bisher sofort verkauft wurden. Bis jetzt blieben die meisten im Lande, seit einigen Jahren aber gehen sie stärker ins Ausland, besonders nach Ost- und Westpreußen, einzeln auch nach Schlesien.

Herr Steffen-Medow, der im Jahre 1857 seine Negretti-Heerde verkaufte, ist seit 1858 Besitzer einer Kammwollheerde. Nach Ausweis der Schurregister war das Durchschnittsgewicht in diesem Jahre 4 Pfund 23 $\frac{1}{2}$ Loth. 27 Mutterthiere, deren Wolle in Zeugen-Gegenwart gewogen wurde, gaben 154 Pfund 23 Loth Zollgewicht und 3 Widder 29 Pfund 23 Loth Zollgewicht bei guter Wäsche. Bezahlt wurde die Wolle im vorigen Jahre mit $17\frac{1}{2}$ bis 18 Thlr. pro Stein von 22 Pfund

hmbg. und in diesem Jahre pro Centner metrisches Gewicht mit 72 bis 76 Rthlr.

Das Körpergewicht der 9 Sprungwidder betrug im Durchschnitt pro Stück 131 Pfund, der 76 Jährlingswidder 101 $\frac{1}{3}$ Pfund, der 207 Mütter 74 $\frac{1}{3}$ Pfund, der 90 Zeitschafe 87 $\frac{1}{4}$ Pfund, der 92 Mutterjährlinge 72 Pfund, also der ganzen Heerde pro Stück 81 Pfund 22 $\frac{1}{4}$ Loth, was bei 4 Pfund 23 $\frac{1}{3}$ Loth Schurgewicht auf 100 Pfund Körpergewicht 5 Pfund 25 $\frac{1}{6}$ Loth Wolle ergeben würde. Die Preise der Widder gehen von 10 bis 15 und 20 Louisd'or, sehr hochstehende Thiere werden höher bezahlt. Jährlingsböcke werden nicht verkauft, nur Zeitböcke. Die älteren aber noch zuchtfähigen Merzschafe sind für 1862 und 1863 zu 3 Louisd'or verkauft, jüngere von besserer Qualität zu 5 bis 8 Louisd'or. Die Widder bleiben zur Hälfte im Lande, die andere Hälfte bezieht Preußen und Schlesien.

Die Züchtung sucht eine mittelfeine, entschiedene Kammwolle mit klaren Faden und völliger Ausgeglichenheit zu erreichen bei möglichster Körpergröße und Wollmasse.

Außer diesen Kammwollschafen existiren noch eine große Anzahl Stammheerden, die dieselben Zwecke verfolgen; sie alle zu nennen, würde zu weit führen. Zur Uebersicht des jetzigen Standpunktes unserer Kammwollzucht genügt vollkommen die Aufführung der erwähnten Heerden.

Da die Kammwollschafe sich sehr gut zur Mastung eignen, wie schon bemerkt ist, und die Eisenbahnen den Transport erleichtern, so hat man auf ihre Vermehrung vielseitig Bedacht genommen, um sie nach einem guten Wollertrage als Fettvieh zu verkaufen. Mit den eigentlichen Fleischrassen, die man aus England einfuhrte, ist man über die ersten Versuche nicht hinaus gekommen.

Außer den veredelten Schafen besteht nun das Gros unserer

Schafheerden in den Mestizen. Diese sind hervorgegangen aus dem Blut der alten Landschafe, den Electorals, den Negrettis- und den Merino-Kammwoll-Thieren. Bei sorgfamer Züchtung ist der Racentypus der angewandten Böcke fast ganz sicher ausgeprägt und constant geworden. Wo dagegen nicht die gehörige Sorgfalt verwendet ist, da finden noch häufig Rückschläge statt. In vielen Heerden läßt man die Böcke zur Deckzeit unter die Mutterherde und die Paarung geschehen, wie die Natur es fügt. Ob bei dieser wilden Zucht ein sicherer Fortschritt möglich ist, lassen wir unbeantwortet.

Auch die Landschafe bilden noch immer ein ziemliches Contingent. Die kleineren Bauern, Büdner und sonstigen kleinen Leute, die Bürger in den Landstädten halten noch bis heute an dieser Race fest. Ihre Wolle, die zu einer groben Strumpfwolle verarbeitet wird, kostet jetzt gewöhnlich einen halben Thaler pro Pfund. Im Ganzen wird auf ihre Pflege und Zucht jetzt wohl etwas mehr Aufmerksamkeit verwendet, als früher. Die Besitzer solcher Schafe sind meistens jeder Verbesserung schwer zugänglich und dann fürchtet man in der Regel auch, daß die sog. Veredelung nur auf Kosten der Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen schlechte Ernährung und gegen äußere Einflüsse möglich sei.

Seit Einführung der Merinos hat die Zahl der Schafe im Lande enorm zugenommen. Leider fehlen von früher her die Angaben über den Bestand derselben gänzlich, es lassen sich also keine genauen Tabellen darüber aufstellen. Man kann aber annehmen, daß wir seit etwa vierzig Jahren deren gewiß ein Drittheil mehr besitzen. Auf manchen Gütern ist die Heerde jetzt doppelt so stark als früher.

Von 1851 an sind alle drei Jahre vom Großherzoglichen statistischen Bureau Zählungen des Viehstandes vorgenommen. Wir entnehmen daraus für unsere Zwecke folgende Notizen.

In Mecklenburg-Schwerin waren im Herbst 1857 nach Zählung vorhanden und vertheilt diese sich auf die einzelnen Bestandtheile des Landes folgendermaßen:

	Beredelte Schafe.	Landschafe.	Summe.
In Domanium	251,064	85,544	336,608
In der Ritterschaft	734,986	33,129	768,115
In den Klostergütern	26,541	9,612	36,153
In den rostocker Districts- gütern	14,367	3,787	18,154
In den Rämmereigütern	5,734	2,832	8,566
In den wismarschen Land- gütern	5,047	188	5,235
In den Städten	7,440	18,178	25,618
Summa	1,045,179	153,271	1,198,450

In Norddeutschland hat Mecklenburg seiner Größe nach die meisten Schafe, und zwar ist dieses numerische Uebergewicht nicht ganz unbedeutend. Denn während in Mecklenburg auf der Quadratmeile 4912 Schafe gehalten werden, besitzt die Provinz Brandenburg auf einer Quadratmeile 3193 Stück, Pommern 4597 Stück, Hannover 2723 Stück und Königreich Sachsen 1785 Stück.

Im Jahre 1857 wurden in Mecklenburg 608 Schafe eingeführt. Diese sind wohl nur zu Züchtungszwecken ins Land gebracht. Ausgeführt wurden 68,019 Stück, rechnet man 1000 bis 1500 Zuchtthiere hievon ab — der Verkauf der medower Negretti-Heerde fällt gerade ins Jahr 1857 — so bleibt doch noch immer die ansehnliche Zahl von 66,000 bis 67,000 für den auswärtigen Consum bestimmter Schafe nach, eine Summe, die sehr wohl das jetzige Streben nach wollreichen Fleischschafen rechtfertigt.

Nach Analogie anderer Länder sind auch bei uns seit einer

Reihe von Jahren in mehreren Städten Wollmärkte eingerichtet. Der bedeutendste ist der güstrower, dann der rostocker und der wismarsche. Auch gehen viele Posten mecklenburgischer Wolle nach Berlin und Lübeck.

Da es nicht uninteressant sein dürfte, so folgt eine Tabelle der seit 10 Jahren in Güstrow gelagerten Wolle nebst den für dieselbe gezahlten Preisen. Ist auch die Angabe des Quantums vielleicht nicht von praktischer Bedeutung, da in dem einen Jahre mehr Wolle aus dem Hause verkauft sein kann, als in dem andern, so läßt sich doch aus den angeführten Preisen ein Maßstab anlegen, wenn man sie mit den auf ausländischen Märkten bedungenen vergleicht.

Jahreszahl.	Eingelieferte Stein à 22 Pfd. hamb. Gew.		Berechnet zu Str. à 100 Pfd. metr. Gew.		Höchster Preis pro Stein.	Niedrigster Preis pro Stein.	Durchschnittspreis pro Stein.	Durchschnittspreis pro Str. von 100 Pfd. metr. Gew.
	Stein.	Pf.	Centner.	Pf.				
1852	57,993	13	12,367	42	16 ³ / ₄	13	14	65 ² / ₃
1853	53,118	10	11,327	36	18	14	15 ¹ / ₂	72 ³ / ₄
1854	47,451	7	10,118	87	17	13	14	65 ² / ₃
1855	58,624	17	12,501	60	18	14	15 ¹ / ₂	72 ³ / ₄
1856	57,815	4	12,328	98	19	15	16 ¹ / ₂	77 ¹ / ₃
1857	58,877	4	12,555	48	20	16 ¹ / ₂	18	84 ¹ / ₂
1858	66,628	6	14,208	31	18	12 ¹ / ₂	15	70 ¹ / ₃
1859	69,167	6	14,749	74	16	12	13 ¹ / ₂	63 ¹ / ₃
1860	68,567	9	14,621	86	20 ¹ / ₂	16 ¹ / ₂	17 ³ / ₄	83 ¹ / ₄
1861	78,352	13	15,670	53	18	12 ¹ / ₂	15	75
	neue Stein à 20 Pfd. metr. G.				für den neuen Stein.			

Aus der tabellarischen Uebersicht der Total-Ausfuhr des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, die das Großher-

zogliche statistische Bureau ausgegeben, ersehen wir, daß die Ausfuhr an Wolle betrug:

Im Jahre 1856	.	37,442 ³ / ₁₀	Ctr. Zollgew.
" "	1857	.	25,770 ⁶ / ₁₀ " "
" "	1858	.	30,666 ⁴ / ₁₀ " "

Demnach ist also in den beiden letztgenannten Jahren die Ausfuhr an Wolle wesentlich geringer gewesen, als in dem ersteren. In Güstrow war aber mehr am Markte in beiden Jahren, als 1856. Die Erklärung hiefür ist wohl darin zu suchen, daß 1858 die Wollpreise bedeutend niedriger waren, als in den vorhergehenden Jahren. Die Wollhändler haben daher wohl die Wolle noch zurückgehalten. Leider sind noch keine weiteren Uebersichten veröffentlicht, sonst möchte sich durch eine bedeutend größere Ausfuhr in den beiden letztverfloffenen Jahren herausgestellt haben, daß obige Annahme richtig ist.

4. Die Schweinezucht.

Die Herstellung der Eisenbahnverbindung Mecklenburgs mit Hamburg und Berlin hat wohl auf keinen Zweig der Landwirthschaft einen größeren Einfluß geübt, als auf die Viehhaltung, zumal auf die Schweinezucht; während diese früher durchaus als Nebensache betrieben wurde, um den in der Wirthschaft vorkommenden Abfall, so wie Rückstände der Butter- und Käseproduction nur einigermaßen zu verwerthen, so hat sie sich jetzt zu einem selbstständigen Betriebe emporgehoben, der um so lohnendere Resultate liefert, je mehr er den an ihn gestellten Anforderungen entspricht. In früheren Jahren beschränkte sich der Export von Schweinen nach Hamburg nur auf die Befriedigung des dortigen Consums und war deshalb unbedeutend; die Preise waren niedrig und im hohen Grade schwankend; jetzt aber brachte zugleich mit der Eisenbahnverbindung die schnelle Dampfschiffahrt nach England, diesem Lande des großartigsten Consums, eine vollständige Veränderung in den Handelsbetrieb mit lebendem Vieh. Auf der einen Seite steigerte sich nämlich der Begehr in bisher nie geahntem Maße, aber damit stiegen auch gleichzeitig die Ansprüche an das zu kaufende Product, hauptsächlich in Hinsicht der Feinheit und Schmachhaftigkeit des Fleisches, weil England bekanntlich einen weit größeren Unterschied als der Continent zwischen der verschiedenen Güte dieses Artikels macht: Rippen- und Lendenstücke des Ochsen werden dort höher bezahlt als in Deutschland, das übrige Fleisch desselben Thieres ist dagegen wohlfeiler als bei uns, und daraus erklärt sich gerade der bedeutende Consum jenseit des Canals, indem es so der arbeitenden Classe möglich wird, sich für einen geringen Kostenaufwand mit diesem unentbehrlichen Nahrungsmittel zu versehen.

Während nun aber Ochsen und Hammel lebendig per Dampfboot an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, sah man bald die Unmöglichkeit ein, auch die in Hamburg an den Markt gebrachten Schweine auf dieselbe Weise zu verwerthen, und deshalb faßten Männer von Unternehmungsgeist den Entschluß, nachdem sie in England sich über die Art des Begehrs genau unterrichtet hatten, im Hafennorte selbst das Schlachten der Schweine fabrikmäßig zu betreiben, und dieselben im gesalzenen Zustande für den großartigen Consum Englands brauchbar zu machen. Ihrem Unternehmen stellten sich zwar Anfangs große Schwierigkeiten in den Weg, welche zum Theil in der Auffuchung der respectiven Abnehmer in England ihren Grund hatten, hauptsächlich aber daraus hervorgingen, daß die bis dahin in Holstein und Mecklenburg gezüchtete Race nicht im Stande war, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen; beides ist jetzt überwunden, und Mecklenburg hat den ersten Platz bezüglich der Ablieferung von Schweinen nach Hamburg eingenommen.

Um nun einen kleinen Blick über die erfordernten Züchtungsprincipien und die Art der Fütterung selbst zu ermöglichen, müssen wir zuvor genau die Ansprüche kennen lernen, welche an die zu kaufenden Schweine gemacht werden; gleichzeitig wird es nicht ohne Interesse sein, uns über die Art und Weise des Geschäfts selbst zu orientiren.

Der Export des Schweinefleisches von Hamburg aus zerfällt seiner Natur nach in zwei Theile:

Der eine betrifft die Versorgung der Kauffahrer aller Nationen, wie auch der englischen und zu Zeiten der französischen und anderer Kriegsmarinen; der andere größere Theil steht im Zusammenhange mit dem directen Consum der Bewohner Englands, und vorzüglich Londons. Für den Schiffsbedarf kann der sog. Tonnespeck (Pork) nur in den Wintermonaten October bis März für

die Dauer gesalzen werden. Der Hauptabsatz dieses Artikels ist für die britische Marine, da die englische Admiralität seit einer Reihe von Jahren schon mit den hamburger Einzalern regelmäßig große Contracte abgeschlossen hat, welche während der letzten Kriegsjahre bis zu circa 5 Millionen Pfund betragen; im letzten Winter hat sich das contrahirte Quantum auf ungefähr 3 Millionen Pfund belaufen. Ein Beweis für die gute Qualität des hamburger Tonnen-specks, aus der sich auch nur dieser ungeheure Absatz erklärt, ist der, daß ihm nach einer im Jahre 1852 auf Veranlassung des englischen Parlaments gemachten Untersuchung vor dem irländischen der Preis zuerkannt worden ist. Zur Fabrication dieses Tonnen-specks werden nur große, schwere, wohlgemästete Schweine von circa 250 Pfund lebend Gewicht erfordert, und kommt es hierbei nicht so genau auf Feinheit der Race an, weswegen auch dazu Begehr nach größeren, gröberem Schweinen aus Ostpreußen und Zütland stattfindet, indeß darf es doch auch kein Vieh sein, das mit Brennereschlempe fett gemacht ist, wie dies namentlich bei den ungarischen Schweinen getadelt wird. Ein schwereres Gewicht, von 350 bis 500 Pfund, ist vortheilhaft nur durch die Würstmacher in Hamburg und nach Berlin hin zu verwerthen, da bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins der Zoll nicht mit dem Gewicht der Schweine steigt. In der letzten Zeit ist der Absatz der schweren Waare so wenig lohnend gewesen, daß man nur geringen Werth auf die Production derselben legt; die am Schluß hinzugefügten statistischen Auszüge werden den Beweis liefern, daß dieses Geschäft keine Lebensfähigkeit besitzt und wird dasselbe um so viel mehr an Ausdehnung verlieren, als die Züchtung einer feineren Race in der näheren Umgegend Berlins getrieben werden wird, deren Werth dort bereits erkannt worden ist.

Freilich findet in Hamburg außerdem noch ein nicht unbedeutendes Geschäft mit in Dänemark und Oldenburg producirtem Tonnespек statt, doch kommt dasselbe für Mecklenburg wenig in Betracht, da jenes Fabrikat von geringerer Qualität ist. Trotzdem aber werden doch durch diese Concurrenz gleichwie durch die Verwendung ordinairer Schweine aus den Zollvereinsstaaten und Dänemark die Preise im Winter sehr gedrückt und variiren zwischen 30 bis 38 Mark hamburger Cour. (12 bis 15 $\frac{1}{5}$ Thlr.); deßhalb hat sich nun in Mecklenburg das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, möglichst den Bedarf an Schweinen zu liefern, welche für den sofortigen Consum Englands, besonders Londons, bestimmt sind, für den in Hamburg während der heißen Sommermonate gearbeitet wird. Da nun hierbei von dem vorher erwähnten Betriebe sehr verschiedene Erfordernisse Geltung haben, so ist die Concurrenz weniger groß und die Preise stellen sich entschieden günstiger, sie variirten im vorigen Sommer zwischen 36 bis 44 Mark hbg. Ort. (14 $\frac{2}{5}$ bis 17 $\frac{3}{5}$ Thlr.) pro 100 Pfund metrisch, hakenrein, und haben in diesem Sommer bereits schon den hohen Preis von 45 Mark hbg. Ort. (18 Thlr.) erreicht, wonach also das Pfund mit 5 $\frac{1}{2}$ Sgr. bezahlt wurde. Dieser Preis läßt sich ebenso wie der gewaltige Consum nur dadurch erklären, daß der Vornehmste, wie der Geringste in England das ganze Jahr hindurch Speck (bacon) genießt, theils geröstet zum Frühstück, theils gekocht Mittags und Abends. Besonders im Sommer bei heißem Wetter, wo das frische Fleisch sehr leicht verdirbt und dem Geschmaçk widersteht, ist der Engländer mild gesalzenes, nicht geräuchertes, mehr oder weniger mit dem Speck verbundenes Schweinefleisch zum grünen Gemüse. Für den enormen Bedarf der beinahe 3 Millionen zählenden Bevölkerung Londons hat sich nun ein sehr eigener Geschmaçk herausgebildet, dem die hamburger Ein-

salzer ganz vorzüglich zu entsprechen lernten: das Fleisch muß fest, von jungen Schweinen feiner Race sein; Wohlgenährtheit ist Bedingniß, die Speckseite darf aber nicht zu dick sein, und dazu muß das Gewicht circa 190 bis 200 Pfund lebend oder 130 bis 150 Pfund metrisch hakenrein betragen. Das fabricirte Fleisch muß ferner möglichst frisch, wenig salzig, aber dennoch ganz frei von dem sein, was man in England „taint“, in Deutschland „hitzig“ oder „leicht verdorben“ nennt, zugleich aber auch im höchsten Grade saftreich. — Dazu bedarf es denn während der Sommermonate einer außerordentlich vorsichtigen, sachkundigen Behandlung, die nur durch Verwendung großer Quantitäten Eis möglich wird. Um diesen vielseitigen Anforderungen zu genügen, werden die Schweine nicht, wie es früher allgemein geschah, abgebrüht und dann von den Borsten entblößt, sondern über einem leichten, raschen Strohfener fengt man die Haare von den für London bestimmten sog. Sengschweinen (singing pigs), von denen die feine Race im fetten Zustande nur wenig haben darf; dann werden die Schweine ausgenommen, Kopf und Füße werden entfernt, den Rumpf theilt man in zwei Hälften, das Rückgrath aber wird herausgelöst und darf der Proceß des Salzens ungefähr nur 14 Tage dauern, worauf das Fleisch in Ballen von $\frac{1}{2}$ Schweinen verpackt per Dampfboot nach London geht, um möglichst rasch verkauft und consumirt zu werden.

Der Abfall, Kopf und Füße, kommen separat in den Handel, hauptsächlich zum Consum der Bevölkerung Hamburgs, weshalb sich denn auch nur Städte mit einer bedeutenden Einwohnerzahl zur Anlegung eines solchen Geschäftes eignen. — Vom Mai bis September beträgt der Export von gesengtem Speck (singed bacon) von Hamburg nach London circa 3000 Centner pro Woche.

Soll nun unsere Schweinemästung mit lohnendem Erfolg betrieben werden, so ist es vor Allem nöthig, den beiden an uns gestellten Anforderungen zu genügen; wir müssen im Winter Schweine von 250 Pfund, im Sommer von 200 Pfund lebend Gewicht liefern, müssen dafür Sorge tragen, daß unsere Race beiden Wünschen entsprechen kann, und daß unsere Fütterung sich darauf gründet, möglichst wenig Knochen, aber viel Fleisch und Speck zu erzielen. Am lohnendsten ist es, das ganze Jahr über alle vier bis sechs Wochen ein der Größe der Wirthschaft entsprechendes Quantum gemästeter Schweine zum Verkauf zu bringen, um alle Conjunctionen, welche sich ja nie vorher bestimmen lassen, zu benutzen und dahin zu streben, daß die Thiere im Sommer kein höheres Alter wie sechs, im Winter kein höheres wie acht Monate erreichen, auch muß die Geburt der Ferkel danach eingerichtet werden, daß stets die augenblicklich zum Mästen vortheilhafteste Größe vorhanden ist. Weil nun aber die während der Monate Mai, Juni und Juli zu verwendenden jungen Schweine im November, December und Januar geboren werden müssen, so ist Vorbedingung ein ausgezeichnetes Local; sehr zu empfehlen wäre es, den Schweinestall partiell zu heizen, eines Theils, um selbst im Winter eine gleichmäßige Temperatur herstellen zu können, andern Theils, um durch die in einem geheizten Raum hervorgebrachte Luftcirculation, die feuchten Dünste zu entfernen, welche dem Leben der Ferkel so entschieden nachtheilig sind.

Was die Race anbelangt, so ist das entscheidende Urtheil über dieselbe noch nicht abgeschlossen, wird es auch wohl nie werden können, da die Ansichten schwankend bleiben werden, und Pflege, Fütterung und Stallung einen zu großen Einfluß auf die Ausbildung der Thiere übt. Eine eigene Race besitzen wir im Lande nicht, sondern der jetzige Schweinebestand ist großen

Theils aus Kreuzungen mit englischer Zucht hervorgegangen, wozu seit längerer Zeit unter Anderen die Suffolks-, Yorkshires-, Barkshires-Race mit Erfolg verwandt wurde; in neuerer Zeit ist eine schottländische Race eingeführt worden. Durch das Suffolks-Schwein ist entschieden das Problem: viel Fleisch und wenig Knochen, am Besten gelöst; dasselbe ist fein gebaut, hat kleinen Kopf, niedrige schwache Beine und geringen Haar- oder Borstenwuchs. Dasselbe eignet sich am Besten zur Züchtung für die Sommer Schweine, ist aber sehr empfindlich gegen die Witterungseinflüsse, und ist seine Aufzucht bei nicht vollständig genügenden Localitäten im Winter oft unmöglich, weil der Temperaturunterschied unseres Klimas dann oft 30 bis 40° R. beträgt und im Sommer wirkt das Hüten bei starker Hitze auf Brach-, Dresch- und Stoppelweiden nachtheilig auf die Gesundheit dieser Thiere. Außerdem hat sich herausgestellt, daß ein zu feines Knochengeriüst beim Verkauf den Producenten unvortheilhaft ist, und der höhere Preis doch nicht die Einbuße am Gewicht zu decken im Stande ist. Um diese Mißstände zu vermeiden, hat man Durchkreuzungen mit der Yorkshires-Race begonnen, wodurch ein bedeutend stärkerer Knochenbau erzielt worden ist. Allen unseren Anforderungen scheint die Barkshires-Race am Meisten zu entsprechen; sie zeichnet sich durch roth, gelb und schwarz gefleckte Haardecke vor den andern Racen, welche ganz weiß sind, ab, hat einen mittelstarken Knochenbau, und liefert bei guter Fütterung in kurzer Zeit ein großes Gewicht, läßt sich durch den Unterschied des Alters von 6 und 8 Monaten leicht zu Sommer- und Winter Schweinen verwenden, und ist bei guter Pflege nicht empfindlich gegen Witterungseinflüsse. Um noch mehr Knochen zu erzielen, hat man in neuester Zeit Eber einer schottländischen Art eingeführt, welche mit den vor der Veredlung durch die englischen Racen hier gezüchteten Schweinen große Aehnlich-

keit hat; uns will es scheinen, als wenn durch diese Race keine besondern Resultate erzielt werden könnten. Man hat auch Versuche mit chinesischen Schweinen angestellt, welche jedoch keine allgemeinere Verbreitung gefunden haben. Im Laufe der letzten 15 Jahre sind sämtliche hier genannte Racen vielfach gekreuzt worden, so daß nur auf sehr wenigen Stellen ein reiner constanter Stamm nachzuweisen ist, es sind deshalb unabhängig von der Race allgemeine Regeln zur Geltung gekommen, nach welchen das zur Zucht zu verwendende Schwein zu beurtheilen ist. Dasselbe muß weder durch seine Länge noch durch seine Kürze das Auge beleidigen, vollständig gerade im Rücken vom Kopf bis zum Schwanz sein, einen ganz kurzen Hals und sehr feinen Kopf mit schönem Gehänge haben, muß möglichst breit auf dem Rücken, hauptsächlich gleichförmig bei den Vorder- und Hinterbeinen sein, der Bauch tief gesenkt. Dieser gleichmäßig gebaute Oberkörper muß von kräftigen aber kurzen Beinen, welche nur das Vorhandensein eines mittelstarken Knochengerüsts verrathen, getragen werden und mit einer schönen Nachsicht versehen sein. Ein fein glänzendes, anliegendes Haar muß sich über den Körper vertheilen, und erst beim Fettmachen allmählig verschwinden. Bei der fortgesetzten Züchtung sucht man entschieden Inzucht zu vermeiden, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Vermischung zu naher Blutsverwandtschaft eine schwache und krüppelhafte Nachkommenschaft erzeugt, auch läßt man gern alle Schweine, ehe sie zur Zucht verwendet werden, ein Alter von 9 Monaten erreichen. Da es bei dem Verkauf der Sommer-schweine hauptsächlich darauf ankommt ein gleichmäßiges Gewicht der abzuliefernden Schweine zu erzielen, und die Differenz nicht mehr wie 20 Pfund betragen darf, um den höchsten Preis einzutragen, so ist es Bedingung, nur solche Ferkel zur Mastung zu verwenden, welche ein gleichmäßiges Wachsen und Gedeihen

verrathen; die übrigen sind sobald wie möglich anderweitig zu benutzen, denn nur ein vollständig gesundes Schwein ist im Stande den zu machenden Futteraufwand auch wirklich zu verwerten.

Gehen wir nun über zu der Hauptsache: zur richtigen Ernährung dieser Thiergattung. Noch einmal muß wiederholt werden, was erreicht werden soll: die Schweine sollen jung, die Knochen fein, das Fleisch soll fest, zart und nur mit Speck durchwachsen sein, ohne eigentliche Speckseiten zu bilden. Dieses wird nur durch Anwendung von Milch und Korn erreicht und diese beiden Theile sind die naturgemäßen Ernährungsmittel des Schweines. Alles Vieh, und hauptsächlich das zum Fettmachen bestimmte, ist von Jugend an möglichst kräftig und stets gleichmäßig zu ernähren, es darf nie eine Zeit eintreten, wo ihnen das ihrer Größe entsprechende Futter nicht in vollem Maße gereicht wird, die Schweine dürfen während der zum Wachsthum bestimmten Zeit nie ein mageres Ansehen haben, sondern mit dem Wachsthum des Körpers muß ein gleichzeitiger Fleischansatz Hand in Hand gehen; nur dadurch wird das erreicht, was die hamburger Einsalzer so sehr lieben: der feste Kern und das Verbundensein von Speck und Fleisch. Sobald also die Ferkel ein Alter von drei Wochen erreicht haben, muß ihnen eine kleine Gabe ganzer Körner, am dienlichsten Gerste, gereicht werden; wozu noch saure oder Butter-Milch kommt, sobald sie von der Sau entwöhnt werden; mit der Gabe von ganzen Körnern ist am Besten stets fortzufahren, doch hängt dieselbe lediglich von dem disponibeln Quantum Milch ab, und von der Größe der Schweine, wie sie sich deshalb denn auch nicht in Zahlen für jedes Altersstadium ausdrücken läßt. Haben die Schweine das Alter von 8 Wochen erreicht, so genügt eine geringere Quantität Korn, und selbst leichteres Korn, wie Hafer, verbunden mit hinreichender Milch;

damit verbunden Dresch-, Brach- und Stoppelweide in der Nähe des Stalles und unter gehöriger Aufsicht, damit die Thiere nie zu und vom Hause laufen, ist für Gesundheit und Gedeihen gleich zuträglich.

Während der Mastung ist es unerlässlich, wenn man den gemachten Anforderungen ganz entsprechen will, Korn zu füttern, selbst wenn hinreichend Milch vorhanden ist. Milch giebt loses Speck und die allein damit genährten Schweine haben bei voluminösem Aussehen nur wenig Gewicht; das Korn giebt ihnen aber jenes feine, feste Fleisch, das zur Verpackung so sehr gesucht wird; viel Gewicht auf wenig Raum. Die Engländer kennen ihren Vortheil zu genau, und wissen es die Zwischenhändler zu beurtheilen, wie das gesalzene Schweinefleisch aussehen muß, um beim Kochen möglichst wenig am Gewichte zu verlieren. Während der ersten Wochen der Mastung giebt man am Liebsten Roggenschrot und in der letzten Zeit aufgequollene Erbsen. Wie viel Korn pro Tag gegeben werden muß, hängt natürlich von dem Quantum Milch ab, welches vorhanden ist, doch ist das geringste Maß 4 Pfund pro Tag für ein Schwein von 160 bis 200 Pfund lebend Gewicht.

Kartoffeln dürfen nur als Surrogat für Milch, nie als Ersatz für Korn gerechnet und verfüttert werden, und muß es stets von dem Preise derselben abhängen, ob deren Verfütterung überhaupt vortheilhaft ist; im letzten Winter war dies nicht der Fall, da ein Pfund Kartoffeln beinahe mit $\frac{1}{2}$ Schilling bezahlt wurde, während doch das Pfund verfüttertes Korn nicht höher wie einen Schilling veranschlagt werden konnte. Auf welcher Seite bei solchen Verhältnissen der Vortheil liegt, ist leicht ersichtlich. Sollen Kartoffeln überhaupt angewandt werden, so sind sie nur in der ersten Hälfte des Winters zu verfüttern, da sie dann einen bedeutend größeren Nahrungswerth haben; aber

auch dann sind sie nur langsam mästend, geben loses Fleisch und Speck, und müssen in großen Quantitäten gereicht werden, wenn sie den Schweinen das Leben fristen sollen. Um kurz den Beweis zu führen, daß eine reine Kornfütterung rentiren kann, und um gleichzeitig zu berechnen, wie viel Futterstoff zur Erzeugung von 100 Pfund Schweinefleisch lebend Gewicht gehört, lassen wir einen Auszug aus den Büchern eines unserer intelligentesten Landwirthe folgen, welcher den Zeitraum vom 1. November 1860 bis zum 15. Juni 1861 umfaßt. Es sind in dieser Periode keine Kartoffeln, die sonst ein allgemeines Nahrungsmittel für die Herbst- und Wintermonate zu bilden pflegen, verfüttert worden, und konnte trotzdem, daß sämtliches Korn zum Marktpreise gerechnet wurde, die Kanne Milch mit $9\frac{1}{2}$ Pfennig oder $\frac{1}{2}$ Silbergroschen verwerthet werden.

Zum Verkauf wurden nämlich 14,516 Pfund gebracht, und war der Gewichtsbestand am 15. Juni um 1159 Pfund geringer, wie am 1. November 1860 und blieben also zur Berechnung 13,357 Pfund. Zur Herstellung derselben wurden verfüttert.

21	Sch.	Hinterweizen	à 50 Pfd.	1,050 Pfd.
320	"	Roggen	à 60 "	19,200 "
134 $\frac{1}{2}$	"	Erbſen	à 64 "	8,608 "
32	"	Gerſte	à 50 "	1,600 "
251	"	Hinterhafer	à 20 "	5,020 "

Dieſes macht zuſammen 35,478 Pfund, und gehörten alſo zur Erzeugung von 100 Pfund Schweinefleisch lebend Gewicht 265,₆ Pfund Korn. Außerdem wurden verfüttert 44,421 Kannen abgerahmte und Butter-Milch, welches pro 100 Pfund 332 Kannen ergibt. Der Durchſchnittspreis des verfütterten Kornes war 1 Schilling pro Pfund und der der Schweine 11 Thaler pro 100 Pfund lebend Gewicht, es ſtellt ſich alſo die Rechnung wie folgt:

100 Pfund Schweinefleisch	528 Schilling.
265, ₆ Pfund Korn à 1 Schilling	265, ₆ Sch.
332 Kannen Milch à 9½ Pfennig	262, ₄ „
	528 Schilling.

Wenn nun auch durch Race und Fütterung das Möglichste geleistet wird, so können doch beide Theile nur dann den größten Nutzen gewähren, wenn die Stallräume so eingerichtet sind, daß sie allen Erfordernissen entsprechen: sie müssen hoch, luftig und warm sein, nach den Seiten, dicht unter der Balkenlage, sind Oeffnungen, und nach oben hin Schornsteine anzubringen, welche zum Dache hinausgehen, es ist Sorge für stete Luftcirculation zu tragen, damit die stark aufsteigenden Dünste sich nicht wieder verdichten und in Wasserform an den Wänden und Ständern hinabrieseln, auch ist es empfehlenswerth, wie oben gesagt wurde und es im Lande schon mehrfach angewandt worden ist, eine Heizung für den Winter anzulegen. Das Schwein ist das reinlichste Thier, und verwerthet in reichlichstem Maße alle Sorgfalt, die man in dieser Hinsicht nur verwenden will, deshalb sind die Ställe so anzulegen, daß sie stets hinreichend Raum für eine trockene und warme Streu bieten, die Jauche muß rasch und ohne Hinderniß abfließen können, alle Sauställe sind mit Bohlen, welche auf flachkantiges Mauersteinpflaster gelegt werden, zu bedecken, um die Kälte von unten abzuhalten, und es unmöglich zu machen, daß sich die Ferkel das schädliche Saufen der Jauche angewöhnen. Die Futtertröge werden am Zweckmäßigsten von Portland-Cement hergestellt; unverwüsthlich, sind sie stets leicht sauber zu halten.

Wie wichtig es ist, daß alle diese an eine richtige Schweinezucht gestellten Anforderungen, welchen man fast überall in Mecklenburg zu genügen bestrebt ist, auch für die Zukunft als Richtschnur dienen müssen, und wie eine gesteigerte Sorgfalt

auf die Ausbildung dieses so bedeutenden Zweiges unserer Wirthschaft verwandt werden muß, wird am Besten zu durchschauen sein, wenn wir zum Schluß noch einen Blick auf den großen Umfang werfen, welchen dies Geschäft in den letzten Jahren angenommen hat, und daraus schließen, welcher Ausdehnung dasselbe noch fähig sein kann. Der Zusammenstellung des statistischen Bureaus nach sind ausgeführt worden von Mecklenburg-Schwerin:

	Nach Hamburg.	Nach den Zollvereinsstaaten, hauptsächlich Berlin.	Nach Lübeck, Lauenburg u. Mecklenburg-Strelitz.	Total.
1852	40,977	5,666	—	46,643
1853	32,577	4,162	—	36,739
1854	29,320	2,803	—	32,123
1855	30,975	9,382	315	40,672
1856	30,045	7,602	342	37,989
1857	35,339	8,460	439	44,238
1858	32,902	11,381	662	44,945
1859	47,255	8,909	598	56,762
1860	74,880	4,662	579	80,121

Gingeführt sind hauptsächlich zur Zucht von England, theils direct, theils von Hamburg:

1852	26 St.	1857	22 St.
1853	34 "	1858	75 "
1854	163 "	1859	81 "
1855	36 "	1860	68 "
1856	16 "		

Daß aber auch mit der Zunahme der Ausfuhr der Bestand der Schweine in gleichem Steigen geblieben ist, beweisen die vorgenommenen Zählungen.

Im Jahre 1851 .	128,373
1854 .	147,236
1857 .	157,522
1860 .	182,404.

Betrachtet man nun den Import in Hamburg, worüber uns von anderer Seite genaue Mittheilungen für die letzten Jahre geworden sind, so betrug derselbe:

	Mecklen- burg.	Preußen.	Sachsen.	Südb.	Lauen- burg.	Hannover.	Total.
1857	35,339	5,856	—	6,976	1,941	—	—
1858	32,902	2,989	—	5,578	2,109	—	—
1859	47,255	9,466	32,972	7,911	4,220	18,350	120,174
1860	74,880	49,370	42,848	12,544	4,158	26,200	210,000

Konnte sich also der Import von Schweinen in Hamburg in einem Jahre von 120,000 bis auf 210,000 Stück steigern, ohne die Preise erheblich zu drücken, so ist dieses der beste Beweis, wie groß der Consum für diesen Artikel in England sein muß, und wie gering das von Hamburg im vorigen Jahre dahin ausgeführte Quantum von 150,000 Schweinen im gepöfelten Zustande, (der Rest wurde an Ort und Stelle verwendet) auf den dortigen Verbrauch einwirkt. Für die im Jahre 1860 exportirten 80,000 Schweine kommen über 1½ Million Thaler nach Mecklenburg.

V.

Der mecklenburgische patriotische Verein.

Als zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich in Mecklenburg, wie allgemein in Deutschland unter den Landwirthen eine größere Regsamkeit und namentlich auch das Streben nach einem mehr wissenschaftlichen Betribe der Wirthschaften zeigte, machte sich auch das Bedürfniß fühlbar nach einem gegenseitigen Austausch der Erfahrungen der Einzelnen und einem gemeinsamen Vorgehen auf den Bahnen des Fortschrittes. Der Erste, der die Idee, für Mecklenburg eine öconomische Gesellschaft zu gründen, in Anregung brachte, war der verewigte Professor der Deconomie- und Cameral-Wissenschaften F. L. Karsten zu Rostock. Früher schon hatte der Baron von Langermann auf Spitzkuhn, Verfasser des trefflichen Werkes: „Ueber den Nahrungsstand für Mecklenburg“ den Gedanken an einen solchen Verein, allein wegen der damaligen ungünstigen Verhältnisse konnte er für denselben keine Theilnehmer finden und die Sache unterblieb.

Karsten fand an dem Grafen v. Schütz auf Burg Schütz einen Gesinnungsgenossen, der mit großem Eifer auf seine Idee einging und sich der Förderung des Werkes mit seltener Energie hingab. Beide entwarfen den Plan zur Gründung einer landwirthschaftlichen Gesellschaft, es gelang ihnen, mehrere der angesehensten adeligen Gutsbesitzer für denselben zu gewinnen und die Gesellschaft constituirte sich am 20. Januar 1798 mit 41 Mitgliedern zu Rostock als mecklenburgischer landwirthschaftlicher Verein. Die beiden durchlauchtigsten Landesherren gaben ihre Zustimmung und bestätigten die festgesetzten Statuten. Nach denselben sollten zwei Directoren und ein Secretair an der

Spitze der Geschäfte die Arbeiten der Gesellschaft leiten. Der erste Director hatte den Vorsitz bei den Versammlungen, der zweite trat im Behinderungsfalle oder beim Abgange des ersten in die Stelle desselben. Die einstimmige Wahl traf den Grafen v. Schlig als ersten und den Landrath v. Dertzen auf Gr. Bielen als zweiten Director, zum Secretair wurde der Professor Karsten gewählt.

Alljährlich sollten zwei Hauptversammlungen stattfinden, die eine im Trinitatis-Termine abwechselnd zu Rostock und Güstrow, die andere auf den Landtagen. Um aber die Arbeiten in fortwährendem Gange zu erhalten, wurden noch zehn Assistenten gewählt, die in gewissen Fristen mit dem Directorium zusammentraten, und über die gemeinschaftlichen Arbeiten unter Leitung des Directoriums berathschlagen und den Hauptversammlungen vorarbeiten sollten.

Der Hauptgegenstand der gesellschaftlichen Arbeiten war „die Bervollkommnung der vaterländischen Landwirthschaft.“ Nach der festgesetzten Bestimmung sollten die Untersuchungen sich vorzüglich durch praktische Prüfung theoretisch entwickelter Sätze auszeichnen, mithin durch Versuche und Beispiele, nicht nur über den Werth landwirthschaftlicher Verbesserungen im Allgemeinen, sondern auch über die Möglichkeit der Ausführung derselben im Großen entscheiden. Nächstdem waren aber keineswegs solche Gegenstände, die auf die Erweiterung nützlicher Industrie- und Gewerbszweige Einfluß haben könnten, von der Berücksichtigung ausgeschlossen.

Schon gleich auf der ersten, den 11. Juli 1798 zu Güstrow abgehaltenen Hauptversammlung wurden mehrere mit vollständigen Instructionen versehene praktische Aufgaben an sechs und dreißig verschiedene Mitglieder vertheilt, deren Erfolge später bekannt gemacht wurden. Um auch nach dem Zwecke der Ge-

gesellschaft kleinere Wirthe und Bauern und selbst Tagelöhner zu einem angestregteren Feld- und Gartenbetriebe zu ermuntern, wurden Preise für solche Zweige agrarischer Industrie ausgesetzt, die in dem kleineren Umfange ihres Wirkens vorkommen.

Um auch im Gebiete der höhern Landwirthschaft eine gleiche Strebjamkeit rege zu machen, die auf den innern Verkehr, auf Industrie und Gewerbe wohlthätig wirken könne, wurden wissenschaftliche Preisfragen bekannt gemacht und die etwaigen preisgekrönten Schriften der Deffentlichkeit übergeben.

Zu jener Zeit wurde man zuerst aufmerksam auf die weit vollkommeneren landwirthschaftlichen Geräthe Englands, besonders durch die hierauf bezüglichen Schriften des Staatsraths Thaer. Die Gesellschaft wandte auch sogleich ihr Augenmerk dorthin und ließ trotz der bedeutenden Kosten theils Modelle, theils Original-Exemplare herbeischaffen von solchen englischen Werkzeugen und Maschinen, die für unsere Verhältnisse am nützlichsten erschienen. Durch das Anschauen in der Nähe wurde mancher Landwirth von der Brauchbarkeit der neuen Instrumente überzeugt und zur Anschaffung derselben bewogen, der bei seinem zähen Festhalten an der althergebrachten Ordnung der Dinge sonst nie von seinen überlieferten Ackergeräthen abgegangen wäre. Beim Gebrauch nun wurden die so eingeführten Werkzeuge von aufmerkamen Wirthen noch verbessert und unsern Verhältnissen mehr angepaßt.

In der ersten Zeit seines Bestehens nahm das Gedeihen des Vereins einen erfreulichen Fortgang, so daß er zur Zeit der französischen Invasiön schon 72 Mitglieder zählte. In den nun folgenden schweren Jahren der Kriegsdrangsal aber war es natürlich, daß der Eifer für ihn erkaltete, da jeder mit seinen eigenen Angelegenheiten genug zu thun hatte. Trotzdem aber fristete die Gesellschaft nicht nur ihr Dasein, sondern blieb

sogar nie ganz unthätig, trotzdem sie zu der kleinen Zahl von 13 Mitgliedern zusammengeschmolzen war.

Das Verdienst, den Verein in allem Unglück der damaligen Zeit am Leben erhalten zu haben, gebührt vor Allem dem Professor Karsten. Seine unermüdlige Thätigkeit hielt die wenigen Getreuen zusammen und er sorgte für den Fortgang der Arbeit, so gut es unter jenen Verhältnissen gehen wollte.

Nachdem die Befreiungskriege zum glücklichen Ende geführt, erwachte auch wieder die Theilnahme für den landwirthschaftlichen Verein. Um nun aber den erkannten Mängeln seiner alten Statuten, so wie überhaupt den neueren Zeitumständen Rechnung zu tragen, so wurde eine Neugestaltung beschloffen. Zu dem Ende ernannte man eine Deputation, die darüber berathen sollte: wie diesem vaterländischen Institute eine zweckmäßige Einrichtung und feste Dauer verliehen werden könne.

Einer der größten Mängel bei dem bisherigen Verfahren war, daß nur die wenigsten Mitglieder, und zwar nur diejenigen, welche die Hauptversammlung besuchten, von den Gegenständen unterrichtet waren, mit denen man sich in den Versammlungen beschäftigte. Manche Mitglieder besuchten die Versammlungen wegen ihrer Entfernung vom Orte derselben oder wegen anderer Gründe in manchen Jahren gar nicht und blieben somit ganz ohne Kenntniß von den gepflogenen Verhandlungen. Dieser Umstand mußte natürlich Gleichgültigkeit erzeugen, die nach und nach in Kälte für die gute Sache überging.

Die Vorschläge der Deputation gingen nun dahin, daß das Personal der Gesellschaft in einzelne Districte getheilt würde, welche unter Leitung ihrer selbst gewählten Directoren Versammlungen halten sollten, deren Resultate vom Districtssecretair protocollirt, dem Hauptdirectorio, als dem Centralpunkte,

eingereicht würden. Auf der alljährlich einmal stattfindenden Hauptversammlung sollten dann die Finalbeschlüsse gefaßt werden.

Diese Einrichtung hat sich in der Folge als höchst wohlthätig bewiesen und nicht wenig zum Aufblühen und zur Ausbreitung des Vereins beigetragen. Die Versammlungen der Districte finden gewöhnlich einmal im Herbst und einmal im Frühjahr statt, und werden stets zahlreich besucht, da die Mitglieder nur wenige Meilen vom Versammlungsorte entfernt wohnen. Das Interesse bleibt rege; wenn man sich an dritten Orten wiedertrifft, wird eine dort angefangene Discussion fortgesetzt, manche Frage noch einmal beleuchtet und so eine gesteigerte Thätigkeit unterhalten, welche der Verein zuerst anregte. Die Hauptversammlung allein konnte nicht genügen, weil sie theils den bei weiten größten Theil der Kräfte der Gesellschaft unbenuzt ließ, theils aber konnte sie auch, der bedrängten kurzen Zeit wegen, wenig ausrichten, und damit auch wenig anregen. Das eigentliche wahre Leben, die rechte wirkende Kraft des Vereins für seine Zwecke liegt in den Districten und ihren Versammlungen, die jährliche Hauptversammlung kann nur resümiren, nur zum endlichen Beschlusse bringen, was sich dazu überhaupt eignet und von den Districten zum Voraus dazu vorbereitet ist.

Weiter machte die Deputation den Vorschlag, man solle, ohne den Hauptzweck der Gesellschaft, die Hebung der Landwirthschaft Mecklenburgs zum größtmöglichen Flor, aus den Augen zu verlieren, doch auch von jetzt ab der Erweiterung der innern Industrie, der Gewerbe und des Kunstfleißes eine größere Berücksichtigung erfahren lassen, um dadurch dem durch den Krieg fast gänzlich gelähmten Handel womöglich neue Hülfquellen zu eröffnen: ebenso sollte man auch auf die durch die Zustände der letzten Zeit sehr gesunkene sittliche Cultur günstig einzuwirken suchen.

Um zu diesen Zwecken auch tüchtige Kräfte in den Kreis

des Vereins zu ziehen, schlug man vor, daß nicht blos Landwirth, sondern auch andere Männer jeden Standes, die in ihrer Lage und in ihren Verhältnissen als kenntnißreiche und achtbare Leute bekannt wären und für den Geist dieser Verbindung Sinn hätten, als Mitglieder aufgenommen werden möchten. Man empfahl daher zugleich: ob es nicht angemessener sei, die bisher unter der Benennung „mecklenburgische landwirthschaftliche Gesellschaft“ bestandene Verbindung nunmehr mit dem ihren intendirten Wirkungskreis mehr bezeichnenden Namen: „mecklenburgischer patriotischer Verein“ hervortreten zu lassen.

Diese Vorschläge wurden im Wesentlichen angenommen, und in der am 5. Juni 1817 zu Rostock gehaltenen Hauptversammlung die Fortdauer der Gesellschaft nach den reformirten Statuten unter der Benennung:

„mecklenburgischer patriotischer Verein“ beschlossen. Die beiden Allerhöchsten Landesherren bestätigten diese neuen Einrichtungen und gaben die Allergnädigste Zusicherung Ihres landesherrlichen Schutzes.

Der Beitrag jedes Mitgliedes zur Hauptcasse blieb derselbe wie früher, nämlich 5 Thlr. Gold. Man verwandte die hieraus auffommenden Gelder theils zur Deckung der Kosten des Vereins, zu einem Salair für den Hauptsecretair und Cassirer, für Druckkosten, Porto u. s. w., theils zu den Zwecken des Vereins, zu Preisen u. s. w. Später gingen nur 3 Thlr. an die Hauptcasse, während 2 Thlr. von jedem Beitrage den einzelnen Districten für ihre Zwecke verblieben. Auch wurde der Beitrag nach Einführung des preußischen Münzfußes auf 5 Thlr. Cour. festgesetzt.

In der Folge sind die Statuten zu verschiedenen Zeiten einer Revision unterworfen. Ein Hauptübel war der geringe Besuch der Hauptversammlungen, und dazu kam noch, daß die

meisten ihrer Theilnehmer aus den dem Orte der Hauptversammlung zunächstliegenden Districten waren. Hieraus entstand der zweite Uebelstand: die Meinung, daß die Gegenstände auf der Hauptversammlung nicht allseitig genug berathen und schließlich im Sinne der nächstliegenden Districte entschieden würden. Ein drittes Uebel war die noch mangelhafte Einrichtung des Cassenwesens. Nach mehrjährigen Berathungen entschloß man sich zu folgender Abhülfe: Jeder District sollte von je 10 seiner Mitglieder (5 für voll gerechnet) einen Deputirten zur Hauptversammlung schicken, und dieser für jede Meile Entfernung des Districtsortes vom Orte der Hauptversammlung 1 Thlr. Meilengeld aus der Hauptcasse für die Hinreise erhalten; in allen Fragen, welche Geldverwendungen betreffen würden und ebenso bei der Wahl eines Hauptsecretairs sollten die Deputirten allein entscheidende Stimmen haben, in allen übrigen Sachen dagegen stimme jedes Mitglied. Ferner wurde beschlossen, daß die Deputirten zwar die Wünsche ihrer Districte zu berücksichtigen hätten, daß sie aber keine bindenden Instructionen erhalten dürften, sondern frei nach der durch die Verhandlungen auf der Hauptversammlung gewonnenen Ueberzeugung zu stimmen hätten. Auch das Cassenwesen erfuhr eine durchgreifende Verbesserung, die Einzahlung der Beiträge wurde bedeutend vereinfacht und Einrichtung getroffen, daß keine Restanten blieben.

Schon früher hatte der Verein zum Organ eine Druckschrift besessen, die vom Hofrath Karsten gegründeten „Landwirthschaftlichen Annalen“; diese enthielten ausführliche Abhandlungen und Mittheilungen von gemachten Erfahrungen Einzelner, auch kleinere Aufsätze meist landwirthschaftlichen Inhalts, welche größtentheils aus der Feder praktischer Landwirthe flossen, erschienen aber der solchen Zeitschriften nicht günstigen äußeren Verhältnisse wegen sehr sparsam, so daß der erste Band 1803,

der zweite 1805, der dritte erst 1809 geliefert werden konnte. Da stockte nun aber das Werk ganz und gar, bis das Wiedererwachen allen bürgerlichen Lebens im deutschen Vaterlande auch hier neue Regsamkeit zu Wege brachte. Im Jahre 1813 erschien der erste Jahrgang der neuen Annalen, und von dieser Zeit an sind sie ununterbrochen fortgesetzt worden bis zum 29. Jahrgang im Jahre 1845, bis wohin sie sich der allgemeinsten Theilnahme im In- und Auslande zu erfreuen hatten. Die Protocollhefte oder Verhandlungen des Vereins wurden zuerst im Jahre 1821 gedruckt und jährlich erschienen davon zwei Hefte. Da sie nicht für das größere Publikum bestimmt waren, kamen sie nicht in den Buchhandel, sondern wurden als Manuscript gedruckt nur an die Mitglieder vertheilt. Da sie manches Schätzenswerthe enthielten, das auch für größere Kreise Interesse bot, und sie bei größerer Ausbreitung des Vereins den Annalen viel Material entzogen, indem die meisten schreiblustigen Landwirthe ihre Erfahrungen in den Protocollheften ihrer Districte niederlegten, so beschloß die Hauptversammlung im Jahre 1845, daß beide Schriften von jetzt an vereinigt werden sollten. Jährlich erschien nunmehr ein Band mit 2 Abtheilungen, von denen die erste die Verhandlungen des Vereins, die zweite aber ausführlichere Abhandlungen und Mittheilungen enthält. Diese Form ist seitdem beibehalten worden, die Mitglieder erhalten die Annalen unentgeltlich, und für das größere Publicum sind sie im Buchhandel zu haben.

Im Jahre 1820 hatte der in den Herzen aller Mecklenburger in treuem liebevollen Andenken bewahrte hochselige Großherzog Paul Friedrich, als Erbgroßherzog, die Gnade, auf Bitten des Vereins, die Würde eines Präsidenten anzunehmen. Für das Wohl des Landes in jeder Hinsicht sorgend, hat der nur zu früh vollendete Fürst dem Vereine stets sein gnädigstes

Wohlwollen zu Theil werden lassen; er hatte sich selbst davon überzeugt, daß die pecuniären Mittel des Vereins nicht ausreichen konnten, den Zwecken desselben entsprechend kräftig zu wirken, und richtete 1836 einen Vortrag an die hohe Landesregierung und an die Stände, um dem Vereine eine Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Die Stände bewilligten hierauf aus Deferenz gegen die hohe Vertretung, aus einer aufgelösten Landescasse jährlich die Summe von 4000 R. $\frac{2}{3}$ Thlr. so lange die Cassé ausreichen würde, und Großherzog Friedrich Franz hatte die Gnade den ständischen Beschluß zu approbiren. Wenige Wochen darauf traten Se. königl. Hoheit, der bisherige Erbgroßherzog Paul Friedrich die Landesregierung an und lehnte nun das vorhin erwähnte Anerbieten der Stände ab, bewilligte dagegen von da ab bis auf Weiteres die Summe von 4000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ jährlich aus der Renterei, welche nach Allerhöchster Bestimmung zur Verwendung für die Rennen, die Drainiranstalt und den patriotischen Verein getheilt, und die Verwaltung derselben aber dem damaligen ersten Hauptdirector, Herrn Grafen von der Ostenjücken übergeben wurde.

Nachdem nun die Neugestaltung der Gesellschaft dergestalt ins Leben getreten war, nahm ihr Wirken einen immer erfreulichen Fortgang, und die Theilnahme für dieselbe wurde immer allgemeiner. Als sie im Jahre 1823 ihr 25jähriges Bestehen feierte, zählte sie schon in 12 Districten:

- | | |
|---|------|
| 1) An in- und auswärtigen Ehren-Mitgliedern in und außerhalb Deutschlands | 84. |
| 2) An ordentlichen auswärtigen Mitgliedern | 14. |
| 3) An wirklichen activen einheimischen Mitgliedern | 219. |
| in Summa 317. | |

Der Verein konnte mit freudigem Bewußtsein auf sein Wirken zurückblicken, dasselbe fand allgemeine Anerkennung im

Landes, und manches Nützliche war schon von ihm angeregt und ins Leben gerufen worden.

Schon längere Zeit hatten Verhandlungen in den Districten stattgefunden, um alljährlich eine Thierschau abzuhalten; die erste fand im Jahre 1824 in Güstrow statt, wo sie bis zum heutigen Tage alljährlich abgehalten worden ist.

Die erste Anregung zu diesem segensreichen Institute gaben zwei um den Verein hochverdiente Männer: Herr Hof- und Canzleirath v. Wedemeier auf Langhagen, seit 1820 zweiter Hauptdirector, und der selige Herr Bogge auf Zierstorf, welche auch nachher noch mit unverdrossenem Eifer um die Erhaltung desselben bemüht waren.

Für die größeren Züchter wurden Ehrenpreise, für die kleineren Geldpreise ausgesetzt; Zweck der Schauen ist, einerseits die Züchter durch die Preise zu einer mehr rationellen Züchtung anzuspornen, andererseits dem landwirthschaftlichen Publikum durch die prämirten Thiere Gelegenheit zu geben, sich ein richtiges Urtheil über normale Beschaffenheit der Thiere zu bilden. Es ist unverkennbar, daß diese Schauen einen günstigen Eindruck auf unsere gesammte Viehzucht ausgeübt haben und daß durch dieselben Mancher zur Nachahmung getrieben ist.

Wie schon früher bemerkt, sorgte der Verein auch von jeher für Verbesserung der vorhandenen Ackerinstrumente und für Einführung zweckmäßiger neuer. Um dies noch durchgreifender zu bewerkstelligen, wurde im Jahre 1835 eine jährlich wiederkehrende Ausstellung von Werkzeugen und Maschinen für den Zweck des innern und äußern Betriebes der Landwirthschaft und der mit ihr verbundenen Industriezweige veranstaltet, die mit der Thierschau verbunden wurde. Zu ihrer Prüfung ist eine dazu gewählte Commitee bestellt, deren Berichte in den Verhandlungen des Vereins mitgetheilt werden. Ueberdies

geschieht auch die Prüfung öffentlich, so daß sich jeder, der die Ausstellung besucht, durch eigene Anschauung vom Werth und Unwerth der probirten Instrumente überzeugen kann. Welche Bedeutung diese Einrichtung für die Verbesserung unserer landwirthschaftlichen Geräthe gehabt hat, erkennt man am besten, wenn man unsere jetzigen Ackerinstrumente mit denen vergleicht, die wir vor 30 bis 40 Jahren hatten. Der enorme Fortschritt in dieser Hinsicht ist zum guten Theil Verdienst unseres Vereins. Wohl ist kein Gut mehr im Lande, auf dem nicht Dresch-, Häckerling- und Säemaschinen im Gebrauche wären; selbst die größeren Bauerhöfe und Erbpachtgüter sind fast alle im Besitze solcher Maschinen. In letzterer Zeit sind zahlreiche Mähmaschinen im Lande verbreitet und auf vielen größeren Gütern benutzt man die Dampfkraft zum Betriebe feststehender oder locomobiler Maschinen, wodurch denn auch zahlreiche Maschinenbauanstalten und Eisengießereien ins Leben gerufen worden sind.

Nach dem Beispiele der großen Thierschau und Ausstellung in Güstrow wurden auch in den Districten kleinere Schauen eingerichtet. In einigen Districten beschränkte man sich auf Füllen- und Starcken-Schauen, die hauptsächlich darauf zielten, kleinere Züchter anzuregen. An anderen Orten haben sich mehrere Districte vereinigt, um gemeinsam eine größere Schau zu Stande zu bringen, mit denen gewöhnlich Pferderennen in Verbindung gebracht werden.

Wie schon früher der alte landwirthschaftliche Verein, so unterließ es auch der Verein in seiner Neugestaltung nicht, die Intelligenz Einzelner durch gestellte Preisfragen und Preisaufgaben zu wecken. Besonders seit dem Jahre 1838, als dem Vereine durch den vom Großherzoge Allergnädigst bewilligten Zuschuß mehr pecuniäre Mittel zu Gebote standen, verwandte man alljährlich eine größere Summe zu diesem Zwecke.

Um auch die neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der Chemie und Physik für die Landwirthschaft nutzbar zu machen, ernannte der Verein im Jahre 1843 eine Deputation, unter deren Leitung jährlich auf Kosten des Vereins Versuche angestellt werden, deren Resultate in den Annalen zur allgemeinen Kenntniß kommen und schon manche interessante Belehrung gebracht haben. Später beabsichtigte man eine agricultur-chemische Versuchsstation zu errichten und trat dieserhalb mit einem bewährten Chemiker in Unterhandlung, allein die Sache zerfiel und ist bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen worden*).

Wollte der Verein nun seinen Hauptzweck, die größtmögliche Vervollkommnung der mecklenburgischen Landwirthschaft vollständig erreichen, so durfte er nicht ausschließlich seine Bemühungen auf die großen Güter beschränken, sondern er mußte auch die kleinen Wirthschaftsbetriebe angemessen berücksichtigen. Man suchte dies dadurch herzustellen, daß man eine permanente Section einsetzte zur Beförderung des landwirthschaftlichen Betriebes kleinerer, besonders häuerlicher Wirthschaften; zugleich wurden Preise ausgelobt, um diese Wirthschaft zu besserer Wirthschaft anzuregen. Das half zwar etwas, aber nicht viel. Der in jeder Hinsicht verdiente Herr Bogge Bierstorf, der sich namentlich auch für die Hebung der kleineren Wirthschaft interessirte, schlug deshalb als Districtsdirector seinem Districte vor, alljährlich regelmäßige Bauernversammlungen zu halten ganz nach

*) Zu Niegleve bei Güstrow ist im Mai d. J. unter Leitung des Directors Winkler eine Versuchsstation ins Leben gerufen, auf welcher nebenbei auch noch Cement und verschiedene technisch-chemische Producte fabricirt, vor allen Dingen aber die umfassendsten Meliorationen des Stallmistes in Ausführung gebracht werden sollen. Die erzielten Resultate werden, sobald es thunlich erscheint, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Art der Versammlungen der Districte des Vereins, zu dem Zwecke, daß auf ihnen mit den Bauern und sonstigen kleineren Wirthen und den Mitgliedern des Vereins freie gegenseitige Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände, besonders mit Berücksichtigung der kleineren wirthschaftlichen Betriebe gehalten würden. Obgleich einige Bedenken laut wurden, so stimmte doch die Mehrzahl dem Vorschlage bei und Pogge veranstaltete 1840 die erste Bauernversammlung in Teterow. Der Versuch fiel höchst befriedigend und aufmunternd aus und die Versammlungen wurden fortgesetzt; auch in den übrigen Districten fand diese neue Einrichtung Beifall, mehrere Districte folgten dem Beispiel Pogges, so daß 1846 in 9 Districten regelmäßige Bauernversammlungen gehalten wurden. Das Jahr 1848 trat auch hier störend ein, die Bauernversammlungen blieben in fast allen Districten wieder nach, nur im District Neubuckow haben sie sich bis heute erhalten. Pogge war mit seinen Erfolgen noch nicht zufrieden: er machte der Hauptversammlung 1842 den Vorschlag, jährlich eine allgemeine Versammlung von Bauern und andern kleinen Wirthen zu veranstalten. Man ging auf den Vorschlag ein, bewilligte die Kosten dazu und übertrug Pogge die Einrichtung und Leitung des Ganzen; so ward im Herbst 1842 die erste allgemeine Bauernversammlung in Güstrow gehalten. Da dieselbe großen Anklang fand, beschloß man, sie alljährlich wiederkehren zu lassen, doch starb Pogge 1843 und die Versammlung unterblieb in diesem Jahre; sie wurde in den darauffolgenden Jahren regelmäßig abgehalten, bis man sie 1848 aufgab.

Die Stürme dieses Jahres, die auch unser Vaterland auf kurze Zeit erschütterten, fanden den Verein bei den Vorbereitungen zur Feier seines 50jährigen Jubiläums. Man hatte eine würdige Feier im Sinne, der es auch an äußeren Schau-

stellungen nicht fehlen sollte, allein unter den damaligen Umständen fürchtete man mit Recht, daß die Interessen des Vereins gegenüber dem Wirbel der politischen Leidenschaften zu wenig Beachtung finden würden und alle äußere Feier unterblieb. Nur auf der Hauptversammlung gedachte der erste Director in einer längern Rede der freudigen Veranlassung, die diesmal die Theilnahme erhöhte. Die wohlgetroffenen Büsten der hochverdienten beiden Stifter des Vereins des Grafen v. Schlig und des Geheimen Hofraths Karsten wurden im Versammlungslocale aufgestellt; Medaillen, die man zum Andenken der Gedächtnißfeier hatte schlagen lassen, und die bereits gedruckte Festschrift wurden an die Mitglieder vertheilt. Vier Jahre später fand eine Nachfeier statt, bei der großartige Thierschauen, Maschinen- und Gewerbe-Ausstellungen, so wie auch Wettrennen in Güstrow abgehalten wurden. Ein Triumphzug der prämirten Thiere und Maschinen bildete den Glanzpunkt des Ganzen. S. S. Königl. Hoheiten der Allerdurchlauchtigste Großherzog und seine hohe Gemahlin geruhten das Fest mit Ihrer allerhöchsten Gegenwart zu verherrlichen.

Im Jahre 1848 zählte der Verein in 23 Districten 23 ordentliche auswärtige Mitglieder und 860 in Mecklenburg, dazu hatte er 104 Ehrenmitglieder ernannt, im Ganzen also 987 Mitglieder: so hatte sich also in den letzten 25 Jahren die Zahl der Districte verdoppelt, die der Mitglieder vervierfacht. In demselben Jahre aber traten der politischen Verhältnisse halber viele Mitglieder aus, so daß ihrer 1849 kaum noch 800 waren; bis 1851 verminderte sich die Zahl immer mehr, von 1852 hob sie sich jedoch wieder mit jedem Jahre, so daß statt der 18 Districte des Jahres 1851 im Jahre 1861 wieder 22 Districte mit 1107 Mitgliedern bestanden.

Der Verein hat sich nun unter gleicher erfreulicher Theil-

nahme fortentwickelt und sucht das gesteckte Ziel mit Eifer zu erreichen; die Zahl der Mitglieder ist in stetigem Wachsen begriffen; kürzlich noch hat sich ein neuer District in Plau mit 35 Mitgliedern gebildet.

Auf der diesjährigen in der Woche nach Pfingsten abgehaltenen Hauptversammlung in Güstrow beschloß man mehrere wesentliche Aenderungen: Die alljährliche Hauptversammlung und Hauptthierschau, welche zeither in Güstrow, dem Centralpunkte des Landes, stattfand, soll vom Jahre 1863 an in den größeren Städten des Landes wechselweise abgehalten werden und hofft man von mancher Seite dadurch noch größere Betheiligung einzelner Mitglieder zu erwecken, da die meisten Besucher bisher aus der güstrower Umgegend kamen und die entfernteren Districte nur verhältnißmäßig wenig vertreten waren. Ein gleicher Uebelstand hatte sich bei der Thierschau herausgestellt.

Auch die Annalen sollen von jetzt an eine andere Form erhalten: Die Protocolle der einzelnen Versammlungen werden wieder wie ehemals von den Annalen getrennt ausgegeben und erhält jedes Mitglied dieselben kostenfrei. Die Annalen selbst hingegen werden einer Buchhandlung in Verlag gegeben und während der Hauptsecretair des Vereins bisher die Redaction hatte, ist ein eigener Redacteur angestellt worden, der sich zwar an das proponirte Programm zu halten hat, sonst aber fast unabhängig vom Vereine dasteht. Die Zeitschrift wird wöchentlich einmal ausgegeben und beträgt der Subscriptionspreis für die Mitglieder des Vereins 2 Thaler für den Jahrgang.

Ob sich diese neuen Einrichtungen bewähren, muß die Zeit lehren; im Allgemeinen steht zu hoffen, daß sie dem Vereine zum Heil gereichen werden, und kommt es hinsichtlich der Hauptversammlung und Thierschau besonders darauf an, daß die sich dafür eignenden Städte dem Vereine ebenso Vieles und Großes

darzubieten im Stande sind, als die Vorderstadt Güstrow seit 44 Jahren in so dankenswerther Weise gethan hat.

Betrachten wir nun zum Schluß noch einmal kurz die Wirksamkeit des patriotischen Vereins, so finden wir, daß von den verschiedenen Zweigen der Volkswirthschaft, deren Förderung er in sein Programm aufgenommen hatte, die Landwirthschaft fast ausschließlich Aller Thätigkeit in Anspruch genommen hat. Dies ist auch unter den bestehenden Verhältnissen das einzig Richtige. Die Landwirthschaft ist die Quelle und die Grundlage von Mecklenburgs Wohlstand und alle Stände haben ein gleich nahes Interesse an ihrer Blüthe. Dahingegen ist es auch wieder Pflicht der Landwirthe, zu solchen industriösen Bestrebungen die Hand zu bieten, welche mit ihrem Betriebe zusammengreifen oder sonst zum allgemeinen Wohle des Landes beitragen.

Was das sonstige Wirken des Vereins anlangt, so muß hier zunächst auf die Errichtung der Sparcassen in den Städten hingewiesen werden, die wir größtentheils seinen Bemühungen verdanken, dann auf die verschiedenen Gewerbeschulen und Gewerbevereine, die theils von den Districten direct ins Leben gerufen, theils von ihnen mit Geldmitteln unterstützt worden sind. Vor Allem aber sind die verschiedenen Gewerbe-Ausstellungen, insbesondere die allgemeinen Maschinen-Ausstellungen in Güstrow Sache des Vereins, die nicht ohne bedeutende Opfer von seiner Seite eingerichtet wurden.

Durch Verbreitung guter Volkschriften unter den arbeitenden Klassen suchte man die sittliche Cultur der niedern Schichten der Bevölkerung zu heben; ebenso beschäftigte man sich eingehend mit den Verhältnissen der Hoftagelöhner und der übrigen Arbeiter. Eine Feuerordnung für das platte Land wurde berathen und der Entwurf den betreffenden Behörden vorgelegt; die Einführung von Dienstbüchern für Dienstboten und eine Dienst-

boten = Ordnung wurden ventilirt und aufs Wärmste empfohlen. Auch wurde auf Anregen des Vereins ein Mäßigkeitsverein gegründet, der sein Streben besonders gegen den unmäßigen Verbrauch von Branntwein in den unteren Volksklassen richtete.

Wenn es scheinen möchte, als sei auf diesen Gebieten nicht genug geschehen, so muß man bedenken, daß hier Abhülfe meist nur auf dem Wege der Gesetzgebung zu finden ist, ein Weg, der nicht im Bereiche des Vereines liegt.

Beim Scheiden von dem patriotischen Vereine geben wir noch ein Verzeichniß der Mitgliederzahl seit 1850 und lassen die Namen der Hauptdirectoren und Secretaire folgen, welche dem Vereine seit seiner Gründung vorstanden.

Erster Hauptdirector war:

Von 1798 bis 1820	der Herr Graf v. Schütz auf Burg Schütz.
„ 1820 „ 1842	„ „ Obrist Graf v. d. Osten = Sacken auf Marienhof.
„ 1842 „ 1843	unbesetzt.
„ 1843 „ 1851	„ „ Gutsbesitzer Engel auf Charlottenthal.
„ 1851 „ 1852	unbesetzt.
„ 1852 „ 1860	„ „ Landschafts = Director Baron von Maltzahn auf Bollrathsrube.
„ 1860 „ 1861	unbesetzt.
„ 1861	„ „ Landrath v. Derzen auf Jürgenstorf.

Zweiter Hauptdirector war:

Von 1798 bis 1820	der Herr Landrath von Derzen auf Gr. Bielen.
„ 1820 „ 1829	„ „ Hof = und Kanzleirath v. Wedemeier auf Langhagen.
„ 1829 „ 1830	unbesetzt.

Von 1830 bis 1836 der Herr Major Graf v. Schlieffen auf			
			Schlieffenberg.
"	1836	" 1838	" " Doctor v. Thünen auf Tellow.
"	1838	" 1843	" " Gutsbesitzer Engel auf Gr. Grabow (der spätere erste Hauptdirector).
"	1843	" 1845	" " Baron v. Maltzahn auf Lenschow.
"	1845	" 1846	" " unbesetzt.
"	1846	" 1852	" " Baron v. Langermann = Erlenkamp auf Spitzkuhn.
"	1852	" 1854	" " Vice = Landmarschall Kammerherr v. Strahlendorf auf Gamehl.
"	1854	" "	" " Gutsbesitzer Hillmann auf Scharstorf.

Hauptsecretair und Cassirer waren:

Von 1798 bis 1829 der Herr Geheime Hofrath Professor Dr.			
			Karsten in Rostock.
"	1829	" 1830	interimistisch verwaltet von dem Herrn Engel auf Gramzow als Secretair; Dr. Karsten in Rostock als Cassirer.
"	1830	" 1832	" " Professor Dr. Flörke in Rostock, Secretair; Dr. Karsten, Cassirer.
"	1832	" 1834	" " Professor Dr. Flörke in Rostock, Secretair; Dr. Bade in Güstrow, Cassirer.
"	1834	" 1835	" " Engel auf Gramzow, Secretair; Professor Dr. Karsten in Rostock, Cassirer, beide interimistisch.

Von 1835 bis 1861 der Herr Kirchenrath Karsten zu Wilz bei
Tessin, Hauptsecretair und Cas-
sirex.

Zahl der Mitglieder des patriotischen Vereins seit 1850.

Der Verein zählte im Jahre:

1850	in 19 District.	123 Ehren- u.	647 ordentl.,	also	770 Mitglied.
1851	„ 18	„ 119	„ 592	„	701 „
1852	„ 19	„ 115	„ 697	„	812 „
1853	„ 20	„ 118	„ 748	„	866 „
1854	„ 20	„ 114	„ 823	„	937 „
1856	„ 20	„ 102	„ 910	„	1012 „
1857	„ 21	„ 103	„ 986	„	1089 „
1858	„ 21	„ 103	„ 1027	„	1130 „
1859	„ 21	„ 104	„ 1035	„	1139 „
1860	„ 22	„ 103	„ 1081	„	1184 „
1861	„ 23	„ 103	„ 1128	„	1231 „

VI.

Das mecklenburgische Hypothekenwesen, mit einem vergleichenden Hinblick auf Preußen.

Die nachstehende Darstellung bezieht sich im Speciellen nur auf Mecklenburg-Schwerin, da eine besondere Hervorhebung der strelitzschen Verhältnisse wegen der in allen wesentlichen Punkten bestehenden Conformität mit den schwerinschen entbehrlich erscheint.

Die Grundfläche des mecklenburgischen Landes zertheilt sich in 3 Haupttheile: Domanium, ritterschaftliches und städtisches Gebiet, zu welchen jedoch noch die drei Landesflöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz mit den ihnen gehörigen ritterschaftlichen Gütern hinzukommen. Davon umfassen:

	D.=Meilen.	Landestheile.
1) Domanium	105,67	oder 0,433
2) ritterschaftliches Gebiet	104,06	" 0,426
3) städtisches Gebiet	26,45	" 0,108
4) flösterliches "	7,94	" 0,033
zusammen:	244,12	1,000

Unter dem Domanio sind die incamerirten, d. h. die vom Landesherrn angekauften und der Domanial-Kammer zur Verwaltung übergebenen ritterschaftlichen Güter in einem Flächeninhalte von 8,47 D.=Meilen, und unter dem ritterschaftlichen Gebiete die im Privatbesitz befindlichen Landgüter des rostocker Districts in einer Größe von 0,63 D.=Meilen oder 0,003 Landestheilen mitbegriffen.

Das Domanium ist Staatseigenthum unter der Verwaltung des Landesherrn, und befindet sich mit Ausnahme der

Waldungen, welche direct durch Großherzogliche Forstbeamte verwaltet werden, im Besitze von Pächtern, welche entweder Zeitpächter (Pächter oder Bauern) sind, oder ein Nuz eigenthum (Erbpacht-, Erbzins-, Büdner-, Brinkfeger-, Häusler-Recht u. s. w.) haben. Ihre vorgesezte Behörde ist ein Großherzogliches Amt, deren es 45 giebt, welche wieder der Großherzoglichen Kammer zu Schwerin, als der obersten Domonialbehörde, untergeordnet sind.

Das ritterschaftliche Gebiet zerfällt gegenwärtig in 813 Rittergüter (zu $\frac{2}{3}$ Lehn- und $\frac{1}{3}$ Allodialgüter), welche im Privateigenthume von 621 Gutsbesizern und 6 Bauer-schaften stehen, und hat darnach jedes Gut durchschnittlich eine Größe von $\frac{1}{8}$ Q.-Meile; es giebt aber auch Güter von $\frac{1}{2}$ bis 1 Q.-Meile und nur einige wenige haben kaum die Größe einer Bauerhufe. Jeder Gutsbesizer ist die obrigkeitliche Behörde über sein Gut, und steht als solcher direct unter dem Ministerio des Innern.

Das städtische Gebiet besteht aus den Stadtbezirken, Stadtfeldmarken und den den Städten gehörigen, zum Theil ritterschaftlichen Gütern. Die Stadtbezirke sind im Allgemeinen — soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen — im Eigenthume der Bürger; die aus Acker, Gärten und Wiesen bestehenden Stadtfeldmarken sind nur zum Theil im Privateigenthume, zum Theil im Eigenthume der Communen, resp. Kirchen und Klöster; die Stadtgüter werden durch resp. Zeit- und Erbpächter bewirthschaftet.

Die Güter der Landesklöster sind gleichfalls in den Händen von Pächtern und Erbpächtern.

Die Eigenthümer der Rittergüter bilden die Ritterschaft, und die städtischen Magistrate die Landschaft. Ritter- und Landschaft sind mit dem Landesherrn die gesetzgebende Macht

im Lande, jedoch erstreckt sich dieselbe nur theilweise auf das Domanium.

Die Ritterschaft, als die Eigenthümerin großer Flächen fruchttragenden Grundes und Bodens, hat ihre einflußreiche Stellung zur Hebung ihres Realcredites benutzt, und eine Gesetzgebung hervorgerufen, unter deren Schutze ihr diejenige Menge von Capitalien zufließt, welche zu einer in Anbetracht der bestehenden Beschränkungen in der Disposition über das Grundeigenthum reichlichen Production von ländlichen Erzeugnissen, wie sie auf unseren Gütern stattfindet, erforderlich ist.

Diese Gesetzgebung trat zuerst im Jahre 1819 ins Leben, wo die erste ritterschaftliche Hypothekenordnung, d. h. eine Hypothekenordnung für die ritterschaftlichen Güter ohne Beziehung auf den sonstigen Grundbesitz des Landes publicirt wurde. Sie hat eine sehr sorgfältige Ermittlung und Feststellung von Größe und Werth der ritterschaftlichen Güter zu ihrer Grundlage.

Die Ritterschaft hatte nämlich von jeher ihre Contribution nach Maßgabe der Hufenzahl ihrer Güter entrichtet. In dem landgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755, durch welchen langjährige Streitigkeiten von Ritter- und Landschaft mit dem Landesherrn beigelegt wurden, ward zur Gewinnung einer sicheren Norm für das Contributionswesen eine allgemeine Ausmessung der ritterschaftlichen Güter nach Hufen angeordnet. Die desfallsige „Directorial-Bermessungs-Commission“ war bis 1778 in Thätigkeit, in welchem Jahre das Resultat ihrer Arbeiten in einem Cataster zusammengestellt wurde. Es waren alle ritterschaftlichen Güter — bis auf eine geringe Ausnahme, bei denen besonderer Umstände halber der alte Hufenstand verblieb —, sodann die Güter des rostoder Districts und der städtischen Cämmereien vermessen und bonitirt. Die Güter

der drei Landesklöster wurden approximativ geschätzt. Die Bonitirung des Ackers geschah nach Scheffel Aussaat, und wurden 600 Scheffel für eine Hufe gerechnet, die Abschätzung der Wiesen nach Fuder (landesübliche Bauersfuder) Heu, wobei jedes bonitirte Fuder Heu zwei bonitirten Scheffeln gleich geachtet wurde.

Der auf dieser Grundlage entstandene Cataster — mit seiner Revision vom Jahre 1785 — wurde demnächst zum Fundament für das Hypothekenwesen benutzt, und später in der Art revidirt und umgearbeitet, daß außer dem Hufenstande auch noch der Flächeninhalt, das Verhältniß der geistlichen Grundstücke und der Communion und Streitörter aufgeführt wurde. Dieser Landescataster bildet nun für das ritterschaftliche Hypothekenwesen in Bezug auf die Größe der Güter die Basis, und ist durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die in ihm verzeichnete Bonitirung entspricht aber dem jetzigen Zustande der Güter insofern nicht mehr, als im Laufe der Zeit manche Gutsflächen zu cultivirtem Acker umgewandelt worden sind, welche früher in Weide oder Waldung bestanden, und deshalb resp. geringer als Acker oder gar nicht geschätzt worden sind, so daß der Hufenstand bei vielen Gütern in Wirklichkeit größer ist, als er im Cataster verzeichnet steht, niemals jedoch kleiner.

Die Gesamtsumme des catastrirten Hufenstandes beträgt:

	Hufen.	Scheffel.	$\frac{\text{°}}{32}$.
1) Ritterschaft			
a) mecklenburgischen Kreises	1,790 $\frac{1}{4}$	42	11
b) wendischen „	1,615	27	18
2) Kloster Dobbertin	95 $\frac{1}{4}$	45	—
3) „ Malchow	54	60	—
4) „ Ribniß	10 $\frac{2}{4}$	30	—
5) rostocker District	131 $\frac{3}{4}$	26	2
6) städtische Cämmerei-Güter .	47 $\frac{1}{4}$	49	12
Total-Summe	3,744 $\frac{3}{4}$	55	11

inclusive der Incamarata von 240 Hufen $71^{12/32}$ Scheffel und der steuerpflichtigen $18^{3/4}$ Pfarhufen. Sämmtliche Hufen nehmen einen Flächenraum von 320,129,562 mecklbg. Quadrat-Ruthen ein, und beträgt die durchschnittliche Größe einer ritterschaftlichen Hufe demnach $85,483,37$ mecklbg. Quadrat-Ruthen, oder $130,646,25$ preuß. Quadrat-Ruthen, oder $725,81$ preuß. Morgen à 180 preuß. Quadrat-Ruthen.

Die auf Grund des ritterschaftlichen Catasters errichtete Hypothekenordnung vom 12. Novbr. 1819 regte nun auch die übrigen Theile des Landes zur Nachahmung an und wurde am 22. Decbr. 1829 eine Stadtbuchordnung für die Städte publicirt. Derselben dient die Stadtkarte, aus welcher der Flächeninhalt der Grundstücke erhellt, zur Basis. Die Specialfeldmark ist zu Anfang des vorigen Jahrhunderts neu vermessen und nach Morgen eingetheilt, welche je 300 Quadrat-Ruthen lübecker Mafes enthalten sollen. Diese Eintheilung ist jedoch nicht streng durchgeführt, und finden sich viele Morgen, welche kleiner sind. Das Cataster ist aber jetzt noch darauf gegründet. Für die Cämmerei-Güter normirt der ritterschaftliche Cataster.

Unterm 18. Oct. 1848 erschien darauf die revidirte ritterschaftliche Hypothekenordnung, und folgte ihr die revidirte Hypothekenordnung für die Erbpachtgrundstücke der Landesflöster vom 8. Decbr. 1852, die Hypothekenordnung für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domänen vom 2. Januar 1854 und die revidirte Stadtbuchordnung vom 21. Dec. 1857 mit ihrer Ergänzung vom 21. März 1859.

Der Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domänen ist durch Großherzogliche Kammer dem Flächeninhalte und Hufenstande nach vermessen und bonitirt und besteht die Hufe in 300 Scheffel Ausfaat.

Die mecklenburgischen Hypothekenordnungen beruhen, da sie alle der ritterschaftlichen Hypothekenordnung nachgebildet sind, im Wesentlichen auf denselben Principien, so daß ihre Zahl die einheitliche Gestaltung des Hypothekenwesens im Ganzen nicht gehindert hat. Bei der nachfolgenden Darstellung der Grundzüge des mecklenburgischen Hypothekenwesens sollen daher die sämtlichen Hypothekenordnungen zu gleicher Zeit ins Auge gefaßt werden.

Der Zweck jedes Hypothekenwesens ist die Hebung des Realcredits; dem Grundbesitzer soll die Gelegenheit, sein Grundeigenthum in möglichst ausgedehntem Maße zur Sicherheit für die Anleihe von Capitalien anbieten zu können, dem Capitalisten die Gelegenheit zur möglichst sicheren Anlegung seiner Capitalien eröffnet werden. Die Vermehrung der Production durch die Verbindung des Capitals mit den Natur- und Arbeitskräften ist sodann das weitere Ziel der Beförderung des Realcredits.

In Mecklenburg hat der Realcredit der freien Grundeigenthümer eine erfreuliche Höhe erreicht, indem die Grundstücke derselben vielfältig bis zu drei Viertel ihres Werthes beliehen werden. Ritterschaftliche Güter insbesondere werden bis zu 25,000 Thaler pro Hufe, deren Durchschnittspreis sich in den Jahren 18⁴⁵/₅₄ auf circa 32,000 Thaler stellte und jetzt bis zu 40- bis 50,000 Thaler und sogar noch höher gestiegen ist, gern beliehen, und zwar nicht bloß von inländischen, sondern auch von ausländischen Capitalisten bei einem Zinsfuße von 3¹/₂ Procent für gute, und 4 Procent für geringere Hypotheken, während in Preußen 5 Procent, ja in manchen Provinzen 10, in einzelnen Fällen, wie es heißt gar bis zu 20 Procent Zinsen bezahlt werden.*)

*) Vgl. Göke, Reform des Hypothekenwesens. Berlin, 1857. S. 89.

Ein nicht unbedeutender Theil des auf ritterschaftliche Güter eingetragenen Capitals gehört sogar Ausländern. Nach einem Artikel in der Beilage zu Nr. 263 der mecklenburgischen Zeitung des Jahres 1849 betrug im Jahre 1834 die eingetragene Schuld circa 28 Millionen Thaler Crt., von denen dem Auslande $\frac{1}{3}$ gehörte. Im Jahre 1849 waren $42\frac{3}{4}$ Millionen Thaler eingetragen, von denen $11\frac{1}{4}$ Millionen, also mehr als $\frac{1}{4}$, dem Auslande gehörten. Es war also in 15 Jahren eine bedeutende Menge Capital mehr entstanden, der innere Reichthum hatte sich vermehrt. Jetzt beim steten Steigen des Grundwerthes beträgt die intabulirte Schuldsomme weit über 50 Mill. Thaler.

Unseren kleineren ländlichen Grundbesitzern, den Erbpächtern und Büdnern, steht leider ein viel geringerer Realcredit zu Gebote; jedoch ist dies nicht die Wirkung mangelhafter hypothekarischer Einrichtungen, sondern Folge ihrer Beschränkung durch die Grundherrschaft nicht bloß in der Disposition über ihr Grundstück, sondern auch in der Bewirthschaftung desselben.

Das mecklenburgische Hypothekenwesen entspricht nun anerkannter Maßen allen Anforderungen, welche zur Hebung des Realcredits sowohl im Interesse des Gläubigers, als auch des Schuldners an eine Gesetzgebung gestellt werden können. Natürlich giebt dasselbe keine volle Garantie für die materielle Ausreichlichkeit des Pfandobjectes zur Deckung der in dasselbe intabulirten Forderungen im Falle des Concursets — ein Gebiet, auf welchem die Hypothekenversicherung segensreich zu wirken beginnt —; aber es enthält gesetzliche Normen, welche das Risiko des Darleihers um so viel zu vermindern geeignet sind, als dies überall durch die Einwirkung der Gesetzgebung erreichbar erscheint. Die mecklenburgische Gesetzgebung hat in dieser Beziehung namentlich folgende Gesichtspunkte verfolgt und in Ausführung gebracht:

1) Bestimmtheit hinsichtlich der Größe des Pfandobjectes, des Rechtsbestandes der Forderung und der dafür bestellten Hypothek, so wie hinsichtlich des Verhältnisses dieser Hypothek zu anderen an dem Pfandobjecte bestehenden dinglichen (Real-) Rechten, d. i. der Priorität.

2) Leichte Erkennbarkeit jener Rechtsbeständigkeit und Priorität von Seiten des Darleihers.

3) Rascher Geschäftsbetrieb bei den Hypothekenbehörden und Leichtigkeit des Verkehrs mit Hypothekenscheinen unter Privaten.

4) Geringe Kosten bei diesen Proceduren.

5) Rasches und nicht kostspieliges Verfahren bei gerichtlichen Einflagungen, Executionen und Subhastationen.

6) Im Concurse officiële Berücksichtigung der intabulirten Forderungen, Behandlung des verpfändeten Grundstückes als eine Specialmasse und Vertheilung derselben an die Gläubiger nach Maßgabe der Priorität.

Die Einrichtungen unseres Hypothekenwesens, wodurch jene für den Realcredit so wesentlichen Momente hervorgerufen worden, sind nun ihren Grundzügen nach die folgenden:

I. Das ganze Hypothekenwesen beruht auf einer consequenten Durchführung des Principes der Publicität und Specialität. Das Hypothekenverfahren wird nämlich von öffentlichen Behörden geleitet; nur durch die competente Behörde können Intabulationen auf Grundstücke geschehen und nur von dieser Behörde ausgefertigte Documente haben den Charakter intabulirter Forderungen: Man kann nicht sagen „hypothekariſcher“ Forderungen, denn auch die hypothekariſchen Wechsel oder Privatschuldscheine stehen in Mecklenburg noch in Wirksamkeit, indem sie im Concurse einen Vorzug vor einfachen, den sog. Chirographariſchen oder Buchforderungen haben und unter sich nach dem Alter ihrer Ausstellung rangiren. Sie sind jedoch

für das öffentliche Hypothekenwesen ohne Bedeutung, da sie den Hypothekenscheinen allemal nachstehen. Neben dieser Oeffentlichkeit des Hypothekenwesens besteht seine Specialität in dem Fundamentalsatze, daß nur ein speciellcs Grundstück der alleinige Gegenstand einer intabulirten Hypothek sein kann. Jedoch kann — nach der Stadtbuchordnung — eine Intabulation nicht nur auf ein einzelnes Grundstück, sondern auch auf mehrere einzelne, speciell und gemeinsam zu verpfändende Grundstücke geschehen, und steht es auch dem Schuldner frei, mehrere Grundstücke zu einem gemeinsam zu verschuldenden Gütercomplexe zu vereinigen.

Das preußische Hypothekenwesen steht in dieser Beziehung auf derselben allgemeinen Basis, wie das unsrige; nur in Neuvorpommern und Rügen fehlt es noch jetzt an der Einrichtung öffentlicher Hypothekenbücher, und können dort Hypotheken überall nur in der Form hypothekarischer Wechsel oder Schuldverschreibungen, mit der Clausel „sub hypotheca bonorum“ bestellt werden. In Mecklenburg ist jedoch der Grundsatz der Publicität und Specialität insofern zu einer sorgfältigeren Durchführung gebracht, als die Verwaltung des Hypothekenwesens nicht einem Gerichtscollcgio, wie in Preußen, übertragen, sondern für den bedeutendsten desfalligen Geschäftsbetrieb, das Hypothekenwesen der Ritterschaft, eine eigene, diesem Geschäfte ausschließlich gewidmete Behörde creirt worden ist.

Diese Behörde ist das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen; dasselbe gehört zum unmittelbaren Ressort des Justizministeriums und besteht aus zwei Hypothekenbewahrern und drei Expedienten; jedoch hat die Zahl der Letzteren nach den sog. Terminszeiten jedesmal während 6 bis 8 Wochen verdreifacht werden müssen, da bei einer intabulirten Schuldsomme von mehr als 50 Millionen Thaler der Andrang der Geschäfte in hohem Grade gestiegen ist.

Im Domanio bilden die Großherzoglichen Domanial-Aemter, in den Städten die Magistrate und im Klösterlichen die Kloster-Aemter die Hypothekenbehörden.

Diese Trennung des Hypothekenverkehrs von der Justiz ist um so zweckmäßiger, als das mecklenburgische, wie auch das preußische Hypothekenwesen zum Theil auf Rechtsbegriffen basiren, welche mit den Ansichten römisch-rechtlich gebildeter Juristen geradezu in Widerspruch treten. Es wird daher die Ausübung der Hypothekengesetze dem Geiste derselben conformer sein, wenn sie von juristisch gebildeten, dem Hypothekenwesen vorzüglich gewidmeten Behörden, als wenn sie von einem activen Richter-collegio geschieht.

Eine besondere, auch in Preußen bestehende Consequenz des Grundsatzes der Specialität ist es ferner, daß jede Hypothek zwar allemal das ganze betreffende Grundstück c. p. ergreift, aber auch nur das Grundstück als solches, nicht die Person des jeweiligen Eigenthümers. Durch die Eintragungen in das Hypothekenbuch entstehen nämlich keine bloßen Sicherheitsrechte für eine persönliche Verhaftung des Eigenthümers, sondern selbstständige dingliche Belastungen des Grundstückes. Die persönliche Verhaftung des Eigenthümers hängt von der sonstigen Vereinbarung des Gläubigers mit demselben oder mit den sonst Betheiligten ab.

Es hat dies die wichtige Folge, daß der Gläubiger von einer Veränderung in der Person des Eigenthümers eines ihm verpfändeten Grundstückes unabhängig ist, und daß daher das Grundstück ohne Consens des Gläubigers auf einen neuen Eigenthümer übergehen kann; eine Einrichtung, welche zur Erleichterung von Eigenthumsübergängen namentlich bei den großen Gütern von größter Bedeutung ist. Das Grundstück geht zwar mit seinen Belastungen auf den neuen Eigenthümer über, aber

für seine Person wird derselbe nicht verhaftet. Der persönlich Verpflichtete bleibt der ursprüngliche Schuldner so lange, bis der Gläubiger darin willigt, daß der neue Eigenthümer auch in die Pflichten des Schuldners eintrete.

Diese selbstständige Verhaftung des Grundstückes hat denn auch die weitere Folge, daß der Eigenthümer Capitalien auf seinen eigenen Namen eintragen lassen kann, auf dessen Bedeutung wir später zurückkommen werden.

Bei dieser strengen Herrschaft des Principes der Publicität und Specialität führt nun

II. jede Hypothekenbehörde für jedes einzelne im freien oder Nuzeigenthume befindliche Grundstück ein besonderes Hypothekenbuch, in welches — von hypothekarischen Wechselln ein für allemal ganz abgesehen — alle dinglichen Rechte und Real-lasten verzeichnet werden, deren Inhalt das betreffende Grundstück bildet; und da nur durch Eintragung resp. Umschreibung im Hypothekenbuche dingliche Rechte (Eigenthum, Nuzeigenthum, Servituten und Pfandrechte) an einem Grundstück entstehen, so können überall keine anderen, als die eingetragenen existiren. Nur an den ritterchaftlichen Gütern wird das Eigenthum nicht erst durch die Umschreibung im Hypothekenbuche, sondern schon durch die Ableistung des Homagial- oder Lehneides vor Großherzoglichem Justizministerio resp. durch Anerkennung des Eigenthümers erworben.

Der Grundsatz, daß dingliche Rechte allein durch Eintragung ins Hypothekenbuch entstehen, hat die wichtige Folge, daß alle auf die Ermittlung vorhandener dinglicher Ansprüche an ein Grundstück gerichteten öffentlichen Proclamata, welche allemal mit erheblichen Kosten verbunden und zeitraubend sind, überflüssig werden und deshalb auch untersagt sind.

Das Hypothekenbuch enthält nun:

1) Die Bezeichnung und Größe des Grundstückes mit seinen Pertinenzen hinsichtlich des Flächeninhaltes und Hufenstandes nach Maßgabe der in der Einleitung besprochenen Vermessung und Bonitirung derselben, so wie mit Angabe seiner Qualität als Allodial-, Lehn- oder Erbpachtgrundstück. Nur bei städtischen Häusern c. p. wird keine Größe verzeichnet.

2) Den Namen des Eigenthümers resp. Nuzeigenthümers.

3) Die das Grundstück belastenden Servituten, Real-lasten und Dispositionsbeschränkungen (Fideicommissqualität, Vorkaufsrechte), bei den ritterschaftlichen Gütern auch die feststehenden Gutsabgaben und bei den Domanal-Erbpachtgütern gelten von Gesetzeswegen als eingetragen alle Erlegnisse, Leistungen und Beschränkungen, welche durch den Grundbrief (einschließlich der späteren Zusätze und Abänderungen) begründet und anerkannt sind, namentlich auch das Verbot der Parcellirung und des Zusammenziehens mit anderen Grundstücken und der Anlage von Miethswohnungen, so wie auch grundbriefliche Verpflichtungen zur Gewährung von Altentheilen, Alimenter und Aussteuern. Nur zum Zweck der Uebersicht sind bei diesen Gütern angegeben der auf dem Grundstücke ruhende Canon, die grundbrieflichen Kauf- oder Erbstandsgelder, Heimfalls- und Caducitätsrechte, so wie die Befugniß Großherzoglicher Kammer, das Nuzeigenthum im administrativen Wege zu verkaufen.

4) Endlich werden die Schuldposten in einer bestimmten Capitalsumme, mit Auführung der Gläubiger und des Zinsfußes, oder der Bemerkung „zinsenlos“, der Zeitfolge nach und mit Angabe des Tages der Eintragung, auch etwaiger Bedingungen, ins Hypothekenbuch verzeichnet. Die Stelle der Eintragung giebt die Priorität an, so daß der vorhergehend Eingetragene den unbedingten Vorzug vor dem nachstehend Ein-

getragenen hat, und gilt dies nicht blos von dem Verhältnisse der Hypotheken zu einander, sondern auch zu den sub 3 gedachten intabulirten Belastungen. Sollen Pöste zu gleichen Rechten stehen, so wird dies ausdrücklich bemerkt. Die Eintragung derselben geschieht übrigens nur nach Ueberreichung eines vom Schuldner an den Gläubiger ausgestellten vollständigen, im Uebrigen unbeglaubigten, Schuldscheines, der alle jene einzutragenden Data, so wie auch die Bestimmung der Rückzahlungszeit, welche nicht intabulirt wird, enthalten muß, und sind namentlich auch bei Eintragung rückständiger Kaufgelder Schuldscheine auszustellen. Nur bei dem rostockischen Stadtbuchverfahren werden keine Schuldscheine gefordert und wird deshalb hier der Rückzahlungstermin gleichfalls zu Stadtbuch verzeichnet.

III. Die Rechtsbeständigkeit des im Hypothekenbuche Verzeichneten wird nun namentlich durch folgende Sätze gewährleistet:

1) Eintragungen geschehen, mit Vorbehalt der Bestimmungen über rückständige Kaufgelder und ähnliche Leistungen, nur auf Antrag des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters.

2) Die Wirkung der Eintragung erlischt nur durch Tilgung; im Falle des Concurfes durch Schließung des Hypothekenbuches, welche auf gerichtliche Anzeige von der Eröffnung des Concurfes zu geschehen hat. Die Tilgung erfolgt, mit Ausnahme des Falles einer eingetretenen Mortification des Hypothekenscheines, nur auf Beibringung des letzteren und der genügenden Nachweisung, daß der Gläubiger Quittung, sei es mündlich oder schriftlich, oder sonst seine Zustimmung zur Tilgung ertheilt hat. Von Edictalladungen werden die durch Eintragung entstandenen Rechte überall nicht, auch nicht im Falle des Concurfes ergriffen.

3) Die Priorität der Forderung kann ohne die Einwilligung der voraufgehenden Gläubiger zum Vortheil eines Gläubigers nicht verrückt werden.

4) Von jedem Acte im Hypothekenbuche ist dem Eigenthümer durch die Behörde Kenntniß zu geben.

5) Jeden Eigenthümer steht die Einsicht des sein Grundstück betreffenden Hypothekenbuches frei; einem Anderen nur insoweit, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

6) Der Inhalt des Hypothekenbuches endlich giebt vollständigen Beweis. Für diejenigen, welche Rechte durch irgend eine Einzeichnung in das Buch erworben haben, steht das Eingetragene unumstößlich fest; selbst eine Anfechtung aus dem Grunde eines Versehens der Behörde ist unstatthaft; nur durch den Beweis des bösen Glaubens desjenigen, der sich auf die Eintragung bezieht, ist die Unumstößlichkeit ausgeschlossen. Gegen das Verfahren der Hypotheken-Behörde steht der unmittelbare Recurs an das Justiz-Ministerium zu.

Wer nun durch irgend einen Act im Hypothekenbuche verletzt worden, ist lediglich auf die Anrufung gerichtlicher Hülfe angewiesen; der Hypothekenbehörde steht weder eine Verhandlung, noch Cognition, noch Remedur vorgekommener Rechtsverletzungen zu. Der Verletzte kann seine Rechte gegen alle diejenigen, welche ihm aus vertragsmäßigen oder unmittelbar gesetzlichen Rechtsbeziehungen verpflichtet sind, gerichtlich verfolgen resp. vertheidigen; jedoch ist die Vorbringung einzelner Einreden und deren Geltendmachung mittelst Klage auch vor Gericht gänzlich ausgeschlossen. Es sind dies folgende Einreden:

a) die Einrede der Minderjährigkeit, so wie die einem noch in väterlicher Gewalt befindlichen Anleiher zur Seite stehende Einrede des *senatusconsulti macedoniani*;

b) die Einrede des späteren Eigenthümers, daß der für seine Person verhaftete frühere Eigenthümer zuvor auszulagen sei;

c) die Einrede, daß das eingetragene Capital ganz oder zum Theil aus angewachsenen Zinsen gebildet sei;

d) bei eingetragenen Bürgschaften die Einrede der Theilung, nämlich die beim Vorhandensein mehrerer Bürgen jedem einzelnen zustehende Einrede, daß er nicht für die ganze Schuld, sondern nur für seinen Antheil hafte;

e) jeder Bezug auf die gesetzliche Beschränkung der Intercessionen (Verbürgungen) der Frauenzimmer.

Dagegen ist

f) die Einrede des nicht empfangenen Geldes zwar zulässig, jedoch nur unter nachstehender Beschränkung:

Es muß der Schuldner seine Behauptung, daß das Capital nicht gezahlt worden, innerhalb dreißig Tagen nach geschehener Intabulation der Hypothekenbehörde anzeigen, und hat diese darüber eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, solches dem Gläubiger zu notificiren und darüber dem Schuldner eine Bescheinigung zu ertheilen. Binnen dreißig Tagen, von der Zeit der geschehenen Anzeige an gerechnet, muß der Schuldner sodann nachweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht hat, sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Gläubigers sofort getilgt und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen.

Wenn sich die vorstehenden Bemerkungen nun auf Fälle beziehen, in welchen durch bereits geschehene Eintragungen Rechtsverletzungen verursacht sind, so kann es auch von Wichtigkeit sein, Benachtheilungen vorzubeugen, welche aus einer bevorstehenden Eintragung im Hypothekenbuche entstehen müssen.

Die Abwendung solcher Nachtheile ist aber nur möglich durch die Erwirkung eines an die Hypothekenbehörde zu erlassenden gerichtlichen Inhibitorii, durch welches das weitere Verfahren gehemmt wird, und ist dies Inhibitorium an der betreffenden Stelle des Buches einzutragen. Bloße Protestationen und Anmeldungen behaupteter Rechte bei der Hypothekenbehörde sind ohne alle Wirkung, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der Cedent eines Hypothekenscheines seine Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Cession anzeigt. Solche Anzeige muß nämlich zu dem fraglichen Intabulat vorgemerkt und dem Cessionar, auch dem Eigenthümer des Grundstückes bekannt gemacht werden. Der Cedent hat sodann binnen dreißig Tagen, von der Zeit der geschehenen Anzeige an gerechnet, nachzuweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe, widrigenfalls die Vermerkung auf Antrag des Betheiligten sofort getilgt wird.

Durch die bisher geschilderten Einrichtungen des mecklenburgischen Hypothekenwesens ist den Ansprüchen des Gläubigers hinsichtlich der Identität und Größe des verpfändeten Grundstückes, der Rechtsbeständigkeit seiner Forderung und der ihm dafür bestellten Hypothek, so wie hinsichtlich des Verhältnisses der letzteren zu anderen auf dem Grundstück haftenden Realrechten Genüge geleistet. Wir kommen

IV. zu derjenigen Einrichtung, welche dem Gläubiger eine leichte Erkennbarkeit und Uebersichtlichkeit über seine Rechte gewährt. Es besteht diese in der Form der Hypothekenscheine (Stadtbuchschriften).

Ueber jede Eintragung eines Schuldpostens wird nämlich von der Hypothekenbehörde ein Hypothekenschein ausgefertigt, welcher in einem kurzen, einfachen und übersichtlichen, gewöhnlich gedruckten Scheine besteht, der ausgefüllt folgende Data enthält:

1) Die Benennung des verpfändeten Grundstückes und dessen Eigenthümers resp. Nützeigenthümers. Die ritterschaftlichen Hypothekenscheine enthalten sogar nur den Namen des Gutes, nicht auch den des jeweiligen Eigenthümers.

Die Größe des Grundstückes wird nicht angegeben, außer bei den städtischen Ackerstücken, jedoch nicht nach Quadrat = Ruthen, sondern nur nach Morgen = und Fuderzahl. Hinsichtlich der ritterschaftlichen Güter ist dieselbe zugleich mit dem bonitirten Hufenstande aus dem öffentlich bekannt gemachten ritterschaftlichen Cataster ersichtlich, und dadurch auch für auswärtige Capitalisten die Beurtheilung des Werthes jedes Gutes ermöglicht. Die Größe und Güte der städtischen Grundstücke und der im Nützeigenthum befindlichen ländlichen Besitzungen ist nur durch eigene Anschauung oder Privatberichte ersichtlich. Von den Behörden angefertigte Werthtaxen der Grundstücke giebt es nicht;

2) der Hypothekenschein enthält ferner die Capitalsumme mit Angabe des Folii des Hypothekenbuchs, auf welchem die Eintragung geschehen;

3) den Zinsfuß bei zinsentragenden Forderungen;

4) den Namen des Gläubigers, und

5) die dem Capitale in der Priorität vorausgehenden und gleichstehenden Schuldpöste in ihrer Totalsumme.

Diesem kurzen Hypothekenscheine, der im Druck nie über eine Seite lang ist, wird der von dem Anleiher ausgestellte, oben bereits sub II. 4 erwähnte Schuldschein, bei Stadtbuch = schriften auch der Inhalt der zweiten, die „Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums“ enthaltenden Rubrik des Stadtbuches, aber Nichts weiter, angeheftet.

Die Rückzahlungsfrist, welche aus dem Schuldscheine erhellt, wird nicht im Hypothekenscheine vermerkt. Fast ohne Ausnahme wird die Zeit der Rückzahlung auf einen der landesüblichen Zahlungstermine zu Antonii oder Johannis, entweder nach vorausgegangener halbjähriger, in diesem Termine statthafter Kündigung oder auch auf einen bestimmten Termin gestellt. Dieser Einförmigkeit wegen ist die Erwähnung der Rückzahlungsfrist im Hypothekenschein selbst entbehrlich, und würde nur der Kürze und Uebersichtlichkeit desselben Eintrag thun. Nur die rostocker Stadtbuchschriften, welche des Schuldscheines entbehren, enthalten die Rückzahlungsfrist.

Ebenso einfach wie der mit seinem Schuldscheine aus zwei Bogen Papier bestehende Hypothekenschein ist auch seine Uebertragung auf einen anderen Gläubiger. Eine auf den gesetzmäßigen Stempelbogen, im Betrage von 2 Sch. pro 100 Thlr. der Capitalsumme, geschriebene und vom Inhaber des Hypothekenscheines unterzeichnete kurze Cessionsacte wird dem Hypothekenscheine umgeschlagen und damit der letztere dem Abnehmer eingehändigt, welcher denselben sodann bei der Hypothekenbehörde zur Umschreibung auf seinen Namen einreichen kann. Geschieht dies, so schlägt die Behörde wieder nach geschehener Umschreibung des Postens im Buche ein desfalliges kurzes Attest um den Schein und remittirt ihn an den Gläubiger. Nur diese einfache Procedur wiederholt sich bei jeder weiteren Uebertragung, und werden dem Hypothekenscheine keine anderweitigen Documente angeschlossen, natürlich mit Ausnahme derjenigen Papiere, durch welche Personen sich zu legitimiren haben, welche an Stelle des Inhabers die Cession vornehmen. Die Erben müssen ein ihre Qualification documentirendes Attest, ein Erbenzeugniß, mindestens in beglaubigter Abschrift anschließen, Vormünder desgleichen ihr Tutorium u. s. w.

Beim Stadtbuchbetriebe ist die Procedur der Umschreibung meistens noch einfacher. Hier treten gewöhnlich Cedent und Cessionar, oder auch ersterer allein, persönlich vor die Stadtbuchbehörde, und die Cession geschieht mündlich zum Stadtbuchprotocolle. Dann wird die Umschreibung nicht auf einen besonderen Bogen, sondern auf die leere Seite der Stadtbuchschrift notirt, so lange der Platz ausreicht. Die Stadtbuchschrift wird dem Producenten zurückgegeben, wenn dieser nicht ein anderes beantragt hat. Die Personal- Legitimationen werden in der Regel nicht der Stadtbuchschrift beigelegt, sondern zu den Stadtbuchacten gelegt.

Die Umschreibung des cedirten Hypothekenscheines ist für den Cessionar von wesentlicher Bedeutung, da er erst mit dieser die durch das Hypothekenbuch gewährleistete Sicherheit in vollkommenem Maße erlangt; es ist jedoch die der Umschreibung beigelegte Kraft der Unumstößlichkeit insofern auch schon auf die bloße Cession des Hypothekenscheines ausgedehnt, als der Cessionar, welcher sich im Besitze des Hypothekenscheines befindet, auch ohne eine erfolgte Umschreibung wenigstens gegen alle Ansprüche Dritter gesichert ist, welche sich auf frühere Handlungen des Cedenten begründen, womit auch die Lex Anastasiana, nach welcher Cessionen nur bis zur Höhe des für die Forderung gezahlten Preises Gültigkeit haben, für Hypothekenscheine aufgehoben worden ist.

Für die ritterschaftlichen Hypothekenscheine ist im Uebrigen zur Erleichterung der Legitimationsprüfung vorgeschrieben, daß eine Umschreibung derselben vom Cessionar binnen einem Jahre mit Vorlegung der gesammten Schuld-papiere bei Strafe von $\frac{1}{4}$ Procent des Capitals beantragt werden soll.

Es behält daher der Hypothekenschein auch durch den Wechsel

in der Person des Eigenthümers des verpfändeten Grundstückes und des Schuldners seine Uebersichtlichkeit und leichte Durchsichtigkeit, die so groß ist, daß der Besitz juristischer Kenntnisse nicht erfordert wird, um den Inhalt eines Hypothekenscheines klar und zweifellos zu erkennen.

Wir sehr zeichnet sich das mecklenburgische Hypothekenwesen durch diese für die Erleichterung des Credits sehr wichtige Eigenschaft namentlich vor dem preußischen Hypothekenwesen aus! Hören wir über letzteres in dieser Beziehung den Vicepräsidenten des Obertribunals zu Berlin Dr. Göze in seinem amtlichen Berichte an das Justizministerium über eine Reform des Hypothekenwesens: „Nicht nur der Schuldschein selbst, sondern auch jeder Transport muß auf gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden beruhen, und damit jeder, dem ein solches Document producirt wird und der etwa geneigt ist, dasselbe zu acquiriren, zu jeder Zeit eine möglichst vollständige Nachricht von dem gesammten Zustande des Hypothekenwesens des Gutes erhält und alle vorgekommenen Transporte der Forderung mit allen irgendwie dahin einschlagenden Nebendocumenten selbst prüfen kann, so wird bei jedem Acte, der in Beziehung auf die Forderung vorkommt, eine vollständige Abschrift des Foliums mit allen Wiederholungen von Dingen, die vielleicht schon drei- oder viermal aus dem Documente zu entnehmen sind, und aller Legitimations-Urkunden dem Documente annectirt, oder nach neueren Vorschriften doch die früheren Abschriften durch nachträgliche Atteste ergänzt. So kann man denn Documente finden, die mehrere Zoll stark sind, deren Durchlesung mehrere Stunden Zeit erfordert, und in denen sich Niemand, der nicht selbst Jurist ist, so leicht in einer Weise zurecht findet, daß sie ihm das Vertrauen gewährt, er übersehe die Sache vollständig.“

Neuvorpommern, welches die dortige Einführung des

in den älteren Provinzen des preussischen Staates bestehenden Hypothekenwesens noch immer abzuwenden gewußt hat, erträgt nach dem Ausspruche von Göze l. c. lieber die Nachtheile, welche der gänzliche Mangel eines unter der Controle einer öffentlichen Behörde stehenden Hypothekenwesens mit sich bringt, als daß es die Einführung von Hypothekeneinrichtungen wünschen sollte, welche den Personalcredit des Grundbesizers, wie er auf Grund von im Wesentlichen*) rein römisch-rechtlichen Principien mittelst hypothekarischer nach dem Alter rangirender Schuldverschreibungen in Neuvorpommern und Rügen in hohem Maße ausgebildet ist, schmälern würde, ohne einen ausreichenden Realcredit zu substituiren. Die neuvorpommerschen Gutsbesitzer haben nach einer genauen Auffassung der Sache nicht einen eigentlichen Realcredit, sondern nur den persönlichen Credit eines possessionirten Mannes.

Die Einfachheit und klare Uebersichtlichkeit der Schuldpapiere ist in Verbindung mit der leichten Kenntnißnahme von der Größe und dem Werthe der ritterschaftlichen Güter der erste wesentliche Vorzug der mecklenburgischen Hypothekeneinrichtungen vor den preussischen. Nicht blos die Größe und Güte des Grundstückes zu erfahren, sondern auch über die Priorität des betreffenden Capitalpostens sich zu vergewissern, ist in Preußen mit den größten Schwierigkeiten verbunden.

Ein zweiter Vorzug ist

V. der rasche Geschäftsbetrieb bei den Hypothekenbehörden und die Leichtigkeit des Verkehrs mit den Hypothekenscheinen.

*) Ueber dies in gewissen Grenzen gegen den Vorzug der öffentlichen und privilegirten Pfandrechte vor den Privathypotheken Sicherheit gewährende neuvorpommersche Provinzial-Recht der Separation, Quasiseparation und des sogenannten unschädlichen Eigenthums siehe Göze l. c. S. 70 u. 71.

1) Hierhin wirkt vor Allem die wichtige Bestimmung, daß die Unterschrift von Privaturkunden, welche zum Hypothekenbuche beigebracht werden, namentlich von Contracten, Schuldverschreibungen, Cessionsacten, Quittungen u. s. w. keine Beglaubigung erfordert, und nur ausnahmsweise von der Hypothekenbehörde eine Nachweisung der Echtheit gefordert werden darf, wenn nach ihrem Ermessen besondere Gründe dazu vorhanden sein sollten. Der ganze Hypothekenverkehr beruht daher im Wesentlichen auf unbeglaubigten Privaturkunden, und hat diese Einrichtung zu Bedenken niemals Veranlassung gegeben.

2) Bei der mecklenburgischen Geschäftsexpedition tritt der hemmende Einfluß einer Collegialverhandlung da, wo kein Bedürfniß dafür vorhanden ist, nicht ein. Bei dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen werden die Geschäfte von den beiden im Geschäftslocale gegenwärtigen Hypothekenbewahrern besorgt. Die Geschäfte werden hier durchschnittlich in 4 bis 5 Tagen, in eiligen Fällen auch in einem Tage, ja in einer Stunde abgemacht und die Papiere dem Extrahenten zugestellt. Bei den Stadtbuchbehörden ist das Verfahren ein mündliches, und werden die Sachen sofort in einem von den Interessenten extrahirten Termine in ihrer Gegenwart erledigt; bei Verlassungen von Grundstücken auf einen Käufer wird sogar ein schriftlicher Contract nicht gefordert.

3) Eine große Erleichterung für den Verkehr mit Hypothekenscheinen ist es ferner, daß dieselben in blanco cedirt werden, und wie au porteur-Papiere von einer Hand in die andere gehen können. Es ist dies namentlich dann von Bedeutung, wenn ein Hypothekenschein durch Vermittelung eines Dritten verkauft werden soll. Der Inhaber braucht in diesem Falle den Hypothekenschein nur mit einer in blanco Cession

an seinen Bevollmächtigten (Advocaten) einzuschicken, der dann den Abnehmer sucht und diesem den Schein entweder auf seinen Namen ausgefüllt oder in blanco, je nach dem Wunsche des Abnehmers übergiebt. Jedenfalls aber muß die Cession, ehe sie zur Umschreibung bei der Hypothekenbehörde überreicht wird, mit dem Namen des letzten Erwerbers des Hypothekenscheins ausgefüllt werden.

4) Im speciellen Interesse des Grundeigenthümers befördern noch folgende wichtige Einrichtungen die Leichtigkeit der Negocirung von Capitalien gegen Hypothekenscheine:

a. Bei der Eintragung von Schuldpösten auf ein Grundstück können auf Antrag des Eigenthümers Folien im Hypothekenbuche offen gelassen werden, d. h. der Eigenthümer braucht nicht nothwendig dem ersten Posten, den er eintragen läßt, auch die erste Priorität zu geben; er braucht auch spätere Eintragungen nicht unmittelbar an die vorausgehenden anzuschließen, sondern kann jeder Schuld diejenige Stelle in der Priorität geben, für welche er sie negociert hat, indem er die vorhergehenden Stellen (Folien) für anderweitige Besetzungen offen läßt. Ja er kann sogar, da das Grundstück gleichsam als selbstständiger Schuldner behandelt wird — in den offenen Folien Capitalien auf seinen eigenen Namen eintragen lassen, um die desfalligen Hypothekenscheine dann gelegentlich zu veräußern. Ebenso kann auch der Eigenthümer, welcher Schuldpöste zurückgezahlt hat, die Hypothekenscheine an sich selbst oder in blanco cediren lassen und dann die Umschreibung des Capitals auf seinen eigenen Namen erwirken. Er behält damit die Möglichkeit, das Papier in der Zukunft wieder aufs Neue begeben zu können, ohne sich die Kosten der Tilgung und neuen Eintragung verursacht zu haben.

Es springt in die Augen, wie sehr diese Einrichtung dem

Eigenthümer die Negocirung von Anleihen erleichtert, ohne daß dadurch die Rechte seiner sonstigen Creditoren im Mindesten gefährdet würden.

Göze, im Uebrigen ein warmer Verehrer des mecklenburgischen Hypothekenwesens, ist mit den aus dem Princip „der völligen rechtlichen Ablösung des Grundstückes von der Person des verschuldeten Besitzers“ folgenden „Rechtsmonstrositäten“ keineswegs einverstanden, weil nach seiner Meinung die Gläubiger einen Einfluß auf das Grundstück erlangen, der mit der Stellung eines Gutsbesitzers nicht verträglich ist, und den letzteren in eine unangemessene Abhängigkeit von seinen Gläubigern“ bringt. Neben anderen, die Einführung der preußischen Hypothekenordnung in Neuvorpommern und Rügen widerrathenden Gründen, führt er auch hauptsächlich an: „Die neuvorpommerschen Gutsbesitzer verlören in gewisser Weise ihr gutes, freies, treubeschütztes Eigenthum, wenn sie jene Hypothekenordnung — in der gleichfalls das eben besprochene Princip herrscht — erhielten. Das hier noch bestehende einfache Verhältniß, daß der Mann für die Schuld steht und sein Gut (bewegliches und unbewegliches) Credit schafft, und, wenns darauf ankommt, den Credit rechtfertigt, daß er freier Herr seines Gutes bleibt, und nicht gehalten ist, sein Vermögen öffentlich vor dem Lande zu verwalten, und jedem, der es wissen will, seine Schulden aufzuzählen, das sehr gute Verhältniß, daß das Vertrauen zu dem Manne hauptsächlich die Leute bei ihren Geschäften mit ihm leitet, und daß dies hier nicht weggeworfen werden kann, weil man sich hier nicht mit einem Rechnungsexempel helfen und den Mann in seiner Vermögenslage controliren kann; alles das ist an sich und in den vielen höchst wohlthätigen Rückwirkungen zu viel werth, als daß es so leicht aufgegeben werden dürfte.“ Seine Befürwortung des pommerschen Personalcredits im Ju-

teresse der Gutsbesitzer führt ihn dann auch zu der Consequenz, „daß eine den Gutsbesitzer treffende Calamität billigerweise von dem Gläubiger mit getragen werden muß,“ hebt es als einen wesentlichen Vortheil hervor, daß „sehr reiche Familien, die sich noch jetzt im Besitze ihrer Güter befinden, durch solche Lagen und Zeiten hindurchgegangen und durch solche Verhandlungen erhalten worden sind.“ Die mecklenburgischen Rittergutsbesitzer haben auf eine Erhaltung auf Kosten ihrer Gläubiger bereitwillig Verzicht geleistet, und schwerlich zu ihrem Nachtheile.

Dabei muß Göze jedoch einräumen, „daß die Provinz mit ihrer Hypothekeneinrichtung ganz isolirt steht. Darauf ist mit voller Sicherheit zu rechnen, daß aus keinem Landestheile, in dem Hypothekenbücher eingerichtet sind, Capitalien in Neu-
vorpommern auf Hypothek werden angelegt werden.“

b. Im Interesse des Grundeigenthümers wird ferner in Mecklenburg die Leichtigkeit der Negocirung und Versirung von Capitalien durch die Vorschrift unterstützt, daß jeder Inhaber eines Hypothekenscheines verpflichtet ist, gegen vollständige Befriedigung wegen seiner Forderung, auf Verlangen des Schuldners und auf dessen Kosten, seine Rechte ohne Gewährleistung zu cediren, wenn das Capital zahlfällig und die allgemeine Verbindlichkeit zur Cession oder auch die Befugniß des Gläubigers zu derselben nicht durch besondere Rechtsverhältnisse beschränkt ist. Durch diese Vorschrift werden dem Schuldner die Umstände und Kosten der Tilgung der alten und Wiedereintragung der neuen Forderung gespart.

In Preußen besteht eine derartige Verpflichtung nicht.

c. Endlich ist dem Schuldner das Recht eingeräumt, den Zinsfuß für Capitalien bis zu 5 Procent aufs Jahr zu erhöhen, ohne die nachfolgenden Creditoren um ihre Ein-

willigung zu ersuchen. Es ist diese Bestimmung mit der strengen juristischen Consequenz nicht vereinbarlich, indessen ist sie für den Schuldner oft wichtig und für die Creditoren um deswillen nicht beschwerend, weil Jeder bei Hergabe eines Darlehns dieselbe mit in Anschlag bringen kann.

Aus diesen Einrichtungen leuchtet hervor, wie sehr auch die rasche Geschäftsexpedition und die Leichtigkeit der Umsetzung die mecklenburgischen Hypothekenscheine zu einem angenehmen Geldverkehr geeignet macht. „Welche ganz ungemessenen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten hat dagegen in Preußen, schreibt Götz, der Grundbesitzer mit dem Hypothekenbuche zu überwinden. Ein gerichtlicher oder notarieller Schuldschein muß aufgenommen und angefertigt, dann schriftlich dem Hypothekenrichter überreicht werden, und dort geht sodann mit Präsentiren, Journalisiren, Decretiren, Expediren, Revidiren, Superrevidiren, Mundiren, Collationiren u. s. w. u. s. w., eine Reihe von Operationen an, die sehr leicht vier Wochen Zeit hinnehmen können und ihm dann ein Document liefern, welches die nächsten 38 Tage zum freien Verkehr noch nicht gebraucht werden kann. Daraus folgt, daß das ganze Institut überhaupt für den kleinen und raschen Verkehr gar nicht brauchbar ist. Es ist nur ein Verfahren für dauernde Verschuldungen, und selbst hierfür leidet es an einer ganz unerträglichen und allen Verkehr lähmenden Schwerfälligkeit.“

VI. „Daß die Grundbesitzer in den älteren preußischen Provinzen durch die dortige Hypothekenverfassung mit einer so enormen Kostenlast beschwert sind, ist endlich ein weiterer, nicht gering anzuschlagender Nachtheil des preußischen Hypothekenwesens gegen das unsrige. Will der Gläubiger in Preußen sein Geld anders anlegen, so kündigt er das Capital schon deshalb, weil die Cession und ihre Eintragung viele Kosten

verursacht, die er natürlich auf den Gutsbesitzer wälzt, da er die Mittel dazu in Händen hat.“

Beim mecklenburgischen Hypothekenverkehr dagegen kommen eigentlich nur die neuen Eintragungen in Betracht. Nach der Taxe des ritterschaftlichen Hypothekendepartements welche nicht darauf berechnet ist, den landesherrlichen Cassen eine Einnahme zu gewähren, sondern nur die Kosten der Hypothekenverwaltung zu decken, beträgt die Gebühr dafür $\frac{1}{4}$ Procent, bei Eintragung rückständiger Kaufgelder $\frac{1}{8}$ Procent des Capitals, bei Erbgeldern nur 5 f. von jedem Posten. Die Umschreibung eines bereits eingetragenen Postens von beliebiger Höhe, die Tilgung desselben zc. kostet 5 f. Die Ausfertigung des Hypothekenscheins, das Umschreibungsattest 42 f. Die Eintragung eines angeliehenen Capitals von 1000 Thlr. kostet demnach 3 Thlr. 18 f. Courant, exclusive einer geringen Stempelgebühr. Nach der Taxe für Stadtbuch- und klösterliche Hypothekensachen kostet die Eintragung eines Postens resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Procent, die Umschreibung $\frac{1}{8}$ Procent des Capitals; die Tilgung, so wie die Ausfertigung der Scheine 10 f. Die Taxe für die Domianalhypothekensachen berechnet für jede Eintragung, Umschreibung und Tilgung $\frac{1}{8}$ Procent der eingetragenen Summe.

Die Kosten in Mecklenburg für Eintragungen zc. von Schuldpösten sind demnach von keinerlei störenden Erheblichkeit.

Für die Verlassung (Umschreibung) von Grundstücken auf einen neuen Eigenthümer ist in Stadtbuch- und klösterlichen Hypothekensachen im Allgemeinen $\frac{1}{2}$ Procent, in Erbschaftsfällen von Geschwistern $\frac{1}{4}$ und von Descendenten, Ascendenten und Ehegatten $\frac{1}{8}$ Procent, in Domianalhypothekensachen allemal $\frac{1}{4}$ Procent des nach dem letzten Kaufpreise zu ermittelnden Werthes des Grundstückes zu zahlen.

nern angeheihen lassen, für sie selbst mehr nachtheilig als vortheilhaft ist. Auch hier gilt der Satz, daß Schutz und Privilegien, beim rechten Lichte besehen, häufig gerade zum Nachtheile derjenigen umschlagen, zu deren Gunsten sie gegeben sind. Nur demjenigen, der vollkommen und ganz für die prompte Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen einzustehen hat, ohne einen Schlupfwinkel zu finden, hinter welchen er sich im Falle der Noth verkriechen kann, steht ein naturgemäßer Credit zu Gebote.

Darum ist ein rasches processualisches Verfahren gegen den säumigen Schuldner ein wesentliches Erforderniß für die Beförderung seines Credits. Das preussische Subhastationsverfahren leidet an einer gewaltigen Ausdehnung.

VIII. Macht der Schuldner Concurß, so hat das Concurßgericht von der Hypothekenbehörde einen Auszug aus dem betreffenden Hypothekenbuche zu fordern und darnach die daraus ersichtlichen Rechte ex officio zu berücksichtigen, ohne daß eine specielle Anmeldung (Liquidation) von Seiten der intabulirten Gläubiger erforderlich ist. Die im Concurse erfolgenden öffentlichen Proclamata haben daher für die intabulirten Gläubiger keine Bedeutung. Ebenso ist die Constitution über Eröffnung und Abwendung von Concurßen vom 17. Decbr. 1834 für die intabulirten Gläubiger unerheblich. Während unser Hypothekenwesen unnachsichtige Strenge gegen den säumigen Schuldner verheißt, stellt sich diese Constitution, welche gleichfalls zur Erhaltung und Beförderung des Real- und Personalcredits gegeben ist, in inconsequenter Weise auf den Standpunkt der Nachsicht und Begünstigung, indem sie den insolventen Schuldner, wenn er sich auf die Constitution beruft, dem Schutze der Gerichte empfiehlt, um ihm bei einem gütlichen Arrangement mit den Gläubigern hülfreiche Hand zu leisten, und deshalb bis zur

VII. Wir kommen jetzt zu dem gerichtlichen Verfahren bei Klagen aus Hypothekenscheinen.

Auf die durch Beibringung des Hypothekenscheines im Original oder in beglaubigter Abschrift und eines Attestes über die rechtzeitig geschehene Kündigung des Capitals begründete Klage des Gläubigers wird ein bedingter Zahlungsbefehl an den Eigenthümer des Grundstückes — gegen den allemal die Klage zu richten ist — erlassen. Die gestellte Zahlungsfrist ist bei Klagen aus ritterchaftlichen Hypothekenscheinen 8, aus denen der Erbpachtgüter 4 Wochen, und aus Stadtbuchschriften 14 Tage. Im Falle des Ungehorsams ist auf Anruf des Klägers sofort die Execution zu vollstrecken mit resp. 14- und 8tägiger Verwarnungsfrist, worauf dann nach Ablauf derselben die Anberaumung eines öffentlichen meistbietenden Verkaufstermines, der auf mindestens 10 Wochen mit Einschluß der Ferien, dem Befinden nach aber auf 6 Monate hinausgesetzt werden kann.

Gegen die Klage sind die oben sub III. 6, a bis f aufgeführten Einreden gänzlich ausgeschlossen; im Uebrigen werden nur sofort liquid gestellte Einreden respectirt und wird das Verfahren durch illiquide Einreden nicht gehemmt, indem solche zur separaten Verhandlung verwiesen werden.

Das Verfahren bei Einklagung von Zinsen ist dasselbe.

Das processualische Verfahren, welches mit Einschluß des Executions- und Subhastationsverfahrens möglichst einfach und rasch, und mit geringen Kosten verknüpft ist, charakterisirt sich daher durch seine Strenge gegen den Schuldner. Wenn nun die ritterchaftliche Hypothekenordnung, in welcher das Princip der Strenge zuerst hervorgerufen wurde, von den Inhabern der Pfandobjecte, den Schuldnern selbst, genehmigt worden ist, so wird diese Thatsache als ein Beweis angesehen werden können, daß der Schutz, welchen Gesetzgebungen säumigen Schuld-

Erledigung der einzuleitenden Vergleichsverhandlungen die Vollstreckung der Executionen sistirt. Durch die Anwendung dieser ihren Zweck verfehlenden Vorschriften werden nun freilich auch die intabulirten Gläubiger in der Verfolgung ihres Rechtes gehemmt; allein sie gerathen dadurch in keine schlechtere Lage, als wenn sofort der formelle Concurse eröffnet worden wäre. Auch in dem constitutionsmäßigen Verfahren sind sie durch Präclusionen, mit welchen die übrigen Gläubiger bedroht werden, nicht gefährdet, und ein Nachlaß von ihren Forderungen pflegt ihnen selten angesonnen zu werden. Für die intabulirten Gläubiger ist es im Wesentlichen gleich bedeutend, ob der Schuldner sich auf die Constitution beruft oder sofort seine Güter abtritt.

Das Grundstück bildet im Concurse sodann eine Specialmasse, so daß dasselbe nur die durch die Verwaltung zc. dieser Specialmasse, nicht auch die durch das sonstige Verfahren erwachsenden Kosten zu tragen hat.

Die Intabulata werden im Concurse allemal rein ausbezahlt, so weit die Masse reicht, und findet eine Ueberweisung derselben an den Käufer des Grundstückes in keinem Falle statt. Das Hypothekenbuch wird denn auch völlig abgeschlossen und muß der neue Eigenthümer seine etwaigen Schulden aufs Neue eintragen lassen. Es dient diese Vorschrift zur völligen Reinstellung der hypothekarischen Verhältnisse des Grundstückes.

Die Vertheilung der durch den Verkauf des Grundstückes erzielten Aufkünfte an die intabulirten Gläubiger erfolgt vom Gerichte prioritätsmäßig, d. h. nach Maßgabe ihrer aus dem Extracte des Hypothekenbuches ersichtlichen Reihenfolge, und gehen den Intabulatis überall nur vor, außer den die Specialmasse treffenden Kosten:

- 1) Die öffentlichen Abgaben,

2) die Beiträge zu den landesherrlich bestätigten Brand- und Hagel-Versicherungsinstituten; indessen von diesen, wie von den öffentlichen Abgaben, nur die laufenden und diejenigen, welche für das Kalenderjahr, in welchem die Hemmung der Dispositionsbefugniß eingetreten ist und für das zunächst vorhergehende Jahr zu entrichten sind.

Nach der ritterschaftlichen Hypothekenordnung hat aber

3) auch noch der laufende und der auf ein Jahr rückständige Lohn und Deputat aller zur Bewirthschaftung des Gutes erforderlichen Leute einen Vorzug.

Von den rückständigen Zinsen der intabulirten Schuldpoſte haben die des laufenden Halbjahres und die vorhergehenden anderthalbjährigen gleiche Priorität mit dem Capitale.

Erst nach dem letzten Capitalposten folgen in der Priorität die über die gedachten Zeiträume hinaus rückständigen Zinsen, Abgaben u. s. w., desgleichen die durch die Einflagung der Capitalien oder Zinsen entstandenen Kosten und zwar unter sich in der Reihenfolge der Belastungen und Capitalien, deren Theile oder Zubehör sie sind.

Da die den Hypothekenscheinen zu Grunde liegenden und ihnen angehefteten Schuldscheine regelmäßig mit der Clausel „sub hypotheca bonorum“ ausgestellt werden, so haben die aus der Specialmasse nicht befriedigten Gläubiger noch einen hypothekarischen Anspruch an die Generalmasse, zu welcher sie vor den Chirographarien und Buchforderungen mit den sonstigen hypothekarischen Gläubigern dem Alter der Schuldscheine nach concurriren.

Es ist unser Bestreben gewesen, durch das Mitgetheilte möglichst erkennbar zu machen, daß die mecklenburgische Hypothekengesetzgebung dem Bedürfnisse der Gläubiger und Schuldner hinsichtlich der Hebung des Realcredits soweit Rechnung getragen

hat, als dies zur Zeit im Wege der Gesetzgebung erreichbar erscheint. Es ist daher erklärlich, daß unsere Hypothekenscheine in Folge ihrer Rechtsficherheit und Leichtigkeit des Umsatzes reichliche Abnehmer finden, und daß namentlich die Beleihung auf unsere ritterschaftlichen Güter nicht bloß inländischen, sondern auch auswärtigen Capitalisten angenehm ist. Die durch die Erhaltung und Heranziehung von Capitalien verstärkte Productionskraft des Landes ist die Wirkung und der Segen einer Hypothekengesetzgebung, welche allen Staaten zum Muster empfohlen zu werden verdient.

Schließlich gebührt hier noch der Bemerkung Raum, daß alle Verfüren mit Hypothekenscheinen und Stadtbuchschriften fast ausschließlich, wie in Neu-Vorpommern in den Terminen Petri und Johannis, so in Mecklenburg in den landesüblichen Zahlungsterminen Antonii und Johannis vollzogen werden. Die Fälligkeit von Capitalien fällt fast durchgehends in diese je 8 Tage, — nämlich Antonii, vom 17. bis 24. Januar, und Johannis, vom 24. Juni bis 1. Juli, — dauernde Zahlungstermine, und nicht etwa, weil „dies so sein müßte oder gar gesetzlich vorgeschrieben wäre, sondern weil es jedem Gläubiger und jedem Schuldner zum wesentlichen Vortheile gereicht, sich an die herkömmlich bestehenden Umschlagstermine anzuschließen.“ Göze schildert den Geschäftsverkehr und die Bedeutung dieser Termine in folgender instructiven Weise: „Zu diesen Terminen kommen nun die Grundbesitzer und die Capitalisten, die in denselben Geldgeschäfte zu machen haben (persönlich oder wie die Regel ist, durch die Advocaten, welche ihre Geschäfte besorgen), an bestimmten ein für allemal feststehenden Orten (in Pommern in Stralsund und Greifswald, in Mecklenburg in Rostock, Schwerin und Güstrow) zusammen und alle Geschäfte werden dort in einem Zusammentritt Aller in kürzester Zeit ab-

gemacht. Wer etwa an dem einen Orte seine Befriedigung nicht findet, kann diese leicht an dem andern suchen. In Mecklenburg dauert der Schweriner Umschlagstermin etwas länger als der rostocker und güstrower, damit dort die hier unerledigt gebliebenen Sachen noch regulirt werden können*). Es sind das Börsen für den großen Geldverkehr der Grundbesitzer und Capitalisten, welche zweimal jährlich sich zusammenfinden und nach wenigen Tagen wieder auflösen. Diese Einrichtung gewährt folgende sehr bedeutende Vortheile: In diesen Terminen tritt völlig klar und übersichtlich der gesammte Capitalbedarf der Grundbesitzer einerseits und der gesammte Betrag der disponiblen Capitalmittel der Provinz oder des Landes andererseits zusammen. Jeder Grundbesitzer, der nicht etwa creditlos ist, weiß, daß er dort das Capital, welches er bedarf, gewiß findet, wenn nicht überhaupt etwa Capitalmangel ist und jeder Capitalist weiß, daß sich dort das gesammte Bedürfniß der Gutsbesitzer oder der Capitalisten, welche etwa cediren wollen, herausstellt. Beides gleicht sich auch im Großen und Ganzen aus, und deshalb stellt sich auch, wie auf einer Börse, der zeitgemäße Zinssatz klar und für jeden erkennbar als ein bestimmter heraus. Niemand leidet unter Verlegenheiten, die der Sache nach nicht wirklich vorhanden sind, sondern künstlich oder durch Unkenntniß herbeigeführt werden, und jedem ist die mögliche Befriedigung seines Bedürfnisses in leichtestem Wege zugänglich. Ueberdies wird alles (und auch das ist von größter Wichtigkeit) mit möglichst wenigem baaren Gelde, das Meiste wird durch Abrechnung abgemacht. Mit diesem Börsenverkehre haben die Grundbesitzer eine so freie Bewegung, als dies irgend der Fall

*) Diese längere Dauer ist durch die Eisenbahnverbindungen jetzt überflüssig geworden und daher seit 1858 gesetzlich aufgehoben.

sein kann, sie sind Herr der vorhandenen Mittel, alles bereitet sich ihnen gegenüber von selbst, was ihnen erforderlich ist, um mit Sicherheit gut zu operiren und alle diese Vortheile werden ihnen nicht auf Kosten der Gläubiger zu Theil, vielmehr kommen diesen dieselben Vortheile in einem ganz gleichen Maße zu Gute. Der ganze Verkehr ist ein gut geordneter und im Großen und Ganzen ein auf kurze Zeit beschränkter, der sich selbst überwacht und jedem sorgsamem Manne Schutz gegen Ueberschneidung gewährt, welcher daneben auch für die in den Zwischenzeiten etwa vorzunehmenden Geschäfte ein sicheres Regulatorium abgiebt.“

VII.

Der ritterschaftliche Creditverein.

Der ritterschaftliche Creditverein ist durch eine Anzahl Gutsbesitzer gegründet worden und erhielt am 28. Juli 1818 die landesherrliche Bestätigung; seine Eröffnung fand am 11. Juli 1819 statt. Zur damaligen Zeit war der Werth der Güter sehr gefallen und mit ihm zugleich auch der Credit ihrer Besitzer.

Zur Hebung dieser großen Uebelstände verband sich eine Anzahl von Gutsbesitzern, wovon jeder sein Gut für die Transactionen des Vereins zum Pfande setzte zu gemeinsamem Handeln; Einer stand für Alle, und Alle für Einen. Die Güter wurden taxirt und alsdann hufenweis mit dem halben Taxwerthe beliehen; wie schon früher bemerkt, veranschlagte man die Hufe zu 19,000 Thlr. $R\frac{2}{3}$.

Aus den Ueberschüssen, die sich aus der etwas höheren Zinserhebung ergaben, beabsichtigte man einen sinkenden Fonds zu bilden und aus diesem die Güter nach und nach zu entlasten.

Im Antoni-Termin 1840 löste sich der Verein formell auf, um sich sofort wieder neu zu constituiren; der heruntergegangene Zinsfuß und die dadurch herbeigeführte fortschreitende Steigerung des Agio der Pfandbriefe traten jetzt den Zwecken des Vereins so hindernd in den Weg, daß eine Umgestaltung des Institutes dringend geboten schien.

Der Zinsfuß wurde auf $3\frac{1}{2}$ Procent gesetzt und die Inhaber der Pfandbriefe durch die Haupt-Direction des Vereins aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob sie Baarzahlung oder neue Pfandbriefe ($3\frac{1}{2}$ procentige) in Empfang nehmen wollten.

Denjenigen Pfandbrief-Inhabern, welche sich zur Entgegennahme neuer Pfandbriefe bereit erklärten, wurden Prämien zugestanden, und zwar, wenn solches geschah:

- bis zum 1. August 1840 zwei Procent,
 „ „ 1. September „ ein und ein halb Procent,
 „ „ 1. October „ ein Procent.

Schon unterm 19. December 1839 waren die neuen Statuten, von denen wir weiter unten einen Auszug folgen lassen, landesherrlich bestätigt worden. Bei dem stets steigenden Werth der Güterpreise und den erweiterten Bedürfnissen konnte es indeß nicht ausbleiben, daß pro Hufe eine Erhöhung der Beleihung wünschenswerth wurde, und es kam zur Frage, ob man einen neuen Creditverein bilden, oder den alten den Zeitverhältnissen entsprechend umgestalten wolle.

Die erste Alternative zerschlug sich 1858 im Interesse der Sache, nachdem schon Statuten entworfen und geprüft worden waren, die sich, abgesehen von der erweiterten Beleihung der Güter, im Wesentlichen doch den alten Bestimmungen angeschlossen, und man schritt nach manchen Verhandlungen zu Modificationen der Statuten des bestehenden Vereins, welche den Wünschen der Antragsteller Rechnung trugen.

Man ließ dabei zwar die bisherigen Targrundsätze bei Bestand, der sich ergebende Reinertrag, soweit derselbe nicht in baaren Gelderhebungen besteht, wurde aber um 50 Procent, also auf circa 28,000 Thlr. pro Hufe festgesetzt, und eine Beleihung der Güter auf zwei Drittheile des erhöhten Tarwerthes

beschlossen, so daß nach der bisherigen Taxe die Güter jetzt zu voll beliehen werden konnten.

Vergleicht man die weiter oben S. 46 gegebene graphische Darstellung mit diesen Bestimmungen, so ergibt sich, daß die Hufe im Jahre 1853 nach 85jährigem Durchschnitt bei Lehengütern einen Werth von 28,000 Thlr. und bei Allodialgütern von 29,000 Thlr. hatte und also das entsprechende Maß seiner Zeit richtig getroffen worden war.

Officiellen Angaben nach zählte der Verein Trinitatis 1820 acht Mitglieder mit 13 Hauptgütern, die sich wie folgt vertheilen:

4	Mitglieder aus dem mecklenburgischen Kreise mit 6 Hauptgütern		
3	" " " wendischen	" "	5 "
1	" " " stargardischen	" "	2 "

Dagegen gehörten Michaelis 1860 dem Verbande an:

Aus dem mecklenburgischen Kreise	39	} in Summa	
" " wendischen	" 40		106 Hauptgüter
" " stargardischen	" 27		von 534 $\frac{1}{2}$ Hufen
			54 $\frac{16}{32}$ Scheffel,

geschätzt zu einem Capitalwerthe von
10,202,827 Thlr. 24 s. Ort.

Darauf sind Pfandbriefe ausgegeben

für die Summe von 1,271,125 Thlr. R. $\frac{2}{3}$.

" " " " 1,558,075 " Gold.

" " " " 1,436,275 " Ort.

Im Ganzen circa 4,632,136 Thlr., so daß also die abgeschätzten Güter nicht einmal bis zur Hälfte beliehen sind.

Die Haupt-Direction zu Rostock besteht aus drei gewählten Mitgliedern und den Kreisen stehen Kreisdirectoren und Kreisdeputirte vor.

Hat nun gleich der ritterschaftliche Creditverein, man darf

wohl sagen durch glückliche Ereignisse seine ursprüngliche Bedeutung verloren, indem die Wunden der Kriegsjahre geheilt sind, der Werth der Güter inzwischen auf mehr als das Doppelte gestiegen ist und ein wohlgeordnetes Hypothekewesen die Geldverhältnisse regelt, so daß das Angebot der Capitalien in den Terminen oft größer als die Nachfrage ist, so bleibt dieser Verein doch nichtsdestoweniger ein denkwürdiges Institut und ein Beweis dafür, was vereinte Kraft vermag, wenn der Einzelne den Verhältnissen nicht mehr gewachsen ist.

Die Grundsätze, nach denen bei Aufnahme der ritterschaftlichen Güter in den Creditverein verfahren wird, sind folgende:

Der Gutsbesitzer, welcher dem 2c. Vereine beizutreten wünscht, zeigt es der competenten Kreisdirection an und liefert gleich den Nachweis über seine Legitimation als Besitzer des aufzunehmenden Gutes und dessen Pertinenzien, über seine Depositionsrechte und die Verschuldbarkeit des Gutes; ferner hat er beizulegen eine Bescheinigung über die Versicherung der Gebäude in einer der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaften; die Guts-Charte nebst Bonitirungs-Protocoll, eine beglaubigte Abschrift des Hypothekenbuches, eine Bestimmung der Summe, worauf er Pfandbriefe verlangt u. dergl. m.

Die Kreisdirection ernennt, wenn keine Bedenken obwalten, sofort einen Deputirten, der sich mit dem Syndicus, Secretair und Landmesser event. einem Boniteur nach dem Gute begiebt, und dort bei Aufnahme der Taxe ein gehörig beglaubigtes Protocoll aufnehmen läßt, worin bemerkt wird:

- a) der Hufenstand;
- b) die D.-Ruthenzahl desselben und wie viel D.-Ruthen Acker, Wiesen, Wasser, Weide u. s. w. das Gut enthält;
- c) in welchem Amte oder Kreise das Gut liegt und mit welchen Orten es grenzt;

- d) ob die Grenzen berichtigt oder mit wem sie streitig sind;
- e) ob bei dem Gute Meiereien oder andere einzelne Gehöfte, Mühlen, Dorfschaften oder sonstige Gebäude zum Gute gehörig belegen;
- f) ob das Gut Mithütungsgerechtigkeiten habe oder dergleichen Servituten erleide;
- g) ob in und bei dem Gute Bauern und wie viel sich befinden, ob solche mit Bewilligung der hohen Landesregierung auf sichere, dauernde Verhältnisse regulirt sind oder nicht, ob sie dienen, Dienstgeld, Zeit- oder Erbpacht geben;
- h) ob bei dem Gute hinlängliche, in haltbarem Zustande sich befindende Gebäude vorhanden und selbige in einer der beiden ritterschaftlichen Brand-Societäten ausreichend versichert sind;
- i) ob das Gut den Bedarf an Feuerungs-, Nutzholz- und Bedichtungs-Material hat oder ob solches gekauft, mithin ein Abzug dafür gemacht werden muß;
- k) ob bei dem Gute Rohrwerbung ist;
- l) ob in demselben eine Kirche und ein Prediger und das Patronatrecht bei dem Gute ist, worin die etwa vorhandenen Kirchenländereien bestehen, ob selbige an die Gutsherrschaft in Erbpacht gegeben und welche Leistungen nach dem Erbpacht-Contracte oder sonst an die Kirche und Pfarre zu beschaffen sind;
- m) ob das Gut oder dessen Pertinenz verpachtet ist, in welchem Falle durch Vorlegung des bestehenden Pacht-Contractes oder sonst darüber genügende Nachweisung zu erfordern, wie hoch sich die Pacht und der geleistete Pacht-Vorschuß belaufen und was über das Recht des Pächters in Hinsicht der Abwohnung oder Compensation des Pacht-Vorschusses bestimmt worden ist;

- n) worin die besonderen Lasten und Leistungen zc., wie z. B. Kornlieferungen an landesherrliche Aemter, an Städte oder andere Güter, jährliche Allodialitäts-Recognitionen zc., wenn das Gut damit beschwert ist, bestehen;
- o) endlich noch ist durch die Landmesser und eigene Beaugscheinigung auszumitteln, ob und welche Veränderungen bei dem Gute nach der Directorial-Bermessung eingetreten sind und das Nöthige dieserhalb zum Protocoll zu registriren.

Aus den umfänglichen, 82 Paragraphen umfassenden Statuten führen wir hier nur einige der wesentlichsten Bestimmungen an:

Die Pfandbriefe sind Schuld-Documente, welche von der Direction der verbundenen Mitglieder der mecklenburgischen Ritterschaft ausgefertigt, zur Sicherheit in die über jedes aufgenommene Gut niederzulegenden — nach Vorschrift der bestehenden Hypothekenordnungen eingerichteten — Hypothekenbücher als erste und bevorzugte Schuld eingetragen und von dem gesamten Vereine sowohl in Hinsicht des Capitals, als der pünktlichen und richtigen Zahlung der Zinsen, ihren Inhabern dergestalt garantirt sind, daß aller sich durch außerordentliche Unglücksfälle oder sonst bei den einzelnen Gütern ereignenden Ausfälle ungeachtet, selbst bei ausbrechendem Concourse, den Pfandbrief-Inhabern ihre Forderungen dennoch gesichert sind, und ihnen ohne alle processualische Weiterungen oder Kosten, sowohl an Capital als an Zinsen, zur Verfallzeit, baare Zahlung geleistet werden muß. Es haften demnach den Pfandbrief-Inhabern die zum Creditvereine verbundenen Gutsbesitzer aller drei Kreise mit ihren Gütern solidarisch.

Der Creditverein sowohl, als dessen Behörden, sind der landesherrlichen Oberaufsicht, so wie den Landes-Justiz-Collegien,

in der Art unterworfen, daß sie nöthigenfalls auf Antrag eines, durch sie sich beschwert erachteten Individuums, von selbigen zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Wege Rechts angehalten werden können. In allen denjenigen Fällen, in welchen der Creditverein in Officialfachen mit den hohen Regierungen und den Landes-Justiz-Collegien in Communication kommt und von denselben Ausfertigungen erhält, werden solche stempel- und sportelfrei erlassen.

Die Pfandbriefe, so wie auch die dazu gehörenden Zins-coupons sind in ihren Rechten völlig gleich. Sie werden nicht auf den Namen des Inhabers, auch nicht auf gewisse Güter ausgestellt, und bedarf es zu ihrer Uebertragung auf einen Anderen keiner Cessionsurkunde oder anderer Förmlichkeit.

Auf Verlangen der Inhaber kann aber eine Außercourssetzung der Pfandbriefe durch die Hauptdirection für eine mäßige Schreibgebühr geschehen.

Durch den Beitritt erhält der Gutsbesitzer das Recht, so viele Pfandbriefe, als auf sein Gut ausgegeben werden können, ausgefertigt zu verlangen.

Die größten Pfandbriefe werden auf 1000 Rthlr., die kleinsten aber auf 25 Rthlr. ausgefertigt, und stehet jedem Gutsbesitzer frei, sich die Pfandbriefe in den ihm beliebigen Summen ausfertigen zu lassen, nur müssen diese Summen, immer mit 25 aufgehen. Es werden jedoch nicht über 4 Procent der ganzen Schuldsomme in Pfandbriefen zu 25 Rthlrn. ausgefertigt.

Es hängt von der freiesten Willfür eines jeden Gutsbesitzers ab, dem Creditvereine beizutreten oder nicht. Ebenso ist jedem Beigetretenen der gänzliche oder theilweise Austritt aus der Verbindung freigelassen, nur ist derselbe schuldig, zuvor so

viel Pfandbriefe als die Summe beträgt, womit sein Gut dann für den Creditverein belastet ist, und womit er zur Zeit austreten will, cassirt, bei der Hauptdirection einzuliefern, und, wenn die Administrationscasse Schulden hat, den ratenmäßigen Antheil seines Gutes daran zu bezahlen.

Geschehen kann der Austritt nur in einem der landüblichen Zahlungstermine und muß der verbundene Gutsbesitzer, welcher austreten will, wenigstens acht Wochen vor dem Termine solches der Hauptdirection anzeigen.

Unter den einzureichenden Pfandbriefen dürfen sich solche nicht befinden, welche in dem Termine vor dem Austritte durch die Ausloosung zur Abzahlung aufgerufen sind.

Pfandbriefe werden nur auf die zum ritterschaftlichen Cataster steuernden und nicht im Besitze der Landesherrschaften befindlichen Hauptgüter und deren Pertinenzien ausgegeben, — wos Standes übrigens der Besitzer sein mag. Einzelne Pertinenzien können nicht aufgenommen werden, wenn das Hauptgut, zu welchem sie gehören, sich nicht im Creditvereine befindet.

Die Generalversammlung bildet sich aus allen den zum Creditverein verbundenen Eingefessenen, und kommt jährlich einen oder einige Tage vor den gewöhnlichen, in der Regel im Herbst stattfindenden Landtagen oder allgemeinen Landesversammlungen, an dem Orte, wo diese abgehalten werden, mit Genehmigung der allerhöchsten Landesherren, zusammen.

Der Generalversammlung wird zuvörderst von der Hauptdirection ein ausführlicher Bericht erstattet von allem demjenigen, was das Ganze des Creditvereins betrifft. — Sodann legt die Revisions-Committe alle über die verwalteten Fonds und sonst geführten Cassenrechnungen mit ihrem Erachten vor, und stattet die zur Rechnungsrevision auf der vorhergehenden Generalver-

sammlung erwählte Local-Committe ihren Bericht über die Revision der Rechnungen ab, worauf die Generalversammlung die Quittirung darüber ertheilt. Beide, sowohl die Revisions-Committe, als die Hauptdirection, berichten über besondere, zu ihrem Amtskreise gehörige Vorkommenheiten.

Die Generalversammlung, auf welcher ein jeder Interessent nur eine Stimme hat, wenn er auch mit mehreren Gütern in den Creditverein aufgenommen sein sollte, und wozu er keinen Bevollmächtigten absenden darf, faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder, und sind Abwesende an die Beschlüsse der Gegenwärtigen gebunden.

Wird ein verbundenes Gut von Mehreren besessen, so ist nur Einer der Besitzer, und zwar derjenige stimmberechtigt, zu dessen Gunsten von den Mitbesitzern auf ihr Stimmrecht verzichtet ist.

Die Sanction der Beschlüsse geschieht durch Vorsetzung der Namen zweier verbundenen Gutsbesitzer, ohne Rücksicht auf den Kreis, worin sie wohnen, von dem vorsitzenden Mitgliede der Revisions-Committe.

Von den Pfandbrief-Inhabern können die Pfandbriefe dem Creditvereine nicht aufgekündigt werden.

Der Creditverein kann einzelne Pfandbriefe den Inhabern derselben willkürlich ebenfalls nicht aufkündigen. Es bleibt ihm jedoch nicht nur eine gleichzeitige Aufkündigung aller Pfandbriefe, nach zuvoriger Genehmigung beider allerhöchsten Landesherren, vorbehalten, sondern findet auch eine halbjährige Ausloosung so vieler Pfandbriefe statt, als der Bedarf des sinkenden Fonds in jedem Termine erfordert.

Eine gänzliche oder bedingte Auflösung der Verbindung kann nach zuvoriger Genehmigung beider allerhöchsten Landesherren geschehen. Erstere tritt aber von selbst ein, wenn durch

den sinkenden Fonds alle ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst sind.

Nach einer unterm 16. December 1852 erfolgten allerhöchsten Bestimmung dürfen auch die im Besitze des Landesherren befindlichen, zum ritterschaftlichen Cataster steuernden Güter in den ritterschaftlichen Creditverein aufgenommen werden.

VIII.

Die Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften Mecklenburgs.

In Mecklenburg bestehen folgende einheimische Versicherungs-Anstalten:

I. Die Feuer-Versicherungs-Anstalten.

1) Die Domaniel-Brand-Casse zu Schwerin, gegründet und bestätigt am 8. Januar 1817. Ein revidirtes Grundgesetz wurde dieser Anstalt am 15. October 1855 gegeben und dies ist für dieselbe annoch normirend. Die Anstalt beschränkt sich auf die Versicherung von Gebäuden, welche auf dem Grund und Boden der Großherzoglichen Domänen, einschließlich der Incamerata, liegen. Da sie aber den gegenseitigen Schutz der zu diesen Domänen gehörenden Gebäulichkeiten gegen Feuergefahr beabsichtigt, so besteht principiell eine Zwangspflicht zur Versicherung der Gebäude auf allen herrschaftlichen Bauergehöften und den solchen gleichstehenden und kleineren übrigen ländlichen Besitzungen der Domänen, also der Erbpächter, Büdner, Häusler u. s. w., auch der aus Domanielangehörigen bestehenden Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden, jedoch mit Ausnahme der Kirchen und Kapellen selbst. Eine Entfreierung von dieser Verpflichtung ist nur auf speciellen und wohlbegründeten Antrag zulässig und setzt die Versicherung bei einer anderen Gesellschaft voraus.

Die Anstalt, welche unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Inneren steht, wird verwaltet von einem Dirigenten, zwei Assessoren aus der Zahl der Versicherten, einem Revisor, welcher zugleich die Secretariats- und Registratur-Geschäfte besorgt, einem Rechnungsführer und einem Protocollisten, während die Großherzoglichen Domonial-Ämter die Vermittelung zwischen den Versicherten und der Verwaltungsbehörde leiten und je zwei Districts-Repräsentanten das Interesse der Anstalt in den einzelnen Versicherungs-Districten (deren jeder aus mindestens 50 versicherten Besitzstellen bestehen muß) wahrnehmen. Diese beiden Districts-Repräsentanten leiten in Verbindung mit dem competirenden Districts-Baubeamten die Abschätzung der zur Versicherung angemeldeten Gebäude, deren Besichtigung später jährlich im Laufe des November wieder stattfindet. Die aus der Abschätzung selbst hervorgegangene Tarsumme bildet das Maximum, bis zu welchem versichert werden darf, jedoch müssen die zur Versicherung Verpflichteten die ganze Tarsumme versichern.

Die versicherten Gebäude zerfallen in drei Klassen und es gehören

- 1) zur ersten Klasse alle massive, mit Ziegeln oder sonst feuersicher gedeckte Gebäude,
- 2) zur zweiten alle nicht massive, aber feuersicher gedeckte und in mehr als 10 Fuß Entfernung von minder sicheren stehenden Gebäude,
- 3) zur dritten Klasse alle übrigen Gebäude.

Die Rechnungsablage des Directoriums findet jährlich statt, die Beiträge (Prämien) der Versicherten werden je am 1. April und 1. October eingefordert und richten sich nach der Größe der Summe aller in jedem Halbjahre repartirten Schäden, einschließlich der nothwendigen Verwaltungskosten. Ihre Be-

rechnung findet in der Weise statt, daß auf je 100 Thlr. der Versicherungssumme

bei Gebäuden der ersten Klasse . .	3 f.
„ „ „ zweiten „ . .	4 f.
„ „ „ dritten „ . .	8 f.
„ Windmühlen . .	16 f.

mit Weglassung der Pfennigbrüche ausgeschrieben werden. Dieser Betrag heißt ein Simplum und wird je nach der Höhe der Brandschäden zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, 2 u. s. w. verrechnet.

Bei stattgehabten Brandschäden wird die Entschädigungssumme von den Großherzoglichen Beamten, den Districts-Repräsentanten und dem Districts-Baubeamten, nach sofortiger Anzeige, gemeinschaftlich abgeschätzt und festgestellt. Ihre Auszahlung geschieht in Dritttheilen, und zwar wird das erste Dritttheil erlegt, sobald das Fundament des unabweislich erforderlichen Neubaus gelegt, bei Fachbau die Sohlen gestreckt, bei Massivbau die Ringmauern einen Fuß hoch aufgeführt sind. Das zweite Dritttheil wird bezahlt, sobald der Fachbau gerichtet oder der Massivbau bis unter das Dach geführt worden, der Rest bei Vollendung des neuen Gebäudes.

Der Geschäftskreis dieser Anstalt umfaßte je am 1. Dec.

1856 eine Versicherungssumme von 16,268,050 Thlr. Crt.

1857 „ „ „ 16,851,875 „ „

1858 „ „ „ 17,245,275 „ „

1859 „ „ „ 17,695,275 „ „

1860 „ „ „ 18,189,375 „ „

Die repartirten Brandschäden (vom 1. April bis zum 1. April):

1856—57 = 24,753 Thlr. 28 f. Crt.

1857—58 = 28,106 „ 39 „ „

1858—59 = 90,068 „ 16 „ „

1859—60 = 55,787 Thlr. 27 f. Grt.

1860—61 = 47,731 „ 36 „ „

Die Brandschäden betragen im Laufe dieser fünf Jahre durchschnittlich jährlich

0,28 %

der Versicherungs-Summe, wofür ebenfalls durchschnittlich jährlich 2 Simpla oder 14 f. 7 pf. *) pro hundert Thaler der Versicherungssumme an Prämien erlegt wurden.

2) Die ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises, gestiftet und landesherrlich bestätigt am 28. Dec. 1781. Das für diese Gesellschaft normirende Grundgesetz datirt vom 26. Juni 1830. Nach demselben erstreckt sich die Versicherungsthätigkeit derselben auf sämtliche Gebäude des eigentlichen ritterschaftlichen Landesgebietes, der Kloster-, rostocker Districts- und städtischen Kammerei-Güter, jedoch mit Ausnahme aller der Feuergefährlichkeit überhaupt stark ausgesetzter Gebäude. Eine Zwangsverpflichtung zur Versicherung findet bei dieser Anstalt überall nicht statt, so wie es auch demjenigen, welcher versichern will, freisteht, die betreffende Summe bis zur Höhe des wirklichen Werthes der Gebäude, als dem Maximum, selbst zu bestimmen. Nur bei der Versicherung von Windmühlen ist eine Beschränkung dahin stipulirt, daß Bockwindmühlen nicht höher als 1000, holländische nicht höher als 4000 Thlr. versichert werden dürfen. Die Feststellung des wahren Werthes der betreffenden Baulichkeiten geschieht durch zwei vom Antragsteller zu wählende Mitglieder der Gesellschaft auf Treu und Glauben.

Jeder Eintretende erlegt bei seiner Aufnahme in die Ge-

*) Es muß berücksichtigt werden, daß sich im Domanium noch die mehrsten Gebäude mit Strohbedachung finden.

gesellschaft von jedem Tausend der Versicherungs-Summe 36 f. Eintrittsgeld, welche zur Bildung eines Reservefonds bestimmt sind. Die Größe der jährlichen Beiträge, welche am 31. Januar und um Johannis jeden Jahres ausgeschrieben werden, richtet sich rein nach dem Betrage aller in dem betreffenden Zeitraume erledigten Brandschäden und der Verwaltungskosten. Bei größeren Schäden ist es jedoch ausnahmsweise gestattet, durch sofortige Vertheilung derselben auf die Mitglieder die Entschädigungssumme zu jeder Zeit auszuscheiden. Alle Ausweisungen überhaupt gehen vom engeren Ausschusse der Ritterschaft oder dessen Beamten, dem jedesmaligen Landes-Einnehmer, aus und die Einzahlungen werden an den Landkasten in Rostock gerichtet.

Bei stattgehabtem Brandschaden findet eine Taxation desselben durch zwei Mitglieder der Gesellschaft und zwei Sachverständige (einen Zimmer- und einen Maurermeister), unter Beziehung eines protocollirenden Notars statt. Diese Schätzung soll jedoch nicht auf den absoluten Werth des Brandschadens gerichtet sein, sondern erstreckt sich darauf, ob ein Gebäude ganz zu drei Viertheilen, zur Hälfte u. s. w. bis zu einem sechszehntel hinunter durch Feuer beschädigt worden sei. Nach dieser Schätzung richtet sich die Entschädigung mit $\frac{1}{16}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. s. w. bis zu $\frac{1}{16}$ der versicherten Summe. Eine geringere Summe als $\frac{1}{16}$ der versicherten, wird nicht entschädigt, wenn jedoch der Besitzer merklichen Schaden erlitten, ohne daß derselbe genau $\frac{1}{16}$ der versicherten Summe erreicht, so soll ihm dennoch dies Minimum zur Entschädigung ausgezahlt werden. Alle so taxirte und vom engeren Ausschusse als berechtigt anerkannte Entschädigungssummen werden zur einen Hälfte sofort, zur anderen nach Ablauf von 3 Monaten ausbezahlt, müssen jedoch unweigerlich zum Wiederaufbau der niedergebrannten Baulichkeiten verwandt werden. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Sta-

tuten geschehen, nach vorgängiger Intimation auf den Ante-Comitial-Conventen, durch die Landtagsversammlungen oder in den conventibus singulorum.

Der Geschäftskreis dieser Anstalt umfaßte je zu Ende Oktober

1855 eine Versicherungssumme von 19,489,450 Thlr. Ort.

1856 " " " 19,028,985 " "

1857 " " " 18,897,085 " "

1858 " " " 19,049,440 " "

1859 " " " 19,343,100 " "

1860 " " " 19,604,195 " "

Die repartirten Brandschäden betragen am 31. Januar

1855 laut abgelegter Jahresrechnung 43,477 Thlr. 9 f. — pf.

1856 " " " 23,962 " 25 " 3 "

1857 " " " 28,978 " 38 " 11 "

1858 " " " 32,176 " 41 " — "

1859 " " " 51,390 " 21 " 9 "

1860 " " " 82,853 " 26 " 6 "

Die Brandschäden betragen im Laufe dieser sechs Jahre durchschnittlich jährlich

0,18 %

der Versicherungssumme, wofür an Prämien ebenfalls durchschnittlich

1 Thlr. 42 f. pro tausend,

oder — " 9 " pro hundert Thaler

der Versicherungssumme jährlich erlegt wurden.

3) Die Brandversicherung der Städte des mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreises, gestiftet und landesherrlich bestätigt am 30. Juli 1785, versichert nach den Statuten vom 27. Juni 1818. Dieser Verein beschränkt sich auf die in den Ringmauern und den Vorstädten

der ihm beigetretenen Städte liegenden Gebäude, sofern dieselben mit Stein- oder Metalldachung versehen, und überhaupt feuer-sicher gebaut sind. Mit Rohr, Stroh und dgl. gedeckte oder solchen auf weniger als 100 Fuß naheliegende Gebäude werden überall nicht aufgenommen. Die Reception in den Verein bezieht sich zwar zunächst auf die städtischen Communen selbst, doch kann innerhalb derselben jeder Hausbesitzer seine Versicherung zum wahren Werthe seines Besizes selbstständig und nach seinem Ermessen beschaffen. Bei seiner Aufnahme hat er ein Legegeld von 1 f. für je 25 Thlr. der Versicherung zu zahlen, welches in die Special-Kasse seines Wohnorts fließt. Jede Versicherung gilt für 6 Jahre, ebenso die Prolongation u. s. w., welche ohne geschehene Kündigung übrigens selbstverständlich ist.

Die Beiträge der Mitglieder werden, wenn sie 8 f. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme nicht übersteigen, in einem Termine, belaufen sie sich von 8 bis 32 f. , in zwei Terminen entrichtet, worüber die Bestimmung jedesmal auf den städtischen Brand-Conventen zu treffen ist. Sie werden von den Vorderstädten ausgeschrieben, von jeder einzelnen Stadt erhoben, in die allgemeine Kasse gezahlt und von dieser zur Ausgleichung der Entschädigungen verwandt. Letztere werden nach dem wahren Werthe des Schadens, in Beihalt der Versicherungssumme und nach geschehener Abschätzung unter Leitung eines Magistrats-Deputirten, berechnet und vergütet, jedoch nur in drei Drittheilen ausgezahlt, müssen demnach zum Neubau oder zur Reparation des beschädigten Gebäudes verwandt werden.

Das General-Directorium des Vereins führt das Corps der beigetretenen Städte durch seine Deputirten, das Special-Directorium der Magistrat jeder Stadt. Ersteres versammelt sich jährlich zweimal, 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis, nimmt die Berichte der Special-Dirigenten entgegen

repartirt die Schäden, setzt die Beiträge fest u. s. w. Eine Visitation der Löschmittel aller Städte findet je nach 5 Jahren statt. Die Deputirten der Borderstädte führen in den General-Versammlung den Vorsitz, bringen je in ihren Kreisen die gefassten Beschlüsse zur Ausführung, verwalten die Registratur der Gesellschaft, weisen die Entschädigungen an u. s. w. Das Verwaltungsjahr rechnet vom 1. Januar bis zum 31. December Das Special-Directorium, der Magistrat jeder Stadt, hat die besondere Aufsicht über das Feuer-Löschwesen, die Specialcasse, die Feuerschauer u. s. w.

Der Geschäftskreis dieses Vereins umfaßte je am 31. Dec.:

	eine Versicher.-Summe überh. von	für Mecklenb.-Schwerin von
1855	34,058,550 Thlr.	28,856,625 Thlr. Ort.
1856	34,333,200 „	29,190,000 „ „
1857	34,838,775 „	29,677,475 „ „
1858	35,456,850 „	30,301,475 „ „
1859	30,768,400 „	35,955,725 „ „
1860	31,192,650 „	36,405,725 „ „

Da die Verwaltung des Vereins sich zunächst auf die Special-Brand-Cassen der einzelnen Städte beschränkt, so theilen wir hier seinen Umfang in der Stadt Schwerin zur Erläuterung mit. Es betrug nämlich daselbst für städtische Gebäude

	die Versicherungssumme:	der Beitrag:
1855	Ostern 6,945,950 Thlr.,	6 s. — pf. pro Cent.
	Michaelis 7,009,750 „	4 „ — „ „ „
1856	Ostern 7,106,575 „	3 „ — „ „ „
	Michaelis 7,184,475 „	— „ 6 „ „ „
1857	Ostern 7,138,675 „	1 „ — „ „ „
	Michaelis 7,200,925 „	3 „ — „ „ „
1858	Ostern 7,230,325 „	5 „ — „ „ „
	Michaelis 7,258,225 „	2 „ 6 „ „ „

		die Versicherungssumme:	der Beitrag:	
1859	}	Ostern 7,279,550 Thlr.,	2 f.	— pf. pro Cent.
		Michaelis 7,286,575 "	5 "	— " " "
1860	}	Ostern 7,323,350 "	3 "	6 " " "
		Michaelis 7,341,150 "		nichts.

4) Die rostocker Brand-Asssecuration, gestiftet im Jahre 1782, trat später mit anderen deutschen Vereinen in Rückversicherung und erhielt deshalb neue, noch gültige Statuten vom 31. December 1845. Die Anstalt ist eine städtische und beschränkt sich auf die Gebäude der Stadt und Vorstadt Rostock, mit Einschluß der Kirchen und Hospitäler, jedoch ausgenommen alle mit Stroh bedeckte und nicht mindestens 50 Fuß von solchen entfernte, so wie alle notorisch feuergefährliche Gebäude. Auch werden in Folge kriegerischer Ereignisse, bürgerlicher Unruhen u. s. w. entstandene Brandschäden nicht vergütet. Gleichfalls darf ein Haus mit seinen Nebengebäuden nicht höher als zu 42,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ versichert werden; mit Genehmigung der Verwaltung steht es jedoch dem Interessenten frei, das Mehr seines Werthes bei einer anderen Anstalt zu versichern. Immer aber müssen alle zur Aufnahme angemeldete Gebäude zuvor durch zwei Taxanten auf ihren wahren Werth geschätzt werden.

Statt der früher aus der Summe stattgehabter Brandschäden durch Uebertragung auf die Policen ermittelten Beiträge, werden jetzt nur noch feste Beiträge erhoben. Von je 100 Thlr. der Versicherungssumme werden nämlich jährlich erhoben:

1) allgemein für Gebäude, in denen kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, 4 f.;

für Gebäude, in welchen

2) Amidamfabrication, Bierbrauerei, Destillation, Färberei, Kerzengießerei, Leimkocherei, Mützerei, Schmieden, Tabakfabriken befindlich sind oder in denen Instrumentenmacher,

Lackirer, Stuhlmacher, Tischler, Töpfer, Wassermüller wohnen, 5 f.;

- 3) für Branntweinbrennereien, Eisengießereien, Seifensiedereien und mit Dampfmaschinen versehene Gebäude, 6 f.;
- 4) für Oelfabriken, 8 f.;
- 5) für Cichorien- und Papierfabriken, 12 f.;
- 6) für Baumwollen-Spinnereien, Watten- und Zuckersabriken, 16 f.;
- 7) für Schauspielhäuser, 24 f.

Diese Bestimmungen gelten, worin die gedachten Gewerbe in den Hauptgebäuden oder deren Pertinenzien betrieben werden, für beide. Die Einzahlung der Beiträge geschieht halbjährlich vom 1. bis 15. Januar und vom 1. bis 15. Juli. Der Ueberschuß aus den Beiträgen, nach Abzug der Kosten, geht in den Reservefond.

Die Gesellschaft hat aber mit auswärtigen, soliden Feuer-Versicherungs-Anstalten gegen eine jährliche Prämie von $1\frac{1}{4}$ per mille Rückversicherungen abgeschlossen, so daß letztere für Auszahlung der Brandschäden haften müssen. Es ist nämlich ein Rückversicherungs-Vertrag eingeleitet seit dem 1. Januar 1858 mit

- 1) der aachen-münchener Versicherungs-Gesellschaft . . . auf $\frac{2}{6}$ der versicherten Gebäude,
- 2) der Versicherungs-Gesellschaft des deutschen Rhönix . . . „ $\frac{1}{6}$ „ „ „
- 3) der leipziger Versicherungs-Anstalt . . . „ $\frac{1}{6}$ „ „ „
- 4) der schlesischen Versicherungs-Gesellschaft . . . „ $\frac{1}{6}$ „ „ „
- 5) der berlinischen Versicherungs-Gesellschaft . . . „ $\frac{1}{6}$ „ „ „

Die Brandschäden werden, nach stattgehabter Taxation, in ihrem vollen Werthe zur Versicherungssumme vergütet. Der Beschädigte muß die vergütete Summe zum Wiederaufbau, event. zur Reparation des Gebäudes verwenden, und muß dieser binnen 12 Wochen nach dem Brande beginnen, auch in Jahresfrist beendigt sein. 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung wird der dritte Theil, beim Richten des Gebäudes wieder ein Drittheil und der Rest nach Vollendung des Baues ausgezahlt.

Die Verwaltung der Brand-Association besorgt das Brand-Cassen-Departement, bestehend aus den bei der städtischen Kriegscasse angestellten rätlichen und bürgerchaftlichen Deputirten. Erstere führen das Directorium, ein Secretair und ein Monitor stehen ihnen zur Seite. Die Rechnungsablage geschieht alljährlich vor dem städtischen Revisions-Departement, das Verwaltungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December.

Die Thätigkeit dieser Anstalt umfaßte je am 31. December:

1855	eine	Versicherungs-	Summe	von	7,687,435	Thlr.	—	ƒ.	Ert.
1856	"	"	"	"	8,026,730	"	—	"	"
1857	"	"	"	"	8,438,418	"	16	"	"
1858	"	"	"	"	8,712,235	"	—	"	"
1859	"	"	"	"	8,809,447	"	24	"	"
1860	"	"	"	"	9,074,600	"	—	"	"

Die Brandschäden betragen je am 31. December:

1855	laut	Rechnungsablage	15,638	Thlr.	3	ƒ.	—	pf.	Ert.
1856	"	"	2,586	"	5	"	4	"	"
1857	"	"	10,526	"	14	"	1	"	"
1858	"	"	5,862	"	24	"	—	"	"
1859	"	"	1,952	"	26	"	—	"	"
1860	"	"	11,207	"	3	"	—	"	"

Die Zahl der versicherten Gebäude in der Stadt und den Vorstädten ist 2634.

Die Brandschäden betragen im Laufe dieser sechs Jahre durchschnittlich jährlich

0,09%

der Versicherungssumme.

5) Die wismarische Brand-Assecuration, gestiftet und bestätigt im Jahre 1822 und nach dem jüngsten Grundgesetze vom 17. März 1847 versichernd. Dieselbe beschränkt sich auf die innerhalb der Stadtmauer gelegenen Gebäude, mit Ausnahme des Fürstenhofes und der Kirchen, auch etwa besonders feuergefährlicher Fabriken u. s. w. Alle Gebäude werden vor ihrer Aufnahme von Sachverständigen abgeschätzt und muß die Versicherungssumme derselben mit 25 rein theilbar sein.

Alle Feuerschäden werden nach ihrem Werthe, in Maßgabe der Police, vergütet, mit Ausnahme jedoch solcher, welche in Folge von kriegerischen Ereignissen, Unruhen u. dgl. eintreten. Sie werden jedesmal von zwei Sachverständigen abgeschätzt, gegen deren vom Directorium bestätigtes Urtheil kein Recurs gestattet ist. Die Vergütungssumme wird in drei Drittheilen ausbezahlt und muß zum Neubau, resp. zur Reparatur der beschädigten Baulichkeiten verwendet werden.

Die am 1. April jeden Jahres zu entrichtende Prämie betrug von jedem versicherten 100 Thlr. früher 4 s., jedoch ist seit dem 1. April 1858 dieser Beitrag auf 3 s. pro 100 Thlr herabgesetzt. Außerdem sind die Interessenten verpflichtet für neue Einzeichnungen und Versicherungs-Erhöhungen ein Eintrittsgeld von $\frac{1}{3}$ Proc. (16 s. pro 100 Thlr.) zu entrichten. Ferner hat der Verein mit 4 auswärtigen Gesellschaften Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen, und zwar gegen eine

Prämie von $\frac{7}{8}$ pro mille, welche jährlich um Antoni und Johannis vertheilt wird. Hierzu participiren:

der deutsche Phönix in Frankfurt a. M. mit $\frac{5}{16}$,

die magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mit $\frac{4}{16}$,

die leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt mit $\frac{4}{16}$, und

die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin mit $\frac{3}{16}$

der Summe. Die letzten Rückversicherungs-Verträge sind abgeschlossen am 1. April 1859 und gehen bis zum 1. April 1864.

Das Directorium besteht aus einem oder zwei Mitgliedern des Rathes und vier bürgerchaftlichen Deputirten, von welchen jedes Quartier zwei auf je sechs Jahre wählen. Ihm zur Seite steht ein das Secretariat mit verwaltender Rechnungsführer.

Bei dieser Gesellschaft betrug je am 1. April:

1855	die Versicherungs-Summe	2,675,487 Thlr.	24 f.	6 Crt.
1856	"	"	40 "	"
1857	"	"	— "	"
1858	"	"	8 "	"
1859	"	"	— "	"
1860	"	"	— "	"

Die repartirten Brandschäden betragen je am 1. April:

1855	3,527 Thlr.	1 f.	6 pf.	6 Crt.
1856	2,091	"	15 "	3 "
1857	2,963	"	40 "	— "
1858	3,669	"	12 "	— "
1859	289	"	24 "	— "
1860	3,883	"	37 "	3 "

Die Brandschäden betragen im Laufe dieser sechs Jahre durchschnittlich jährlich

0,10%

der versicherten Summe.

6) Die vaterländische Feuer = Versicherungs = Societät in Rostock, gestiftet am 1. Januar 1828, erhielt ihr letztes Grundgesetz am 15. September 1860. Die Gesellschaft versichert, auch außerhalb Mecklenburgs, Gebäude und Mobilien, Waaren = und Getreidelager, Maschinen, Schiffe im Bau und im Hafen, Kleidungsstücke, Betten u. s. w., bis zu der Maximalsumme von 25,000 Thlr. auf eine Police. Diese Gegenstände zerfallen in folgende Classen: 1) für massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung und die in ihnen lagernden Gegenstände 2 pro mille bis $\frac{3}{4}$ Proc. jährlich; 2) für Gebäude von Fachwerk mit feuersicherer Bedachung und die Gegenstände in ihnen $\frac{1}{4}$ bis 1 Proc. jährlich; 3) für leicht verderbliche oder verbrennbare Waaren, Maschinen u. s. w. nach jedesmaligem Ermessen bis zu 2 Proc. jährlich. Gegenstände, für welche eine 2 Proc. übersteigende Prämie entrichtet werden müßte, nimmt die Gesellschaft überhaupt nicht auf. Es können auch Versicherungen unter einem Jahre gegen verhältnißmäßig höhere Prämien stattfinden.

Bei der Annahme einer Versicherung bestimmt die Gesellschaft im Voraus die zu zahlende Prämie. Außer derselben hat aber der Versichernde eine Declaration auszustellen, durch welche er sich verpflichtet, für den Fall größerer Brandschäden eine Nachzahlung bis zum sechsfachen Betrage seiner Prämie leisten zu wollen. Dieser Nachschuß, wo er erforderlich ist, und die Prämie selbst bilden das zur Entschädigung der Brandschäden bestimmte Capital, jedoch in der Weise, daß die Versicherten nach dem Verhältnisse ihrer Einlage den Ueberschuß der einbezahlten Gelder als Dividende zurückgezahlt erhalten. — Brandschäden werden zu ihrer vollen Höhe, unter Rücksichtnahme auf die Versicherung, vergütet, jedoch sind die durch Krieg, Aufruhr &c. und alle unter 5 Thlr. betragenden Schäden

ausgenommen. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt spätestens 3 Monate nach geführtem Beweise des Abgebrannten, welcher jedoch verpflichtet ist, die für abgebrannte oder beschädigte Gebäude bezahlten Gelder zu deren Neubau oder Reparatur zu verwenden.

Die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten besorgt ein aus 10 Personen bestehender Vorstand, dessen Mitglieder vorzugsweise dem Handelsstande angehören und ihren festen Wohnsitz in Rostock haben sollen. Dieser Vorstand ergänzt sich beim freiwilligen oder durch den Tod veranlaßten Austritte eines Mitgliedes durch Wahl selbst; ebenso ernimmt er die übrigen Beamten, den Bevollmächtigten, den Cassirer, den Buchhalter und den General-Agenten, bestimmt deren Instructionen, und beaufsichtigt ihre Thätigkeit. Auch bestellt er den Rechtsconsulenten und die jährlich zusammentretende, aus 3 Personen bestehende Revisionsbehörde. Zur Besorgung der speciellen und laufenden Angelegenheiten ist ein aus dem Vorstande selbst gewählter Verwaltungsrath ermächtigt, bestehend aus 5 Mitgliedern, deren eines als Director fungirt und jährlich neu gewählt wird. Auch von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes scheidet jährlich eins aus. Die Versicherungsanträge werden nur von Special-Agenten entgegengenommen. Gegenwärtig besitzt die Gesellschaft 47 solcher Special-Agenten in Mecklenburg-Schwerin, 11 in Mecklenburg-Strelitz, 2 im Herzogthum Lauenburg, 1 in Lübeck und 1 in Holstein (Rendsburg). Sie verhandeln mit dem in Rostock angestellten General-Agenten, welcher die Vermittelung mit dem Vorstande leitet und die Abrechnungen mit dem Cassirer führt.

Das Verwaltungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December und die Rechnungsablage findet ganzjährlich statt. Am 1. Januar 1861 betrug die Anzahl der Versicherten: 1) mit

Gebäuden circa 1600, 2) mit Mobilien u. circa 3000, in runden Summen.

Der Geschäftskreis dieses Vereins umfaßte je am 31. December:

1855	eine	Versicherungs-	Summe	von	9,195,110	Thlr.	Ert.
1856	"	"	"	"	8,982,100	"	"
1857	"	"	"	"	9,305,715	"	"
1858	"	"	"	"	9,353,105	"	"
1859	"	"	"	"	9,047,350	"	"
1860	"	"	"	"	9,497,230	"	"

Die repartirten Brandschäden betragen je am 31. December:

1855	laut	Rechnungs-	ablage	6,674	Thlr.	29	f.	Ert.
1856	"	"	"	4,580	"	25	"	"
1857	"	"	"	10,135	"	1	"	"
1858	"	"	"	11,753	"	26	"	"
1859	"	"	"	1,150	"	18	"	"
1860	"	"	"	2,517	"	41	"	"

Die Brandschäden betragen durchschnittlich jährlich

0,07 %

der Versicherungssumme. Die Beiträge und der sechsfache Betrag sind oben angegeben; die Dividende betrug

1855:	1856:	1857:	1858:	1859:	1860:
50 %	60 %	45 %	36 %	72 %	70 %

Die durchschnittliche Dividende der letzten 10 Jahre betrug $58\frac{3}{10}$ %, diejenige der letzten 6 Jahre $55\frac{1}{2}$ %.

7. Die Mobilien-Brand-Assicuranz für Landbewohner zu Neubrandenburg, gestiftet als das erste Institut seiner Art in Deutschland im Jahre 1801 und auch von den mecklenburg-schwerinschen Fürsten für ihre Lande bestätigt. Die Statuten dieser Anstalt sind in 10. Auflage am 14. Juni

1860 revidirt und normiren seit dem 2. März 1861 als dem Tage, an welchem Beginn und Schluß der Geschäftsjahre stattfinden. Ihrem Namen gemäß ist die Anstalt hauptsächlich für Landbewohner bestimmt und beschränkt sich auf einen Kreis bis 40 Meilen Entfernung von Neubrandenburg. Gegenstände der Versicherung bilden Mobilien, Vieh, Getreide, landwirthschaftliche Geräthe, Maschinen und Material aller Art.

Wer eine Versicherung beantragt, hat, wenn dieselbe die Höhe von 6000 Thlr. nicht erreicht, seinen Antrag und die von ihm declarirte Summe durch die Atteste zweier Mitglieder der Gesellschaft, vorbehaltlich einer Revision von Seiten dieser selbst, beglaubigen zu lassen. Bei Anträgen von und über 6000 Thlr. genügt ein vom Antragsteller eigenhändig unterschriebener Revers. Er muß sofort bei der Einreichung seines Antrages ein Legegeld von $\frac{1}{2}$ Procent der Versicherungssumme (welche mit 25 theilbar sein muß) und 25 Sgr. Einschreibegeld entrichten, welche zur Bildung eines Cassenfonds dienen, dessen Zinsen vornehmlich zu den Verwaltungskosten der Anstalt, sodann auch zu Entschädigungen selbst verwandt werden.

Die Verwaltung der Anstalt wird, jedoch getrennt von ihr, zugleich von den Beamten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg geleitet. Dieselben bilden ein Directorium aus 8 gleichberechtigten, auf je 4 Jahre gewählten Mitgliedern, welche unter sich je auf 2 Jahre den Vorsitzenden wählen. Jedes Mitglied desselben ist zugleich Districts-Director eines der acht Districte, in welche der Geschäftskreis der Anstalt zerfällt und leitet die Angelegenheiten desselben. Die Secretariats-Geschäfte führen zwei Cassenbeamte, die Rechnungssachen ein Calculator und ein Registrator. Die Revision der gesammten Geschäfte leiten vier höchstversicherte Mitglieder der Gesellschaft, deren Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Preußen je eins

stellen, das vierte aber frei aus der Zahl der Versicherten gewählt wird. Diese Wahlen vollzieht die alljährlich am 2. März stattfindende Plenar-Versammlung der Mitglieder, an welchen alle über 6000 Thlr. Versicherten, ferner alle Prediger und höheren weltlichen Beamten stimmberechtigt sind. Auch kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten außerordentliche General-Versammlungen berufen.

Die Beiträge der Mitglieder werden halbjährlich, spätestens sechs Wochen nach erlassener Bekanntmachung eingezahlt. Das Directorium kann sie jedoch in mehreren Terminen einfordern lassen, wenn die Brandschäden so beträchtlich gewesen sind, daß ihre Aufbringung in einer Summe für die Mitglieder drückend werden möchte. Die Beiträge richten sich in ihrer Höhe nach den Gegenständen der Versicherung und den Aufbewahrungsorten, dergestalt, daß

- 1) Vieh, Getreide, Stroh u. s. w. in mit Stroh gedeckten Gebäuden nach dem einfachen Satze*),
- 2) dieselben in mit Ziegeln gedeckten Gebäuden zu $\frac{3}{4}$,
- 3) Hausmobiliar unter Strohbedachung zu 2,
- 4) dasselbe unter Ziegelbedachung zu $\frac{1}{2}$,
- 5) Ackergeräthe, Maschinen u. s. w. überhaupt zu $\frac{3}{4}$ contribuiren.

Bei Versicherungen unter Strohdach in geschlossenen Dörfern findet bei allen diesen 5 Ansätzen eine Erhöhung um $\frac{1}{4}$ statt, andererseits bei besonderer Sicherheit der Lage eine nach dem Ermessen des Directoriums zu bestimmende Ermäßigung. Brandschäden, jedoch einstweilen noch mit Ausnahme der durch

*) Aus Mecklenburg-Strelitz hat die Anstalt früher auch Gebäude zur Versicherung übernommen; es bleibt jedoch seit dem 2. März 1861 diese Art der Versicherung geschlossen und werden Immobilien-Versicherungen nicht mehr angenommen.

kriegerische Ereignisse und Aufruhr verursachten, werden zum vollen Werthe vergütet. Innerhalb 4 Monate nach stattgehabter Repartition (2. März und 2. Septbr.) soll diese Zahlung geleistet werden, wenn es der Stand der Cassé erlaubt, in einer, andernfalls in mehreren Raten.

Der Geschäftsbetrieb dieser Anstalt umfaßte je am 2. September:

An Versicherungen überhaupt	1856:	38,373,000	Thlr.
	1857:	40,086,250	"
	1858:	41,576,375	"
	1859:	42,480,750	"
	1860:	43,809,525	"
Darunter in Mecklenburg-Schwerin	1856:	6,563,475	"
	1857:	6,872,025	"
	1858:	6,754,625	"
	1859:	6,733,500	"
	1860:	6,469,500	"

Die jährlich repartirten Brandschäden betragen je am 2. September:

Für Mecklenburg-Schwerin	1856:	9,200	Thlr.	25	Sgr.	6	ßf.
	1857:	4,120	"	15	"	3	"
	1858:	5,990	"	25	"	1	"
	1859:	8,390	"	22	"	9	"
	1860:	2,280	"	25	"	7	"

Die Brandschäden betragen im Laufe dieser 5 Jahre durchschnittlich jährlich für Mecklenburg-Schwerin

0,09 %

der Versicherungssumme, wofür an Prämien ebenfalls durchschnittlich

4 Sgr. 9 $\frac{2}{5}$ ßf. (= 7 s. 7 $\frac{4}{5}$ pf.) pro 100 Thlr.

der Versicherungssumme jährlich erlegt wurden.

8. Der Feuer=Versicherungs=Verein für Mecklenburg zu Güstrow, gestiftet auf Grund der landesherrlichen Confirmation vom 30. April 1831 und eröffnet am 2. März 1833. Die Statuten dieser Gesellschaft sind in 5. Auflage am 25. Mai 1860 landesherrlich revidirt und neu bestätigt. Der Verein, auf die Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Strelitz, einschließlich des Fürstenthums Rügen, beschränkt, nimmt nur Versicherungen vom platten Lande, nicht aber von den Städten (und den Flecken Ludwigslust und Dassow) und einer Umgebung derselben von 300 Fuß außerhalb der Ringmauern. Gegenstände der Versicherung sind das lebende und todt, bewegliche Vermögen der Landbewohner, jedoch sind für das erstere Maximalsummen festgestellt, die nicht ohne vorherige genaue Schätzung und nur ausnahmsweise überschritten werden dürfen. Gleichfalls sind besondere Gegenstände des Mobilars zc. nur innerhalb bestimmter Preise zulässig, und es ist erlaubt, Vieh und Getreide nur je auf $\frac{3}{4}$ Jahre zu versichern, also nur $\frac{3}{4}$ des Beitrags für sie zu entrichten. Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich zweimal (am 2. März u. 2. Sept.) ausgeschrieben und müssen binnen 4 Wochen nach diesen Terminen eingezahlt sein. Sie werden nach der Feuergesährlichkeit der Aufbewahrungsräume in folgender Weise berechnet. Lagern sie in

- 1) massiven Gebäuden, so zahlt man für Vieh und Mobilar $\frac{4}{8}$,
- 2) in nicht massiven Gebäuden, 10' von Strohdachgebäuden entfernt $\frac{5}{8}$,
- 3) in Ermangelung solcher Entfernung $\frac{4}{4}$,
- 4) wenn eine Feuerstelle, Ställe, Heu und Stroh unter demselben Dache $\frac{5}{4}$,
- 5) ebenso, aber wenn das Wohnhaus durch eine Brandmauer separirt ist $\frac{3}{4}$.

Die Verwaltung des Vereins hat ihren Sitz in Güstrow, woselbst auch an jedem dritten Dienstage des März eine Generalversammlung stattfindet, in welcher alle mit mindestens 3000 Thlr. versicherte Mitglieder stimmberechtigt sind. Die Behörden des Vereins sind eine aus drei mit mindestens 8000 Thlr. versicherten, auf je 3 Jahre gewählten Mitgliedern bestehende Direction, deren ältestes Mitglied den Vorsitz führt, und welcher ein beständiger Syndicus berathend zur Seite steht; ferner der Secretair und die aus zwei Revisoren und einem Calculator bestehende Revisionsbehörde. Außerdem zerfällt der ganze Verein in 16 Districte, deren jedem ein Director vorsteht, welcher aus der Zahl aller Districts-Versicherten mit Stimmenmehrheit frei auf den Districtsversammlungen gewählt wird und die Mittelsperson zwischen jenen und dem Hauptdirectorium bildet, die Taxationsgeschäfte leitet u. s. w.

Bei stattgehabtem Brandschaden findet eine Entschädigung zum vollen Werthe nach der Höhe der Versicherung statt, welche bei einem Schaden unter 100 Thlr. vom Districtsdirector allein, bei einem größeren Schaden von demselben unter Zuziehung zweier Taxanten festgesetzt wird. Dieselbe wird innerhalb vier Wochen nach stattgehabter Abschätzung und Prüfung geleistet, wenn die Casse solche Leistung sofort erlaubt; ist dies bei größeren Schäden nicht der Fall, so erfolgt die Zahlung successive nach der Priorität der Schadensanmeldungen. Diese Zahlung geschieht aus einem von der Gesellschaft zu diesem Zwecke anzufammelnden Fonds, welcher dadurch gebildet wird, daß Brüche zu Gunsten der Casse für voll bezahlt und bei geringen Beiträgen 6 Pf. mehr pro 100 Thlr. ausgeschrieben werden, als zur Repartition der Schäden erforderlich ist.

Der Geschäftskreis dieses Vereins umfaßte je am 2. September:

Im Jahre	eine Versicherungssumme von			
1855:	22,423,092 Thlr.	35 f.	— pf.	ert.
1856:	23,535,173	„ 43	„ 10	„ „
1857:	24,378,697	„ 40	„ 1 ⁴ / ₅	„ „
1858:	25,336,889	„ 34	„ 4 ⁴ / ₅	„ „
1859:	27,238,149	„ 34	„ 10 ⁴ / ₅	„ „
1860:	28,134,251	„ —	„ 7 ⁴ / ₅	„ „

Die repartirten jährlichen Brandschäden betragen je am
2. September:

1855 laut publicirter Jahresrechnung	18,420 Thlr.	ert.
1856 „ „ „	49,425	„ „
1857 „ „ „	41,880	„ „
1858 „ „ „	49,420	„ „
1859 „ „ „	73,110	„ „
1860 „ „ „	46,400	„ „

Die Brandschäden betragen im Laufe dieser sechs Jahre
durchschnittlich jährlich

0,18 %

der Versicherungssumme, wofür an Prämie ebenfalls durch-
schnittlich

8 f. 7 pf. ert. pro hundert Thaler

der Versicherungssumme jährlich erlegt wurden.

* * *

Mit dem Feuer-Versicherungs-Verein zu Güstrow war seit seiner Gründung auch eine Hagel-Versicherung verbunden, welche zwar allmählig einen ziemlich bedeutenden Kreis von Ver-
sicherungen umfaßte, aber dem neubrandenburger Hagel-Ver-
sicherungs-Vereine gegenüber dennoch nicht zu einer genü-
genden Thätigkeit gelangen konnte. Der Grund hierfür ist
wahrscheinlich darin zu suchen, daß Güstrow fast inmitten der-
jenigen Gegend von Mecklenburg-Schwerin liegt, welche den

Hagelschäden aus natürlichen Ursachen am meisten unterworfen ist. In Folge des Umstandes, daß die Versicherungen bei der dortigen Anstalt aus dieser Gegend am zahlreichsten abgeschlossen wurden, ergaben sich für die Versicherten durchschnittlich etwas höhere Prämien, als die Gesellschaft zu Neubrandenburg ausschrieb, und dieser Umstand lähmte die Thätigkeit der ersteren. Ob noch andere bestimmende Gründe hinzutraten, ist uns unbekannt; genug, der Hagel-Versicherungs-Verein zu Güstrow löste sich am 2. März 1849 auf und die Vereinsthätigkeit beschränkte sich fortan auf die Feuer-Versicherung. Nach der zuletzt publicirten Rechenchafts-Ablage hatte die Thätigkeit des Hagel-Vereins eine Versicherungssumme von 3,085,441 Thlr. Ort. (Novbr. 1848) umfaßt.

II. Hagel-Versicherungs-Anstalten.

1) Die mecklenburgische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg, gestiftet am 2. März 1797 und versichernd nach der am 3. Mai 1854 landesherrlich bestätigten zehnten Auflage der Statuten seit dem 2. März 1855. Dieser Verein nimmt alle in- und ausländische Versicherungen über 300 Thlr. Ort. bis auf eine Entfernung von 40 Meilen von Neubrandenburg an, sofern die Höhe derselben das nach landwirthschaftlichen Grundsätzen höchste Maß des Ertrages der Felder nicht überschreitet. Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte, mit Ausnahme des Klees, aller Grasmäereien, der Kartoffeln, Rüben und des Kohls; für den Taback wird ein doppelter Beitrag erlegt. Jeder Antragsteller hat sofort ein Legegeld von 1 Procent seiner Versicherungssumme und 25 Sgr. Einschreibgebühr zu entrichten. Das Legegeld ist zur Ansammlung eines Fonds bestimmt, aus welchem die laufenden

Ausgaben und die Verwaltungskosten bestritten werden; etwaige Ueberschüsse werden mit zu Entschädigungen verwandt.

Die Repartition der Hagelschäden und Ausschreibungen der Beiträge geschehen im Herbst jedes Jahres; letztere müssen binnen 6 Wochen nach diesem Zeitpunkte berichtigt sein. In Jahren, wo sehr viele und große Hagelschäden stattfinden, kann die Zahlung der Beiträge auch in Terminen, nach dem Ermessen des Directoriums, geschehen. Die Entschädigungen werden in der Weise ermittelt, daß die aus dem Districts-Director und zwei hinzugezogenen Vertrauensmännern bestehende Abschätzungs-Commission feststellt, der wievielte Theil eines Feldes vom Hagel betroffen und der wievielte Theil der Früchte verhagelt worden sei. Herrscht bei der Abschätzung selbst hierüber Zweifel, so ist eine zweite Taxation zur Zeit oder nach der Blüthe des betroffenen Feldes nothwendig. Der so ermittelte Schaden wird voll, nach der Höhe der Versicherung, entschädigt, wobei die Reihenfolge der Schadenanmeldungen zwar normirt, doch so, daß die erste Hälfte der Entschädigungssumme spätestens bis zum 1. Januar, die zweite Hälfte spätestens bis zum 1. April ausbezahlt sein muß. Schäden, welche weniger als $\frac{1}{12}$ betragen, werden nicht vergütet, jedoch auf Kosten der Gesellschaft abgeschätzt; bei solchen, welche nicht $\frac{1}{16}$ betragen, findet weder Vergütung noch Ersatz der Abschätzungskosten (welche der Antragsteller immer verlegen muß) statt.

Das Verwaltungsjahr läuft vom 2. März bis zum 2. März; die Verwaltungsbehörde der Feuer-Versicherungs-Anstalt leitet auch die Verwaltung der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft (s. sub I. 7.). Gleiches ist mit den Versammlungen der Fall, auf welchen jeder mit mindestens 1000 Thlr. Versicherte stimmberechtigt ist.

Der Geschäftskreis dieser Anstalt umfaßte je im Herbst

	eine Versicherungssumme überhaupt von:	aus Mecklenb.=Schwerin:
1855	12,831,425 Thlr. Grt.	4,045,475 Thlr. Grt.
1856	13,636,250 " "	4,099,950 " "
1857	14,556,300 " "	4,456,550 " "
1858	14,758,450 " "	4,513,225 " "
1859	15,377,900 " "	4,609,900 " "
1860	15,601,175 " "	4,609,900 " "

Die repartirten Hagelschäden betragen für Mecklenburg=Schwerin:

1855 laut publicirter Abrechnung	4917 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.
1856 " " "	28213 " "	13 " "	10 " "
1857 " " "	58279 " "	27 " "	11 " "
1858 " " "	30842 " "	22 " "	4 " "
1859 " " "	42387 " "	21 " "	8 " "
1860 " " "	10161 " "	14 " "	5 " "

Die Hagelschäden betragen im Laufe dieser sechs Jahre durchschnittlich jährlich *)

0,66 %

der Versicherungssumme, wofür an Prämien ebenfalls durchschnittlich jährlich

23 Sgr. 11²/₃ Pf. (= 38 f. 4¹/₄ pf.) pro hundert Thaler der Versicherungssumme erlegt wurden.

2) Der Hagelschaden=Versicherungs=Verein für Mecklenburg=Schwerin zu Grevismühlen, gestiftet und landesherrlich bestätigt am 29. Mai 1854, nur auf Mecklenburg=Schwerin beschränkt, aber hier für alle Landbebauer ohne Ausnahme geöffnet. Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte außer Alee und Grassämereien, Kartoffeln, Rüben und Taback; es

*) Im Durchschnitte der Jahre 1817 bis 1860 incl. betragen die vom Vereine zu Neubrandenburg repartirten Hagelschäden nur 0,53 % und der durchschnittliche jährliche Beitrag für diesen Zeitraum nur 25¹/₂ f. Grt.

steht im Belieben des Versicherenden, ob er alle seine Feldfrüchte oder nur einen Theil derselben aufnehmen lassen will. Bei seinem Eintritte hat er ein Legegeld von 1 Thlr. Ort. zu entrichten; die Entschädigung verhagelter Felder erfolgt nach vorheriger Taxation des Schadens nach Maßgabe des Cassenstandes und in der Reihenfolge der Anmeldungen, jedenfalls aber vor dem 1. Januar des folgenden Jahres. Schäden, welche nicht $\frac{1}{12}$ der Frucht betreffen, werden überall nicht vergütet. Die nach der Gesammtheit der repartirten Schäden und der Höhe der Policen berechneten Beiträge werden im Herbste jeden Jahres ausgeschrieben und müssen binnen 14 Tagen berichtigt sein.

Zum Zwecke der Verwaltung hat der Verein 8 Districtsvorsteher (in den Districten Grevismühlen, Gadebusch-Hagenow, Parchim-Malchow, Güstrow, Sternberg, Neubukow-Bügow, Rostock-Tessin, Malchin-Laage, Waren) bestellt, deren Vorsteher mit dem Hauptdirector die Direction bilden. Ihnen zur Seite stehen ein Secretär, ein Cassirer, ein Rechnungsführer, zwei Revisoren und ein Rechtsconsulent. Der Director, welcher für sich einen Substituten bestellen kann, schreibt die ordentlichen und außerordentlichen General-, so wie die Directorial-Versammlungen aus, hat in denselben den Vorsitz und erstattet den Jahresbericht. Für jeden District sind außerdem drei Taxanten aus der Zahl der Interessenten gewählt.

Der Geschäftsumfang des Vereins ergab je am 1. März

1854	eine	Versicherungssumme	von	1,413,878	Thlr.	34	ſ.	Ort.
1855	"	"	"	2,912,473	"	33	"	"
1856	"	"	"	3,459,844	"	12	"	"
1857	"	"	"	5,039,647	"	30	"	"
1858	"	"	"	4,427,647	"	24	"	"
1859	"	"	"	5,852,211	"	36	"	"
1860	"	"	"	8,369,392	"	36	"	"

Die von 1854 bis 1860 incl. repartirten Schäden betragen
zusammen rein

152637 Thlr. 40 f. Ert.,

mit Einschluß der Verwaltungs- und Taxationskosten aber

167899 Thlr. 33 f. Ert., d. i. = 0,53 %

der Versicherungssumme, wofür durchschnittlich jährlich eine
Prämie von

25 f. 7 pf. pro hundert Thalern

der Versicherungssumme erlegt wurde.

B.

Forstwirthschaftlicher Theil.



I.

Die Forstwirthschaft in Mecklenburg-Schwerin mit historischen und statistischen Angaben.

„Der Landbau ist ein uralter Sohn des Bedürfnisses, und die Forstwissenschaft ist eine jüngere Tochter der Nothwendigkeit.“

Dieser Ausspruch eines mecklenburgischen Forstmannes enthält eine Wahrheit, welche sich erst in der jüngsten Zeit mehr und mehr in den Vordergrund drängt. Landbau und Forstwissenschaft sind Geschwister, die innig mit einander verbunden sich gegenseitig fast überall helfen und ergänzen müssen. Aber nicht allein, daß sie sich gegenseitig bedingen, sie sind für alle Völker die Lebensader und treten diesen gegenüber aus der kindlichen Stellung heraus, die wir ihnen bildlich angewiesen hatten, um zur mütterlichen Pflegerin und Erhalterin zu werden.

Ehe eine vollständige Kenntniß des allgemeinsten Nutzens und Segens der Wälder Platz griff, zu einer Zeit, als unsere deutschen Länder noch mit mächtigen Eichen- und Buchenwäldungen bedeckt waren, da schien es fast, als sei der Wald ein Uebel, welcher dem lohnenderen Ackerbau große Flächen des schönsten und besten Bodens entzog. Der Wald mußte daher vertilgt werden und man belohnte Diejenigen, welche das Geschäft der Verwüstung am eifrigsten trieben.

Längst schon seitdem hat man die Ueberzeugung bekommen, wie verschwenderisch und leichtfertig man mit der kostbaren, unentbehrlichen Gabe der Forsten umgegangen ist, und seit

Jahren arbeiten die Forstleute rastlos, um die geschlagenen Lücken wieder auszufüllen.

Aber mit der Forstcultur ist es etwas anders, als mit der Ackerbestellung. Hier vermögen menschlicher Fleiß und Wissenschaft in wenigen Jahren erstaunlich viel zu leisten, und man zählt die Entwicklungsstufen nach Decennien. Anders ist es mit der Forst, bei der nach Menschenaltern, ja nach Jahrhunderten gerechnet wird. Der Forstmann ist nur Erbe seiner Vorfahren und arbeitet für kommende Geschlechter. Wo er säet, wird er selten ernten, höchstens ist es ihm vergönnt, als Greis der Arbeit seiner Jugend sich zu freuen und darum ist seine Pflicht der Mit- und Nachwelt gegenüber eine um so heiligere und ernstere. Es könnte auch für unsere Gegenden die Vermuthung entstehen, daß mit steigender Bebauung des Landes, wenn die Wälder verschwunden sind und alles Brennmaterial unter der Oberfläche der Erde gesucht werden muß, die immer dichtere Bevölkerung in dem Bestreben, sich zu erhalten, in die Natur selbst den Keim des Todes legen wird, daß, wenn der durchsichtige Wasserdampf sich nicht mehr über der baumlosen Erde zur Wolke verdichtet, auch das Saatkorn in dem nun durch Thau erfriichten Boden seine Keimkraft verlieren, oder, wenn es aufsprießt, bald welkend dahin sterben wird. Wenngleich allgemeinere Bedingungen in der Natur dafür vorhanden sind, daß Regen stets herabfallen werden und herabfallen müssen, so sind dennoch locale Einwirkungen denkbar, die entweder die absolute Masse des gefallenen Regens vermindern, oder die Vertheilung der Menge in Beziehung zur Zeit seines Herabfallens ungünstiger gestalten können. Und dieser Einfluß wird jetzt gerade so recht fühlbar werden, wo in den östlichen Theilen Deutschlands die Landgüter so häufig aus einer Hand in die andere gehen, wo dann der Kaufpreis so rasch wie möglich aus

dem Wald herausgeschlagen wird, um dem Besitzer durch Verkauf des entwaldeten Gutes die Mittel zu geben, daß er dies Experiment an anderer Stelle wiederholt.

In welcher Ausdehnung dieser Einfluß aber stattfindet, läßt sich deswegen nicht bestimmen, weil uns die Mittel fehlen, um Vergleiche zwischen der jetzigen und der früheren Regenmenge anzustellen, da man solche Beobachtungen ehedem nicht machte; — an uns ist es, auch in dieser Weise für die Zukunft zu sorgen.

Daß auch durch Drainiren, zunächst dem Walde und indirect dadurch dem Ackerbau Gefahr drohe, ist zwar von mancher Seite behauptet worden, dazu möchten aber doch wohl die nöthigen Anhaltspunkte fehlen.

Nachtheiliger möchte dagegen die vielfache Trockenlegung von kleinen Seen, Söllen und Weihern sein, weil die Luft aus ihnen Wassertheilchen aufsaugt, um sie an die nächsten, kälteren Gegenstände wieder abzugeben; vor allen Dingen schadet aber die Entwaldung der schützenden Höhenzüge des Landes, weil dadurch dem austrocknenden und erkältenden Nordost-Winde seine verheerende Bahn gebrochen wird. Mecklenburg war einst, wie das übrige Deutschland, stark mit Waldungen bestanden. Bei zunehmender Bevölkerung nahm aber allmählig das Roden und Verwüsten der Hölzungen so sehr überhand, daß die Polizei- und Landordnung vom 2. Juli 1572, Tit. 14 hiergegen besondere Vorschriften erließ. — Nach den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges schlug auf den unbebaueten Feldern wiederum Holz in solcher Menge auf, daß dasselbe bei eingetretener Ruhe als Unkraut gerodet werden mußte, um dem aufblühenden Ackerbau Platz zu machen. Bis 1797 hatte in Mecklenburg die Einwohnerzahl sich erst wieder auf 252,950 Seelen gehoben, nach 50 Jahren aber schon verdoppelt.

Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war über die Hälfte des Bodens mit Holz bedeckt, während man die jetzige Ausdehnung nach annähernder Schätzung auf $\frac{1}{7}$ des Landes, also auf einige 30 Quadrat=Meilen annimmt.

Von dieser Waldfläche mögen ungefähr $\frac{7}{10}$ auf die Groß=herzoglichen Domaniel= und Hausguts=Forsten kommen und die letzten $\frac{3}{10}$ auf die der Ritterschaft, der Klöster und der Communen.

Da Mecklenburg zu den Ländern der Diluvial= und Alluvial=Bildung gehört, mithin keine Gebirge mit absolutem Waldboden besitzt, so blieben dem Walde nur diejenigen Bodentheile des Landes, welche der Landbau nicht in Anspruch nahm und zwar in der zerrissensten Lage zur großen Beschwerde der Forstwirtschaft.

Der wesentlichen Abnahme des Holzes im vorigen Jahrhundert vermochten mannigfache Edicte, z. B. vom 16. Juni 1702, daß Lehens= und Allodial=Inhaber ohne Consens kein Holz fällen sollten; ferner die Holzordnung vom 29. April 1706 und die Constitution wegen Schonung und Anzucht des Eichenholzes vom 5. October 1773 nicht genugsam entgegenzuwirken, obgleich, namentlich die guten Folgen der letzteren Verordnung in fast allen Forsten noch sichtbar sind, indem seit 90 Jahren durchgehends viele Eichen künstlich angezogen wurden, während die ganze umfassende Altersklasse von 100 bis 200 Jahren beinahe gänzlich fehlt. Die Eisenschmelzhütten, welche das Rasen= oder Wiesenerz in der südwestlichen Haideebene nutzbar machten, die Alaunfiedereien daselbst, mehrere Salzsiedereien zu Conow=Sülze, Sülten bei Stavenhagen zc., die unzähligen Theeröfen und verschiedene Glashütten verschlangen förmlich den Holzreichthum des Landes. Dazu kam die Einführung der Koppelwirtschaft, welcher man auf Kosten der Hölzung eine möglichste Abrundung und Er=

weiterung gab, und ohne auf den allgemeinen Nutzen der Waldungen Rücksicht zu nehmen, ja, ohne sich desselben auch nur in weiteren Kreisen bewußt zu sein, wirthschaftete man vielfach nach dem Grundsätze, daß Holz nicht enden könne und der Waldboden in seinem forstwirthschaftlichen Ertrage weit hinter dem ackerwirthschaftlichen zurückbleibe, weshalb man ihn möglichst zu dem letzteren Zwecke heranzuziehen strebte.

Eine zweite, harte Probe hatten namentlich die Privatwaldungen durch die Verkäuflichkeit der Lehengüter, besonders aber nach dem französischen Kriege dieses Jahrhunderts zu bestehen, da manche Gutsbesitzer durch den Verkauf von Holz sich aus den Verlegenheiten zu retten suchten, welche ihnen die Kriegslasten bereitet hatten.

Die Wunden solcher Zeiten lassen sich nicht sofort verwischen, sondern bedürfen langer Pflege, ehe sie gänzlich ausheilen; auch Mecklenburg wird ihre Spuren noch lange tragen.

Unter solchen Umständen hat es auch nicht fehlen können, daß beziehungsweise Mangel an Holz eingetreten ist, und seine Preise sich um das Doppelte und mehr gesteigert haben. Die statistischen Nachrichten geben den Nachweis am deutlichsten, wie unser Bedarf schon jetzt von auswärts, besonders von Schweden her, befriedigt werden muß.

Für diese Schäden sind indeß die früheren Forstbeamten nicht geradezu verantwortlich zu machen. Mecklenburg hat im Gegentheil manchen einsichtsvollen Forstmann aufzuweisen gehabt, dem es nicht an der Einsicht und dem guten Willen fehlte, allein die Verhältnisse waren in früheren Zeiten oft stärker als die beste Ueberzeugung, und überdem konnte die Forstwissenschaft von damals die jetzige Stufe nicht einnehmen, weil sie erst in späteren Jahren durch die Ausbildung der Naturwissenschaften eine ihrer wesentlichsten Stützen erhalten hat.

Je düsterer unser Blick aber auf der Vergangenheit ruht, je freudiger können wir in die Zukunft blicken, da seit mehreren Jahrzehnten schon bei uns eine rationelle Forstwirthschaft mit aller Energie eingeführt ist, welcher der Erfolg nicht fehlen kann.

Daß manche der kleineren Privatwaldungen noch nicht überall mit derjenigen Aufmerksamkeit gepflegt werden, wie es der Fall sein müßte, darf nicht auffallen, da hier der Privatnutzen zu sehr mit dem allgemeinen Interesse streitet. In der Staats-Forstwirthschaft dagegen herrschen feste Grundsätze, die mit Berücksichtigung localer Verhältnisse consequent zur Anwendung kommen und den nahen wie den fernem Nutzen gleichmäßig berücksichtigen; in ihr ist das rein sachliche Interesse das bestimmende Princip, in Privatforsten dagegen leider nur zu oft der augenblickliche finanzielle Nutzen. Von Alters her besteht eine landesgrundgesetzliche Bestimmung in unserem Lande hinsichtlich des Schlagens von hartem Holze, wonach in Gutsforsten jährlich nur 12 Eichen und 50 Buchen geschlagen werden dürfen, und bei Ueberschreitung dieser Zahlen zuvor der landesherrliche Consens eingeholt werden muß, für welchen die Besitzer von Lehngütern $\frac{1}{2}$ Procent des Taxwerthes zu entrichten haben.

Dennoch aber haben die Bestimmungen nicht in allen Fällen den gewünschten Schutz verleihen können, und vorzüglich deshalb nicht, weil das Weichholz gänzlich von denselben ausgeschlossen blieb.

Aus dem vorhin angegebenen Verhältniß der Großherzogl. Domanal- und Hausgutsforsten zu den übrigen ergibt sich, daß namentlich der Hochwald bei uns in den Großherzoglichen Forsten seine natürlichen Beschützer gefunden hat. Wie die Forstcultur durch das Forst-Collegium gehandhabt wird, werden die nachfolgenden Notizen ergeben.

Auch theilen wir die Bestände der klösterlichen Forsten mit;

sind aber leider außer Stande anderweitige statistische Angaben über größere Privatwaldungen zu bringen, da solche zu ermitteln bisher wohl versucht, doch nicht gelungen sind.

Nach ungefährem Anschlage nehmen die Kieferforsten die Hälfte der Waldflächen in Mecklenburg ein und stehen vorzugsweise auf leichtem Sandboden. Etwa $\frac{1}{5}$ ist mit Buchen, $\frac{1}{15}$ mit Eichen und $\frac{1}{6}$ mit Weichholz bestanden. Wir finden Kiefern in riesiger Größe, z. B. die *Pinus sylvestris* bei Güstrow, Eichen (in Jvenack) und Buchen (im doberaner und darguner Forst). Nur in den eigentlichen Haidegegenden, in welchen sich stellenweise ein Untergrund von eisenschüssigem, rothen Sande findet, verkrüppeln die Kiefer und Birke.

Die ausgedehntesten Waldungen finden wir theils in der rostocker und ribniger Haide, unmittelbar an den Küsten der Ostsee, zwischen den Städten Rostock, Ribnitz und Tessin, theils in der calisser Forstinspektion, zwischen Dömitz, Eldena und Lüthteen, theils in der dobbertiner und nossentiner Haide, zwischen Goldberg und dem Flesen-See. Auch sind die hagenower Haide, die kraacker Wildbahn, die basedower Haide und andere Waldungen nicht unbedeutend. Herrliche Buchenbestände finden wir in den darguner, doberaner, bützower Forsten etc.

Unterstützt werden die mecklenburgischen Waldungen, in soweit es sich um die Herbeischaffung des benötigten Brennmaterials handelt, durch ausgedehnte Torfmoore. Es ist auffallend, daß der Torf schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in Mecklenburg in Gebrauch war, also zu einer Zeit, als das Land noch zum größten Theil mit Wald bedeckt sein mußte. Hieraus gewinnt aber die Vermuthung Anhalt, daß die deutschen Ansiedler, als sie ein Jahrhundert früher einen geregelten Ackerbau begannen, dem armen Wald das Todesurtheil sprachen,

und damals zum ersten Male den Versuch machten, es mit Feuer und Art in weitestem Umfange auszuführen.

Nachdem wir oben des Torfes Erwähnung gethan haben, um ihn in die Forstrechnung ziehen zu können, gedenken wir jetzt noch flüchtig unseres Braunkohlenlagers an der Elbe bei Mallitz und Bokup, bei Parchim und an den marnitzer Bergen. Abgebauet wird nur das Lager bei Mallitz, liefert aber dem Bergbau-Verein, welcher die Sache betreibt, noch nicht die gewünschten Resultate und den erwarteten Gewinn. Die durchschnittliche Production mag sich jetzt auf 14- bis 15,000 Tonnen belaufen, müßte sich aber auf 40 bis 50,000 Tonnen erhöhen, wenn das Unternehmen einträglich werden soll, wofür bis jetzt noch der Absatz gefehlt hat.

Heu- und Rohrwerbungen in unsern Waldungen sind sehr beträchtlich, die Viehweiden dagegen treten mehr und mehr in den Hintergrund zurück, und ebenso ist es mit der Nebennutzung aus der Lohe, jedoch entspricht zur Zeit der Vorrath an Eichen- und Birkenrinde noch einigermaßen dem Bedürfnisse der inländischen Gerbereien.

Da wo große Eich- und Buchwaldungen sind, wurden die Schweine im Herbst früher heerdenweise in die sogenannte Mast getrieben; in den Domaniel-Forsten wird es den Privatleuten noch jetzt gestattet, gegen eine geringe Abgabe, ihre Thiere in den Wald zu jagen. Seit aber die Schweinezucht sich auf bessere Racen geworfen hat, ist die Benutzung der Eich- und Buchmast nicht mehr von Bedeutung, sondern man betreibt die Aufzucht und Mastung fast ausschließlich auf dem Stalle.

In Bezug auf die bei dem jetzigen Forst-Cultur-Betriebe herrschenden Grundsätze bemerken wir nur, daß man allgemein in den Großherzogl. Domaniel- und Hausgutsforsten die hohen Bodenrenten der Landwirthschaft vor Augen hat und darum,

wo natürliche Verjüngung nicht zureicht, nach rationellen Methoden rasch und sicher, sowohl durch Saat, als durch Pflanzung zu cultiviren sucht. Sehr gute Satz- und Pflanzschulen sieht man schon in fast allen Forsten, und in den jungen Pflanz-Culturen findet man, soweit es anwendlich ist, den Zwischenbau mit Hack- und andern Früchten ausgeführt.

Einige Mittheilungen aus den Erträgen der Domonialforsten vor etwa 20 Jahren, als Domanium und Haushaltsgüter noch nicht getrennt waren, dürften zu interessanten Vergleichen Anlaß bieten, und lassen wir dieselben deshalb hier folgen.

Es hatten die Domonialwaldungen, die, wie schon gesagt, etwa $\frac{7}{10}$ der gesammten Waldungen des Landes ausmachen, um jene Zeit eine Ausdehnung von circa 51,795,076 D.=Ruthen, von denen ungefähr 44,302,823 D.=Ruthen mit Holz bestanden waren. Eichen nahmen noch kein Sechstel, Buchen und Weichholz kaum ein Drittheil und Nadelhölzer über die Hälfte dieser Flächen ein. Nach den Mittheilungen des Herrn Oberlandforstmeisters von Bülow vom Jahre 1841, belief sich der Jahresertrag von 100 D.=Ruthen:

mit Eichen	an Holz gut auf 27	Cubikfuß
„ Buchen	„ „ „ „ 36 $\frac{1}{3}$	„
„ Weichholz	„ „ „ „ 15 $\frac{3}{4}$	„
„ Nadelholz	„ „ „ „ 14 $\frac{3}{4}$	„

Im Durchschnitt ergaben demnach die Forsten jährlich 20 $\frac{1}{2}$ Cubikfuß pro 100 D.=Ruthen.

Die gesammten Domonialforsten lieferten im Jahr:

an Eichenholz . . .	984,421	Cubikfuß
„ Buchenholz . . .	3,384,049	„

Latus 4,368,470 Cubikfuß.

Transport	4,368,470	Cubiffuß
an Weichholz	1,384,162	"
" Nadelholz	3,331,347	"
mithin in Summe	9,083,979	Cubiffuß.
Zu Bau-, Brenn- und Nutzholz wurden unent- geltlich abgegeben	5,771,985	"
Es blieben also	4,183,561	Cubiffuß,
welche circa	125,938	Thlr. Cour. einbrachten.

Aus Nebennutzungen ergaben sich u. A.:

a. für Dorf (193,991 mille Soden)	74,045	Thlr.
b. Acker, Weiden, Wie- sen, Rohr &c.	24,000	"
c. Lohe	9,100	"
	107,145	"

Sie steigerten sich im

Ganzen aber auf	124,465	"
und hiervon gingen baar ein	59,334	" "

Die Summe betrug also 185,272 Thlr. Cour.

Durch die gesammten Holzabgaben ergab sich ein Brutto-
Ertrag pro 100 D.-Ruthen Holzbestand von 1 Thlr. 8 s. und
von 1 Thlr. 4³/₄ s. pro 100 D.-Ruthen Totalfläche. Die
Jagden lieferten einen Ertrag von 9,671 Thlr.
wovon unentgeltlich für 3,350 Thlr.
und gegen Baarzahlung für 6,321 "

Wild abgegeben wurde.

Die Jagdunkosten beliefen sich auf	7,441	"
folglich blieb der Ueberschuß	2,230	Thlr.

Rechnet man diesen Reinertrag zu dem Holzertag, so

brachten je 100 D. Ruthen der Totalfläche eine Einnahme von 1 Thlr. 5 s.

Nicht ohne Interesse ist vielleicht ein Auszug aus dem revidirten Forstfrevel-Gesetz vom 21. März 1857, dessen wesentlichsten Bestimmungen hier folgen mögen: Die Frevler im Bereiche der Hölzungen, und der dazu gehörigen Wiesen, Torfmooren, Heiden, Gewässern zc. werden regelmäßig mit Geld, aushülflich, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bestraft. Eine Strafe unter 8 s. Cour. darf nicht erkannt werden. Ein Tag Gefängniß wird dem Werth von 16 s. gleichgeachtet. Die einfache Gefängnißstrafe bei warmer Kost darf nicht über 8 Monate hinausgehen, für die ersten 2 Tage soll das Sitzen bei „Wasser und Brod“ selbstverständlich sein, aber es ist der Gesundheitszustand des Frevlers zu berücksichtigen; erlaubt es dieser, so wird jeder dritte Tag bei Wasser und Brod verbüßt, welche Tage dann doppelt gerechnet werden. Die Gefängnißstrafe ist in einsamer Haft zu vollziehen. Auf körperliche Züchtigung, als principale Strafe oder aushülflich statt Gefängniß kann nur bei Forstfrevlern erkannt werden, welche bereits zwei Mal aushülflich mit Gefängniß wegen Forstfrevels bestraft worden sind. Ebenso kann auch nur aushülflich auf Zwangsarbeit und nicht über 14 Tage erkannt werden. Ob die Strafe durch freiwillige Arbeitsleistung zu tilgen ist, steht zum richterlichen Ermessen. Zuchthaus als principale Strafe tritt beim Rückfall ein, neben ihr darf auch körperliche Züchtigung als principale Strafe nicht erkannt werden. Die Zuchthausstrafe tritt im Unvermögensfalle bei Geldstrafen über 80 Thlr. Cour. ein. Gegen Ausländer kann neben der sonstigen Strafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Confiscation von Geräthen aller Art ist zulässig und es unterliegt dem richterlichen Ermessen, wenn dieselben dem

Schuldigen von Andern überlassen sind, ob sie zurückgegeben werden sollen oder nicht. Ein Recurs gegen solches Urtheil findet nicht statt.

Die Verjährung der Forstfreveln tritt ein, wenn von der Zeit ihrer Begehung bis zu dem Antrage auf Untersuchung verstrichen sind:

- a. bei Weide und Uebertretungsfreveln 4 Monate,
- b. bei Entwendungs- und Beschädigungsfreveln unter 10 Thlr. an Werth 12 Monate, bei 10 Thlr. und darüber 2 Jahre.

Von den Erben des Frevlers können die Geldstrafen, zu denen er bei Lebzeiten verurtheilt war, beigetrieben werden, soweit der Nachlaß dazu ausreicht.

Gehler und Gehülfen sind nach dem Verhältnisse der dem Thäter geleisteten Unterstützung und der ihn treffenden Strafe mit $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{2}{3}$ dieser Strafe zu belegen. Im Wiederholungsfalle jedoch mit der vollen Strafe.

Entwendungen von grünem Holze und von Pflänzlingen werden schärfer bestraft, als von dürrem Holze.

Die zum unmittelbaren Forstschuß förmlich beeidigten und durch eine Dienstkleidung oder sonstige Zeichen kenntlichen Forstbeamten und Forstunterbeamten haben auch das Recht, nöthigenfalls bei Angriffen oder zur Ueberwindung des Widerstandes von ihren Waffen Gebrauch zu machen, müssen jedoch bei Anwendung der Schußwaffe den Verwundeten die thunlichste Hülfe leisten, und in jedem Falle der Obrigkeit die sofortige Anzeige machen.

In Privatwohnungen dürfen sie zur Recognoscirung Pfländung, Verhaftung der Frevler, Sicherstellung des Thatbestandes und Erkundigung nur dann bei den Bewohnern ohne Beistand der betreffenden Ortsobrigkeit eintreten, wenn sie in der unmittelbaren Verfolgung der Frevler begriffen sind und

Gefahr im Verzuge ist. Eine förmliche Haussuchung ist dagegen nur unter Leitung der zuständigen Ortsobrigkeit statthast.

Den Verhandlungen bei den Amtsforstgerichten haben auch die dazu bestimmten landesherrlichen Forstbeamten beizuwohnen, sind jedoch zur Theilnahme an der Leitung und Entscheidung der Sache nicht berechtigt, sondern haben nur über Fachfragen ihr sachverständiges Urtheil abzugeben.

Den Beweis des Thatbestandes kann der gehörig beeidigte Forstbeamte auf seinen Diensteid nehmen. Gegen forstgerichtliche Erkenntnisse über 80 Thaler Geld- oder auf Zuchthausstrafe hat der Angeschuldigte das Rechtsmittel der Revision.

Nach dieser allgemeinen Besprechung lassen wir jetzt die uns gütigst zugegangenen Notizen und Uebersichten über die Großherzoglichen Cameral-, Domanial-, Haushalts- und klösterlichen Waldungen folgen.

II.

Notizen

über die Verwaltung, Erträge &c. der mecklenburg-schwerinschen Domanial-Forsten im Jahrgange von Johannis 18⁵⁸/₅₉.

Die Großherzoglichen Domanialwaldungen, mit Ausschluß des für den Großherzoglichen Haushalt bestimmten Theiles derselben, stehen unter der Direction des Forst-Collegiums zu Schwerin, welches wiederum unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums steht.

Das Forst-Collegium besteht aus dem

Kammerdirector,

4 Kammerräthen,

3 Forsträthen,

1 Oberbaurathe.

Die Forsten sind in 3 Districte eingetheilt, jedem derselben steht ein Forstrath vor.

Der 1. District umfaßt die Forst-Inspectionen:

	(In Grundlage der Schneiderschen Factoren.)		
	Q.-Mth.	Morg. pr.	Hectares.
1) Bülow	2,218,412	= 18,835 _{,83}	= 4,809 _{,21}
2) Goldberg	2,229,862	= 18,933 _{,07}	= 4,834 _{,03}
3) Jasnik	4,783,790	= 40,617 _{,68}	= 10,370 _{,60}
4) Sternberg	2,118,452	= 17,987 _{,12}	= 4,592 _{,51}
5) Schwerin	2,467,145	= 20,947 _{,76}	= 5,348 _{,43}
6) den Schelfwerder	173,680	= 1,474 _{,66}	= 376 _{,51}
in Summe	13,991,341	= 118,796 _{,12}	= 30,331 _{,29}

Der 2. District umfaßt die Forst-Inspectionen:

	Q.-Mth.	Morg. pr.	Hectares.
7) Doberan	1,310,598	= 11,127 _{,88}	= 2,841 _{,20}
8) Gelbensande	3,550,070	= 30,142 _{,54}	= 7,696 _{,06}
9) Güstrow	3,304,600	= 28,058 _{,33}	= 7,163 _{,92}
10) Rehna	1,913,229	= 16,244 _{,64}	= 4,147 _{,62}
11) Rigerow	703,502	= 5,973 _{,22}	= 1,525 _{,09}
12) Schildfeld	2,617,595	= 22,225 _{,19}	= 5,674 _{,58}
13) Wismar	1,706,970	= 14,493 _{,35}	= 3,700 _{,47}
in Summe	15,106,564	= 128,265 _{,15}	= 32,748 _{,94}

Der 3. District umfaßt die Forst-Inspectionen:

	Q.-Mth.	Morg. pr.	Hectares.
14) Dargun	1,659,560	= 14,090 _{,81}	= 3,597 _{,70}
15) Friedrichsmoor	3,444,428	= 29,245 _{,55}	= 7,467 _{,04}
16) Kallif	5,688,761	= 48,301 _{,51}	= 12,332 _{,45}
17) Ludwigslust	3,221,102	= 27,349 _{,38}	= 6,982 _{,90}
18) Lübz	3,423,109	= 29,064 _{,56}	= 7,420 _{,83}
19) Wabel	2,048,755	= 17,395 _{,34}	= 4,441 _{,42}
in Summe	19,485,715	= 165,447 _{,15}	= 42,242 _{,34}

Die zur forstlichen Benutzung überwiesene Domainal-Waldfläche beträgt also inclusive des Nichtholzbodens und des Unbrauchbaren in Summe: 48,583,620 D.-Rth. = 412,508,42 Morg. pr. = 105,322,57 Hectares.

Das Verwaltungspersonal besteht, mit Einschluß des Berechners des Schelfwerders, aus 19 Forst-Inspectionen-Beamten mit dem resp. Titel Oberforstmeister und Forstmeister, für den Schelfwerder „Oberjäger“, weil demselben gleichzeitig die Functionen des Vorstandes der Hofjäger übertragen sind.

Den Forst-Inspectionenbeamten untergeordnet sind: 66 Förster, 8 Unterförster, 54 Holzwärter, 12 Holz- und Baumvoigte, 1 Torfmeister und 1 Seevoigt als festbesoldetes Personal; außerdem sind interimistisch zur Ausübung des Forstschutzes zc. angestellt: 44 Holzvoigte und Forstläufer, 19 Stationsjäger, 11 Torfaufseher, 1 Sandschollenwärter, 1 Seevoigt, 1 Wiesenwärter, 1 Feldthorwärter.

Außerdem sind für 125 Revierjägerstellen den Forstbedienten Entschädigungen bewilligt.

Außer diesem vorausgeführten Schutzpersonale sind nun noch die Gensdarmen zum Forstschutze besonders mit angewiesen, so wie auch die Baum- und Brückenwärter, die Schleusen-, Canal- und Chaussée-Geld-Einnehmer und Wärter, die Seevoigte, die Landreiter, die Dorfschulzen und Nachtwächter in den Dörfern, nach näherer Anweisung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet sind, auf einen verdächtigen Verkehr mit Holz zu achten.

Vom gesammten Holzboden sind bestanden:

	D.-Rth.	=	Morg. pr.	=	Hectares.
mit Eichen	2,514,730	=	21,351,779	=	5,451,58
„ Buchen	8,656,702	=	73,501,37	=	18,766,53
	Latus 11,171,432	=	94,853,16	=	24,218,11

	Q.-Rth.	Morg. pr.	Sectares.
Transport	11,171,432	= 94,853 _{,16}	= 24,218 _{,11}
mit Nadelholz . . .	24,855,496	= 211,040 _{,31}	= 53,883 _{,28}
„ Weichholz . . .	5,683,791	= 48,259 _{,30}	= 12,321 _{,67}
in Summe	41,710,719	= 354,152 _{,77}	= 90,423 _{,06}

bestandener Holzboden.

An culturfähigen Blößen sind vorhanden:

1,368,813 Q.-Rth. = 11,622_{,17} Morg. pr. = 2967_{,40} Sect
und beträgt darnach der zur Holzzucht benutzte Boden
incl. der Blößen in Summe:

43,079,532 Q.-Rth. = 365,774_{,95} Morg. = 93,390_{,47} Sectares.

Vom Nichtholzboden kommen:

	Q.-Rth.	Morg. pr.	Sectares.
auf Wege, Gräben, Schneisen, Hoffstellen zc.	1,380,746	= 11,723 _{,49}	= 2,993 _{,27}
Forstbedienten = Ländereien	2,157,823	= 18,321 _{,41}	= 4,677 _{,86}
Forstwiesen	453,986	= 3,854 _{,65}	= 984 _{,18}
Torfmoore	1,362,898	= 11,571 _{,94}	= 2,954 _{,57}
Gewässer	98,098	= 832 _{,92}	= 212 _{,66}
Nicht culturfähige Blößen	50,546	= 429 _{,17}	= 109 _{,58}
in Summe	5,504,088	= 46,733 _{,58}	= 11,932 _{,12}

Die Material-Abnutzung betrug im Jahrgange Johannis 18⁵⁸/₅₉:

	Cubiffuß hmbg.	Cubiffuß pr.	Cubikmetres.
Eichenholz	764,382	= 580,921 _{,91}	= 17,959 _{,69}
Buchenholz	2,207,933	= 1,678,004 _{,79}	= 51,876 _{,93}
Nadelholz	4,129,476	= 3,138,356 _{,34}	= 97,024 _{,93}
Weichholz	1,104,325	= 839,274 _{,85}	= 25,946 _{,89}
in Summe	8,206,116	= 6,236,557 _{,89}	= 192,808 _{,44}

Die Abnutzung beträgt also vom bestandenen Holz-
boden: pro 100 Q.-Rth. = 19_{,67} C. mecklenb., pro Morg. pr.

= 17,6 C'. pr. und pro Hectares = 2,13 Cubikmetres, und vom gesammten zur Holzzucht benutzbaren Boden, also incl. der culturfähigen Blößen: pro 100 D.Rth. = 19,05 C'. mecklenb., pro Morg. pr. = 17,05 C'. pr., und pro Hectares = 2,06 Cubikmetres.

Nähere Angabe und Werthberechnung der forstlichen Nutzungen.

A. Haupt- und Nebennutzungen, wofür keine Zahlung geleistet:

A. Hauptnutzung.	Eichen.	Buchen.	Nadelholz.	Weichholz.
a) Bau-, Nutz-, Pfahl- u. Befriedigungsholz	105,637 C'.	5,665 C'.	953,351 C'.	33,625 C'.
b) Brennholz	158,594 C'.	880,167 C'.	930,776 C'.	317,879 C'.
Summe	264,231 C'.	885,832 C'.	1,884,127 C'.	351,504 C'.
	3,385,694 Cubikfuß.			
in preuß. Cubikfuß . .	200,812,65	673,222,58	1,431,915,79	267,139,17
	2,573,090,19 Cubikfuß pr.			
in Cubik-Metr.	6,208,29	20,813,24	44,268,88	8,258,84
	79,549,25 Cubikmetres.			

Der Geldwerth des unentgeltlich abgegebenen Holzes ist berechnet zu 254,916 Thlr. Grt.

B. Nebennutzungen.

1) Torf-Abgabe:

71,953,5 m. Soden Bagger-
u. Formtorf,

91,495,25 m. Stechtorf,

163,448,75 m. Torf zum Geld-

werthe von 73,248 Thlr.

Latus 254,916 Thlr. Grt.

Transport 73,248 Thlr. Ort.

2) Geldwerth der sonstigen Wald- nebennutzungen incl. v. Wilde	2,861 Thlr.
Summe des Geldwerthes aller Ne- bennutzungen	76,109 Thlr. Ort.
Total-Summe des Geldwerthes aller unentgeltlich abgegebenen Haupt- u. Nebenutzungen	331,025 Thlr. Ort.

B. Haupt- und Nebenutzungen, wofür Baarzahlungen geleistet
und sonstige Einnahmen.

A. Hauptnutzungen.

Cubiffuß = Cubiffuß pr. = Cubitmetres.

a) Eichenholz incl. Lohn	500,151 = 380,109,26 = 11,751,40
b) Buchenholz . . .	1,323,453 = 1,005,809,72 = 31,095,45
c) Nadelholz . . .	2,240,435 = 1,702,705,96 = 52,640,50
d) Weichholz . . .	753,331 = 572,523,27 = 17,700,04
in Summe	4,817,370 = 3,661,148,21 = 113,187,39

Geldaufkunft für verkauftes Holz incl. Lohn . 189,646 Thlr. Ort.

B. Nebenutzungen und Einnahmen
aus solchen.

1) Für verkauften Torf und zwar für:

57,688 mille Soden Bag-
ger- und Formtorf,

218,015 mille Soden Stech-
torf,

275,703 mille Soden Torf

incl. Zählgeld 54,377 Thlr. Ort.

2) Für verkaufte Kohlen 611 " "

3) Aus Theerschwälereien 364 " "

Latus 189,646 Thlr. Ort.

			Transport	189,646	Thlr. Crt.
4) Aus der Mast	. . .	1,514	Thlr. Crt.		
5) Für Heu, Rohr und Streu	6,560	" "		
6) Für Waldsämereien		3,748	" "		
7) Für verpachtete Aecker Wiesen, Weiden	47,337	" "		
8) An Forstbruchgeldern		3,627	" "		
9) Retardaten	. . .	288	" "		
10) Insgemein	. . .	565	" "		
11) An Extraordinariis		2,806	" "		
12) Aus der Jagd	. . .	15,375	" "		
					<u>137,172</u> Thlr. Crt.

Total-Summe der Geldauflunft aus gesammten gegen Baarzahlung geleisteten Haupt- und Nebennutzungen . . . 326,818 Thlr. Crt.

Nach Vorstehendem ist der Geldwerth:

A. Der Hauptnutzungen:

a) Der unentgeltlichen	254,916	Thlr. Crt.
b) Der baaren	189,646	" "
		<u>444,562</u> Thlr. Crt.

B. Der Nebennutzungen incl.
der Jagd:

a) Der unentgeltlichen	76,109	Thlr. Crt.
b) Der baaren	137,172	" "
		<u>213,281</u> " "

Total-Summe des Geldwerthes gesammter unentgeltlicher und baarer Nutzungen incl. der Jagden . . . 657,843 Thlr. Crt.

C. Die baaren Ausgaben bei der Forstverwaltung betragen
im Jahrgange von Johannis 18⁵⁸/₅₉.

1) Besoldungen, Diäten, Fouragegeldern zc.	85,883	Thlr.	Ert.
2) Geschäftsbetriebskosten, Postporto und Botenlohn	2,214	"	"
3) Hau- und Sägerlohn, Köhlerei und Torfbetriebskosten	48,017	"	"
4) Forstculturen und Meliorationen, Un- terhaltung der Wege, Brücken und Be- friedigungen, Vermessung zc. Vertilgung schädlicher Insecten zc.	56,250	"	"
5) Vergütung für aufgehobene Forstservi- tute, Holz- und Torfabgaben zc.	862	"	"
6) Bau- und Reparaturkosten incl. Ankauf und Transport der Materialien	30,230	"	"
7) Insgemein	4,636	"	"
8) An Extraordinariis	1,442	"	"
Dazu:			
9) An Jagd- und Wildtransportkosten, Fang- und Schießgeld	7,987	"	"

Summe der gesammten baaren
Ausgaben 237,521 Thlr. Ert.

Nach Abzug dieser baaren Ausgabe von der Total-Summe
des Geldwerthes des unentgeltlichen Abganges und des gegen
Baarzahlung, stellt sich der Netto-Ertrag auf

420,322 Thlr. Ert.

Nach Abzug des Geldwerthes der un-
entgeltlich geleisteten Abgaben incl. der
Jagd von

331,025 " "

bleibt also ein baarer Ueberschuß von 89,297 Thlr. Ert.

Resultate aus vorstehenden Berechnungen.

1) Der Geldwerth der Hauptnutzung
beträgt 444,562 Thlr. Grt.

Davon kommen auf:

100 N.-Ruthen des bestandenen Holzbodens
(41,710,719 N.-Rth.) = 1,066 Thlr. Grt.

1 Morgen preuß. (354,152,77 Morg.) = 1,255 " "

1 Hectare (90,423,06 Hectares) = 4,916 " "

und auf:

100 N.-Ruthen des gesammten Holzbodens incl. der
Blößen (43,079,532 N.-Rth.) = 1,032 Thlr. Grt.

1 Morgen preuß. (365,774,95 Morg.) = 1,215 " "

1 Hectare (93,390,47 Hectares) = 4,760 " "

2) Der Geldwerth der Haupt- und Nebennutzungen
incl. der Jagd beträgt 657,843 Thlr. Grt.

und es haben danach geliefert:

100 N.-Ruthen des gesammten Waldbodens
(48,583,620 N.-Rth.) = 1,354 Thlr. Grt.

1 Morgen preuß. (412,508,46 Morg.) = 1,595 " "

1 Hectare (105,322,57 Hectares) = 6,246 " "

3) Vom Netto-Ertrage = 420,322 Thlr. Grt. kommen auf:

100 N.-Ruthen der gesammten Waldfläche
von 48,583,620 N.-Rth. = 0,865 Thlr. Grt.

1 Morgen preuß. (412,508,42 Morg.) = 1,019 " "

1 Hectare (105,322,57 Hectares) = 3,991 " "

4) Vom baren Ueberschuß = 89,297 Thlr. Grt. kom-
men auf:

100 N.-Ruthen der gesammten Waldfläche
= 0,184 Thlr. Grt.

1 Morgen preußisch = 0,216 " "

1 Hectare = 0,848 " "

5) Die gesammten baaren Ausgaben

betragen 237,521 Thlr. Grt.

Davon kommen auf:

100 D.=Ruthen der gesammten Waldfläche

= 0,489 Thlr. Grt.

1 Morgen preussisch

= 0,576 " "

1 Hectare

= 2,255 " "

6) Von den baar gezahlten Besoldungen zc.

= 85,883 Thlr. Grt. kommen auf:

100 D.=Ruthen der gesammten Waldfläche

= 0,177 Thlr. Grt.

1 Morgen preussisch

= 0,208 " "

1 Hectare

= 0,815 " "

III.

Notizen

über die Verwaltung, Erträge zc. der Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Haushalts-Forsten im Jahrgange von Johannis 18⁵⁸/₅₉.

Die gleich den Domainen des Großherzoglichen Haushalts im Lande zerstreut belegenen Haushaltsforsten umfassen zum Theil ganze, zum Theil mehr oder minder große Reviere früherer Domanial-Forsten. Sie stehen unter Direction der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.

Die Verwaltung ist bei abgesonderter Berechnung den Forstinspections-Beamten verblieben, aus deren Inspectionen die Auswahl geschehen ist, mit Ausnahme der Forsten Zickhusen,

Rabensteinfeld und Plüschow, die dem im Central-Büreau des Großherzoglichen Haushalts beschäftigten Forstinspector zuge-
theilt sind.

Das weitere Personal besteht in:

- 5 Förstern,
- 2 Unterförstern,
- 4 Holzwärtern,
- 3 Stationsjägern,
- 2 angestellten Revierjägern und
- 1 Holzvoigte.

Außerdem werden von den Förstern Revierjäger gehalten, so wie zur vollkommeneren Forstschuß-Ausübung sog. Forstläufer und nach Umständen auch zeitweise Forstarbeiter benutzt werden.

Die im Großherzoglichen Haushalte zur forstlichen Benutzung überwiesene Waldfläche beträgt inclusive des Nichtholzbodens und des Unbrauchbaren:

in Summe 3,343,992 D.-Ruthen = 28,392,714 Morgen
pr. = 7249,23 Hectares.

Vom gesammten Holzboden sind bestanden:

	D.-Rth.	=	Morgen pr.	=	Hectares.
mit Eichen	= 283,973	=	2,411,12	=	615,61
„ Buchen	= 920,016	=	7,811,57	=	1,994,47
„ Nadelholz	= 1,243,788	=	10,560,62	=	2,696,36
„ Weichholz	= 392,104	=	3,329,23	=	850,02

in Summe 2,839,881 = 24,112,54 = 6,156,46

An culturfähigen Blößen sind vorhanden:

70,695 D.-Rth. = 600,24 Morg. pr. = 153,25 Hectares,
und beträgt darnach der zur Holzzucht benutzte Boden
inclusive der Blößen:

in Summe 2,910,576 D.-Rth. = 24,712,78 Morgen pr. =
6309,71 Hectares.

Vom Nichtholzboden kommen:

	Q.=Rth.	= Morg. pr.	= Sectares.
auf Wege, Gräben, Schneisen, Hoffstellen, Gewässer 2c.	165,172	= 1,402 _{,42}	= 358 _{,08}
„ Forst-Dienst-Ländereien	129,257	= 1,097 _{,48}	= 280 _{,22}
„ Forstwiesen	31,860	= 270 _{,51}	= 69 _{,07}
„ Torfmoore	106,766	= 906 _{,52}	= 231 _{,46}
„ nichtculturfähige Blößen	361	= 3 _{,06}	= 0 _{,78}
<hr/>			
in Summe	433,416	= 3,679 _{,99}	= 939 _{,61}

Die Material-Abnutzung betrug im Jahrgange Johannis 18^{58/59}:

	Cbß. hmbg.	= Cbß. pr.	= Cb.-Metres.
Eichenholz	88,543	= 67,291 _{,71}	= 2,080 _{,38}
Buchenholz	250,326	= 190,245 _{,00}	= 5,881 _{,58}
Nadelholz	254,473	= 193,396 _{,68}	= 5,979 _{,02}
Weichholz	56,620	= 43,030 _{,57}	= 1,330 _{,33}
<hr/>			
in Summe	649,962	= 493,963 _{,96}	= 15,271 _{,31}

Die Abnutzung beträgt also vom bestandenen Holz-
boden:

pro 100 Q.=Rth.	= 22 _{,88} Cbß. meßl.,
„ Morgen pr.	= 20 _{,48} Cbß. pr. und
„ Sectares	= 2 _{,48} Cubit-Metres,

und vom gesammten zur Holzzucht benutzbaren Boden,
also inclusive der culturfähigen Blößen:

pro 100 Q.=Rth.	= 22 _{,33} Cbß. meßl.,
„ Morgen pr.	= 19 _{,98} Cbß. pr. und
„ Sectares	= 2 _{,42} Cubit-Metres.

Nähere Angabe und Werthberechnung der forstlichen Nutzungen.

A. Haupt- und Nebennutzungen, wofür keine Zahlung geleistet:

A. Hauptnutzung.	Eichen.	Buchen.	Nadelholz.	Weichholz.
a) Bau-, Nutz-, Pfahl- und Befriedigungsholz	9,096 C'.	870 C'.	63,472 C'.	1,101 C'.
b) Brennholz	13,874 C'.	72,453 C'.	55,481 C'.	17,509 C'.
in Summe	22,970 C'.	73,323 C'.	118,958 C'.	18,610 C'.
	233,861 Cubikfuß.			
in preuß. Cubikfuß	17,456 _{,94}	55,724 _{,68}	90,406 _{,77}	14,143 _{,39}
	177,731 _{,78} Cubikfuß.			
in Cubik-Metres	539 _{,69}	1,722 _{,78}	2,795 _{,00}	437 _{,25}
	5,494 _{,72} Cubikmetres.			

Der Geldwerth des unentgeltlich abgegebenen Holzes ist berechnet zu 20,630 Thlr. Crt.

B. Nebennutzungen.

1) Torf-Abgabe:

2921 mille Soden Bagger- und Formtorf,

6002 " " Stechtorf,

8923 mille Soden Torf zum Geldwerthe von 5,946 Thlr. Crt.

2) Geldwerth der sonstigen Waldnebenutzungen

incl. vom Wilde 344 " "

Summe des Geldwerths aller

Nebennutzungen 6,290 Thlr. Crt.

Total-Summe des Geldwerthes aller unentgeltlich abgegebenen Haupt- und Nebennutzungen

26,920 Thlr. Crt.

B. Haupt- und Nebennutzungen, wofür Baarzahlungen geleistet,
und sonstige Einnahmen.

A. Hauptnutzungen.

	— Cbfß.	= Cbfß. pr.	= Cb. Metres.
a) Eichenholz incl. Lohn	65,573	= 49,834 _{,76}	= 1,540 _{,68}
b) Buchenholz . . .	177,002	= 134,519 _{,57}	= 4,158 _{,78}
c) Nadelholz . . .	135,575	= 103,035 _{,54}	= 3,185 _{,43}
d) Weichholz . . .	38,010	= 28,887 _{,18}	= 893 _{,07}

in Summe 416,160 = 316,277_{,02} = 9,777_{,96}

Geldaufkunft für verkauftes Holz incl. Lohn 29,316 Thlr. Ort.

B. Nebennutzungen und Einnahmen
aus solchen.

1) Für verkauften Torf und zwar für

3,828 mille Sod. Bagger-

u. Formtorf

6,550 " Sod. Stechtorf

10,378 mille Soden Torf

incl. Zählgeld . . 3,740 Thlr. Ort.

2) Aus Theerschwälereien . . 70 " "

3) Aus der Mast 274 " "

4) Für Heu, Rohr und Streu . . 44 " "

5) Für Waldsämereien . . 913 " "

6) Für verpachtete Aecker,

Wiesen, Weide 2,744 " "

7) An Forstbruchgeldern . . 157 " "

8) Retardaten 3 " "

9) An Extraordinariis . . . 27 " "

10) Aus der Jagd 956 " "

8,928 " "

Total-Summe der Geldaufkunft aus ge-
gesamten gegen Baarzahlung geleisteten
Haupt- und Nebennutzungen 38,244 Thlr. Ort.

Nach Vorstehendem ist der Geldwerth:

A. Der Hauptnutzungen:

a) der unentgeltlichen	20,630 Thlr. Ort.	
b) der baaren	29,316 " "	
		49,946 Thlr. Ort.

B. Der Nebennutzungen incl.
der Jagd:

a) der unentgeltlichen	6,290 Thlr. Ort.	
b) der baaren	8,928 " "	
		15,218 " "

Total-Summe des Geldwerthes gesammter unentgeltlicher und baarer Nutzungen incl. der Jagden 65,164 Thlr. Ort.

C. Die baaren Ausgaben bei der Forstverwaltung betragen
im Jahrgange Johannis 18⁵⁸/₅₉.

1) Besoldungen, Diäten, Fouragegeldern zc.	5,911 Thlr. Ort.	
2) Geschäftsbetriebskosten, Postporto und Botenlohn	108 " "	
3) Hau- und Sägerlohn, Köhlerei und Torfbetriebskosten	3,590 " "	
4) Forstculturen und Meliorationen, Unterhaltung der Wege, Brücken und Befriedigungen, Vermessung zc., Vertilgung schädlicher Insecten zc.	3,877 " "	
5) Vergütung für aufgehobene Forstservitute, Holz- und Torfabgaben zc.	20 " "	
6) Bau- und Reparaturkosten incl. Ankauf und Transport der Materialien	1,707 " "	
Latus	15,213 Thlr. Ort.	

Transport 15,213 Thlr. Ort.

7) Insgemein 119 " "

8) An Extraordinariis 65 " "

Dazu:

9) An Jagd- und Wildtransportkosten, Fang-
und Schießgeld 195 " "

Summe der gesammten baaren

Ausgaben 15,592 Thlr. Ort.

Nach Abzug dieser baaren Ausgabe von der Total-Summe
des Geldwerthes, des unentgeldlichen Abganges und des gegen
Baarzahlung, stellt sich der Netto-Ertrag auf

49,572 Thlr. Ort.

Nach Abzug des Geldwerthes der un-
entgeldlich geleisteten Ausgaben incl. der
Jagden von

26,920 " "

bleibt also ein baarer Ueberschuß von 22,652 Thlr. Ort.

Resultate aus vorstehenden Berechnungen.

1) Der Geldwerth der Hauptnutzung

beträgt 49,946 Thlr. Ort.

Davon kommen auf:

100 D.-Ruthen des bestandenen Holzbodens

(2,839,881 D.-Rth.) = 1,758 Thlr. Ort.

1 Morgen preuß. (24,112,54 Morg.) = 2,071 " "

1 Hectare (6,156,46 Hectares) = 8,112 " "

und auf:

100 D.-Ruthen des gesammten Holzbodens incl.

der Blößen (2,910,576 D.-Rth.) = 1,715 Thlr. Ort.

1 Morgen preuß. (24,712,78 Morg.) = 2,021 " "

1 Hectare (6,309,71 Hectares) = 7,915 " "

2) Der Geldwerth der Haupt- und Nebennutzungen
incl. der Jagd beträgt 65,164 Thlr. Ert.
und es haben darnach geliefert:

100 D.=Ruthen des gesammten Waldbodens
(3,343,992 D.=Rth.) = 1,948 Thlr. Ert.

1 Morgen preuß. (28,392,74 Morg.) = 2,295 " "

1 Hectare (7,249,23 Hectares) = 8,989 " "

3) Vom Netto-Ertrage = 49,572 Thlr. Ert. kommen auf:

100 D.=Ruthen der gesammten Waldfläche von
(3,343,992 D.=Rth.) = 1,479 Thlr. Ert.

1 Morgen preuß. (28,392,74 Morg.) = 1,745 " "

1 Hectare (7,249,23 Hectares) = 6,838 " "

4) Vom baaren Ueberschuß = 22,652 Thlr. Ert. kommen auf:

100 D.=Ruthen der gesammten Wald-
fläche = 0,677 Thlr. Ert.

1 Morgen preußisch = 0,797 " "

1 Hectare = 3,124 " "

5) Die gesammten baaren Ausgaben

betragen 15,592 Thlr. Ert.

Davon kommen auf

100 D.=Rthn. der gesammten Waldfläche = 0,466 " "

1 Morgen preuß. = 0,549 " "

1 Hectare = 2,150 " "

6) Von den baar gezahlten Besoldungen = 5,911 Thlr.

Ert. kommen auf:

100 D.=Rthn. der gesammten Waldfläche = 0,176 Thlr. Ert.

1 Morgen preuß. = 0,208 " "

1 Hectare = 0,815 " "

IV.

a. Uebersichtliche Zusammenstellung
derForst- und Bestandes-Flächen des ritterschaftlichen Klosters
Malchow, anno 1861.

Nummer.	Namen der Forste u. Reviere.	Superficial= Inhalt.	Forstflächen, bestanden oder zu bestocken mit				
			Eichen.	Buchen.	gemischten Laubhölzern.	Efern und Birken. (Durch.)	Nadelhölzern. (Kiefern.)
		Q.-Rth.	Q.-Rth.				
I.	Der jabel- sche Forst:						
	1. jabelsche Tannen- haide . .	212,732	—	—	—	—	212,732
	2. jabelsches Buchholz	27,754	2,875	15,288	—	7,831	1,760
	3. loppiner Tannen- haide . .	377,321	—	—	—	9,219	368,102
	4. hagenower Buchholz .	20,846	—	12,675	—	8,171	—
	5. damero- wer Wer- der	70,000	500	18,000	—	23,500	28,000
	Summe	708,653	3,375	45,963	—	48,721	610,594
II.	Der drewi- ger Forst:						
	1. Diedrewi- ger Haide	410,231	—	—	—	8,264	401,967
	2. Das malch- wiger und wangeliner Revier . .	248,208	—	—	—	—	248,208
	Summe	658,439	—	—	—	8,264	650,175

Nummer.	Namen der Forste u. Reviere.	Superficial= Inhalt.	Forstflächen, bestanden oder zu bestocken mit				
			Eichen.	Buchen.	gemischten Laubbölgern.	Efern und Birken. (Bruch.)	Nadelbölgern. (Siefen.)
III.	Der cramo- ner Forst:						
	1. Das cra- moner Re- vier . . .	67,268	5,483	60,915	—	—	870
	2. Das cra- cher Revier u. das sog. vierſche Feld . . .	161,204	—	—	—	—	161,204
	3. Die lieper Tannen .	36,000	—	—	—	—	36,000
	Summe	264,472	5,483	60,915	—	—	198,074
IV.	Der fl. malchow- ſche Special- forst:						
	1. Das mal- chowsche Re- vier . . .	50,866	—	—	—	—	50,866
	2. D. Iaschen- dorfer Re- vier . . .	11,761	—	—	—	10,623	1,138
	3. Diepenmo- wer Tannen	7,200	—	—	—	—	7,200
	4. Die pop- pentiner Tannen .	4,343	—	—	—	—	4,343
	5. Das ſemb- ſiner Rev.	35,246	3,893	—	4,870	21,092	5,391
	Summe	109,416	3,893	—	4,870	31,715	68,938

Namen der Forste u. Meviere.	Superficial= Inhalt.	Forstflächen, bestanden oder zu bestocken mit				
		Eichen.	Buchen.	gemischten Laubhölzern.	Erlen und Birken. (Bruch.)	Nadelhölzern. (Kiefern.)
		D.=Rth.		D.=Rth.		
Recapitulation.						
I. Der jabelsche Forst	708,653	3,375	45,963	—	48,721	610,594
II. Der dreiwiger Forst.	658,439	—	—	—	8,264	650,175
III. Der cramoner Forst.	264,472	5,483	60,915	—	—	198,074
IV. Der Elmalchowsche Specialforst	109,416	3,893	—	4,870	31,715	68,938
Totalsumme	1,740,980	12,751	106,878	4,870	88,700	1,527,781

Bemerk. In den aufgeführten Flächen befinden sich ca. 80,000 D.=Rth. Blößen.

b. Uebersicht

des Flächeninhalts der gesammten zum Kloster-Amte Dobbertin gehörigen Forstflächen.

A. Holzboden.

1) Bestockt mit:

a) Eichen . .	42,880	D.=Rth.
b) Buchen u. .	324,336	"
c) Birken und Erlen . .	156,798	"
d) Nadelholz .	2,111,799	"
e) Laub- u. Nadelholz gem.	22,720	"

in Summe 2,658,533 D.=Rth.

2) Culturfähige Blößen:

a) Hoher Boden . 174,117 D.=Rth.

b) Niedriger Boden 47,173 "

in Summe 221,290 D.=Rth.

Holzboden in Summe 2,879,823 D.=Rth.

B. Nichtholzboden.

a) Forstdienst-Ländereien . . . 157,023 D.=Rth.

b) Sonstige ausgethane Aecker zc. 54,306 "

c) Torfmoore . . 73,850 "

d) Unbrauchbar, als Wege, Schneisen, Wasser zc. . . 115,341 "

Nichtholzboden in Summe 400,520 D.=Rth.

Gesamter Superficial-Inhalt 3,280,343 D.=Rth.

c. Uebersicht

der zum Kloster Ribnitz gehörigen Waldungen:

1) in Wulshagen 58,716 D.=Rth.

2) in Ruhrade 55,879 "

3) in Poppendorf 40,703 "

4) in Neu-Steinhorst circa 18,000 "

Summe 173,298 D.=Rth.

Hiervon sind:

a) Eichen- und Buchenbestände circa . . . 15,000 "

b) Tannencämpe 49,000 "

c) Weichholzhaue 109,298 "

Summe 173,298 D.=Rth.

Die Weichholzhaue werden in 24 Schlägen bewirthschaftet.

Inhalt.



Willkommen	Seite III
----------------------	--------------

A. Landwirthschaftlicher Theil.

I. Geographische und physikalische Beschreibung des Landes . .	3
II. Beitrag zur Geschichte der mecklenburgischen Landwirthschaft .	53
III. Der gegenwärtige Stand der mecklenburgischen Landwirthschaft	75
IV. Die Viehzucht:	
1) Die Pferdezucht	91
2) Die Rindviehzucht	102
3) Die Schafzucht	118
4) Die Schweinezucht	142
V. Der mecklenburgische patriotische Verein	156
VI. Das mecklenburgische Hypothekenwesen mit einem vergleichenden Hinblick auf Preußen	176
VII. Der ritterchaftliche Creditverein	209
VIII. Die Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften Meck- lenburgs	219

B. Forstwirthschaftlicher Theil.

I. Die Forstwirthschaft in Mecklenburg-Schwerin mit historischen und statistischen Angaben	250
---	-----

II.	Notizen über die Verwaltung, Erträge 2c. der mecklenburg-schwerin'schen Domanial-Forsten im Jahrgange von Johannis 1858/59	261
III.	Notizen über die Verwaltung, Erträge 2c. der Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Haushaltsforsten im Jahrgange 1858/59	270
IV.	Uebersichtliche Zusammenstellung der Forst- und Bestandesflächen der drei ritterschaftlichen Klöster	278

I n d e x

III		Bestimmen
A. Landwirthschaftlicher Theil.		
6	I. Uebersicht über die landwirthschaftliche Beschaffenheit des Landes	
53	II. Uebersicht über die landwirthschaftliche Beschaffenheit der mecklenburgischen Landwirthschaft	
76	III. Uebersicht über die landwirthschaftliche Beschaffenheit der mecklenburgischen Landwirthschaft	
	IV. Die Erzeugnisse	
91	1) Die Getreideerzeugung	
103	2) Die Viehzucht	
117	3) Die Fischerei	
142	4) Die Forstwirtschaft	
156	V. Die landwirthschaftliche Betriebsart	
171	VI. Die landwirthschaftliche Betriebsart nach dem Stande der landwirthschaftlichen Betriebsarten mit einem Verzeichnisse der landwirthschaftlichen Betriebsarten	
209	VII. Die landwirthschaftliche Betriebsart	
219	VIII. Die landwirthschaftliche Betriebsart	

Druck der Hinstorff'schen Buchdruckerei in Ludwigslust.

haltet hat, so müssen wir vor Allem die veränderte
 und sonstige Haltung unsres Nutzviehes ins Auge
 fassen. Auf diesem Punkt ist es, in welchem wir in Theorie
 einen großen Schritt vorwärts gekommen sind.
 Uns über diesen Theil der Landwirthschaft sonst
 zu verhalten, ist früher schon bemerkt und zu
 sehr bekannt. Als davon zu sprechen. Zwar schon lange
 fanden sich Landwirthen solche, die jener thörichten
 Ansicht nicht abhelfen konnten, das Nutzvieh nur ein nothwendiges
 Uebel sei, und den Futteraufwand über das vorhandene
 Raufutter hinaus zu bringen, auf die directen Erträge aus
 dem Vieh, sondern auf die Verbesserung des Düngers,
 also mittelbar auf die Bodenkraft. Ihr Bei-
 spiel fand indessen in den letzten Jahren. Erst allmählig und
 namentlich erst in den letzten Jahren trat endlich in dieser
 Beziehung ein vollständiger Umschwung ein, so daß selbst alte
 Praktiker, welche noch jüngere ihrer Kühe und
 Schafe nur auf Raufutter behandelten, jetzt die
 Reichung von Kraftfutter für die Schafe nicht
 rechtfertigt halten. — Die jetzige Fütterung der Schafe
 gut, aber nicht mästig füttern, wobei man ihnen den
 größten Futteraufwand zuläßt, so daß sie täglich
 4 bis 6 Pfund und darüber erhalten, wozu hroot,
 Delfuchen u. dgl. pro Kopf gegeben werden muß, um
 zu machen. Bei einer solchen Fütterung rechnet man
 auf einen Jahresertrag von 2000 bis 2500 Quart
 (Quart) Milch, was — 15 Bott auf 1 Pfund
 — circa 130 bis 170 Pfund Butter ausmacht; die